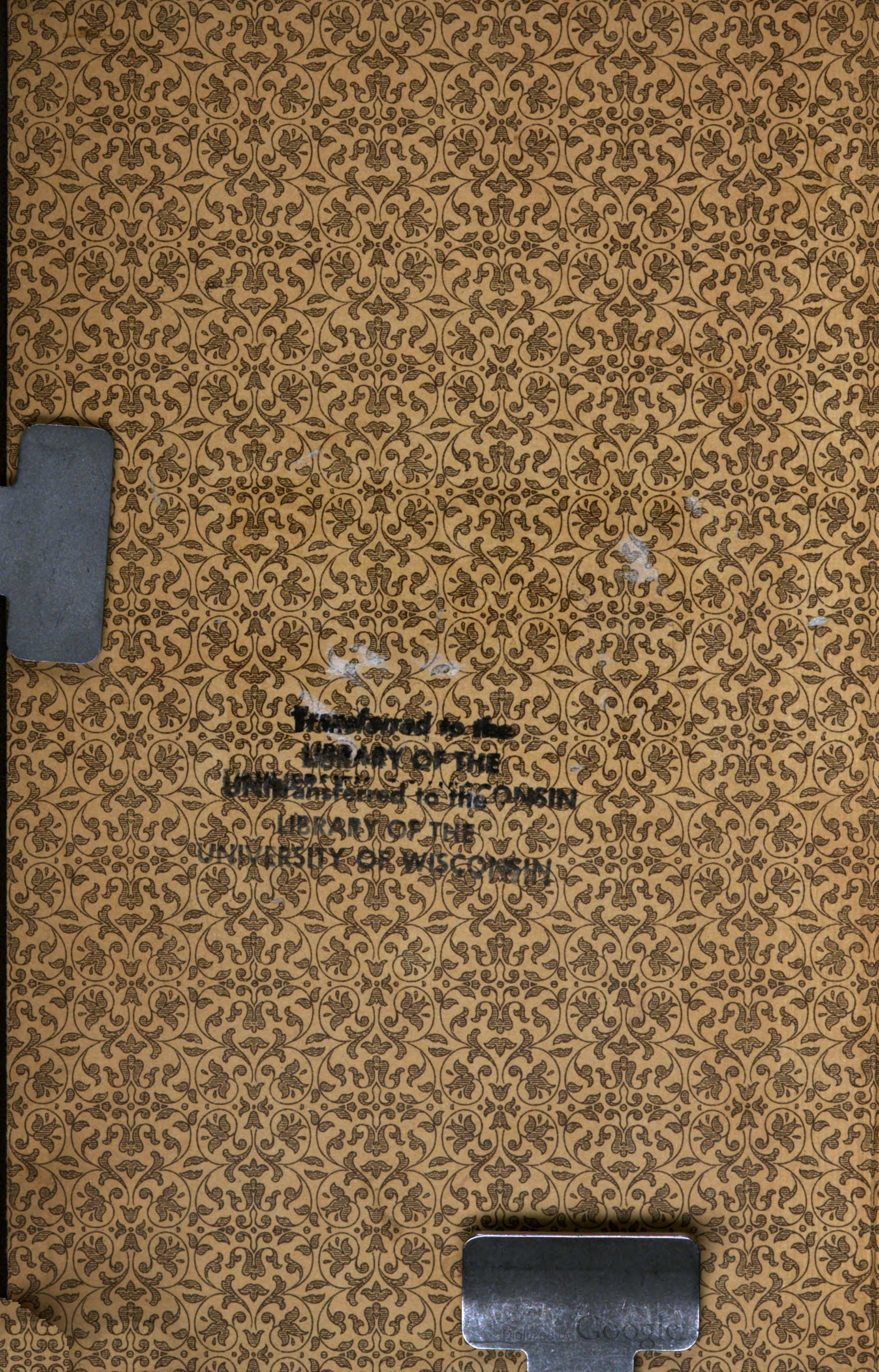



Transferred to the
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF WISCONSIN
Transferred to the
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF WISCONSIN
Digitized by Google



DIE GESCHICHTE DES URHEBERRECHTS IN ENGLAND

MIT EINER DARSTELLUNG DES GELTENDEN ENGLISCHEN URHEBERRECHTS

VON

ALBERT OSTERRIETH 1865–

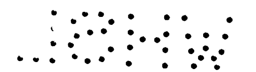
SECRETÄR DER ASSOCIATION LITTÉRAIRE ET ARTISTIQUE INTERNATIONALE.



LEIPZIG,

VERLAG VON C. L. HIRSCHFELD.

1895.



DER

ASSOCIATION LITTÉRAIRE ET ARTISTIQUE INTERNATIONALE

UND

MEINEN LIEBEN KOLLEGEN IM ARBEITSAUSSCHUSS

DR. PAUL SCHMIDT, ERNST EISENMANN UND MARTIN HILDEBRANDT

ANLÄSSLICH DES DRESDENER KONGRESSES

ZUGEEIGNET.

Bei Ausarbeitung der vorliegenden Schrift bin ich von zwei Gesichtspunkten geleitet worden.

Zunächst lag mir daran, im Hinblick auf die Bestrebungen, welche die Förderung des Urheberrechts auf nationalem und internationalem Gebiet im Auge haben, einen Beitrag zur Lehre und zu den Arbeiten für den praktischen Ausbau des Rechts zu liefern.

Meine Wahl fiel auf England, weil hier die Geschichte des Urheberrechts ein geschlossenes Bild bietet und ein typisches Beispiel gibt für die Wandlungen, die die Beurteilung und die Praxis des Urheberrechts in der verhältnismäſsig kurzen Zeit seines Bestehens durchgemacht haben.

Daneben bin ich mir bewuſst gewesen, daſs die Geschichte des Urheberrechts, wie schlieſslich jedes Rechts, im Kleinen ein Bild der allgemeinen Rechtsentwickelung gibt. Während wir aber zur Erkenntnis des Werdens und Wesens der klassischen Rechtsbegriffe, die uns aus dem römischen Recht überkommen sind, auf mühsam aufgebaute geschichtliche Hypothesen und rechtsphilosophische Untersuchungen angewiesen sind, zeigt uns die Geschichte des Urheberrechts den vollständigen Werdeprozess eines Rechts in seiner Abhängigkeit von sozialen, wirtschaftlichen und politischen Einflüssen und von zufälligen Begebenheiten und die Wechselwirkung zwischen diesen realen Mächten und der Rechtswissenschaft.

Um diesen mehr abstrakten Ergebnissen etwas Greifbareres entgegenzusetzen, habe ich in den Anmerkungen das von mir benutzte Material abgedruckt. Es ist in Deutschland bis auf geringe Ausnahmen noch nicht veröffentlicht worden. Manches ist auch in den englischen Darstellungen noch nicht verwertet.

Zum Schlufs bitte ich das Stehenbleiben einiger Druckfehler mit Rücksicht darauf entschuldigen zu wollen, dafs ich genötigt war, die meisten Korrekturen auf der Reise zu lesen.

Paris, im Juni 1895.

Albert Osterrieth.

INHALT.

Quellen- und Litteraturverzeichnis.

ADAM, Copyright in Canada. „The Athenaeum.“ IV. London. July, 13. 1878.

AMES, Typographical Antiquities. Herausgegeben von HERBERT. London 1790. Cit. AMES.

— Typographical Antiquities. Herausgegeben von DIBDIN. London. I. 1810. II. 1812. III. 1816. Cit. DIBDIN.

ARBER, A Transcript of the Registers of the Company of Stationers of London 1554—1640. London 1875.

ARNOLD, MATTHEW, Copyright. The Fortnightly Review. 1888. S. 319—334.

ATKYNS, RICHARD, The original and growth of Printing collected out of history, and the records of this Kingdome, wherein is also demonstrated, That Printing appertaineth to the Prerogative Royal; and is a flower of the Crown of England. London 1664.

BERGNE, International Copyright Union. Law Quarterly Review. III.

BEWES, Copyright, Patents, Designs, Trade Marks etc. London 1891.

BLACKSTONE, Commentaries on the laws of England. London 1787.

BLADES, The biography and typography of WILLIAM CAXTON. 2. London 1877.

BOSWELL, The decision of the Court of Session upon the question of litterary property. Edinburgh 1774.

BOWKER, A Summary of the principles and law of Copyright with special reference to books.

BRETT, Commentaries on the present law of England. 2. Aufl. London 1891.

BRITTON, The rights of Literature, or an inquiring into the policy and justice of the Claim of certain public libraries on all the publishers and authors of the United Kingdom for eleven copies, on the rest paper, of every new publication. London 1814.

BRUCE, Annals of the first four years of the reign of queen Elisabeth, by Sir JOHN HAYWARD. London, Camden Society 1840.

BRYDGES, Sir EGERTON, A Vindication of the Pending Bill for the Amendment of the Copyright Act. London 1818.

BULWER-LYTTON, The question of unreciprocated foreign Copyright in Great Britain. A report of the speeches and proceedings at a public meeting held at Hanover-Square Rooms, July 1, 1851. London 1851.

BUMP, The law of patents, trade marks and Copyrights. New-York 1877.

Burke, A treatise on the law of Copyright in litterature, the Drama, Music, Engraving and Sculpture and also in Designs for ornamenting articles of Manufacture. London 1842.

— The Copyright law an the press. London 1855.

Burrow, The question concerning Litterary property determined by the Court of Kings Bench on 20th april 1769 in the cause between Andrew Millar and Robert Taylor. London 1773.

Calendar of State papers, Domestic series of the reign of Charles I. 1640—41. Herausgegeben v. Hamilton. London 1882.

— of State papers, Domestic series of the reign of Charles I. 1641—43, ed. by Hamilton. London 1887.

Camden, Annales rerum anglicarum et hibernicarum regnante Elizabetha ad annum salutis MDLXXXIX. Frankfurt a. M. 1616.

Camden-Hotten, Seven letters on litterary Copyright. London 1871.

The Cases of the appellants and respondents in the cause of Litterary property, before the House of Lords by a gentleman of the Inner Temple. London 1774.

Chitty's Index, to all the reported Cases decided in the Several Courts of Equity in England. II. London 1885.

Christie, A Plea for perpetual Copyright, in a Letter to Lord Monteagle. . London 1840.

Clarendon, The History of the Rebellion and Civil wars in England, begun in the year 1641. Herausgegeben von Dunn Marcray. Oxford 1888.

Cochrane, The case stated between the public libraries and the booksellers. London, 1813.

Copinger, The law of Copyright, in works of Litterature and Art, including that of the Drama, Music, Engraving, Sculpture, Painting, Photography, and Designs together with International and foreign Copyright, with the Statutes relating thereto and References to the English and American Decisions. 3. Aufl. London 1893.

Copyright, National and international from the point of view of one who has been a Publisher. London 1879.

— A Proposed New Law of Copyright; in a letter addressed to Mr. Sergeant Talfourd, M. P. London.

Curtis, A Treatise on the Law of Copyright. London-Boston 1847.

Curven, A history of booksellers, the old and the new. London (1873).
Cit. Curven.

Darras, Du droit des auteurs et des artistes dans les rapports internationaux. Paris 1887.

Le droit d'auteur, Organe officiel du bureau de l'union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques. Bern 1888—1895.

Drone, A Treatise on the Law of Property in Intellectual Productions in Great Britain and the United States. Boston 1879.

Duboc, Geschichte der englischen Presse. Hannover 1873.

Eisenlohr, Sammlung der Gesetze und internationalen Verträge zum Schutz des litterarisch-artistischen Eigentums in Deutschland, Frankreich und England. Heidelberg 1856.

Ellis, Original letters of eminent litterary men of the 16th, 17th and 18th centuries. London (Camden Society) 1843.

ENFIELD, Observations on litterary property. London 1774.
An ENQUIRY into the nature and origin of literary property. London 1762.
ENTERED AT STATIONERS HALL. A sketch of the history and privileges of the Company of Stationers, with notes on Françis Moore, John Partridge, and other distinguished personnages. London 1871.
ROGER L'ESTRANGE, Considerations and Proposals in order to the regulation of the Press, together with diverse Instances of Treasonies, and seditious Pamphlets, Proving the necessity thereof. London 1663.
EXTRACT from Mr. TURNERS Pamphlet on the subject of Copyright. London 1813.
FALKENSTEIN, Geschichte der Buchdruckerkunst in ihrer Entstehung und Ausbildung. Leipzig 1840.
Cit. FALKENSTEIN.
FROUDE, History of England, from the fall of WOLSEY to the death of ELISABETH. London 1863—1870.
GARDINER, History of England from the accession of JAMES I. to the outbreak of the civil war 1603—1642. London 1884.
— Reports of cases in the courts of Star Chamber and High Commission. London, Camden Society 1886.
GNEIST, Geschichte und heutige Gestalt der Ämter in England. Berlin 1857.
— Englische Verfassungsgeschichte. Berlin 1882.
GODSON, A Practical Treatise on the Law of Patents for Inventions and of Copyright; 1. Aufl., London 1823. 2. Aufl. 1840. Mit Supplement von BURKE 1851.
— A supplement to the second edition of a practical treatise etc. London 1844.
HALLAM, The Constitutional history of England. Paris 1827.
HARGRAVE, An argument in defence of Litterary property. 2. Aufl. London 1774.
The Harleian Miscellany. London 1810.
To the High Court of Parlament. The humble Remonstrance of the Company of the Company of Stationers. London, April 1643.
HOME (Lord KAIMS), Remarkable Decisions of the Court of Session, from the year 1730 to the year 1752. Edinburgh 1766.
JOHN, The Prose Works of John Milton. II. London 1888.
KENRICK, An address to the artists and manufactures of great Britain. London, 1774.
LABOULAYE, Etude sur la propriété littéraire en France et en Angleterre. Paris, 1858.
LACKINGTON, Memoirs of the first forty-five years of the life of James —. London, 1792.
LELY, Copyright Law Reform: An Exposition of Lord MONKSWELL's Copyright Bill now before Parliament. London 1891.
A LETTER from an author to a member of Parliament concerning litterary property (Dr. WARBURTON, dem Bischof von Gloucester zugeschrieben). London 1747.
LEVERSON, Copyright and Patents; or Property in Thought. In a Letter to the Right Hon. Lord BROUGHAM and Eaux. London 1854.
LOCKE, The works of John —, II. London 1714.

De Lolme, The Constitution of England. London 1822.

Lorck, Handbuch der Geschichte der Buchdruckerkunst. Leipzig 1882. Cit. Lorck.

Lowndes, An Historical Sketch of the Law of Copyright with remarks on Sergeant Talfourds Bill. 2 ed. London 1842.

Luckombe, The History and art of Printing in two parts. London 1771.

Lyon Caen u. Delalain, Lois sur la propriété littérarie et artistique. Paris 1889.

Maclaurin (Lord Dreghorn) Considerations on the nature and origin of litterary property. Wherein that species of property is clearly proved to subsist no longer then for the Terms fixed by the Statute. 8°Anne. Edinburgh 1767.

Maugham, A Treatise on the Laws of litterary Property. London 1828.

May, Histoire du Long-Parlement. Paris 1823.

Memorial of the printers and booksellers of Glasgow. Glasgow 1774.

Merrill, Copyright, in der American and English Encyclopedia of Law. IV. London 1888. S. 147—168.

Millar v. Taylor, Speeches or arguments of the judges of the Court of Kings Bench etc. Leith 1771.

Minutes of Evidence taken before the Select Committee on the Copyright Acts of 8 Anne. c. 19; 15 Geo. III, c. 63; 41 Geo. III, c. 107; and 54 Geo. III, c. 116; Ordered, by the House of Commons to be Printed, 8 May 1818.

Nicholds, The chronicle of Queen Jane and of two years of queen Mary. London, (Camden society) 1850.

The Orders, Rules and Ordinances, ordained, devised and made by the Master and keepers or Wardens and Communalty of the Mystery or Art of Stationers of the City of London for the well governing of that Society. London 1678; dass. London 1682.

Observations on the Law of Copyright; in reference to the Bill introduced into the house of Commons by Mr. Sergeant Talfourd. London 1838.

Osterrieth, Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht. Leipzig 1892.

— Die Reform des Urheberrechts. Berlin 1892.

The Parliamentary history of England, from the earliest period to the year 1803. 1774—1777. B. XVIII. 1813.

The Pleadings of the Council before the house of Lords, in the great Cause concerning litterary property etc. (von Donaldson). London 1774.

Philipps, Copyright. London 1878.

Poinsard, Études de Droit international conventionel. Paris 1894.

The Present System of Publishing, being an Examination of a proposed plan for suspending it, contained in a „Pamphlet entitled Reasons etc.“ (s. das.) London 1844.

The Present state of literature, a final appeal to the public against present working of the copyright act on the private adventure systeme by a Life Long Sufferer Therefore. London 1878.

A brief discourse concerning Printing and Printers. London 1663.

Putnam, The question of copyright. New-York u. London 1871.

— The question of Copyright. New-York u. London 1891.

Pütter, Joh. Stephan, Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüft. Göttingen 1774.

The Question concerning litterary property, determined by the Court of Kings Bench on 10. april 1769. London 1773.

Ralph, The case of authors by profession or trade. London 1762.

Ranke, Englische Geschichte. Berlin (Dunker & Humblot).

Rapin, Allgemeine Geschichte von England. Halle 1759.

Reasons for a Modification of the Act of Anne repecting the Delivery of Books and Copyright. London 1813.

— for establishing an authors publication society. London 1843.

Regnault, De la propriété littéraire et du droit de copie en géneral, ou du droit de propriété dans les rapports avec la litterature et les arts, en Angleterre. (Übersetzung von Godson's Practical Treatise). Paris 1826.

The Relation between Author and Publisher from an authorical point of view, with Suggestions as to the „Royalty" system by a Copyright Holder. London 1880.

Renouard, Traité des droits d'auteur dans la littérature, les sciences et les beaux arts. Paris 1838. I. II.

Report from the select Commitee on the Copyright act of 8 Anne c. 19; 15 Geo. III c. 53; 41 Geo. III c. 107 and 54 Geo. III. c. 116. 1818.

Rivington, The records of the worshipful Company of Stationers. Westminster 1883.

Robertson u. Drone, Copyright. In der Encyclopedia Britanica VI. Edinburgh 1878.

Routledge, Chapters in the History of Popular progress, chiefly in relation to the freedom of the press and trial by jury. London 1876.

Rushworth, Historical collections of private passages of state, of weighty matters in law, of remarkable proccedings in five parliaments. London 1659—1680.

Schuster, Die bürgerliche Rechtspflege in England. Berlin 1887.

Scrutton, The law of copyright. London 1890.
Cit. Scrutton.

Shortt, The law relating to works of litterature and art. II. London 1884.

Sinclair, The history of the public revenue of the British Empire. 3 ed. London 1803.

Slater, The law relating to copyright and trade marks. London 1884.

Solberg, a Bibliography of litterary property (zusammengebunden mit Bowker). London u. New-York 1886.

Some thougts on the state of litterary property, humbly submitted to the consideration of the public. London 1764.

Stephen, Law commentaries of the laws of England. London 1863.

Streissler, Das Recht für Urheber, Buchhandel und Presse. Leipzig 1890.

Strype, Memorials of the Most Reverend Father in God Thomas Cranmer. Oxford 1840.
Cit. Str. Cranmer.

— The life and acts of Matthew Parker. Oxford 1821.

Talfourd, A Speech delivered by Thomas Noon Talfourd, Sergeant at Law in the House of Commons on Thursday, 18th May 1837. London 1837.



TALFOURD, Thomas Noon, A Speech delivered by — in the House of Commons on Wednesday, 25. April 1838. London 1838.
— Three Speeches delivered in the House of Commons in Favor of a Mesure for an Extension of Copyright. London 1840.
TEGG, Remarks on the Speech of Sergeant Talfourd. London 1837.
TIMPERLEY, A dictionary of printers and printing. London 1839.
A VINDICATION of the exclusive Right of Authors to their own works. A subject now under consideration before the Twelve Judges of England. London 1762. (Besprochen in der Monthly Review XXVII. London 1763.)
DE VINNE, The invention of printing. London 1877.
Cit. VINNE.
WE desire to know of the Committee what service they have done to the state, and what good they have done for regulating of Printing, and reforming the Company. Flugblatt vom 28. Juni 1645 in der Collection of Pamphlets. 290. A. 1645 (214).
WENDT, England, seine Geschichte, Verfassung und staatlichen Einrichtungen. Leipzig 1892.
ZACHARIAE, Die International Copyright Act (1 & 2 Vict. c. 59). In der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes. Heidelberg 1839.

I. Von den ersten Anfängen bis zur Charter Mary.

Im frühen Mittelalter lag die Vervielfältigung der Manuskripte in der Hand der Mönche. Die mühsam hergestellten Handschriften, häufig wahre Kunstwerke an Sauberkeit und Feinheit der Ausführung, waren selten und kostbar. Mit dem Wachsen der geistigen Bildung und besonders infolge der Gründung der Universitäten entstand ein Bedürfnis nach Büchern, dem die Mönche nicht mehr genügen konnten. Das Abschreiben ging in Laienkreise über; es entstand ein besonderer Berufszweig, der Manuskriptenhandel, der vornehmlich in der Nähe der Universitäten blühte. Hier schlugen die Bücherverkäufer ihre Stände auf und verkauften den Studenten die in abgekürzter Schrift schlecht geschriebenen Manuskripte. Diese „Stationarii"[1]) oder „Librarii" standen unter strenger Aufsicht der Universitätsbehörden. Die Pariser Stationarii, die eine eigene Zunft bildeten, erhielten 1342 besondere Vorschriften, in denen sie angehalten wurden sorgfältige Abschriften zu liefern, und durch welche die Feststellung der Preise einem besonderen Ausschuſs überwiesen wurde. Kein neues Buch durfte verkauft werden, bevor der Rektor der Universität es bestätigt und seinen Preis bestimmt hatte[2]).

Die Wirksamkeit dieser Zünfte blieb aber eng begrenzt. Für die groſsen Massen des Volkes waren Bücher unerschwinglich. Bibliotheken anzulegen war ein Luxus, den sich nur Fürsten erlauben konnten[3]). Und doch wuchs das allgemeine Bedürfnis nach geistiger Nahrung. Die humanistische Bewegung, die wachsende kaufmännische Unternehmungslust, welche die Sinne erchloſs und die Interessenkreise erweiterte, und vor allem die tiefgehende religiöse Strömung, welche die Reformation vorbereitete, weckten ein mächtiges geistiges Streben, ein Streben nach Wissen, nach einem weiten Gedankenaustausch. Das schwerfällige Abschreiben genügte nicht mehr zur Vervielfältigung der litterarischen Erzeugnisse. Das Mittel, welches die Zeit erheischte und schuf, war der Buchdruck.

---

1) Die Bezeichnung *Stationarii* ist in Frankreich verschwunden. Dagegen besteht sie heute noch in England. Ueber ihren Ursprung s. Arber, II, S. 5.
2) de Vinne, S. 160; s. auch Renouard, I, S. 18. 3) de Vinne, S. 167.

Diese Entwicklung vollzog sich gleichmäſsig bei allen Völkern des Abendlandes. Daher kam es, daſs die in Deutschland erfundene Buchdruckerkunst sich in wenigen Jahrzehnten in die Nachbarländer verbreitete. In England war das Geistesleben während der Kriege mit Frankreich und der späteren Wirren im Innern lange zurückgeblieben. Die Geistlichkeit war unwissend, der Schulunterricht wurde gesetzlich unterdrückt. Auch fehlte es an einer englischen Litteratur. Der Adel sprach französisch; französisch war bis 1362 die Sprache der Gerichte und der Gesetze. Die Geistlichkeit sprach und lehrte auf den Universitäten ein schlechtes Latein[4]). Wohl entstand auch auf diesen ein Manuskriptenhandel, der ähnlich wie in Paris unter strenger Aufsicht der Universitätsbehörden stand[5]). Doch wurde erst durch die Bibelübersetzung WICKLIFFS und die Werke CHAUCERS, LYDGATES und GOWERS der Grund zu einer eigenen englischen Litteratur gelegt. Es war besonders die WICKLIFF'sche Reformbewegung, die trotz schwerer Verfolgungen erleuchtend auf das Volk wirkte und seinen Bildungstrieb weckte[6]). Ein mächtiger Aufschwung trat ein, als mit Beendigung der Bürgerkriege Ruhe und Frieden wieder einkehrten. Es fehlte nur an der Einführung des Buchdrucks, um diesem Aufschwung eine volle und breite Wirkung zu geben. Über den Hergang dieses Ereignisses, das 1474 eintrat, wird folgendes berichtet: WILLIAM CAXTON[7]), ein Kaufmann, der viel in den Niederlanden reiste, war an den burgundischen Hof geschickt worden, um an den Unterhandlungen über die Vermählung Karls des Kühnen mit Margaretha, der Schwester Eduards IV. teilzunehmen. Während dieses Aufenthalts, der ihm auch Muſse zu litterarischen Arbeiten bot, beschäftigte er sich mit der Übersetzung der „Histoires de Troyes“ von RAOUL LE FÈVRES, die er 1474 unter dem Titel „The recuyll of the historyes of Troy“ als das erste in englischer Sprache gedruckte Buch erscheinen lieſs[8]). Er hatte hierbei die neue Erfindung des Buchdrucks kennen und schätzen gelernt und brachte sie nun nach England, wo der König ihm in

4) DE VINNE, S. 175. 5) Es wird häufig behauptet, die Universitäten Oxford und Cambridge hätten ein Privileg auf Abschreiben von Büchern gehabt. Doch ist dies durchaus unwahrscheinlich. Es ist vielmehr anzunehmen, daſs die Kirche, wie in Paris, den entstehenden Manuskriptenhandel streng beaufsichtigte. 6) Noch 1455 stand auf dem Lesen der englischen Bibel die Todesstrafe. DE VINNE, S. 173. 7) 1421—1491. BLADES, The biography and typography of W. CAXTON. AMES, I, 1 ff. DIBDIN, I, S. LXXV ff. LORCK, S. 71 ff. FALKENSTEIN, S. 281. 8) Es ist streitig, ob das Werk in Brügge oder in Köln gedruckt wurde; s. LORCK a. a. O.



Westminster einen Raum für Aufstellung einer Druckerpresse anwies[9]). Noch 1474 soll das erste in England gedruckte Buch „The game and playe of the chesse“ erschienen sein. Das eingeführte Gewerbe nahm rasch eine weitere Ausdehnung an. Die Krone zog fremde Drucker ins Land, wie JOHN LETTOU, WILLIAM MACHLINIA, WYNKYN DE WORDE, NOTARY, PYNSON[10]), die jedoch trotz eifriger Thätigkeit der gesteigerten Nachfrage nach Büchern nicht genügen konnten. Es wurden daher vom Festland noch grofse Massen von Büchern eingeführt, nachdem dies 1483 die Act I. Richard III. c 9 § 12 ausdrücklich gestattet hatte[11]).

Das Buchgewerbe, an dem sich bald auch Einheimische als Drucker, Buchbinder, Buchhändler beteiligten, fand bei der Krone, die seine Bedeutung erkannte, eifrige Förderung. Während die anderen, von alters her bestehenden Gewerbe zunftmäfsig organisiert waren und durch Zunftzwang und Monopole geschützt, sich in festen Formen und vorgeschriebenen Bahnen bewegten, bedurfte der noch ungeregelte Buchhandel noch fortwährender königlicher Für-

9) RICHARD ATKYNS versuchte in einer 1664 veröffentlichten Schrift die Prärogative der Krone über Buchdruck und Buchhandel durch eine neue Darstellung der Einführung des Buchdrucks in England zu belegen. Er will in einem Manuskript der Lambethbibliothek gelesen haben, dafs unter HEINRICH VI. THOMAS BOURCHIER, Erzbischof von Canterbury, einen Hofmann ROBERT TOURNOUX mit dem Kaufmann CAXTON nach Harlem geschickt habe, und dafs diese beiden einen Drucker bestochen hätten, mit ihnen nach England zu fliehen, wo letzterer in Oxford die erste Druckerei eingerichtet habe. Im Zusammenhang damit giebt ATKYNS an, mit eigenen Augen einen Oxon-Druck von 1468 gesehen zu haben. Bei der ausgesprochenen Tendenz der ATKYNS'schen Schrift erscheint diese Darstellung sehr verdächtig. Man kann wohl LOWNDES (S. 2) und LUCKOMBE (S. 7) zustimmen, wenn sie eine bewufste Fälschung annehmen.

10) LETTOU, s. AMES I 111, DIBDIN II 1 ff.; MACHLINIA aus Mecheln, s. AMES I 111 ff., DIBDIN II 8 ff.; WYNKYN DE WORDE, ein berühmter Drucker, der die lateinischen Lettern einführte, war Lothringer, s. AMES I 117 ff., DIBDIN II 8 ff.; NOTARY war Franzose, s. AMES I 303; PYNSON war Normanne, s. AMES I 238; DIBDIN II 400 ff., ARBER II 7.

11) Es ist bekannt, dafs PEPWELL viele Werke aus dem Ausland bezog und im Inland wieder verkaufte. Die betreffende Stelle der Act Ri. lautet: „Provided always, that this act or any parcel thereof, or any other act made, or to be made in this said parliament, shall not extend or be in prejudice, disturbance, damage, or impediment, to any artificer or merchant stranger, of what nation or country he be, or shall be of, for bringing into this realm or selling by retail, or otherwise any books written or printed, or for inhabiting within this said realm for the same intent, or any scrivener, alluminor, reader or printer of such books, whith he hath, or shall have to sell by way of merchandise, or for their dwelling within this said realm, for the exercise of the said occupation.“ AMES III 1528.

sorge. Aufserdem wurde sich die Krone bald des grofsen Einflusses bewufst, den das gedruckte Wort auf die geistige Erziehung und Leitung des Volkes ausübte. Sie griff daher beaufsichtigend und fördernd in die Entwicklung des Buchgewerbes ein. Das Überhandnehmen der Druckerpressen führte im Anfang des 16. Jahrhunderts zu einer starken Konkurrenz, die auf das noch jugendliche Gewerbe schädlich wirken mufste. Es machte sich daher das Bedürfnis geltend, die englischen Gewerbetreibenden gegen die Einfuhr aus dem Ausland zu schützen. Zu diesem Zweck wurde 1533 die Act 25 Henry VIII. c 15 erlassen, welche die vorhin erwähnte Act I. Richard III. c 9 § 12 aufhob und zum Schutze der englischen Drucker und Buchbinder den Kauf auf Verkauf im Ausland gedruckter und gebundener Bücher verbot, und den Einzelkauf im Ausland gedruckter Bücher von Fremden, die nicht das Fremdbürgerrecht genossen, untersagte. Hiernach stand es Einheimischen und Fremdbürgern frei, ungebundene Drucke im grofsen aus dem Ausland zu beziehen und im einzelnen weiter zu verkaufen, wobei wohl vorausgesetzt wurde, dafs das Einbinden dieser Drucke den englischen Buchbindern zu gute kommen werde. Um eine etwaige Steigerung der Bücherpreise zu verhüten, wurde zugleich bestimmt, dafs den Gerichten zustehen solle, mit Zustimmung von 12 Sachverständigen, zu hohe Preise für Bücher und Einbände herabzusetzen und Zuwiderhandelnde mit Geldstrafen zu belegen.[12])

Die nächsten Erlasse des Königs dienten Censurzwecken. Die Vorgänge auf dem Kontinent hatten auch die englischen Staatsmänner auf den Zusammenhang zwischen der Verbreitung des Buchdrucks und den reformatorischen Bewegungen aufmerksam gemacht.

---

12) Ames III 1541 f. Die wesentlichsten Bestimmungen der Act 25 Henry c 15 lauten: „And further, be it enacted by the authority aforesaid, that no persons, resiant, or inhabitant, within this realm, after the said feast of Christmas next coming, shall buy to sell again, any printed books, brought from any parts out of the kings obeysance, ready bound in boards, leather, or parchment, upon pain to lose and forfeit for every book bound out of the said kings obeysance and brought into this realm and bought by any person or persons within the same to sell again, contrary to this act, 6 S. 8 d.

And be it further enacted, by the authority aforesaid, that no person or persons, inhabitant, or resiant, within this realm, after the said feast of Christmas, shall buy within this realm, of any stranger born out of the kings obedience, other then of denizens, any manner of printed books, brought from any the parts beyond the sea, except only by engross, and not by retail, contrary to the form and effect of this estature.“

So schrieb 1525 Kardinal Wolsey dem Papst: „Es kann Ew. Heiligkeit nicht entgangen sein, was für verschiedene Wirkungen diese neue Erfindung des Buchdrucks erzeugt hat. Denn, wie sie Bücher und Wissenschaft geschaffen und erneuert hat, so ist sie auch die Ursache der Sekten und Spaltungen geworden, welche täglich in der Welt auftauchen. Es wäre daher, da der Buchdruck nicht unterdrückt werden kann, das beste, Wissen gegen Wissen auszuspielen und durch Veranstaltung von Disputationen durch geeignete Leute das Laientum in Furcht und Zwiespalt zu erhalten. Das würde sie schlimmsten Falls dazu bringen, auf ihre Vorgesetzten und Lehrer zu hören".[13]) Doch begnügte sich Heinrich VIII. damit nicht, als er sich von Rom lossagte und seinem Volk die Reformation aufzwang. Hatten schon die Päpste im Mittelalter häretische Schriften verbrennen lassen und die Oberen der Sorbonne über den Pariser Manuskriptenhandel scharfe Censur geübt, so war Heinrich nicht der Mann, nachdem er sich zum Haupt der englischen Kirche gemacht hatte, auf die schon früher von der Kirche geübte Censur zu verzichten. Begreiflicherweise richtete sich seine Aufmerksamkeit zunächst auf kirchliche Bücher. 1539 verbot er die Veröffentlichung jeder englischen Bibelübersetzung, die nicht von Lord Cromwell ausdrücklich zugelassen wurde.[14]) Noch in demselben Jahre erging eine allgemeine Censurverordnung, die folgende Vorschriften enthielt:

1. Kein englisches Buch durfte ohne besondere königliche Licence eingeführt oder verkauft oder veröffentlicht werden.

2. Es durfte kein englisches Buch mit Anmerkungen und Vorrede gedruckt oder eingeführt werden ohne vorherige Prüfung durch den Privy Council oder dazu bestellte Beamte. Auf jedem Buch mufste das Königliche Privileg in englischer Sprache aufgedruckt sein. Doch waren der Aufschrift „Cum privilegis Regali" die Worte beizufügen „ad imprimendum solum". Auf jeder Übersetzung mufste der Name des Übersetzers angegeben werden, widrigenfalls der Drucker als solcher betrachtet und nebenbei noch straffällig wurde.

3. Niemand durfte englische Übersetzungen der heiligen Schrift drucken ohne Genehmigung des Königs oder eines Mitgliedes des Privy council oder eines Bischofs.[15])

---

13) Ames III 1532. 14) Ames III 1550. Eine Act 38 Henry VIII (vom 8. Juli 1546) to avoide and abolish such Englishe bookes as containe pernicious and detestable erroures and heresies ist angeführt bei Dibdin III 351 als veröffentlicht von Thomas Berthelet. 15) Die Verordnung von 1539 lautet (Ames III 1551 f.): „First that none without special licence of the king, transporte or



Ob dieser Verordnung eine andere vorhergegangen ist, welche die Erlangung einer Licence oder eines Druckprivilegs für die hier nicht genannten Werke vorschreibt, oder ob dieser Erlafs so auszulegen ist, dafs er sich auf alle neu erscheinenden Bücher bezieht, ist nicht ganz klar. — Jedenfalls geht aber daraus die für uns wichtige Thatsache hervor, dafs eine grofse Anzahl von Büchern — wenn nicht alle — eines Druckprivilegs bedurften, und dafs die Verordnung einer Verwechselung der Privilegien ad imprimendum solum mit den anderen Privilegien vorbeugen wollte. Diese anderen Privilegien waren gewerblicher Natur und gingen aus der besonderen Fürsorge der Krone für einzelne Verlagszweige oder für einzelne Drucker und ihre Unternehmungen hervor.

Die Masse der damals verlegten Werke läfst sich in zwei grofse Gruppen scheiden. Die eine umfafste solche Kategorieen von Werken, die einem im kirchlichen und staatlichen Leben oder in den Sitten begründeten, dauernd gleichmäfsigen Bedürfnis dienten; die andere Gruppe bilden die einzelnen auf den individuellen Geschmack der Leser berechneten Werke. Die Verbreitung der ersten Gruppe, zu Gesetze, Rechtsbücher, Bibeln,[16]) Gebet- und liturgische Bücher, Jahrbücher, Almanache und andere gehörten, berührte ein öffentliches Interesse. Die Krone verteilte daher den Verlag dieser Werke teils nach Gruppen, teils nach einzelnen Ausgaben,

---

bring from outward parties into Englande, any manner of Englishe bookes, neyther yet sell, geve, utter, or publishe any suche, upon payne to forfeyte all their goodes and cattelles, and their bodys to be imprisoned, so long as it shall please the Kings maiestie.

„Item, That none shal print, or bring over any Englishe bookes with annotations or prologues, unles such bookes before be examined by the Kinges privie Counsayle, or others appoynted by his highnesse, and yet not to put therto those wordes: Cum privilegio Regali, without adding, Ad imprimendum solum: neither yet to print it, without the Kinges privilege be printed therewith in the Englishe tongue, that al men may read it. Neither shal they printe any translated booke, without the plaine name of the translatour be in it, or else the printer to be made the translatour, and to suffer the fine and punishment thereof at the Kings pleasure.

„Item, That none of the occupation of Printing shal within the Realme, print utter sell, or cause to be published any Englishe bookes of Scripture, unlesse the same be firste viewed, examined, and admitted by the Kings highnesse, or one of his privie Counsaile, or one Bishop within the Realme, whose name shall therein be expressed, upon paine of the Kinges most high displeasure, the losse of their goodes and cattels and prisonment, so long as it shal please the King.“

16) Von 1525—1600 wurden 326 englische Bibelausgaben, als Ganzes und in Bruchstücken, veranstaltet.

und schützte die betreffenden Verleger durch Privilegien, wodurch allen anderen Druckern untersagt wurde, das Werk für einen bestimmten Zeitraum zu drucken. So erhielten die Universitäten Oxford und Cambridge[17]) und der Kings Printer[18]) ein dauerndes Monopol auf Bibeln. Dieselben gewerblichen Privilegien wurden dann auch für einzelne Unternehmungen oder an einzelne Drucker verliehen, denen der König eine besondere Gunst erweisen wollte.

Das erste uns erhaltene Privileg erhielt 1518 Richard Pynson für die „Oratio Richardi Pacei in Pace nuper composita et foedere percusso: inter invictissumum Angliae regem et Francorum regem Christianissimum in aede divi Pauli Londini habita". Das Werk trug die Aufschrift: „Impressa Londini anno verbi incarnati MDXVIII idibus novembris per Richardum Pynson regium impressorem cum privilegio a rege indulto, ne quis hanc orationem intra biennium in regno Angliae imprimat aut alibi impressam et importatam in eodem regno Angliae vendat." Das Werk scheint in einer sehr niedrigen Auflage erschienen zu sein, da es noch in demselben Jahre, im Dezember, in einer weiteren Auflage, jedoch diesmal ohne Privilegienvermerk erschien.[19])

Eine grofse Anzahl der aus der folgenden Zeit erhaltenen Drucke[20]) tragen die Angabe „cum privilegio", oder „cum privilegio a rege indulto" oder „cum privilegio regali", einzelne auch „cum privilegio ad imprimendum solum". Wenn man sich der vorhin angeführten Verordnung von 1539 erinnert, wird man wohl annehmen müssen, dafs eine grofse Anzahl der Privilegien, die den Beisatz „ad imprimendum solum" nicht tragen, doch nur Druckprivilegien und keine Gewerbeprivilegien sind. Doch sind uns auch der letzteren einige erhalten, aus denen man auf die Gründe ihrer Erteilung wichtige Schlüsse ziehen kann.

Ich greife als die merkwürdigsten folgende heraus:

1530 erhielt John Palsgrave ein Privileg[21]) auf 7 Jahre für

---

17) Von einer besonderen Verleihung dieser Monopole wissen wir nichts. Offenbar sind sie auf die schon vor Erfindung des Buchdrucks bestehende Aufsicht über den Manuskriptenhandel zurückzuführen. 18) Den Ursprung und die genaue Bedeutung des Amtes kennen wir nicht. Als erster Kings printer wird 1504 der Normanne William Fakes (Dibdin III 3) genannt. Denselben Titel führten auch Caxton, Wynkyn de Worde und Pynson (Ames I 240 u. 307 ff.). Später noch u. a. Richard Grafton (1553), Richard Jugge, John Cawood (1564), Christofer Barker. Siehe die ganze Reihenfolge der Kings printer bei Rivington, S. 39. 19) Ames I 264, Dibdin II 477. 20) Siehe Ames u. Dibdin. 21) „Where as our trusty and ryght welbeloved subiecte maister John Palsgrave, upon occasion that

eine Grammatik der französischen Sprache „Lesclarcissement de la langue Francoyse“, die von John Haukins verlegt wurde. Palsgrave war der französische Lehrer der Königin Marie von Frankreich, Heinrichs VIII. Schwester, gewesen und bei Hof sehr beliebt. Als Anerkennung für seine Verdienste und die auf das Werk aufgewandte Mühe und als Belohnung für seinen Zeit- und Geldaufwand wurde ihm, nicht seinem Verleger, das Privileg verliehen. 1537 veröffentlichten Grafton[22]) und Whitchurch[23]) unter dem besonderen Schutz des Erzbischofs Cranmer die in Hamburg gedruckte Coverdalebible, eine von Tyndal und Rogers gefertigte Bibelübersetzung, die Coverdale durchgesehen hatte.[24]) Die Kosten der sich auf 1500 Exemplare belaufenden Auflage betrugen über 500 Pfund. Da die Verleger befürchteten, dafs ihre Übersetzung nachgedruckt werde, richtete Grafton ein Schreiben[25]) an den Generalvikar Lord Cromwell

---

we afore this season gave hym in comandement, to teche our most dere and most entierly beloved suster quene Mary douagere of France in the frenche tong, hath made a boke entituled and called, Lesclarcissement de la langue Francoyse, which evidently appereth unto us and our counsaile, to be made with a great and long continued dyligence, and to be very necessarye, profitable and expedient, as well for the bryngíng up the youth of our nobylite, as for all other maner persons our subiectes to attayne the parfyte knowlege of the frẽche tong, which said boke, our said welbeloved subiect, besydes his great labours, payns and tyme there about employed, he hath also at his proper coste and charge put in prynt, we greatly moved and stered by dewe consideration of his sayd long tyme and great diligence about this good and very necessary purpose employed, and also of his sayd great costes and charges bestowed about the imprynting of the same, have liberally and benignely graunted unto the sayd maister Palsgrave our favorable letters of privilege, concernynge his sayd boke, called, Lesclarcissement de la langue Francoyse, for the space and terme of sevyn yeres next and immedyatly after the date hereof enswyng, Straytly charging and commandyng, all maner of subiectes, bokesellars or other, which medell with the fayte of prynting or sellyng of bokes, that they ne none of them, nother print nor cause to be prynted, nother within this our realm, nor elswhere out of our realme and nombre of bokes, after the copy of the sayd Lesclarcissement, nor after any maner tables, or other part or portion of the sayd boke, nor by no maner hole bokes, nor part of them, which shalbe prynted any where out of our realme, by any other princes subiectes, upon payne of our hygh displeasure and confiscation, and forfaycture of all maner suche bokes, outher printed or brought, contrary to this our pleasure, . . .“ Ames I 470 f.

22) Ames I 501, Dibdin III 421. 23) Ames I 539, Dibdin III 483. 24) Genaue Angaben über die interessanten Schicksale der Grafton’schen Bibelausgaben finden sich in Strype’s Cranmer I 81 ff., 90 ff., 115 ff., 637 ff., II 729 ff., 756. S. auch Hallam I 111 ff. 25) Der Brief Grafton’s an Lord Cromwell ist abgedruckt bei Strype (Cranmer) II 729 ff. Ich führe folgende Stellen an: „But now, moost gracyous Lorde, foreas moche as this worke hathe bene brought forthe to our moost

in dem er um Gewährung eines Privilegs gegen Nachdruck für 3 Jahre bat. Er begründete sein Gesuch mit dem Hinweis auf die hohen Kosten seines Unternehmens, die ihn zugrunde richten würden, wenn der Absatz seiner Bibel durch Konkurrenz billiger und schlechter Nachdrucke geschädigt werde. Er bat um ein Privileg von 3 Jahren, da er hoffte, in dieser Zeit seine Auflage abzusetzen. Das Privileg wurde dem Wunsch GRAFTONS entsprechend bewilligt und erfüllte jedenfalls seinen Zweck, da die ganze Auflage nach 2 Jahren schon vergriffen war.[26])

Ganz anderer Art war der Inhalt des Patents, das 1547 Eduard VI. dem Buchdrucker REYNOLD WOLFF,[27]) einem geborenen Schweizer, verlieh. Es umfafst ziemlich alles, was die königliche Gunst einem Drucker zur Förderung seines Gewerbes gewähren konnte. Zunächst erhielt er eine allgemeine Licenz für alle lateinischen, griechischen oder hebräischen Werke, sowie für lateinische und griechische Grammatiken und für Landkarten. Zugleich wurde er für diesen Verlagszweig zum Königlichen Buchdrucker und Buchhändler ernannt mit einem Jahresgehalt von 26 S. 8 d. und den übrigen mit diesem Amt zusammenhängenden Vorteilen. „Deshalb“, fährt das Patent fort, „wird sämtlichen Druckern und Buchhändlern Englands verboten, irgend eines der vorgenannten Werke, das REYNOLD WOLFF zuge-

great and costly laboures and charges: Which charges amount above the sum of five hundred pounds; and I have caused of these same to be prynted to the sum of fifteen hundred bookes complete: Which now by reason that of many this worke is highly commended; there are, that will and dothe go about the prynting of the same work agayne in a lesser better: to the entent that they may sell their lytle bookes better chepe than I can sell these gret; and so to make, that I shal sell none at al, or else verye fewe, to the utter undoynge of me your Orator, and of all those my Creditors, that hath bene my Comforters and helpers therein. And now this worke, thus set forthe with great study and laboures, shall soche persons take as a thynge done to their hands. In which haffe the charges shall not come to them, that hath done to your poor Orator.“ Im folgenden weist GRAFTON auf die schlechten Bibelausgaben anderer Drucker hin, ihr schlechtes Englisch, die Druckfehler und ihre schlechte Ausstattung. Dann fährt er fort: „It where therefore a thing unreasonable to permyt, or soffer them, which nowe that no soche bussines, to enter into the laboures of them, that hath had both sor trouble and unreasonable charges. And the truth is this, that if it be prynted by any other, before these be sold, (which I think shal not be these three yere at least,) that then am I, your poor Orator, utterly undone.“

26) STRYPE CRANMER I 90. Die Regierung empfahl die Bibel der Geistlichkeit und sorgte für ihre Verbreitung. 1538 und 1540 gab GRAFTON neue Ausgaben heraus, 1540 die grosse CRANMER bible. Allein nach dem Falle CROMWELL's wurde diese Ausgabe verboten. 27) AMES I 595, DIBDIN IV 1.

wiesen wird, oder das er durch seinen Fleifs und durch seine Arbeit erwirbt (quae .. propria sua industria, diligentia atque labore conquisiverit . .) und druckt, nachzudrucken und zu verkaufen“ bei Strafe der Einziehung und noch schärferer Ahndung.[28])

Ein lebenslängliches Privileg erhielt 1538 der Drucker THOMAS BERTHELET für alle Werke, die er zuerst drucke oder in veränderter Form wieder neu auflege. Der Nachdruck dieser Bücher wurde für 6 Jahre untersagt.[29])

---

28) DIBDIN IV 4f. Das Patent lautet: „. . . dedimus et concessimus, ac per praesentes damus et concedimus dilecto Subdito Nostro REGINALDO WOLFE officium typographi, ac bibliopolae nostri, in Latino, Graeco, Hebraicoque sermone, necnon licentiam et auctoritatem non solum imprimendi et excudendi omnes et singulos libros Latinos, Graecos, Hebraicos, cujuscunque generis fuerint, verum etiam grammaticas Graecas sive Latinas, quamvis Anglico sermone intermixtas imposterum nec non cartas, mappas, caeteraque huiusmodi, quae nobis ac regionibus nostris, in dictis, linguis et sermonibus, utilia aut necessaria imposterum aliquo tempore esse poterunt, verum etiam ad opus et usum parandi et providendi tot et tales libros, quot et quales nobis imposterum parandos voluerimus aut assignaverimus: ac ipsum REGINALDUM typographum et bibliopolum nostrum in praemissis, ut praemittitur facimus, ordinamus, et constituimus per praesentes, habendum, gaudendum et exercendum officium praedictum, ac caetera praemissa praefato REGINALDO per se, vel per sufficientem deputatum suum, sive deputatos suos sufficientes, durante vita eius naturali. Et ulterius, de uberiori gratia nostra, et ex assensu et consensu praedictis, dedimus et concessimus, ac per praesentes damus et concedimus praefato REGINALDO, pro exercitio et occupatione officii praedicti, vadium et feodum viginti sex solidorum et octo denariorum, habenda et annuatim percipienda praedicto REGINALDO de thesauro nostro ad receptam scaccarii, per manus thesaurarii, et camercorum nostrorum ibidem pro tempore existentiam, a festo sancti Michaelis archangeli proximo futuro, ad terminos in dicto scaccario, nostro usuales, aequis postionibus, solvenda durante vita sua praedicta, una cum omnibus aliis proficuis, commoditatibus, *et advantagiis eidem officio quoque modo spectantibus sive pertinentibus. Quare* omnibus et singulis typographis, bibliopolis et excusoribus librorum, infra hoc regnum nostrum Angliae per presentes firmiter praecipimus et mandamus, quod nullus eorum de caetero audeat vel praesumat aliquos libros, cartas, mappas, caeterave huiusmodi, quae nos per praefatum REGINALDUM imprimenda curabimus et assignabimus, vel quae praefatus REGINALDUS sua *industria, diligentia atque labore conquisiverit,* sumptuque suo impresserit vel suo nomine imprimi fecerit, sub typis aut prelis suis excudere seu imprimere, vel excudi seu imprimi facere, nec eadem, per alium quemcumque praeter praedictum REGINALDUM impressa aut excusa alicui personae vendere, seu vendendo exponere, sub poena forisfacturae, et deperditionis librorum, caeterorumque praedictorum, quos vel quae sic vendiderit, aut vendendo exposuerit; ac ulterius incurrendi in graviorem nostri offensionem . .“ 29) „That no maner persons durynge the naturall lyfe of the said, Thomas, shall printe any maner of bokes what so ever our sayd servant shal prynt fyrst or shal prynt agayne upon other mens corrections the same within

Ein ähnliches allgemeines Nachdrucksprivileg[30]) für 7 Jahre erhielt 1540 JOHN GOUGH für alle neuen Werke und Übersetzungen, die von der Censur nicht beanstandet würden und die er drucke und zu seinem Vorteil verkaufe. GOUGH scheint ein solches Privileg nötig gehabt zu haben, da von ihm erzählt wird, er sei sorglos gewesen und die meisten der von ihm verlegten Bücher seien von anderen nachgedruckt worden.[31]) Von anderen Nachdrucksprivilegien nenne ich noch das des JOHN RASTELL für die „Abbreviation of the statutes“ auf 7 Jahre[32]) (1520), des ROBERT WYER für die „Defense of peace“ auf 6 Jahre[33]) (1535), des RICHARD BANKS für die „Epistles and Gospels“ auf 7 Jahre[34]) (1540), des JOHN BYDDEL für „A Goodly Prymer“ auf 6 Jahre[35]) (1535), und schliefslich noch das merkwürdige Privileg, das 1551 der Deutsche LAURENTIUS TORRENTINUS auf 7 Jahre für seine — nicht in England erschienene — Digestenausgabe erhielt.[36]) Das letztere Nachdruckverbot, das auch die weitere Ver-

---

the space of sixe yeres next ensuynge the pryntynge of every suche boke, so printed by our sayde servant.“ DIBDIN III 300.

30) To al maner of people exercysyng the arte of prynting we gyve gretyng to understand, that we have only granted and lycenced to JOHAN GOWGH cytesyne and Stacyoner of London, that he only to prynt under our pryvelege al maner of bokes new begon, translated or compled by the sayd JOHAN GOWGH, and all such as he doth cause to be translated and prynted by his procurement cost or charge, we graunt lycence and authoryte to the sayde JOHAN GOWGH his assigners, factours to prynt al such storyes new begon lawfol and not prohibited, so that all such storyes or bokes, be perused and oversene by two or three dyscrete learned parsons we graunt to the sayd JOHN GOWGH the makyng, prynting and utteraunce of al such bokes, new set forth to his own advantage for the space of VII yeares imediatly ensuyng the pryntyng and settyng forth of all such bokes or processe newe begon and not afore prynted, and thus duryng the tyme afore lymyted yt in ony coyse no persons usyng the seyence of pryntyng, or not usynge do by any crafte or delaye prynte within this our Realme or cause to be prynted else where no such bokes, but that the forsayd JOHAN GOWGH have the only advantage accordyng to the tenor of this our forsayd lycence and pleasure (to him only graunted) upon payne of forfature of all such bokes contrary imprynted to the effecte of this our lycence, commaundynge therefore all subiectes, offycers, and mynysters, to ayde and favourably assyst the sayd JOHAN GOWGH in the exercysing of this our lycence and auctoryt yf nede requyre ...“ DIBDIN III 408.
31) Ebenda III 403. 32) Ebenda III 86. 33) Ebenda III 180. 34) Ebenda III 255. 35) Ebenda III 389, s. auch LUCKOMBE, S. 58ff. 36) „Cum LAURENTINUS TORRENTINUS GERMANUS, ab illustrissimo viro, Domino Cosmo, Florentiae duce (sicut accepimus) conductus ad imprimendum complures libros ex iis, quorum exemplaria recondita sunt in celebri Florentiae bibliotheca, nobis exponi et supplicari fecerit, ut quoniam ipse sub prelo habet praeclarum opus DIGESTORUM seu Pandectarum juris civilis Romanorum, accurate descriptum ad verbum, ex arche-

öffentlichung der Digesten mit Zusätzen oder Anmerkungen ausschliefst, wird begründet mit dem Hinweis auf die hohen Kosten und den Nutzen des Werkes, sowie auf die Pünktlichkeit der Ausgabe, die noch kein Drucker erreicht habe.

Angesichts dieser Reihe von Privilegien, die aus den ersten Anfängen des Buchdrucks in England bis in die Zeit hineinreichen, wo er eine feste und dauernde Gestalt annahm, drängt sich die Frage auf, ob diesen Privilegien ein rechtliches Prinzip zugrunde liegt, und welche Schlüsse daraus auf den damaligen Rechtszustand zu ziehen sind.

Man begegnet bei dieser Frage zwei Anschauungen.

Auf der einen Seite wird die Ansicht vertreten, die Verleihung von Privilegien verrate, dafs an sich der Nachdruck nicht rechtswidrig gewesen sei. Andere glauben im Gegenteil, der Nachdruck sei schon gemeinrechtlich verboten gewesen, und dieses Verbot sei durch die Privilegien nur bestärkt — also nicht geschaffen — worden. Beide Ansichten gehen zu weit. Man traut der damaligen Zeit eine Erkenntnis zu, die sie noch nicht erworben hatte und nicht hatte erwerben können. Das Buchgewerbe war noch nicht derart mit den anderen sozialen und wirtschaftlichen Einrichtungen verwachsen, dafs man seine rechtliche Beurteilung in den Kreis der geläufigen Rechtsvorstellungen einreihen konnte. Es blendete noch das unbefangene Auge durch die Vorteile, die Litteratur und Wissenschaft aus der

---

typo, quod per multa secula Pisis, deinde Florentiae, conservatum extitit, quod etiam plurimi docti homines illud ipsum esse crediderunt, quo usus olim sit Justinianus Imperator, eorum voluminum conficiendorum author magnosque sumptus ad illorum utilitatem, qui jurisprudentiae studiosi sunt fecit in nova hac editione adornanda, quae a vetustissimi exemplaris illius fide et aucthoritate nusquam discrepat, id quod nullus hactenus librorum excusor praestitit, hac de causa benigne providere velimus, ne aliorum avaritia et fraudi sit, hoc illi privilegium facile concessimus, pro ea voluntate, qua praediti sumus erga omnes, qui bonarum literarum studiis aliquam utilitatem et commodum afferunt. Propterea jubemus, ne quis Anglus, vel Alienigena, usquam in nostro imperis et ditione libros Digestorum seu Pandectarum juris civilis Romanorum ac Laurentii Tomentini editionis, quam diximus exemplum et emendationem conformatos, intra septenne ab hoc die inchoatum, imprimat quibuscumque characteribus, aut voluminum magnitudine, vel alibi a quolibet impressos venales habeat, absque illius Laurentii assensu et permissione, etiam si forte additis quibusdam annotationibus vel explicationibus editi forent. Si quis vero contra hoc nostrum jussum facere ausus fuerit, volumus eum libros eius modi omnes amittere, et Laurentium Torrentinum illos sibi hac nostra concessione acquisitos et adjudicatos repetere jure posse; quorumcumque hominum privilegiis quibuscumque non obstantibus.“ Ames III 1569.

neuen Erfindung zogen; es war noch nicht genügend gefestigt, um eine besondere Regelung, einen aufsergewöhnlichen Schutz entbehren zu können. Diese beiden Umstände sind vor allem im Auge zu behalten, um den Rechtszustand der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu verstehen. Alle Privilegien dienen nur zur *Förderung* oder zum *Schutz* des *Gewerbes.* Dem leistungsfähigen Drucker werden diejenigen Werke übertragen, an deren Verbreitung die Krone besonderes Interesse hat, und damit seine Gewerbethätigkeit nicht beeinträchtigt und nicht dadurch das Gewerbe selbst Not leide, wird anderen der Druck derselben Werke untersagt. Das Mafs dieses Schutzes war durch die Stellung und die Bedürfnisse dieser Drucker bedingt. Am weitesten ging die Fürsorge für die *Kingsprinter.* Wie aus Wolffs Privileg hervorgeht, gehörte das allgemeine Nachdrucksverbot für die ihnen zugewiesenen Werke zu ihren üblichen Vorzügen. Die Dauer des Privilegs schwankt von 2 Jahren bis zur Lebenszeit des Privilegierten; doch waltete auch hier keine reine Willkür, sondern die Rücksicht auf die Gefahr und den vermutlichen Absatz des Verlags. So erhielt Grafton ein 3jähriges Privileg für seine Bibelausgabe, weil er sie in dieser Zeit abzusetzen hoffte. Der längste Schutz wurde Wolff zu teil für die lateinischen, griechischen und hebräischen Ausgaben, deren Herstellung mit ungewöhnlichen Kosten verbunden war. Ob es sich um ein Originalwerk handelte, oder um ein älteres oder autorloses Werk, war ohne jede Bedeutung. Autoren, wie Palsgrave und Laurentius Torrentinus wurden lediglich als Herausgeber und mit Rücksicht auf ihre Kosten und ihren Absatz privilegiert. Dabei finden wir allerdings in der Begründung dieser Privilegien Erwägungen, die unserer heutigen Begründung des Autorrechts ähnlich sehen, den Hinweis auf das Verdienst der Schaffung eines nützlichen Werkes. Allein damit wird eben nur die Ursache der besonderen Gunsterweisung gegeben. Noch auffallender ist eine Ausführung, die sich in Wolffs Privileg findet: *„Die Werke, die er durch seinen Fleifs, seine Geschicklichkeit und seine Arbeit erworben hat.“* Sie erinnert an den modernen, auf Lockes Arbeitstheorie beruhenden Gedanken, dafs die geistige Arbeit der Grund des geistigen Eigentums sei. Der ganzen Tragweite dieses Gedankens, eben der Begründung des Eigentums auf Arbeit, die ja auch im Verlagsrecht von Bedeutung ist,[37]) war man sich keinesfalls bewufst. Doch verrät er die im Keim vorhandene Vorstellung, dafs

37) Osterrieth, Urheberrecht und Verlagsrecht in Störks Archiv. Bd. VIII.

ein Verleger durch das Verlegen eines Werkes sich dieses zu eigen mache, dafs es ihm zugehöre. Wie weit diese Vorstellung ausgebildet war, lasse ich dahingestellt sein. Jedenfalls wird sich in der weiteren Darstellung zeigen, wie sie sich in der Folge entwickelte.

Der Nachdruck galt als eine Beeinträchtigung des Gewerbes, gegen welche eben die Privilegien Schutz gewähren sollten. — In welcher Weise dieses rechtlich verwirklicht wurde, wissen wir nicht, da uns Rechtsfälle aus dieser Zeit nicht erhalten sind. Die eine Klage über Nachdruck, die wir kennen, betrifft nicht materiellen Schaden des Verlegers, sondern die Verstümmelung des Werkes. 1523 hatte Wynkyn de Worde einen Teil der Grammatik Whitintons „De heteroclitis Nominibus“ herausgegeben. 10 Jahre später erschien eine neue Ausgabe „De Heteroclitis Nominibus Whitintoni aeditio recentior et limatior, cum vocabulorum interpretatione“. In lateinischen Versen beklagt sich darin der Verfasser über eine inzwischen erschienene verstümmelte und schlecht gedruckte Ausgabe desselben Werkes durch Peter Travers. Ob Wynkyn de Worde in anderer Weise gegen den Nachdruck auftrat, wissen wir nicht. — Möglicherweise erschien die verderbte Ausgabe Travers auch erst, nachdem die erste Auflage Wynkyns abgesetzt war. Jedenfalls hatte der Verfasser keine Veranlassung, über eine materielle Schädigung zu klagen.[38])

38) Ames I 186. Die obengenannten Verse Withingtons sind kaum geeignet, von dem ganzen Werke dieses Verfassers oder von den Leistungen des Druckers eine günstige Vorstellung zu geben. Ihrer Merkwürdigkeit halber gebe ich sie in folgendem wieder, wie sie Ames a. a. O. abdruckt.

Whittingtonus ad lectorum.

Quod toties laceros vultus mihi candide lector
Grammatices nostrae saucia membra vides,
Id ter per perversi faecit versutia Petri
Trevers, inviso cum paraphraste suo,
Anguicomae catulos dicas hos esse megaerae
Dum mea pervertunt versa et ipsam focem.
Versutulas mentes furiis et pectora versat
Tisiophone, iis rabiem Cerberamq; movet
Mens agitatur inops mola ceu versatilis usq;
Et movet ut vertant ter male versa mea
Faucibus at tandem monstruorum erepta ferinis
Grammatica in gremium se dedit ipsa meum
Pieridum manibus medicata, et Apollinis arte
Iam redit incolumis, grata, venusta satis
Quae nostra est pietas in pubem iure Britannam
Grammaticae nostrae lector amice fame,

So lange Heinrichs VIII. schwere Hand über England lag, genügte seine Autorität, um den Buchhandel in Schranken zu halten. Männer wie Cromwell und Cranmer waren dem Druckgewerbe geneigt und wufsten es in mancher Weise zu fördern. Eine gleiche wohlwollende Gesinnung für die Drucker bethätigte auch Eduard VI., wie Wolffs Privileg beweist. Allgemeine Verfügungen ergingen unter der Herrschaft Heinrichs und Eduards nur wenige. Ein ganz anderes Bild gewährt die Geschichte des englischen Buchhandels unter Mary. Für sie war der Buchdruck nur ein Mittel, um für den römischen Glauben zu wirken oder ihn in verbrecherischer Weise zu bekämpfen. Dieser Gesichtspunkt ist für alle Erlasse mafsgebend gewesen, die unter Mary ergingen. Der Drucker, dem sie die Verbreitung rechtgläubiger Bücher anvertraute und dem sie ihre eigene „Declaration of Queen Mary of ther profession of the true religion etc.“ zum Druck gab, war John Cawood.[39]) Noch im ersten Jahre ihrer Regierung ernannte sie ihn zum Königlichen Drucker für alle Gesetze und Verordnungen. Das Amt hatte bis dahin Grafton begleitet, dem es entzogen wurde, weil er einen Aufruf zu Gunsten Jane Gray's verbreitet hatte. Zu gleicher Zeit übertrug die Königin Cawood die Anwartschaft auf das Privileg Reynold Wolffs. In dem betreffenden Patent[40]) (vom 29. Dezember

Winandi nostri praelo, quae excusa probati
Et nostra lima tersa recente sunt
Ac ter perversi Prevers per adultera praela
Causa explode tuo lector amice lare.“

39) Dibdin IV 385 ff. 40) Ebenda IV 386. „. . . . . we do give and grant to the sayd John Cawood, the office of our printer of all and singular our statute books, acts, proclamations, injunctions and other volumes, and things, under what name or title soever, either already, or here after to be published in the English language. Which office is now vacant, and in our disposal, for as much as R. Grafton, wo lately had and exercised that office, had forfeited it by printing a certain proclamation setting forth, that one Jane, wife of Gilford Dudley, was queen of England: which Jane is indeed a false traitor, and not queen of England: and by these presents, we constitute the said John Cawood our printer in the premises, to have and exercise by himself, or sufficient deputies, the said office, with all the profits and advantages any way appertaining thereunto, during his natural life, in as ample manner as R. Grafton, or any others have, or ought to have enjoyed it herefore,

wherefore, we prohibit all our subjects whatsoever, and wheresoever, and all other persons whatsoever, to print or cause to be printed, either by themselves, or others, in our dominions, or ont of them, any books or volumes, the printing of which is granted to the aforesaid John Cawood; and that none cause to be reprinted, import or cause to be imported, or sell within our kingdom, any books

1553) wurde, wie in dem Wolffs, seinem Inhaber ein zeitlich unbeschränktes Nachdrucksprivileg für alle Werke zugesprochen, die er als Königlicher Drucker verlegte. Auch wurde ihm das Recht erteilt, alle Nachdrucke seiner Werke zu beschlagnahmen und einzuziehen.

Das Streben der Königin, die Reformation wieder auszurotten, stiefs im Volk auf starken Widerstand. Zahllose Flugschriften gegen den Papismus wurden verbreitet und erschwerten ihr Vorhaben. Es erging daher zuerst am 18. August 1553 eine Verordnung, welche für den Druck von Büchern, „Ballades, Rhymes and Interludes" eine besondere Licence vorschrieb.[41]) Im folgenden Jahr entstand über die Vermählung Mary's mit Philipp von Spanien eine solche Empörung, dafs eine Parlamentsact erlassen wurde, welche bei Strafe des Verlustes der rechten Hand verbot, irgend etwas gegen den König oder die Königin zu schreiben oder zu drucken.[42]) Infolge der grausamen Verfolgungen flohen viele, die der Reformation treu bleiben wollten, nach dem Festland, um von da aus ihren Widerstand fortzusetzen. Von Frankfurt, Zürich und Strafsburg aus wurden zahlreiche Flugschriften nach England eingeführt. Zwei Verordnungen, vom 6. und vom 13. Juni 1555[43]) verboten daher, unter Androhung der Todesstrafe, den Druck, die Verbreitung, ja selbst den Besitz häretischer und aufrührerischer Bücher. Zugleich wurden alle Beamten und Behörden aufgefordert, nach verbotenen Büchern nachzuforschen und deren Besitzer zur Anzeige zu bringen.

Allein alle diese Mafsregeln hatten nicht den erwarteten Erfolg, da es an der Möglichkeit fehlte, den Buchhandel scharf zu kontrollieren. Es fehlte die ständige Aufsicht, die allein präventiv wirken konnte. Um eine solche zu schaffen, war es nötig, den Buchhandel einer straffen Organisation zu unterwerfen.

Diese Erkenntnis führte zur Bildung der *Stationer's Company.*

---

printed in our dominions by the said John Cawood, or hereafter to be printed by him in foreign parts, under the penalty of forfeiting all such books. And we do grant power unto John Cawood, and his assiges, to seize and confiscate to our use, all such books, etc. as he or they shall find so prohibited, without let or hindrance.

41) A proclamation against raisers of sedition, printers, players of interludes. Angeführt bei Dibdin IV 390, s. auch Rivington, S. 2. 42) Ames III 1578, Rivington, S. 2. 43) Beide Verordnungen sind abgedruckt bei Ames III 1584 ff.



II. Von der Charter Mary bis zum Tode Elisabeths.

Die Anfänge der *Stationers' Company* reichen dem Anschein nach in die Zeit des Manuskriptenhandels zurück.

Als die Herstellung von Manuskripten aus den Klöstern in Laienkreise überging und ein weltliches Gewerbe wurde, entstanden die Zünfte der Abschreiber, der Illuminatoren, der Buchbinder u. s. w. Sie schlossen sich im 14. oder im Anfang des 15. Jahrhunderts zu einer Gemeinschaft zusammen. Am 12. Juli 1403 reichten die „reputable men of the craft or writers of text letters, those commonly called limners" an den Lord Major und die Aldermen von London ein Gesuch ein um Gewährung einer Organisation. Sie wurden hierauf zu einer „Fraternity" vereinigt mit eigenen Statuten *„for the good government of their fellowship"!*[1])

Von diesen Statuten haben wir so wenig Kunde, wie von den weiteren Schicksalen der Fraternity im 15. Jahrhundert. Kurz nach der Einführung des Buchdrucks gründeten Wynkyn, Pynson, Notary, Rastell u. a. eine Druckerzunft (craft of printing[2]). Diese Zunft bestand ursprünglich unabhängig von der Fraternity of textwriters. Doch scheint sie ihr bald beigetreten zu sein, um den Vorteil der ihr verliehenen Organisation zu genieſsen. Es wird in der Folgezeit bald von der craft of stationers, bald von der Fraternity of printers, bookbinders und publishers gesprochen. Doch handelt es sich wohl immer um dieselbe Brüderschaft. Einige wenige Thatsachen, die uns erhalten sind, vermitteln uns den Zusammenhang zwischen der Fraternity und der späteren Company of Stationers. Am 3. August 1510 wurde Richard Nele in die Craft of Stationers aufgenommen.[3]) Am 9. Oktober 1526 wechselte die Brüderschaft ihre Wardens.[4]) Am 16. Mai 1561 bezahlte Antony Clerke die Vierteljahrsbeiträge für 16 Jahre nach.[5]) Wir können daraus entnehmen, daſs schon 1545 eine regelmäſsige Beitragspflicht bestand. Doch beweist auch gerade

1) Arber I, XXII ff. 2) Ebenda I, XX. 3) Ebenda I, XXI. 4) Ebenda.
5) Ebenda I, IX 159, s. auch II 7 ff.

der Umstand, dafs ein Mitglied so lange Zeit mit seinen Beiträgen im Rückstand bleiben konnte, wie gering die Macht und das Ansehen der Fraternity war. Die Zügellosigkeit, die im Buchhandel herrschte, bestätigt auch ein Brief, den 1583 der spätere Kings printer Christopher Barker und Francis Coldock an den Bischof von London richteten. Sie geben dabei als Ursache der Charter Mary die wachsende Unordnung im Druckgewerbe an.[6]) Jedenfalls waren die Zustände des damaligen Buchhandels wenig erfreulich, woran auch die politischen Wirren viel beigetragen haben mögen. — Und trotzdem glaube ich, dafs die Angaben Barkers und Coldocks nicht ganz zuverlässig sind, dafs sie vielmehr von der Absicht gefärbt waren, die wahre Ursache der Gründung der Stationers' Company zu verschleiern, deren Erinnerung den Mitgliedern der Company nicht angenehm sein konnte.

Die Absicht der Königin bei Erlafs ihrer *Charter vom 4. Mai 1556*[7]) tritt schon in den einleitenden Worten des Erlasses klar zu

---

6) „Moreover the printers and stationers of the same (der Stadt London) obtained a chre for a corporacon by reason of the disordres in pryntinge did so greatlie encrease to the end we might restrayne manye eviles whiche would have happened in the said profession.“ Arber I, XXVII 247.

7) Ich gebe im folgenden die wichtigsten Bestimmungen der bei Ames III 1589 abgedruckten *Charter Mary* wieder, in der von Henry Rook gefertigten Uebersetzung:

„II. We of our own special favour, certain knowledge, and mere motion, do will give, and grant, for ourselves, our heirs, and successors of the above mentioned queen, to our beloved and faithful liegemen, (es folgen 97 Namen, darunter Cawood, William Bonham, Wolf Rydell, Jugge, Seres, Norton, Copland, John Bonham, Gough, Daye, Mersle, Tottel, Owen Roger,) freemen of the mystery, or art of a stationer, of our city of London, and suburbs thereof, that from henceforth they may be indeed, fact and name, one body of it self for ever, and one society corporated for ever, with one master, and two keepers, or wardens, in the society of the same mystery, or art of a stationer of the city aforesaid, and that they may enjoy a perpetual succession.

IV. . . . And we do incorporate the same master, keeper or wardens, and communalty, and by these presents we do really and fully will, grant, create, erect, ordain, make, declare and constitute the said masters and keepers or wardens, and communalty a body corporate, to continue for ever, by the name of the master, and keepers or wardens, or communalty of the mistery, or art of a stationer of the city of London . . .

V. And that the same master, and keepers, or wardens, and communalty, and their successors, may from time to time, make and ordain and establish for the good and well-ordering, and governing of the freemen of the foresaid art, or mystery, and of the foresaid society, ordinances, provisions, and laws, as often as they shall see proper and convenient.

VI. Provided, that those ordinances, provisions and laws be in no wise re-

Tage: „Nos considerantes quod seditiosi et heretici libri, Rithmi etc. in dies sunt editi, excussi et impressi per diversas scandalosas, malitiosas, schismatic. et heretic. personas, non solum ad movendum subditos et ligeos nostros ad seditiones et inobedientias contra nos, coronam et dignitatem nostras verum etiam ad maximas et detestabiles hereses, contra fidem ...., Et remedium in hac parte providere volumus ...

---

pugnant, or contrary to the laws and statutes of this our Kingdom of England, or in prejudice to the common weal of our same Kingdom.

XII. Moreover we will, grant, ordain, and constitute for ourselves, and the successors of our foresaid queen, that no person within this our Kingdom of England, or dominions thereof, either by himself or by his journeymen, servants, or by any other person shall practise or exercise the art or mistery of printing, or stamping any book, or anything to be sold, or to be bargained for within this our Kingdom of England, or the dominions thereof, unless the same person is, or shall be, one of the society of the foresaid mystery, or art of a stationer of the city aforesaid, at the time of his foresaid printing or stamping; or has for that purpose obtained our licence, or the licence of the heirs, and successors of our foresaid queen.

XIII. Moreover we will, grant, ordain, and constitute for ourselves, the heirs and successors of our said queen, to the foresaid master, keepers or wardens, and the commonalty of the mystery, or art of a stationer of the foresaid city of London, and to their successors for ever, that the foresaid master, and keepers, or wardens, and their successors, for the time being, shall very lawfully as well search, as often as they please, any place, shop, house, chamber, or building of any stamper, printer, binder, or seller of any manner of books within our Kingdom of England, or dominions thereof concerning, or for any books, or things printed, stamped, or to be printed or stamped, as seize, take away, have, burn, or convert to the proper use of the said society, all and singular those books, and those things, which are or shall be printed, or stamped contrary to the form of any statute, act or, proclamation, made or to be made.

XIV. And that if any person shall practise, or exercise the foresaid act, or mystery, contrary to the form above described, or shall disturb, refuse, or hinder the foresaid master, and keepers, or wardens for the time being, or any one of them for the time being, to make the foresaid search, or to seize, take away, or burn the foresaid books or things which are, or any one of which has been printed, or stamped, or are to be printed, or stamped, contrary to the form of any statute, act or proclamation, that then the foresaid master, or keepers, or wardens for the time being, shall imprison, or send to gaol, or either of them shall imprison, or send to goal, every such person so practising or exercising the foresaid art, or mystery contrary to the form aforesaid, or so that, as aforesaid, the disturber, refuser, or hinderer, shall pay or cause to be paied, for every such practising as aforesaid, contrary to the said form, and for every such disturbance, let, or hindrance, one hundred shillings of lawful money of England, one moiety thereof to us, our heirs, and successors of the foresaid queen, and the other moiety thereof to the foresaid master, keepers, or wardens, and communalty, etc."

Es handelt sich also in erster Linie um Schaffung einer Censurbehörde. Zu diesem Zweck wurde die Company organisiert und als juristische Person mit Korporationsrechten ausgestattet. Während früher an der Spitze der Brüderschaft nur 2 Wardens gestanden hatten, wird ihr jetzt ein *Master* vorgesetzt, dem die 2 Wardens beigeordnet werden. Es wurde ihr das Recht verliehen, sich *Statuten* zu geben und Verfügungen und Verordnungen mit bindender Kraft zu erlassen, soweit solche den Gesetzen und dem Gemeinwohl des Königreichs nicht zuwider seien. Von grofser Tragweite ist die Bestimmung des § 12. Hiernach durfte niemand das Gewerbe eines Druckers ausüben oder ein Buch drucken, ohne Mitglied der Stationers Company zu sein oder eine königliche Licence erwirkt zu haben.

Den Behörden der Company wurde das Recht verliehen, bei jedermann, der sich innerhalb des Machtbereichs der Krone mit der Herstellung von Büchern abgab, Haussuchungen zu halten und alle solche Bücher in Beschlag zu nehmen, zu vernichten oder zum Gebrauch der Company einzuziehen, die irgend einem Gesetz oder einer Verordnung zuwider gedruckt seien. Aufserdem genossen die Behörden der Company auch Strafbefugnisse. Sie hatten das Recht, jeden, der den Vorschriften der Charter oder den Verordnungen der Company zuwiderhandelte, zu verhaften und mit einer Geldstrafe von 100 Sh. zu belegen, wovon die Hälfte in die Königliche Kasse flofs, die Hälfte der Company zufiel.

Die Charter Mary[8]) wurde ergänzt durch die Statuten der Company, von denen uns leider die älteren nicht mehr erhalten sind. Wir können daher über deren Inhalt nur Vermutungen aufstellen, die allerdings eine grofse Wahrscheinlichkeit für sich haben. Es kommt uns dabei die Kenntnis eines Manuskripts zu statten, das sich im Public Record Office[9]) befindet, und das offenbar den Inhalt des „*Our boke*", einer von Fawsett gefertigten Zusammenstellung der

---

8) Die Charter Mary wurde 1559 durch Elisabeth bestätigt (Ames I 600, Rivington 3, Luckombe 182). Die Einreihung der Company unter die städtischen Gilden fand statt am 28. September 1561 (Arber I, XXXIX). Am 23. Februar 1573 wurde die Company vom Lord-Mayor aufgefordert, ihre Charter zur Eintragung vorzulegen (Rivington 4). Weitere Erneuerungen der Charter Mary fanden statt am 10. August 1567, am 13. Oktober 1684, nachdem die ursprüngliche Urkunde bei dem grofsen Brand von 1686 ihren Untergang gefunden hatte, und 1688 durch die Act William and Mary, sess I 8. c. 14 (Luckombe 189). 9) State Papers. Dom. Eliz. vol. XV, n. 37.



auf die Company bezüglichen Vorschriften wiedergiebt.[10]) Der Auszug stammt aus dem ersten Regierungsjahr der Königin Elisabeth. In dieser Inhaltsangabe[11]) sind folgende Punkte bemerkenswert:

No. 2. „Es soll niemand drucken, er sei denn Mitglied der Stationers Company."

No. 3. „Jeder gemeine Buchhändler Londons oder Westminsters ist gebunden, sich an die Vorschriften und Verordnungen der Stationers Company zu halten."

No. 4. „Jedes Buch soll vor dem Druck von der Stationers Company genehmigt werden."

No. 5. „Die Stationers Company hat das Recht, Vorschriften für den Buchdruck und Buchhandel zu erlassen und nach Bedürfnis zu ändern."

No. 6. „Der Master und die Wardens der Company sind berechtigt, jedes Mitglied der Company am Druck zu hindern, bis es Sicherheit dafür leistet, die Vorschriften der Company zu befolgen."

No. 7. „Die Company hat Vollmacht, Personen in London oder Westminster, welche die Vorschriften übertreten, in Haft zu nehmen, bis sie für jede Übertretung 1 Sh. oder mehr als Strafe bezahlt haben. Die Hälfte jeder Geldstrafe fließt in die Königliche Kasse, die Hälfte fällt der Company zu."

---

10) Fawsett bekam für Abfassung dieses Buches 20 s. von der Company (Arber I 350).

11) *The Artycles contayned in a boke for the stacioners drawen ou't in forme of lawe by Master Rychard ffaulsete:*

1. The confirmation of the l(ettr)es patentes graunted by the late Kinge phillip and queene Marye of the stationers,
2. None to prynte oneles he be ffre of the stationers,
3. No to be a comon bokeseller in London or Westmynster untyll he be bound to kepe ordres and constytutions prescrybed by the stationers,
4. Every boke or thinge to be allowed by the stationers before yt be prynted,
5. The stationers to make orders for pryntinge and bokesellinge and them to change as occasyon shall serve,
6. The master and wardens may inhibyte eny of the companye to prynte tile he fynde surties to observe the(i)r orders.
7. The stationers to have aut(h)oryte to arreste every offender beynge in London or West(minster) and to commytte hyme to eny p(r)eyson in London, tyle he have payde e /. for ever offence or more yf the greatnes of the offence requyre; the one halfe to the queene the other halfe to the stationers. And so fynde surties for hys good behavyoure from thensforthe,
8. Warrant to the Jaylor to receyve the partye arrested upon their warrante,
9. Aut(h)oryte to the chauncellor of Englande for the tyme beinge to awarde processes in the(i)r ayde yf nede be. (Arber I 350.)

No. 8. „Anweisung an den Gefängnisaufseher, verhaftete Personen auf Weisung der Company in das Gefängnis aufzunehmen.“

No. 9. „Der derzeitige Kanzler von England ist ermächtigt zur Unterstützung der Company Urteile zu erlassen.

Über die Stellung der Company im damaligen Buchhandel ist aus der soeben gegebenen Darstellung folgendes hervorzuheben:

1. Was die Zusammensetzung der Company betrifft, ist zu unterscheiden zwischen *Buchhändlern* und *Druckern.* Das Gewerbe der ersteren war frei. Um drucken zu dürfen, mufste man entweder Mitglied der Company sein oder ein königliches Privileg besitzen.

2. Die Drucker der Company bedurften zur *Veröffentlichung* eines Werkes einer Licence der Company. Wer der Company nicht angehörte, hatte eine Königliche Licence nötig.

3. Die *Buchhändler* waren den Verordnungen der Stationers Company unterworfen, auch wenn sie nicht Mitglieder der Company waren.

4. Die Company hatte eine doppelte *Zuständigkeit:*

I. Das Recht, allgemein bindende Anordnungen für Buchdruck und Buchhandel zu erlassen.

II. Die Gerichtsbarkeit über Buchdruck und Buchhandel.

Für diese Gerichtsbarkeit wurde der Company die Unterstützung des Kanzlers zugesagt. Der Lordkanzler war Inhaber der Billigkeitsgerichtsbarkeit (Equity), mit der Kompetenz, in solchen Fällen zu richten, in denen die ordentlichen Reichsgerichtshöfe keine oder nur ungenügende Rechtshilfe boten.[12]) Es ist daher wahrscheinlich, dafs man Streitigkeiten aus dem Gebiet der eben erst durch die Charter Mary entstandenen Verhältnisse durch den Lordkanzler entschieden haben wollte. Möglicherweise war hierbei auch der Umstand von Bedeutung, dafs der Lordkanzler als Vorsitzender der *Sternkammer* schon an und für sich mit der Aufsicht über das Prefswesen betraut war. Die Sternkammer,[13]) die ihre Ge-

12) Die Scheidung der englischen Gerichtsbarkeit, die heute noch in der Organisation der Gerichte zum Ausdruck kommt (Schuster, S. 9 ff.), reicht bis in das Mittelalter zurück. Die Starrheit und Härte des common law führte dazu, dafs man sich in gewissen Fällen an den König wandte, der durch den Lordkanzler auf dem Verwaltungswege die Sache nach Grundsätzen der Billigkeit, d. h. hauptsächlich des römisch-kanonischen Rechts entscheiden liefs (Gneist, Engl. Verfassungsgesch. S. 334). Hieraus entwickelte sich eine vollkommen selbständige Gerichtsbarkeit des Lord-Kanzlers, die sich gleichlaufend mit den Common law Courts fortgebildet hat. Ich werde im Laufe meiner Darstellung mich mit dem Verhältnis der Equity zum Common law noch eingehender zu beschäftigen haben.

richtsbarkeit, ebenso wie die Equity, aus der mittelalterlichen königlichen Justizprärogative ableitete, war durch die Tudors zum höchsten politischen Gerichtshof bestellt worden. Während sie ursprünglich eine delegierte Kommission des Concilium war, tagte seit Eduard VI. in der Regel das ganze Privy Council als Gerichtshof in der Camera stellata. Da die Zuständigkeit der Sternkammer nicht fest begrenzt war, dehnte sie ihre administrative Strafjustiz auf alle solche Fälle aus, an denen vor allem das Interesse der Krone beteiligt war. Ihr fiel daher nach Erlafs der Charter Mary die Aufgabe zu, als höchste Censurbehörde Buchdruck und Buchhandel zu beaufsichtigen. In ihren Acten findet sich folgender Eintrag aus dem Jahr 1556: „Thomas Marshe, Buchhändler (bestraft), weil er Bücher ohne Erlaubnis des Privilegieninhabers verkauft hatte. Es wurde verordnet, dafs Personen, welche der Verstümmelung und des Drucks des Buches des Bischofs von London (Bonner) überführt seien, das weitere Drucken untersagt werde.“ Dieser Eintrag ist bezeichnend für die Thätigkeit, welche die Sternkammer bis zu ihrer Aufhebung dem Buchhandel gegenüber entwickelte. Sie wirkte sowohl als Gericht wie als Verwaltungsbehörde, durch Strafverfolgung und durch Erlafs allgemeiner Verordnungen.

---

13) Ueber die ersten Anfänge der *Sternkammer* bestehen verschiedene Ansichten. Jedenfalls reicht ihr Ursprung in die Zeit zurück, wo die Krone noch als Inhaber der höchsten Gerichtsbarkeit betrachtet wurde. Die Curia regis ist älter als die eigentlichen Reichsgerichte und das Parlament. Aus der Zeit Eduards III wird zuerst berichtet, dafs der Kanzler, der Schatzmeister, die Richter und andere in der Sternkammer in Westminster Recht sprachen. Die Gerichtsbarkeit, die von dieser Kommission des Concilium regis geübt wurde, war eine Ergänzung der Common law Strafgerichtsbarkeit. Man kann sie daher als eine strafrechtliche Equity bezeichnen. Durch die Act 3 Henry VII wurde die Sternkammer reorganisiert. Sie war zusammengesetzt aus dem Kanzler, dem Schatzmeister, Siegelbewahrer, den Oberrichtern, einem Bischof und einem weltlichen Lord. Sie war zuständig für Bestechung, Nötigung oder Parteilichkeit der Richter. Sie war damit eine Aufsichtsbehörde der übrigen Gerichte. Die Act 31 Henry VIII (1540) bestimmte, dass Vergehen gegen „the King's proclamations“ gerichtet werden sollten, „by usual officers of the council, together with some bishops and judges in the starchamber or elswhere“. Die in Kommissionen geübte Gerichtsbarkeit wurde in der Folge von dem Privy Council in pleno geübt. Zu ihrer späteren Zuständigkeit gehörten Bestechung, Parteilichkeit der Geschworenen, Fälschung der Geschworenenlisten und der Verdikte, Aufruhr, Totschlag, Meineid, Betrug, Schmähschriften, Beleidigung, Uebertretung königlicher Verordnungen, Duell, Hochverrat u. a. Auf die Aufhebung der Stern-Kammer werde ich noch zu sprechen kommen. Siehe Gneist, Verfassungsgeschichte, S. 335 ff., 508 ff.; Hallam I 66 ff.

Die Sternkammer wird im Lauf der folgenden Darstellung eine bedeutende Rolle spielen. Trotzdem kann ich mich aber nicht auf die Wiedergabe ihrer Erlasse beschränken. Obwohl diese Verordnungen unzweifelhaft Recht geschaffen haben,[14]) mufs berücksichtigt werden, dafs ihr Zweck hauptsächlich auf Durchführung der Censur gerichtet war. Was sie für die Entwicklung des Buchhandelsrechts bedeuten, verdanken sie weniger ihrer Tendenz, als ihrem Erfolg, der über jene politischen Ziele hinausreichte und sie zu den ersten gegen den Nachdruck gerichteten Gesetzen stempelt. Aber gerade um diese Wirkung zu verstehen, müssen wir uns auch die weitere Entwicklung des Buchhandels und der Stationers Company vor Augen halten. Eine Gesamtbetrachtung aller dieser Erscheinungen, in die ich auch scheinbar abseits liegende Vorgänge einbegreifen mufs, wird endlich ein Bild der damaligen Rechtslage geben, auf welcher die spätere Entwicklung des Urheberrechts sich aufbaut.

Der Zeitraum von der Charter Mary bis zum Tode Elisabeths wird hiernach Gegenstand einer dreifachen Betrachtung sein:

1. Zunächst handelt es sich um die Wirksamkeit der *Censur* und um ihre Bedeutung für die Entwicklung des Buchhandels.

2. Hierauf werde ich die gewerbliche Entwicklung des Verlagswesens und

3. die Stellung und die Wirksamkeit der Stationers' Company darzustellen haben.

Königin Mary hatte die *Censur* zur Durchführung der Gegenreformation zur Anwendung gebracht. Elisabeth verfolgte entgegengesetzte Ziele. Es wurde der von Heinrich VIII. begonnene Kampf gegen den Papismus wieder aufgenommen. Und obwohl dabei die Härte und Grausamkeit, mit der Mary verfahren hatte, nicht wieder auflebte, blieb doch die Censur auch in ihrer Hand ein zur Erreichung ihrer Zwecke vielgebrauchtes Mittel.[15]) Sie bestätigte in ihrem ersten Regierungsjahre die Charter Mary und erliefs kurz darauf zu deren Verstärkung eine *neue Verordnung*.[16]) Hiernach durfte

---

14) In Anbetracht der politischen Thätigkeit der Sternkammer unter den ersten Stuarts hat es im vorigen Jahrhundert Lord Camden als eine Schmach bezeichnet, einen Rechtsanspruch durch Hinweis auf die Erlasse der Sternkammer zu begründen. 15) Siehe Froude; Hallam; Gneist, Verfassungsgeschichte; Camden. 16) „Item, because there is a great abuse in the Printers of bokes, which for covetousnes cheefly regard not what they print, so they may have gaine, whereby ariseth great disorder by publication of unfruitefull, vaine and infamous bookes and papers; the Queenes Majestie straitlie chargeth and commaundeth, that no maner of person shal print any maner of booke or paper, of what sort, nature,

kein Buch gedruckt werden ohne vorherige Erwirkung einer Licence; zuständig zu deren Erteilung waren 6 Mitglieder des Privy Council, die Erzbischöfe von Canterbury und York, der Bischof von London, die Kanzler der beiden Universitäten, der Bischof mit Richtergewalt und der Erzdekan des Ortes, wo das Buch erscheinen sollte, oder 2 Erzdekane, wovon der eine der geistliche Richter des Druckortes sein mufste. Der Name der betreffenden Censurbeamten mufste zur Kontrolle am Schlusse des Buches abgedruckt werden. Um den Druck von Broschüren, Schauspielen und Balladen zu verhindern, „die häretische, aufrührerische oder für christliche Ohren unziemliche Dinge enthalten", wurden für diese die Licence besondere Beamte vorgeschrieben. Diese „her Majesties Commissioners" wurden in der City angestellt, um in kirchlichen Dingen Entscheidungen zu treffen und die 1559 erlassene Act of Uniformity durchzuführen. Jede Übertretung der Censurvorschriften sollte von den Commissioners

---

or in what language soever it be, excepte the same bee firste licenced by her Maiestie, by expressed worthes in writing, or by six of her privie counsell: or be perused and licenced by the Archbishops of Canterburie, and Yorke, the Bishop of London, the Chauncellors of both Universities, the Bishop being Ordinarie, and the Archdeacon also of the place, whereany such shalbe printed, or by two of thens, whereof the Ordinarie of the place to be alwaies one. And that the names of such, as shall allow the same, to be added in the end of every such worke, for a testimonie of the allowaunce therof. And because many pamphleths, playes, and ballads, be oftentimes printed, wherein regarde would be had, that nothing therin should be either hereticall, seditious, or unseemely for Christian eares: her Maiestie likewise commaundeth, that no manner of person shal enterprise to print any such, except the same be to him licenced by suche her Maiesties commissioners, or three of them, as be appointed in the citie of London, to heace and determine divers causes Eccleciasticall tending to the execution of certayn statutes, made the last parliament for uniformity of order in religion. And if any shal sell or utter any maner of bokes, or papers, being not licenced, as is abovesayde: that the same party shalbe punished by order of the sayd Commissioners, as to the quality of the fault shalbe thought meete. And tonching all other books of matters of religion, or pollicie, or governaunce, that hath been printed either on this side of the Seas, or on the other side, bicause the diversity of them is great, and that there needeth good consideration to be had of the particuliarities thereof, her Maiestie referreth the prohibition or permission thereof, to the order, which her said Commissioners within the City of London shall take and notifier According to the which, her Maiestie straitly commaundeth all maner her subjects, and specially the wardens and company of Stationers. to be obedient.

Provided that these orders doe not extende to any prophane authors, and works in any language that hath bin heretofore commonly received or allowed in any the universities, or schooles, but the same may be printed and used, as by good order they were accustomed." Ames III 1600.

nach Gutdünken geahndet werden. Aufserdem erhielten diese das Recht, Anordnungen zu treffen zur Überwachung von Büchern, die von religiösen oder staatlichen Dingen handelten, ob diese in England oder über See gedruckt worden seien. Doch sollten diese Anordnungen sich weder auf profane noch auf solche Werke erstrecken, die unter der Autorität der Universitäten oder Schulen veröffentlicht worden seien.

Die in der genannten Verordnung erwähnten Commissioners waren Beamte der durch die Supremacy Act (1 Eliz. c 1 § 16 ff.) geschaffenen *High-Commission.* Dies war eine dem Privy Council entsprechende geistliche Behörde, die zur Durchführung der Kirchenreform gebildet wurde.[17]) Der Überlieferung Heinrichs VIII. folgend, strebte Elisabeth danach, die politische Einheit des Reichs und die Macht der Krone durch das Staatskirchentum zu festigen. Der Protestantismus wurde durch die 39 Articles of Religion 1564 zur Staatsreligion erhoben, unter Beibehaltung der bischöflichen Organisation. Ihre eifrigste Stütze fand die Königin hierbei in Matthew Parker, dem Erzbischof von Canterbury.[18])

Der Kirchenreform standen Gegner von zwei Seiten gegenüber. Aufser den Katholiken, die in Spanien und Frankreich Helfer hatten, die Protestanten, welche sich nicht der Staatskirche beugen wollten, die Puritaner, die Brownisten und andere Sekten. Gegen alle diese Feinde der Hochkirche, gegen ihre Agitation in Wort und Schrift richtete sich die Wirksamkeit der Sternkammer und der High-Commission. 1564 beauftragten der Bischof von London und 3 andere Mitglieder der Kommission die Wardens der Stationers Company, einige Buchhändler in St. Pauls Churchyard wegen Verbreitung einiger englischer Bücher „verderbter Lehre, zur Beschimpfung der durch die öffentliche Gewalt aufgestellten Religion“ festzunehmen und im Gefängnis zu halten, bis sie eine Sicherheit von je 40 Pf. dafür geleistet hätten, in der nächsten Sitzung der Kommission zu erscheinen. Es wurden aufserdem im Auftrag der Kommission besondere Beamte bestellt, um nachzuforschen, welche Bücher jeder Drucker drucke, in welcher Zahl, für wen, und wie viele Arbeiter, Gehülfen und Pressen verwendet würden. Der Lord Mayor widersprach dem eigenmächtigen Vorgehen der Kommission, wurde aber

---

17) Gneist, Verfassungsgeschichte, S. 496 ff.; Hallam I 271 ff. Die High Commission war schon unter Heinrich VIII ins Leben gerufen worden, und wurde von Elisabeth neu organisiert; s. auch Wendt, S. 45. 18) Vgl. Strype, Parker.



vom Erzbischof von York zurechtgewiesen, den Vollzug der Anordnungen der Kommission nicht zu hindern.[19])

Gerade im Anfang der 60er Jahre gingen aus den Kreisen der Puritaner eine Reihe scharfer Streitschriften hervor, die die bischöfliche Geistlichkeit in nicht geringe Verlegenheit setzten.[20]) Um die weitere Veröffentlichung solcher kirchen- — und damit auch — staatsfeindlicher Schriften zu verhüten, schlugen der Erzbischof von Canterbury und mehrere geistliche Commissioners dem Privy Council den Erlafs einer neuen Verordnung vor. Auf diese Anregung hin wurde am 29. Juni 1566 aus der Sternkammer eine *Order in Council*[21]) folgenden Inhalts erlassen:

---

19) Rivington, S. 23 ff. 20) Strype, Parker I 439 ff.

21) I. That no person should print, or cause to be printed, or bring or procure to be brought, into the realm printed, any book against the force and meaning of any ordinance, prohibition or commandement, contained or to be contained, in any the statutes or laws of this realm or in any injunctions, letters, patents, or ordinances, past or set forth, or to be past or set forth by the queens grant, commission or authority.

II. That whosoever should offend against the said ordinance, should forfeit all such books and copies; and from thenceforth should never use, or exercise, or take benefit by any using or exercising the feat of printing, and to sustain three months imprisonment without bail or mainprize.

III. That no person should sell, or put to sale, bind, stitch, or sow, any such books, or copies, upon pain to forfeit all suit and copies, and for every book 20 s.

IV. That all books so forfeited, should be brought into stationers Hall, and there one moiety of the money forfeited to be reserved to the queens use, and the other moiety to be delivered to him, or them that should first seize the books, or make complaint thereof to the warden of the said company; and all the books so to be forfeited, to be destroyed, or made waste paper.

V. That it should be lawful for the wardens of the company for the time being, or anytwo of the said company thereto deputed by the said wardens, as well in any ports, or other suspected places, to open and view all packs, dryfats, maunds and other things, wherein books or paper shall be contained, brought into this realm, and make search in all workhouses, shops, warehouses, and other places of printers, booksellers, and such as bring books into the realm to be sold, or where they have reasonable cause of suspicion. And all books to be found against the said ordinances, to seize and carry to the hale, to the uses abovesaid; and to bring the persons offending before the queens commissioners in causes ecclesiastical.

VI. Every stationer, printer, bookseller, merchant, using any trade of bookprinting, binding, selling, or bringing into the realm, should before the commissioners, or before any other persons, thereto to be assigned by the queens privy council, enter into several recognizances of reasonable sums of money to her majesty, with sureties or without, as to the commissioners should be thought expedient, that he should truly observe all the sayd ordinances, well and truly yield and pay all such forfeitures, and in no point be resisting, but in all things aiding to the

I. Der erste Artikel erneuert das Verbot des Drucks oder der Einführung eines Buches, das mit irgend einem Gesetz, einer Verordnung, einem Patent oder einer Ordinance im Widerspruch stehe.

II. Auf die Übertretung dieser Vorschriften wird Einziehung der betreffenden Bücher, Verwirkung des Druckrechts und dreimonatliche Gefängnisstrafe gesetzt.

III. Das Verkaufen sowie das Binden solcher Bücher wird mit Einziehung und einer Geldstrafe von 20 Sh. für jedes Buch bedroht.

IV. Die eingezogenen Bücher sollen in die Stationers Hall gebracht werden. Die Geldstrafe fällt zur Hälfte der Krone, zur Hälfte dem Anzeiger zu.

V. Art. V erweitert die Durchsuchungsrechte der Company. Die Wardens werden bevollmächtigt, am Hafen und an anderen Orten, in Lagerräumen, Werkstätten und allen sonstigen Plätzen, wo verbotene Schriften aufbewahrt werden können, Nachsuchungen zu halten. Werden solche Bücher gefunden, sind sie zu beschlagnahmen und in die Stationers Hall zu bringen.

VI. Jeder Stationer, Drucker, Buchhändler, Kaufmann im Druckgewerbe und Buchbinder wird angehalten, vor der Kommission oder einer vom Privy Council eingesetzten Behörde eine Geldkaution mit oder ohne Sicherheiten zu leisten, deren Höhe die Commissioner nach Lage der Sache bestimmen. Durch diese Kaution sollen die genannten angehalten werden, die gesetzlichen Vorschriften zu beachten und den Anordnungen der Wardens der Company Folge zu leisten. —

Wie wir sehen, wurden durch diesen Erlafs keine neuen Vorschriften materiellen Inhalts gegeben. Er diente lediglich zur Verstärkung der vorhandenen. Als Ausnahme kann man höchstens die Bestimmung bezeichnen, dafs alle Gewerbtreibenden im Buchhandel Kautionen stellen sollten.

Auch diese Verordnung konnte die Unruhe nicht dämpfen, die infolge der religiösen Spaltungen und der politischen Ereignisse ganz Grofsbritannien erfafst hatte. Die Flucht Maria Stuarts auf englisches Gebiet verursachte eine papistische Erhebung, welche die Rückführung der schottischen Königin in ihre Heimat und die Wiederherstellung der römischen Lehre bezweckte. Katholische Flugschriften wurden im Ausland gedruckt und vom Ausland eingeführt. Hiergegen ergingen besondere Vorschriften. Eine Königliche Proklamation vom

---

said wardens, and their deputies, for the true execution of the premises. Ames III 1620; Strype, Parker I 441 f.; Arber I 322; Luckombe, S. 104.

1. März 1569 verbot den Besitz häretischer Bücher.[22]) Zwei weitere Verordnungen gegen aufrührerische Schriften wurden am 1. Juli und am 14. November 1570, also während des Aufstandes im Norden erlassen. Aber alle diese Erlasse, und auch das eifrige Bemühen des streng hochkirchlichen Erzbischofs von Canterbury blieben ohne wesentlichen Erfolg. Die papistische Bewegung nahm, vom Ausland geschürt, einen drohenden Umfang an. Jesuiten und spanische Sendlinge durchzogen das Land. Schmähschriften gegen die Königin und die Staatskirche wurden in Massen verteilt.[23]) Es erschien daher geboten, neue Censurmaſsregeln zu ergreifen. Der Privy Council erlieſs infolge dessen auf Vorschlag der 1583 neu organisierten High-Commission in der Sternkammer die *Censurverordnung vom 23. Juli 1585.*

Die Einleitung des an sich häufenden Aufzählungen überreichen Erlasses[24]) weist auf die groben Miſsbräuche im Preſswesen hin, aus denen hervorgehe, daſs die bisherigen Verordnungen zu mild gewesen

22) Eine Haussuchung bei dem berühmten Chronisten der Geschichte Londons, John Stowe, am 21. Febr. 1569 förderte eine Reihe papistischer Schriften zu Tage, von denen ein Teil zur Zeit Marys von Robert Caley gedruckt worden war.
23) Von diesen sei besonders die Schrift Nicolaus Saunder's, eines der Werkzeuge Marys, erwähnt, „Über den Ursprung und Fortgang des englischen Schisma."

24) „Whereas sundrie decrees and ordinances, have upon grave advise and deliberation, been made and published for the repressing of such great enormities and abuses, as of late (most men in tympe past) have been commonlye used and praetised by diverse contemptuouse and disorderly persons, professing the arte or misterie of printing, and selling of books; and yet notwithstauding the said abuses and enormities are nothing abated, but doe rather dayly more and more increase, to the willfull and manifest breach and contempt of the said ordinances and decrees, to the great displeasure and offence of the queens most excellent majestie; by reason where of sundrie intolerable offences, troubles, and disturbances, have happened, as well in the churche, as in the civile government of the state and commonweale of this realm, which seem to have growen, because the paynes and penalties, conteyned and sett downe in the same ordinances and decrees, have been too light and small for the correction and punishment of so grievouse and heynouse offences, and so the offenders, and malefactors in that behalfe, have not beene so severely punished, as the qualitie of their offences have deserved: . ."

I. That every printer . . . . shall bring a true note, or certificate of the (sayde) presses, or other instruments allreadie erected, within tenne days next coming, after the publication hereof; and of the saide presses, or other printing instruments hereafter to be erected, or set up, from tyme to tyme, within tenn dayes next after the ereecting, or setting up thereof, unto the master, and wardeins, of the companie of stacioners, of the cittie of London, for the tyme being; upon payne, that every person fayling, or offending herin, shall have all, and everye the saide presses, and other instruments, utterlye defaced, and made unser-

seien und daher ihren Zweck nicht erfüllt hätten. Sie sollen daher durch neue Vorschriften ersetzt werden, die allerdings sehr scharfe polizeiliche Maſsregeln enthalten.

I. Jeder Drucker hat binnen 10 Tagen eine Anzeige seiner Pressen dem Master und den Wardens der Company vorzulegen.

---

viceable for imprinting for ever; and shall also suffer twelve moneths imprisonment without bayle or maynprise.

II. That no printer of bookes, nor any other person, or persons whatsoever, shall sett up, keepe, or mayntein, any presse or presses, or any other instrument, or instruments, for imprinting of bookes, ballades, chartes, pourtraictures, or any other thing, or things whatsoever, but onelye in the cittie of London, or the suburbs thereof (except one presse in the universitie of Cambridge, and one other presse in the universitie of Oxforde, and no more) and that no person shall hereafter erect, sett up, maynteyne in any secrett, or obscure corner, or place, any suche presse, or instrument before expressed; but that the same shalbe in suche open place, or places, in his or theis howsse, or howses, as the wardeins of the saide companie of stationers, for the tyme being, or suche other person, or persons, as by the said wardeins, shalbe thereunto appoynted, may from tyme to tyme have readie accesse unto, to search for, and viewe the same, and that no printer, or other person, or persons, shal, at any tyme hereafter withstande, or make resistance to, or in any suche view or search not denye, or keepe secrett any suche presse, or other instrument, for imprinting . . ."

IV. That no person, or persons, shall imprint, or cause to be imprinted, or suffer by any meanes to his knowledge, his presse, letters, or other instruments, to be occupied in printing of any booke, worke, coppie, matter, or thing whatsoever, except the same booke . . . hathe been heretofore allowed, or hereafter shalbe allowed, beforethe imprinting thereof, according to th'order appoynted by the queens majesties injunctions, and be first seene and perused by the Archbishopp of Canterburie, and bishopp of London, for the tyme being or one of them (the queens majesties printer for some speciall service by Her majestie, or by some of her highnes privie counsell thereunto appoynted; and suche as are, or shalbe priviledged to print the bookes of the common lawe of this realme, for such of the same books, as shalbe allowed of by the two cheefe justices, and cheefe barons, for the tyme being, or any two of them, onelye excepted) nor shall imprint, or cause to be imprinted, any book, worke, or coppie, against the forme, and meaning of any restraynte, or ordinannce conteyned, or to be conteyned, in any statute, or lawes of this realme, or in any injunction made, or set forth by her majestie, of her highnes privie councell, or againste the true intent and meaning of any latters patent, commissions, or prohibicions, under the great seale of Englande; or contrarie to any allowed ordinaunce, sett downe for the good governaunce of the company of stacioners, within the cittie of London;

V. That everie suche person, as shall sell, utter, or put to sale wittingly, bynde, stitch, or sowe; or wittinglie cause to be solde, uttered put to sale, bounnd, stitched, or sowed, any bookes, or copies whatsoever, printed contrarie to thintent and true meaning of any ordinannce or article aforesaide, shall suffer three moneths imprisonment for his, or their offence. Ames III 1668 ff.; Arber II 807 ff.

Und zwar gilt dies für die schon bestehenden, wie für die zukünftigen Pressen. Im Fall der Unterlassung sollen sämtliche vorhandenen Pressen vernichtet und die schuldigen Drucker mit einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr belegt werden.

II. Druckpressen dürfen nur in London und dessen Vorstädten gehalten werden, mit alleiniger Ausnahme der Universitäten Cambridge und Oxford, denen je 1 Presse zugestanden wird. Die erlaubten Pressen müssen an freizugänglichen Orten aufgestellt werden, so daſs sie nicht der regelmäſsig in gewissen Zeiträumen zu wiederholenden Besichtigung durch die Beamten der Company entzogen werden können. Der Drucker, welcher die Kontrolle verhindert, oder seine Pressen an einem verborgenen Ort hält, setzt sich der Vernichtung seiner Pressen, einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr und der Entziehung der Fähigkeit aus, jemals wieder als Meisterdrucker thätig zu werden.

III. Um die Überzahl von Druckerpressen herabzudrücken, werden nur die Drucker zur Ausübung ihres Gewerbes zugelassen, die ihre Pressen schon vor 6 Monaten aufgestellt haben. Erst wenn der Erzbischof von Canterbury und der Bischof von London eine Vermehrung der Zahl der Drucker für nötig halten, soll auf ihre Aufforderung die Generalversammlung der Company aus der Zahl der freien Stationer einen geeigneten Mann von guter Führung auswählen. Der Gewählte ist binnen der nächsten 14 Tage durch den Master, die Wardens und 4 Assistents der High-Commission vorzustellen, wobei der Erzbischof von Canterbury oder der Bischof von London anwesend sein müssen. Die High-Commission endlich erteilt dem Vorgeschlagenen nach Gutdünken die Genehmigung, das Druckgewerbe auszuüben. Die Übertretung dieser Vorschrift wird mit Vernichtung der Presse und Gefängnis von 1 Jahr bestraft. Ein Zusatz nimmt den Kingsprinter von diesem Genehmigungsverfahren aus.

IV. Jedes Buch muſs vor dem Druck mit einer gesetzmäſsigen Licence versehen und vorher vom Erzbischof von Canterbury oder vom Bischof von London geprüft sein. Von dieser Vorschrift werden wiederum die Kingsprinter ausgenommen, sowie die mit einem Privileg auf Rechtsbücher versehenen, welch letztere von den höchsten Richtern der Reichsgerichtshöfe zu prüfen sind. Auſserdem wird der Company wieder die genaueste Einhaltung aller bestehenden Gesetze, Erlasse, Patente und Satzungen vorgeschrieben. Die Übertretung dieser Vorschrift wird mit Vernichtung der Presse, Entziehung der Druckgerechtigkeit und sechsmonatlicher Gefängnisstrafe bedroht.

V. Das Verkaufen oder das Binden eines Buches im Widerspruch mit dem Art. IV. wird mit Gefängnis von 3 Monaten bestraft.

IV. erneuert das Recht der Wardens oder zweier von ihnen beauftragter Mitglieder der Company, Haussuchungen vorzunehmen und widerrechtlich gedruckte Bücher zu beschlagnahmen.

VII. Dieselben Beamten der Company werden berechtigt, alle Druckgerätschaften eines schuldigen Druckers zu beschlagnahmen. Die eingezogenen Gegenstände sind in der Stationers Hall binnen 3 Monate zu vernichten.

VIII. u. IX. bestimmen, um die Menge der Drucker zu beschränken, die Zahl der Gehülfen, welche die verschiedenen Drucker halten dürfen.

Die Vorschriften des Censurerlasses sind sehr streng und gehen über den Inhalt der Charter Mary weit hinaus. Die Stationers Company wurde nur noch als Organ der High-Commission thätig, deren Einfluſs, seitdem Whitgift der Nachfolger Parkers geworden war, sich in einer immer schrofferen und einseitigeren Betonung der kirchlichen Censur geltend machte. In den ersten Jahren nach dem Erlaſs der Charter Mary waren die Strafen wegen Drucks ohne Licence ziemlich milde. Sie gingen, soweit sie von der Stationers Company verhängt wurden, über einige Shilling nicht hinaus.[25]) Jetzt stand mehrmonatliche Gefängnisstrafe darauf. Ausweislich der Register der Stationers Company erteilte der Bischof von London in der ersten Zeit bei weitem die meisten Licences, während später — hauptsächlich nach Parkers Tod — der Erzbischof von Canterbury in den Vordergrund trat. Er überwachte selbst die Veröffentlichung und Einführung neuer Bücher.[27]) So erteilte er 1586 einem Buchhändler Ascanius de Rencalme das Recht, Bücher vom Ausland einzuführen, verlangte aber zugleich, daſs sie ihm oder einem Mitglied des Privy Council zur Einsicht vorgelegt würden.[28])

Welche Wirkung der Erlaſs von 1586 in der bewegten Zeit hatte, ist schwer zu sagen. Wenn wir aus der Thatsache, daſs ein Jahr nach Marias Hinrichtung, am 13. Februar 1588 eine neue Verordnung gegen den Druck und die Einfuhr aufrührerischer und schisma-

25) Siehe Arber I 45, 70, 93, 100, 101, 123, 155, 159, 184 u. a. 26) Licences erteilten in den ersten 20 Jahren, soweit man aus Arbers Transskript entnehmen kann, vor allem der Bischof von London, der Erzbischof von Canterbury, beide zusammen, letzterer mit dem Erzbischof von York, und in einem Fall (S. 231) auch der Privy Council. 27) Vgl. Strype, Whitgift. 28) Ames III 1676.



tischer Bücher erlassen wurde, einen Schlufs ziehen sollen,[29]) so liegt die Annahme nahe, dafs die Durchführung der grofsen Censurordnung von 1586 unmöglich war. — Jedenfalls wirkten die nationale Bewegung im Krieg gegen Spanien und die Ruhe, die nach der Abwendung der spanischen Gefahr allmählich einkehrte, nachhaltiger als die erwähnten Zwangsmafsregeln. Wenigstens hören wir bis zum Tode Elisabeths, abgesehen von einem Erlafs der High-Commission von 1595,[30]) nichts mehr von weiteren Censurerlassen.

Die Regierung Marys und Elisabeths hatten dem Buchhandel eine neue Organisation gebracht, die durch die letzten Mafsregeln so eng gespannt wurde, dafs sie nur als Zwangsjacke wirken konnte, wenn sie streng gehandhabt wurde. Ein derartiger polizeilicher Zwangsapparat war auf die Dauer nicht durchzuführen. Und so hat er auch thatsächlich die freie Bewegung des englischen Buchhandels nicht gehemmt.

Die erwähnten Erlasse beweisen aber auch, dafs die Krone den Buchdruck und Buchhandel in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts hauptsächlich vom Gesichtspunkt der Censur aus betrachtete. Für seine Bedürfnisse hat sie wenig Verständnis gehabt, und auch bewufst nichts gethan. — Bewufst! — Denn ohne es zu wissen, und es zu wollen, hat sie durch ihre Organisation dem Buchhandel ein festes Rückgrat gegeben, und ihn dadurch befähigt, aus eigener Kraft die Schwierigkeiten, die ihm — zum Teil gerade wieder von seiten der Krone — erwuchsen, zu überwinden und sich ein eigenes Recht zu bilden.

So sehr die polizeilichen Machtbefugnisse der Stationers Company gestärkt wurden, so wenig gewerbliche Förderung wurde ihr zu teil. Nach Art. XII der Charter Mary durfte das Druckgewerbe nur ausüben, wer entweder der Company angehörte oder im Besitz eines königlichen Privilegs war.

In den Zeiten politischer Wirren und strenger Censur war es mehr als je geboten, sich unter königlichen Schutz zu stellen. Es bewarben sich daher auch die angesehensten Mitglieder der Company um königliche Privilegien. Anderseits wurden solche auch an

---

29) Ames III 1680. 30) Rivington, S. 29. Dieser von Rivington ohne Quellenangabe angeführte Erlafs verbot den Druck eines Buches ohne Licence des Erzbischofs von Canterbury oder des Bischofs von London, wiederholte also nur frühere Vorschriften. Am 5. Juni 1586 erliess das Privy Council eine Verordnung, wonach gesetzwidrige Bücher in der Provinz dem zuständigen Bischof übergeben werden sollen. Arber II 806.

Nichtmitglieder verliehen, wie an den Drucker der City JOHN WOLFE, der zur Fishmongergilde gehörte.[31])

Die Privilegienerteilung nahm unter ELISABETH einen noch gröfseren Umfang an, als unter ihren Vorgängern. Es gab zur Zeit ELISABETHS Privilegien auf Musikwerke,[32]) Psalmen, Primers, Prayerbooks,[33]) für lateinische und griechische Grammatiken,[34]) für juristische Werke,[35]) für Bibeln[36]) und Testamente, für lateinische Schulbücher,[37]) Almanachs und Pronostications,[38]) für lateinische Bücher und Testamente,[39]) für ABCdarien und Katechismen[40]) und für die Landkarte Englands.[41]) [42])

Diese Verteilung aller Verlagswerke mit sicherem Absatz an einige wenige Begünstigte hatte zur Folge, dafs der Hauptverlag in den Händen dieser Verleger lag, während die grofse Masse der Drucker ihr Geschäft stocken und zurückgehen sah. Es trat daher

---

31) CURVEN, S. 20; RIVINGTON, S. 41. 32) Patent vom 22. Januar 1575. „of set songe, or songes in partes, either in English, Latine, French, Italian, or other tongues, that may serve for musike, either in churche, or chamber, or otherwise to be either plaid, or soonge“ für THOMAS TELLIS and WILLIAM BIRDE auf 21 Jahre. Das Privileg verbot nicht den Nachdruck der vorgenannten veröffentlichten Werke, sondern vielmehr ganz allein den Druck und Verkauf solcher Musikstücke (AMES III 1643). 33) Patent SERES (DIBDIN IV 195); s. später. 34) FLOWER erhielt am 15. December 1573 das Privileg REGINALD WOLFS (AMES III 1634). 35) RICHARD TOTTEL erhielt zuerst unter Eduard und Mary je ein 7jähriges Privileg auf Common law books, unter Elisabeth ein solches auf Lebenszeit. Aufserdem gewährte ihm Elisabeth noch ein 7jähriges Privileg auf kosmographische und geographische Werke (DIBDIN IV 422, ARBER II 14). 36) RICHARD JUGGE erhielt 1552 ein Privileg auf Bibeln, deren Preis auf 22 d festgesetzt wurde. Doch wurden einzelne Bibelausgaben auch an andere Drucker vergeben (so erhielt 1560 JOHN BODELEIGH ein 7jähriges Privileg auf die Genfer Bibel (AMES III 1603, DIBDIN IV 246, ARBER II 63ff.). 37) Privileg des THOMAS MARSH von 1572 auf „latin books used in grammar scools (DIBDIN IV 472). 38) Privileg WATKINS and ROBERTS (AMES III 1764). 39) Privileg der Witwe VAUTROLLIER (AMES II 1063; die Privilegien VAUTROLLIERS s. bei ARBER II 746ff., 886). 40) Privileg JOHN DAYS vom 28. Oktober 1558 (DIBDIN IV 74, ARBER II 61 f. 41) Monopol CHRISTOPHER SAXTONS vom 22. Juli 1577 für „mappes, chartts, and platts of this our realme of England and Wales, or of any countyes or other parts thereof“ für 10 Jahre. 42) Siehe über diese Privilegien ARBER I, III, CURVEN, S. 19. Das Überhandnehmen der Privilegien beunruhigte selbst das Parlament. AMES (III 1764, Anm. p) giebt einen Bericht der Journals of the House of Commons wieder: „Upon reading of the patents, Mr. HACKWELL, of Lincolns Inn stood up and asked thus; Is not bread there. Bread, quoth one; Bread, quoth another; this voice seems strange, quoth another. No, quoth Mr. HACKET, if order be not taken herein, Bread will be there before the next parliament.“ Es folgt eine Aufzählung von Privilegien.

eine Krise ein, wie sie der Übergang aus dem Kleinbetrieb in den Grofsbetrieb mit sich bringt.

Hand in Hand mit dieser Bewegung vollzog sich die Scheidung zwischen Verlegern und Druckern. Die ersteren gehörten hauptsächlich zu den Buchhändlern. Da sie die kapitalkräftigeren waren, brachten sie die Drucker in ein lästiges Abhängigkeitsverhältnis. Sie druckten nicht mehr selbst, sondern liefsen diese Arbeit durch die Drucker besorgen. Während sie sich dadurch die Kosten der Anschaffung von Typen und Druckerpressen ersparten und nur den Lohn für den Druck zu zahlen hatten, bezogen sie anderseits auch wieder den alleinigen Gewinn, den ihr Verlag abwarf. Es fehlte daher nicht an mannigfachen Klagen von seiten der hierdurch geschädigten kleinen Drucker. Einen interessanten Beleg hierfür bildet die Klage der Drucker gegen die Ausbeutung des Privilegs auf Primers, Psalters und Prayerbooks, das dem Verleger Seres und seinem Sohne auf Lebenszeit verliehen war. Als Seres gegen Ende seines Lebens (er starb 1579) sich seines Geschäftes nicht mehr annehmen konnte, überliefs er sein Privileg dem Drucker Henry Denham gegen eine jährliche Rente. Denham vereinigte sich mit 7 jüngeren Mitgliedern der Company, um das Privileg Seres im Grofsbetriebe auszubeuten. Hiergegen richteten sich eine Reihe ärmerer Drucker der Company, die, wie Strype sie charakterisiert,[43]) „setting up presses, more then England might bear, did *print other mens copies* forbidden to them, and priviledged to others by the Queens letters patents.“ Sie verlangten in einer Eingabe an den Privy Council Aufhebung von Seres Privileg. Sie begründeten ihr Gesuch damit, dafs es gerecht und zweckmäfsig sei, den Druck aller guten und nützlichen Bücher jedermann frei zu geben, ohne dafs durch ein königliches Privileg im Gegenteil solche einem Manne allein verliehen würden. Die Privilegienverleihung sei rechtswidrig, und solle von der Königin nicht mehr geübt werden. Seres richtete als Antwort hierauf eine Eingabe an den Lord Treasurer, in der er ausführte, Privilegien für bestimmte Bücher seien immer von der Krone verliehen worden, denn in den meisten alten Büchern seien die Worte zu lesen „Cum privilegio ad imprimendum solum.“ Aus den älteren Archiven gehe hervor, dafs die Krone oder die Behörden immer Sorge getragen hätten, den Druck aller guten, besonders der besten Werke, einigen gut bekannten und auf ihre Zuverlässigkeit

---

43) Dibdin IV 195 f., Ames II 688.

und Geschicklichkeit erprobten Männern zuzuweisen. So sei es in England, wie in anderen christlichen Ländern. Ob nun die Gründe der kleinen Drucker auf den Privy Council Eindruck machten, oder ob ihre Notlage wirklich sehr grofs war, — das letztere ist wahrscheinlich — die Sache ging nicht, wie man erwarten sollte, mit einer Abweisung der Beschwerdeführer aus, sondern mit einer gütlichen Vereinbarung. Die reicheren Verleger[44]) überwiesen 1583 der Company einige ihrer privilegierten Verlagswerke zur Verwertung für Deckung ihrer Lasten und zu Gunsten der unbemittelten Drucker.

Etwa um dieselbe Zeit (August 1577) richteten die Drucker, Glashändler und Messerschmiede eine Beschwerde gegen die an einzelne Personen verliehenen Privilegien. Sie führten darin aus, die jetzige Verteiluung der Privilegien müsse die Drucker und Stationer Londons, deren Zahl sich auf 175 belaufe, zu Grunde richten.[45]) Dieser Mifsstand führte zu einer wahren Verschwörung der nicht privilegierten Drucker, an deren Spitze Roger Ward und John Wolf standen. Ersterer begann das dem grofsen Verleger John Day gehörige „ABC with the little Catechism appointed by her Highness. Injunctions for the instruction of Children“ in 10000 Exemplaren nachdrucken mit Day's Namen und Nachbildung seines Wappens. Day klagte hierauf gegen Ward und W. Holmes bei der *Star Chamber*.[46]) Das Privy Council beauftragte 1582 Dr. John

44) Barker, kgl. Drucker, Tottel, Watkins, Daye, Newbarrye und Denham; s. Ames III 1672. 45) Das Flugblatt befindet sich unter den Burghleypapers des Britischen Museums. Lansdowne, Ms.-No. 48 f. 180—181. Siehe auch Arber I III. Aus dieser Beschwerde ist die im Text gegebene Auszahlung der Privilegienberechtigten entnommen. 46) Der *Star Chamber case of John Day v. Roger Ward and William Holme* ist ganz abgedruckt bei Arber II 753—769 (Februar bis 10. Juli 1582). Day, Vater und Sohn, klagten wegen Nachdruck des ABCdarium. Kläger berufen sich hierbei auf den Sternkammererlafs von 1566 und auf ihre Privilegien. Bemerkenswert ist folgende Stelle aus der Klagbeantwortung des Roger Ward (13. Februar 1582): „for Annswhere sayeth that the said bill of complaynte is very uncerteine and insufficiente in the lawe to be Annswered unto, whereunto this Defendante thinketh he is not compellable in this honorable Courte to make further Annswere. Nevertheles this Defendante saving to hymselfe as all tymes herafter the excepcon of the uncertentye and the insufficiencie of the said bill of complaynte for further Annswere therunto sayethe that a very small number in respecte of the reste of the Companye of Stacioners Prynters having gotten all the best bookes and copyes to the printed by themselves by Priviledge whereby they make bookes more Dearer, then otherwise they wolde be, and havinge lefte verye littell or nothinghe at all for the resydue of the Companye of the Prynters to live upon, unless they sholde worke under them for such small wages as they

HAMMONS und THOMAS NARTON den Fall zu untersuchen und womöglich gütlich beizulegen. Die beiden Commissionare fanden bei den Privilegierten Entgegenkommen, konnten dagegen bei den Nichtprivilegierten nichts ausrichten. Die Kommission wurde daher um den Bischof, den Dekan und den Recorder of London verstärkt. Es wurden lange Verhandlungen zwischen beiden Parteien geführt, worauf die Kommission am 18. Juli 1583 ihren Schlufsbericht erstattete. Der Notstand der ärmeren unprivilegierten Drucker wurde anerkannt. Auch versuchte man ihm dadurch abzuhelfen, dafs die privilegierten Verleger diesen eine Reihe von Werken abtraten.[47]) Das Haupt der Nachdrucker, JOHN WOLF, wurde unschädlich gemacht, indem man ihm einige Privilegien überliefs und ihn in die Stationers' Company aufnahm.[48]) Er erklärte darauf, seinen Irrtum einzusehen.

Von Interesse ist ein gleichzeitiger Bericht des Krondruckers CHRISTOPHER BARKER, eines Warden der Company, vom Dezember 1582.[49]) Als Hauptgrund der vorhandenen Mifsstände gab er die vorhingeschilderte Trennung von Verlegern und Druckern an.

---

of them selves please to give them, which is not sufficiente to fynde suche workemen and their families to lyve upon, whereby they through their Priviledges inritche themselves greately and become (some of them) greate purchesers of Landes and owners of large possessyons. And the reste of the sayd Prynters beinge manye in number and moste of them houshoulders so extremely poore, that by reason of pretended priviledges and restraynte that happenethe therby can scarce earn breade and Drinke by their trade towardes their lyvinge, a matter verye grevous and lamentable to the sayd poor printers and suche an enormitye to the Common welthe as if the same were eyther knowne unto this honorable Courte, or unto her Maiestie, this Defendante hopeth that the said pretended priviledges wold be eyther restreyned or same suche good order taken as the residue of her maiesties pore Subjectes Printers might by some meanes get their lyvinges in their said trade having long time served for their fredomes and by verye harde meanes have atteyned to the skyll of pryntinge, and known better how to print then they whiche pretende to have Priviledge, whereof in truthe verye fewe or none of them have ben brought up in the knowledge thereof.

47) Siehe ARBER II 786. 48) WOLFE machte der Company grosse Sorge. Er war ein sehr verschlagener Mann und trat mit grofser Energie auf. Als man ihn ermahnte, die Gesetze zu achten, erklärte er: „Tush, Luther was but one man, and reformed all ye world for religion, and I am one man, yet must and will reforme the government in his trade.“ Schliefslich erzwang er seine Aufnahme in die Company und die Zuweisung einiger Privilegien (ARBER II 779 ff., 784).

49) *A note of the State of the Company of Printers, Bockesellers and Bookebinders Comprehended under the name of stationers, with a valuation also of all the l(ett)res patentes concerning printing.*

„This Charter (Mary) was ratified and confirmed by our souveraigne Lady,

Er gab daher den Rat, dafür zu sorgen, daſs der Stand der Drucker erhalten bleibe, weil sonst der ganze Buchhandel gefährdet sei. Schlieſslich empfahl er die Aufsichtsrechte der Company über den Buchhandel zu stärken.

Barker's Vorschläge fanden nach beiden Richtungen Erfolg. Denn schon im nächsten Jahre wurde die eben erwähnte Abmachung zu Gunsten der ärmeren Drucker getroffen; und einige Jahre später wurde die Censurverordnung erlassen, welche — wenn auch zu anderen Zwecken geschaffen — immerhin bis zu gewissem Grade den Wünschen des Krondruckers entsprach.[50])

---

the Queenes Majestie that now is, so that the Bookesellers being growen, the greater and wealthier nomber have now many of the best copies and keep no printing house neather beare any charge of letter or other furniture, but only pay for the workmanship, and have the benefit, both of the imprinting, and the sale of all commentaries of the scriptures and (till of late yeres of all scoolebooks, dictionaries, Cronicle Histories) books of Phisick, and infinite others; most whereof are generally free to all, so that the artificer printer growing every Daye more and more unable to provide letter and other furniture, requisite for the execution of any good worke, or to give mayntenance to any suche learned correctures as are behaveful, will in tyme be an occasion of great discredit to the professours of the art and in myne opinion are prejudiciale to the common wealth. These considerations have enforced printers to procure grauntes from her Maiestie of some certayne copies, for the better mayntenance of furniture, correctours, and other workmen, who cannot suddaynely be provided, nor süddently put awaye: and if they shoulde they most of necessitie, either wantt necessarie living, or print bookes, pamphlettes, and other trifles more dangerous then profitable.

I speake not this (thoughe it be very true) as wishing restraynt to Bookesellers, or Bookebinders, but that they may print, and have printed for them such good bookes as they can orderly produce: for even some of them, though their skill be little or nothing in the execution of the art, have more judgment to governe, and order matters of printing, than some Printers themselves: But unlesse some fewe printers be well mayntayned, it will be both the one and the other to confusion and extreme povertye.

Es folgt eine Aufzählung der privilegierten Printer.

„But I have always wished that more power may be given, yea and strict commandment also, to the mater, the wardens and assistants of the Stationers to oversee and correct the negligence, as well of printers priviledged as not priviledged: who by false printing, evell paper, evell workemanship and suche like faultes, abuse her Majesties subjectes; and procure the infamye of Barbarisme to the whole Companye.“ Arber I III ff.

50) Auch mit der erwähnten Abmachung zwischen den privilegierten und nichtprivilegierten Druckern war der Miſsstand noch nicht aus der Welt geschafft. Noch später wurden Beschwerden laut und Klagen bei den obersten Behörden vorgebracht. Am 3. Februar 1586 erklärte Robert Bowne zu seiner Verteidigung: „For this defendant saith that he is a Citezein and ffree-man of the City of Lon-

Neben den ärmeren Druckern der Company war es diese selbst, welche unter der Privilegienwirtschaft litt. Die Company of Stationers war um ihrer wirtschaftlichen Erhaltung willen darauf angewiesen, selbst Verlagsunternehmungen zu veranstalten. Sie geriet aber dabei mit den Privilegien ihrer eigenen Mitglieder in Widerstreit. Und gerade hierbei zeigt es sich, daſs die Stärkung ihrer Machtbefugnisse nicht zu ihrem eigenen Besten erfolgt war, sondern zu politischen Zwecken.

Den Hauptverlag der Company bildeten die Bibelausgaben. Da der Kings Printer Richard Jugge ein Privileg auf Bibeln geltend machte, brachten die Stationer Humphrey Toyes, Luke Harrison, Fraunces Coldock und George Bisshopp die Sache vor die High Commission. Der geistliche Gerichtshof wies hierauf die Quartausgaben der Bibel und die Sedezausgabe des neuen Testamentes Richard Jugge zu, die übrigen Bibelausgaben den Stationern zu.[51]) Von anderen Privilegien war die Company ganz ausgeschlossen. Sie wandte sich daher an die Königin und forderte als Entgelt für die ihr auferlegten Pflichten Wahrung ihrer Rechte. Die Antwort war eine scharfe Zurückweisung dieser Eingabe, die als Angriff auf die

---

don, and that before such time, as he was made free he did serve as apprentice in the trade or art of printing eight yeres, and so obteynyng somme skill in the same trade was according to the lawes and customs of the said Citie made free, and being free by the like lawes and lawdable custom used witthin the said City from tyme where of no memory of man is to the contrary, he may and ought as he thinketh freely use the arte of printing of almanner of bookes, except such as do appertein properly to her maiesties printer, and the rather because theis liberties and free customes; are not only confirmed by divers statutes as they are gyven to understand but also so approved by some actes of parliament as that it ordeyneth as he is enfourmed that all lawes made contrary should be voide.

Whereupon this defendant having now no other trade wherewith to lyve and maynteyne himself and his famyly then the arte of printing wherein he was brought up doth think it no lesse unreasonnable to prohibit him from all labour, then to prohibit him from labour in his lawfull trade, which although by theis letters patentes all libertie of printing be not taken awaie: yet by theis and such other like priviledges to other particuler persons graunted some for printing of lawe bokes some for psalme bookes some (for) grammar bookes, schoole bookes Latyne Hebrue and Greke bookes, almanner of praier bookes bibles and service books, there is almost no liberty lefte for printinge but for ballettes and toyes and such like; which might with better reason be prohibited then the rest and which will not suffice to maynteyne the printers not pryveledged and their famylies, as this defendant veryly thinketh with bread and water. (Arber II. S. 802—803 in dem Star Chamber Case F. Flower and assigns v. Robert Bourne and others.)

51) Rivington 19 f.

königliche Vorrechte betrachtet wurde. Die Company richtete hierauf ein demütiges Bittgesuch an die Königin, worin sie bat wenigstens mit anderen, den interlopers, Eindringlingen, wie sie sie nannte, auf gleiche Stufe gestellt zu werden. Die Königin gab schliefslich nach und genehmigte eine Abmachung, durch welche der Company das ausschliefsliche Recht auf den Druck von Primers, Psalters, Prayerbooks, ABCdarien und den kleinen Katechismus gewährt wurde. Allein selbst des Besitzes dieser Privilegien sollte die Company nicht froh werden. RICHARD WARD und JOHN WOLF bestritten die Berechtigung der Privilegien nach gemeinem Recht und konnten selbst durch Gewalt nicht gezwungen werden, den Druck solcher Werke zu unterlassen.[52])

Gefährliche Konkurrenten der Company waren die mit dauernden Privilegien ausgestatteten Universitäten *Oxford* und *Cambridge*.[53])

---

52) Die Master und die Wardens der Company berichteten am 29. Oktober 1582 Lord BURGHLEY, sie seien zu Ward gekommen, um die zu Unrecht gedruckten Bücher zu beschlagnahmen, seien aber von Wards Frau in schimpfliche Flucht gejagt worden. Das gleiche Schicksal erlitten die vom Lord Treasurer abgesandten Commissioners.

53) Bemerkenswerte Aufschlüfse hierüber geben uns folgende zwei Angaben:

1. May 1588. *The University of Cambridge again appeal to Lord Burghley against the Stationers Company.*

Oure humble duety to youre Honour remembered etc. Wheras ther hath bene an ancyent privilege, graunted to the Vniuersitie for the mysterie of printinge, and the same by her most excellent Maiestie in oure Charter most gratiously confirmed, and of late yeares by your honours favourable approbation put in practyse: May it please your Honour toe onderstand, that the case standing as yt dothe, we finde yt a verie hard matter, eyther for oure Vniuersitie to maynteine this royall privilege, our for oure Printer to doe anie good by his trade, by reason of the Companie of Stationers and Prynters in London: who as they have heretofore taken divers of his Copies [i. e. what we should now call Copyright works], and printed them againe, to his great loss and hinderance, so doe they still threaten to attempt the lyke hereafter: namely and specially with a Dictionarie of his owne compiling, and lately set oute by him: and this they challenge as their owne right and proper Copie, by vertue of a generall Clawse, graunted to them from her Maiestie to prynte all Dictionaries whatsoever; which correction we may interprete, in our iudgment extendeth to suche bookes and Dictionaries only, as were then extant, when this graunt was made, and not to any that should afterward come forthe. For elles might yt be verie preiudiciall and hinder the setting forth of manie good and profitable bookes, if learned men might not make choyce of their printer, eyther to reape the frute of their laboures themselves, or otherwise bestowe them on whome they thought good: but must all come to the printers in London only, and have their workes publisht by them. Whiche practyse of their supposed privilege, hath already greatly discouraged and almost vtterly disabled

Um Unannehmlichkeiten zu vermeiden, gab die Company 1591 zu, dafs die Drucker von Cambridge nach Rückkehr von der Frankfurter Messe einen Monat lang die Wahl haben sollten, sich unter

---

our Printer to goe forwarde in his trade: in so much as we perceave, yf it be not looked vnto in tyme, yt will tourne to the vtter overthrowe of printing in our Vniuersitie for ever.

Thes[e] reasons thus moving vs, we are bold to become humble suters to your honoure, that you would be so good patrone, as to oure wholle Vniversity at all tymes, so to oure pore Printer at this tyme, as to become a meanes to her highnes in this behalf, that as of her gratious goodnes heretofore she hathe confirmed our Charter for the mysterie of Printing, so now also it may please her maiestie, for to privilege to our Printer, as well the foresayde Dictionarie of late by him set forthe, as also hereafter from time to time any such booke or bookes, as he shall lawfully and according to order appointed in that behalf, print, or cawse to be printed: So as both we may maynteine a print [i. e. a. printing press] in oure Vniversitie with credyt, according to her Maiesties intent and the tenore of our Charter, and also oure Printer may followe his trade with some profyt, and not be molested, as heretofore, to his great hinderance and impayring of his pore stock.

Thus hoping that as you are wont, so still your Honour will be readie to procure her maiestie to showe this, and all other gratious favour, nedefull for the maintenance of good learning, to her pore Universitie, we cease for this tyme to trouble your Honour any further: beseching the Almightie to blesse you and all yours, with long continuance and great increase of true honour to the good of this his Churche and Common wealthe. Cambridge the first of maye 1588.

Youre honours most humble to commande

	Thomas Legge procancellarius
Umphry Tyndall	Andrew Pern
John Copcot	John Still
Guiliemus Whitaker	Roger Goade
Thomas Preston	Laurence Chaderton

Addressed —

To the right honorable the Lorde of Burghlie Lord High Treasurer of Englande and most loving Chanceller of the Universitie of Cambridge. (Arber II 813 f.)

Eingabe der Universität Cambridge an Lord Burghley vom 16. Juli 1591.

„Righte Honorable and our singular good Lord, yt is no smale griefe unto us to become troblesome to your Lordship: oftentimes about one matter. But such is the importunitie of our Adversaries in divisinge againste us new complaintes as we are forced soones to renewe our just Defense. Ewhile they chardged us, as Doinge wrong to Master Barker in printing a Bible of the lesser volume: Now they accuse us as offringe like iniurye to Master Daye in publishing therewith the Psalmes in metre. They seeke, by dividing the persons, to make us seeme guiltie of manie crimes: whereas in very truthe, our Printer having for his copie only one volume, wherein both those bookes are coyned together, could not conveniently set furth the one without the other, seinge bothe Do jointlie and usually serve from the publique celebracon of Divine Service. The suit which

den von dort mitgebrachten ausländischen Werken beliebige Bücher zum Druck auszusuchen. Nur mufsten alle die gewählten Werke binnen 1 Monat in die Register der Company eingetragen werden.[54])

Die bisherige Darstellung hat ersehen lassen, dafs die Stellung der Stationers Company in der ersten Zeit ihres Bestehens mehr beschränkt war, als vielfach angenommen wird. Man ist häufig ge-

---

they have made unto your Lordship for the staye of our Printer untill the next terme, is so prejudiciall to the poore man, as if they should prevaile therein, it could not but tend to his utter undoinge specially Sturbridge faier now Drawinge neere, beinge the chiefest time, wherein he hopeth to reape greatest fruite of this his travaile. Wee are the rather therefore right humblie to crave of your good Lordship that (yf they cannot be pacyfied otherwise) your Lordship would be pleased, to requeare the opinions of the Master of the Rolls, the Lord cheif Justice of the common pleas, and Justice Peryam; who all or some of them (as we heare) eather already are, or shortlie wilbe there in London. Our selves have conferred with divers of good skill in the Lawes of England; who not Drawen to favour us in respect of anie fee, but utteringe freely there resolute Judgement, can finde no sound reason whereon the adverse parte, maye safely relye, for the cheefe grounde the seeme to lay (viz. That the Prince, by vertue only of Prerogative, may by a later Graunte ether take awaye, or abridge a former beinge no waies hurtfull to the state) is not onlie againste the rule of naturall equitie, but also Dangerous to all Degrees, opening a way to overthrow of all Patentes and Privileges as well of inferiour trades, as of Offices, Landes and livings whatsoever. We have not soughte to call into question the validity of their monopolies, and engrossementes; where by such hard effectes Do Daylie ensue, as poor schollers are either Driven to be Destitute of most needfel bookes, or to buy them (to their singular hinderance) at excessive prices. We shall accompt ourselves well apaied, if our poore Printer may, with there good patience, now and then Deale with of the some fewe most salable Copies for his necessary maintenance in honest sort. Yf your Honorable perswasion (whereunto it might well beseeme them in a case of such equitie to give better care) cannot induce them to yeld to this: rather then on Dutifull regard should seeme to be wantinge in the necessaire Defense of this our Charter, which so neerly concernes us, our printer shalbe ready at our Lordships appointment, to ioine with them in the triall of his righte, upon any accion that they shall bringe against him. Suerlie yf this Charter so equable in it selfe, so commodious to the studentes of the Vniversitie, so beneficiall to manie other subjectes of the realme, graunted by her Maiesties most noble father, ratyfield by the gratious bountie of her selfe, established by Act of Parlament so manie yeres past, may not be thoughte sufficiente againste theire grauntes to latelie obteined: we know not upon what privilege we may hereafter repose our trust.

Wherefore once again most humblie besechinge your good Lordship to continue your Honorable favour thoward the universitie in preservinge the auncient and lawfull Charters of the same: in all humble Duetie wee recommend your Lordship to the most blessed protection of the Allmightie. from Cambridge the XVI the July 1591.“ (Arber III 819 f.)

54) Rivington, S. 20 f.

neigt gewesen den grofsen Einflufs, den die Company auf die spätere Entwickelung des Buchhandels hatte, in eine Zeit zurückzuverlegen, wo ihre Rolle viel bescheidener war. Denn soweit die Censur in Betracht kam, wirkte sie als untergeordnetes Organ der Sternkammer und der High Commission. Und der wirtschaftliche Aufschwung des Verlagswesens vollzog sich unabhängig von der Company, ja nicht einmal ohne heftige Kämpfe in ihrem eigenen Schofs zu erzeugen.

Und trotzdem bieten die inneren Vorgänge der Company besonderes Interesse.

Ihre Zusammensetzung und Organisation habe ich schon früher besprochen. Leider ist uns von ihren Statuten und Verordnungen (Bylaws) nichts erhalten, so dafs wir lediglich auf das Inhaltsverzeichnis des „Our boke“[55]) und auf die Register und die Rechnungsbücher[56]) des Clerks der Company angewiesen sind.

Immerhin bieten uns diese manches Bemerkenswertes. Während Nichtmitglieder der Company zum Drucken eines Buches einer königlichen Druckerlaubnis bedurften, genügte für die Mitglieder eine Licence der Company. Diese Licences wurden zusammengestellt und in das *Register* der Company eingetragen. Dieses bestand offenbar schon vor der Zeit Marys. Doch sind keine Spuren älterer Einträge erhalten. In das Register wurden die Titel der verlegten Werke, sowie die Namen der betreffenden Verleger eingetragen. Privilegien kamen in der Regel nicht zum Eintrag.[57]) Wir finden daher in den Registern fast nur Originalwerke, da alle anderen Verlagswerke den Gegenstand von Privilegien bildeten. Da Nichtmitglieder der Company nur auf Grund eines Privilegs[58]) drucken konnten, beschränkte sich der Eintrag auf Mitglieder der Company, für die er mit der Zeit[59]) obligatorisch wurde. Doch scheint die Bedeutung des Eintrags zum Zweck der Kontrolle ziemlich bald gröfsere Ausdehnung gewonnen zu haben, wie aus der oben erwähnten Vereinbarung der Company mit der Universität Cambridge von 1591 hervorgeht.[60]) Auch aufserdem finden sich vereinzelt Einträge für Nichtmitglieder der Company.[61])

---

55) Siehe oben S. 22. 56) Siehe Arbers Trancripts. 57) Die einzige Ausnahme, die ich gefunden habe, ist der Eintrag, den 1555 oder 1556 Richard Tottel für sein Privileg auf Common law books erwirkte. Arber I 95, s. auch Arber II 24. 58) Über die Vermischung von Privilegien „ad imprimendum solum“ und Nachdruckprivilegien s. später. 59) Die erste Verordnung hierüber stammt von 1622. Rivington, S. 23f. 60) S. 41. 61) Siehe den Eintrag Barkers (Arber I 398) und Rocheforths (Arber I 363).



Die *Strafgewalt* der Company war zweifacher Art; eine delegierte, die sie als Vollzugsorgan der obersten Censurbehörden übte, und eine autonome. Die letztere war ein Ausfluſs aus ihrem Aufsichtsrecht über den ganzen Buchhandel. Diese Aufsicht erstreckte sich auf das standesgemäſse Verhalten der Mitglieder, auf Einhaltung der Zunftvorschriften, auf Befolgung der Statuten und Verordnungen der Company, wie auf rechtswidrige Handlungen der Companymitglieder.

So zeigte 1573 die Company 15 französische und 2 holländische Buchhändler dem Lord Major an, weil sie an Feiertagen Fleisch aſsen und den Kirchgang verweigerten.[62]) 1558 wurden Wally und Smithe, von denen ersterer der Company nicht angehörte, mit je 5 S. 4 d bestraft, weil sie an Feiertagen ihre Läden offenhielten und Bücher verkauften.[63])

1557 wurde Richard Tottel mit 1 S 4 d bestraft, weil er den Vorschriften zuwider Bücher in Schafleder eingebunden hatte.[64]) Aus dem Jahr 1558[65]) findet sich ein Eintrag für Arthur Pepwell „for sellynge of bokes contrarye to ordenaunces“. Solche Strafen kommen gerade in den ersten Zeiten sehr oft vor.

Einen breiten Raum unter den ersten Eintragungen behaupten auch die Strafen wegen *Drucks ohne Licence.* Doch nehmen sie nach den ersten 10 Jahren bedeutend ab. Es scheint, daſs die Drucker sich im Lauf der Zeit an diese formale Vorschrift, eine Licence der Company zu erwirken, rasch gewöhnten.

Ich habe diese vorstehenden Fälle aufgeführt, um von der Wirksamkeit der Company ein möglichst vollständiges Bild zu geben. Eine ungleich höhere Aufmerksamkeit verdient eine weitere Gruppe von Strafverfügungen, die sich gegen den *Nachdruck* richtet. Ich habe ihre Darstellung bis jetzt aufgespart, um sie im Zusammenhang mit allen übrigen Thatsachen zu geben, die uns über die damalige Rechtslage aufklären können.

Die Register aus der Zeit vom 10. Juli 1558 bis 10. Juli 1559 enthalten folgenden Eintrag:

> „Owyn Rogers for pryntinge of halfe a Reame of Ballettes of another mans copye by waye of Desceate ys fyned at . . . . xx d.[66])“

62) Rivington, S. 28. 63) Arber I 94. In dem Rechnungsbuche des Clerks der Company findet sich der Eintrag von 5 S 4 d für beide Schuldige zusammen. Da indessen nach der Charter Mary und den späteren Verordnungen die eine Hälfte der Geldstrafen in die königliche Kasse, die andere in die Kasse der Company floss, so ist anzunehmen, dass die Einträge der Company immer nur die Hälfte der Strafe angeben. 64) Arber I 70, 106. 65) Ebenda I 72. 66) Ebenda I 101.



Rogers, der ein disorderly member[67]) der Company genannt wird, wurde noch 1561/62 mit 4 S. bestraft, weil er Tussers Husbandry, für das Tottel 1561 eine Licence erwirkt hatte,[68]) nachdruckte, und 1564/65 wegen desgleichen Vergehens an William Pyckerings Büchern.[69])

Strafeinträge wegen Nachdrucks finden sich bis 1567[70]) noch für Samson,[71]) Colwell[72]) (zweimal) Lacy,[73]) Weeks[74]) und Marsh.[75]) Der Wortlaut stimmt in allen den genannten Fällen überein: Die Strafe wird verhängt *for printing other mens copies.* Die Strafen schwanken von 1 S. bis zu über 6 Pfund.[76])

Über die Bedeutung dieser Strafverfügungen kann kein Zweifel bestehen. Sie richten sich gegen *Nachdruck.* Aber auf welche Bestimmung oder auf welches Recht stützen sie sich?

Wir kennen *kein Gesetz,* keine Verordnung, keine bylaw, welche den Nachdruck allgemein untersagt.[77]) Wir müssen auch annehmen,

67) Ames II 876. 68) Arber I 184. „Recevyd of owyn Rogers for his fyne for that he prented the booke of husbandry beynge master Totteles . . . ii d, s. auch Dibdin IV 444. 69) Arber I 255. „Receved of owin Rogers for his fyne that he prynted William Peckerynges copyes . . . Ames II 764. 70) Nach diesem Zeitpunkt werden die Beträge der eingezahlten Strafen nur noch im ganzen, also unspecificiert, abgeführt. 71) Arber I 239. Received of John Sampson for his fyne for pryntinge of other mens copies . . . . xx d (1563/64). 72) „Recevyd of Thomas Colwell for his fyne that (he) Ded prynt other mens copyes . . . xx d“ (1563/64). Arber I 239. „R. of Thomas Colwell for his fyne for that he prynted other mens copyes . . . “ (1565/66). Arber I 306. 73) Arber I 274. „Receved of Alexandre Lacye for his fyne that he prented ballettes which was another mens copies . . . . . xii d“ (1564/65). S. auch Ames II 1005. 74) Arber I 277. „R. of Henry Weckes for his fyne for that he Ded prynt other mens copyes and also for the forfeiture of his obligation . xi d (1564/65). 75) Arber I 277. „Receved of Thomas Marshe for his fyne for that he Ded prynt other mens copies and for the forfeiture of his obligacion . iii L x S“ (1564/65). S. auch Ames II 849 ff.

76) Im Register finden sich noch folgende bemerkenswerte Einträge:

vom 2. August 1596 (Hardy). It is ordered that John Hardye shall presently pay x S for a fine for printinge a booke of master Burtons without authority and entrance also is he forbidden to sell the booke till it be acthorised. and his imprisonment for this offende is referred till another tyme (Arber II 826).

vom 12. Februar 1594. „Receaved of John Oxonbridge for II Psalmbookes the Counterfeat leaves taken ont.“ viii d (Arber II 822.)

vom 14. September 1662. „yt is ordered that William White shall paie ii S vi d for a fine for printinge master Gentes sermons (beinge master Harrisons copye) *contrary to the ordonnance* of the Companye ii S vi d.

77) Der Beschlufs der Court of assistants von 1586, den ich später anführen werde, setzt schon einen bestehenden Rechtszustand voraus.

dafs keine bestanden haben, da man sonst sicher in der Folgezeit darauf zurückgegriffen hätte.

Die einzigen Verbote des Nachdrucks aus dieser Zeit sind specieller Art; sie sind in den *Privilegien* enthalten. Auf diesem Gebiet können wir gegen früher schon einen Fortschritt bemerken. Unter Heinrich wurde auf den Unterschied der Privilegien ad imprimendum solum und den Nachdruckprivilegien ausdrücklich hingewiesen. Dieser Unterschied ist unter Elisabeth verschwunden. Es geht dies unmittelbar aus Seres Eingabe an den Lord Treasurer hervor, der sein ausschliefsliches Druckprivileg damit begründet, es seien schon früher solche Privilegien verliehen worden, wie man aus dem in älteren Büchern häufigen Eintrag „Privilegium ad imprimendum solum“ ersehen könne. Mit seiner Beurteilung der früheren Verhältnisse war er jedenfalls im Irrtum. Doch giebt er uns die Auffassung seiner Zeit wieder; mit der Verleihung des Druckprivilegs wurde regelmäfsig ein Privileg gegen Nachdruck verbunden. Auch tritt in diesen Privilegien aus der Zeit Elisabeths noch mehr wie früher ihr gewerblicher Charakter hervor. Sie beziehen sich fast alle auf ganze Gruppen von Verlagswerken und stellen sich dadurch als Monopole dar. Damit stimmen auch die Klagen der kleinen Drucker überein, die sich keinesfalls auf das Verbot des Nachdrucks einzelner Originalwerke beziehen können.

Es ergiebt sich nun weiter die Frage: Beziehen sich die Strafverfügungen der Company auf Verletzung dieser Monopole? Die Frage ist zu verneinen. Znnächst aus thatsächlichen Gründen. Tussers Husbandry und Pykerings Werke waren nicht privilegiert.[78]) Diese beiden Fälle betreffen Originalwerke, für welche die betreffenden Verleger eine Licence der Company, aber kein Privileg erwirkt hatten. Aufserdem haben wir gesehen, dafs die Verletzung der Monopole bei den höchsten Behörden verfolgt wurde, bei dem Privy Council und bei der High-Commission.[79]) Es ist auch nicht wahr-

---

78) Siehe Dibdin IV 444 und Ames II 764.

79) So besitzen wir folgenden Brief der High-Commission an die Stationers Company, der sich auf einen Eingriff in das Privileg des William Seres bezieht (vom 28. Mai 1560). „Where yt hath pleased the queenes maiestie to graunte to William Serys prynter under hyr highnes broode seale of Englonde The pryvyledge and libertie of pryntinge the prymers and psalters bookes in englishe and later foreas muche as we are credybly enformed there are certayne evill desposyd persons who have secretly taken uppon them to prynte the same bookes kepynge pryvye presses for the same purpose which ar now founde by you the Wardyns of that companye whereby they have violated and contempted the quenes graunt

scheinlich, daſs man die Wahrung der königlichen Privilegien der Company anvertraute, welche in den gröſsten Prozessen dieser Art selbst als Partei auftrat. Doch selbst, wenn man diesen letzten Punkt dahin gestellt sein läſst, wird dadurch die Thatsache nicht angetastet, daſs die Company den Nachdruck nicht privilegierter Werke bestrafte.

Das Eingreifen der Company scheint sehr angebracht gewesen zu sein. Denn die durch die Monopolwirtschaft geschädigten kleinen Drucker suchten sich dadurch schadlos zu halten, daſs sie anfingen, andere Werke nachzudrucken. Hiergegen erging 1559 eine Petition[80]) an den Privy Council, die folgende Ausführungen enthielt:

Das Nachdrucken bringe groſse Gefahren für die Stationers' Company, sowie für den ganzen Buchhandel mit sich. Die Kosten des ersten Druckers seien viel gröſser als die des Nachdruckers, der seinerseits auch leicht die Erfahrungen der Originalauflage verwerten könne, um den Nachdruck besser auszustatten. Zu den Kosten des ersten Druckers wird — hier zum erstenmal — das Honorar des Autors gerechnet.

---

to the sayde William Serys to his no smalle hynderaunce These shalbe ernestly to Requere you the Master and Wardyns of that Companye joyninge with you Richarde Tugge and John Cawood hyr maiesties printers only to take suche order herein as those preasses be stayed and to take the forfeyture for such offence of all such bookes as have bene so prynted contrary to the quenes Maiesties Lettres patentes and the parties further to be punisshed as in lyke case ys Requered geaven this XXV of May (1560) and in seconde yere of the Reigne of our Souerande lady Elysabeth by the grace of god quene of Englonde ffraunce and Irelande defendour of the fayth etc.

E. London — Anthony Coke
Walter Hadd(on) — Thomas Huycke
William Mey — (Ames II 62)

80) Lowndes, S. 12. „No books at all would be printed within a short time. For commonly the first printer was at charge for the authors pains and such other such like extraordinary cost; whereas any other that coould print it after him, came to the copie gratis, and so he might sell cheaper, better than the first printer, and the first printer should never utter his books. Besides the second printer might better the first impression by notes, tables, difference in paper or volume (as it is easier to amend than to first invent) which would also hinder the sale of the first printers books to his utter undoing. This inconveniences seen, every man would strain courtesy who should begin, so far that in the end all printing would decay in the realm, to the utter undoing of the whole Company of stationers." Bei Arber II 804 f. findet sich diese Stelle in einer Eingabe der privilegierten Verleger vom 4. Mai 1586: „The arguments of the patentees in favour of privileges for books." Welche von beiden Zeitangaben richtig ist, vermag ich nicht anzugeben.

Eine unmittelbare Wirkung hatte diese Eingabe nicht. Doch mag es sein, dafs man erwartete, durch Handhabung der Censur auch dem Nachdruck steuern zu können. Jedenfalls galt der Nachdruck auch ohne ein besonderes Gesetz für rechtswidrig, wie weiter folgende Thatsache beweist:

Um den wirtschaftlichen Mifsständen in der Company zu steuern, erliefs die Court of Assistants der Company mehrere Verfügungen zu gunsten der ärmeren Meisterdrucker. Es wurde unter anderem[81]) verordnet,[82]) dafs, wenn irgend ein Werk aus dem Druck sei und von dem Eigentümer nicht binnen 6 Monate nach Mahnung neu gedruckt werde, dafs dann die Meisterdrucker der Company es nachdrucken dürften. Aus diesem Beschlufs geht hervor, dafs die Auflagen auf raschen Absatz berechnet waren, aber auch vor allem, dafs der Nachdruck an sich unrechtmäfsig war. Ohne diese Annahme ist der Beschlufs gar nicht verständlich. Dabei ist auch auf den Ausdruck Eigentümer des Werks *„Owner of the copy“* hinzuweisen, der eben gerade im Zusammenhang mit dem Nachdrucksverbot eine besondere Bedeutung gewinnt. Schon bei der Besprechung von Wolffs Privileg habe ich auf die Vorstellung aufmerksam gemacht, dafs ein Verlagswerk ein durch Arbeit appropriierbarer Gegenstand sei. — Hier finden wir die dieser Vorstellung entsprechende Bezeichnung „owner“. Diese Auffassung wird bestätigt durch den Wortlaut der Einträge im Register der Company. Auf die Worte *„print other mens copies“* habe ich schon hingewiesen. Es finden sich aber auch Einträge von *Eigentumsübertragungen.* So läfst Thomas Marsh 1564 Digs Pronostication eintragen, welches er von Lucas Haryson gekauft hatte.[83]) Derartiger Einträge finden sich mehrere.[84]) Dann sind an einigen Stellen Randbemerkungen zu

81) Die Höhe der Auflagen wurde auf 1200 oder 1500 Exemplare beschränkt. Es durften keine Gesellen verwendet werden, wenn Meister ohne Arbeit waren.
82) Rivington giebt S. 29 den Inhalt dieses Beschlusses leider ohne Quellenangabe wieder. Ich vermute überhaupt, dafs in dem ängstlich gehüteten Archiv der Stationers Company noch manches wertvolle Material zu finden ist. S. auch Arber II 30.

83) Ebenda I 259. „Receaved of Thomas Marshe for his lycence for pryntinge of Dygges „pronostication and his tectonicon which he boughte of lucas haryson . . xii d. Hierzu macht Arber die Bemerkung: „This is the first instance in the Registers of the purchase by one printer of another of what we should now call the „copyright of a book“.

84) Arber I 306. „Recevyd of John Kyngeston for his lycense for pryntinge of Calvyns Catechesme wheit he boughte of William Coplande for the some of V S. VI d. Siehe weiter Arber I 389 u. 440, II 308, 312, 632 und die folgenden Einträge:

früheren Eintragungen angebracht, welche die nachträgliche Veräufserung eines Werkes beurkunden. So heifst es bei einem Eintrag

---

Eintrag vom 3. Juli 1577. Eine Sammlung von Straf- und Strafprozefsgesetzen „first to the said RICHARD TOTTEL for terme of his natural Lyfe.

And then from the Decease of the said RICHARD TOTTLE to the sayd Raffe Newberie for term of his natural life.

And from the Decease of the said RAFFE NEWBERRY then to the said ROBERT WALLIE for term of his natural life (ARBER II 316).

Im Eintrag für JOHN CHARLEWOOD vom 15. Januar 1582 stehen die Worte: „Alwaies provided that if it be founde that anie other hath righte to print anie of their Copies, that then this his lycence as touchinge everie suche of those Copies soe belonginge to anie other shalbe void and of none effecte.“ (ARBER II 405.) Ein gleicher Eintrag findet sich ARBER II 439, 452, 593, III 51, 52.

Im Eintrag für THOMAS NELSON vom 31. Mai 1592 findet sich die Stelle: „Provided that if any person hath any interest to this boke by any former entrance or right, that then the said THOMAS NELSON shall stand to the order of this company concerning this bookes.“ (ARBER II 613.)

Der Eintrag für ADAM ISLIP vom 2. Dezember 1594 lautet: „Entred to him for his copie to printe for the companye Chaucers workes, by the consent of the wardens, and also by the appointment of ABELL JEFFES to whom this copie was first entered and yf hereafter there be any commentary or other thinge written upon the same booke then the same ADAM shall have the offer of the same, either to take it, or refuse yt.“ (ARBER II 667.)

Unter den *Strafen* findet sich der Eintrag vom 28. Januar 1583:

„It is agreed, that the said master WALLEYE shall paie a fine of XIII S. IIII d for printing a booke of presidentes without authoritie which booke master TOTTELL heretofore hath usually printed . . . . . . XIII S. IIII d. Solutum 3. Juniy. And also it is agreed yat the ye said JOHN WALLEYE shall finishe that Impression of the said booke of presidentes which JOHN CHARLWOOD is in haud to printe for the J. WALLEY.

Item, that the said booke for this Impression shalbe published as printed by the said JOHN CHARLWOOD by the assent of the said RICHARD TOTTELL.

Item that the said JOHN WALLEYE shall enjoye ye said impression to his own use and shall have libertie for the utterance of the same till the XXV th. day of marche Anno Domini 1584.

And from thensforthe the said JOHN WALLEY nor any other for him shall not meddle with the Reprintinge of the said booke or any parte thereof. But from the same 25 th of marche 1584 the said RICHARD TOTTEL to enioye the said copie and the imprayntinge thereof to his own use without any title to be made thereto by the said JOHN WALLEY or any other for his or by his meanes. (ARBER II 854.)

Eintrag vom 9. Februar 1596:

„Assigned over unto him from mistress WOODCOCKE by consent of the Company all her Interest in and to the pryntinge of all and every bookes and partes of books whatsoever whiche lawfally apporteyned to her late husband THOMAS WOODCOCKE and after his Decease to her.“ (ARBER III 58.)

Eintrag vom 6. September 1604 für JOHN SMITHE:



für Colwells Ausgabe des Lazarillo de Tormes[85]) von 1568 am Rand „Colwell solde to Benyman 19. Junii 1573.“ Schliefslich finden wir noch eine Reihe von Einträgen, welche die Bemerkung tragen „vorausgesetzt, dafs kein anderer ein Recht an der Copy besitzt.

Alle diese Thatsachen führen mich zum Schlufs, dafs die Rechtswidrigkeit des Nachdrucks dem Rechtsbewufstsein der damaligen Zeit nicht fremd war, und dafs eine diesem Rechtsbewufstsein entsprechende Übung bestand. Ob damit der Nachweis geführt ist, dafs diese Rechtswidrigkeit des Nachdrucks im *Common law* begründet gewesen sei, will ich vorläufig dahin gestellt sein lassen. Nach englischer Anschauung sind für den Beweis des Common law hauptsächlich formale Gründe mafsgebend, ob das in Frage stehende Recht durch die ordentlichen Reichsgerichtshöfe als solches anerkannt worden sei. Eine solche Anerkennung liegt für die Zeit, in der wir uns befinden, nicht vor. Man könnte im Gegenteil darauf hinweisen, dafs „Our book“ den Lordkanzler anwies, die Rechtspflege der Stationers' Company durch seine Rechtsprechung zu unterstützen. Hieraus könnte man den Schlufs ziehen, dafs die Angelegenheiten des Buchhandels ausdrücklich der *Equity*, der Billigkeitsrechtsprechung, zugewiesen worden seien. — Ich halte aber diesen Schlufs nicht für bindend. Abgesehen davon, dafs die angeführte Stelle aus „Our book“ selbst zweifelhaft ist, wäre immer einzuwenden, dafs sich diese Verweisung auf die besonderen Verordnungen der Company beziehe, während die Rechtswidrigkeit des Nachdrucks in der Vorstellung des Volks, wie die des Diebstahls, sich aus dem vorhandenen gemeinen Recht ergeben habe.

„Provided allwaies that yf yt shalbe found that any other partie hathe righte therennto, Then this entrance is to be voyd.“ (Arber III 270.)

Eintrag vom 22. Oktober 1606: „Provided that nothinge be printed in this booke that is already entered to an other.

85) Arber I 391. Bei dem Eintrag Marshs für Stowes Chronicle steht: „Ultimo marcij 1573 exchanged with H. Byneman for Terence per licem magistri et guardianorum.“ Arber I 292; s. auch I 336.

III. Vom Tode Elisabeths bis zum Licensing Act.

Unter der schwachen Regierung Jakobs I. bereitete sich die Krisis vor, welche zum Sturz der Stuarts führte. Und zwar lag der Grund des Zwiespalts auf religiösem Gebiet. Die Verfolgung der Katholiken, die der König nach der Pulververschwörung anfangs mit grofser Härte betrieb, fand zwar im Volk sympathische Aufnahme. Doch trat gegen Ende seiner Regierung in seinem Verhältnis zu den Katholiken eine Änderung ein. Die Zuneigung des Königs zu Spanien, die auch seine schwache Haltung gegenüber den kriegerischen Vorgängen in Deutschland erklärt, und die Knüpfung naher Familienbande mit dem französischen Hof legte ihm den inländischen Katholiken gegenüber einen gewissen Zwang auf. Daneben waren die hierarchischen Einrichtungen der katholischen Kirche seinem hochkirchlichen und absolutistischen Sinn sympathischer, als die demokratischen *Puritaner*, die er mit bitterem Hafs verfolgte. Noch offener trat diese Gesinnung bei Karl I. hervor. Im Jahre 1628 richteten die Buchhändler und Drucker Londons eine Eingabe an das Parlament, in der sie sich über die Unterdrückung von Büchern gegen den Papismus und den Arminianismus beschwerten. Die Censur liege ausschliefslich in den Händen des Bischofs von London und seiner Kapläne, und von diesen werde die Licence für gegen das Papsttum gerichtete Bücher verweigert.[1]) Selden machte bei dieser Gelegenheit auf den Mifsstand aufmerksam, dafs es kein Gesetz über das Prefswesen gebe. Und dafs ein Mann allein auf Grund eines Sternkammererlasses gestraft, in das Gefängnis geworfen und seines Vermögens beraubt werden könne, sei ein grofser Eingriff in die persönliche Freiheit. Er verlangte die Vorlage eines Gesetzes hierüber.[2]) Die Angelegenheit wurde einem Ausschufs übergeben, worauf man nichts mehr davon hörte.

---

1) Rushworth I 667. 2) Rushworth I 667; Gardiner VII 51. „There is no law“, sagte Selden, „to prevent the printing of any book in England, but only a decree in the Star Chamber. Therefore, that a man should be fined, imprisoned and his goods taken from him, is a great invasion of the liberty of the subject; and therefore I desire that a law may be made on this.“

Die erwähnte Beschwerde, wie die Anführungen SELDENS hatten nicht den geringsten Erfolg. Im Gegenteil. Der Bischof von London machte von seiner Censurbefugnis einen immer schärferen Gebrauch. Den Londoner Bischofsstuhl nahm damals WILLIAM LAUD ein, ein von hochkirchlichem Geist erfüllter Mann, der neben STRAFFORD, dessen trauriges Schicksal er später teilte, an der Schärfung des unversöhnlichen Zwiespalts zwischen Krone und Volk die gröfste Schuld trug.[3]) 1533 zum Erzbischof von Canterbury erhoben, übte er einen unbeschränkten Einflufs auf die Censur, die den Puritanern gegenüber mit unerbittlicher Härte gehandhabt wurde.

Schon 1530 hatte er noch als Bischof von London vorgeschrieben, dafs jeder Drucker auf den von ihm gedruckten Büchern seinen Namen samt der bischöflichen Licence abzudrucken habe.[4])

Die *Sternkammer* [5]) und die *High Commission* waren die Organe, deren LAUD sich bediente, um die Censur zu handhaben. Mit Willkür und grausamer Härte wurde in der parlamentlosen Zeit gegen die Verfasser und Verleger solcher Bücher eingeschritten, die LAUD als Angriffe auf die Kirche und die Vorrechte der Krone erklärte.[6])

---

3) HALLAM II 115; CLARENDON I 124 ff.; GARDINER VII 123 ff. 4) RIVINGTON, S. 30. 5) Ueber die Thätigkeit der Starchamber, die sich damals aus dem Privy Council und zwei Richtern zusammensetzte. HALLAM I 471, II 112 ff.; GARDINER VII 84; s. auch die Starchamber *Reports* bei RUSHWORTH III im Appendix und die Reports of Cases in the Courts of the Starchamber and High Commission herausgegeben von GARDINER.

6) Als Beispiele seien die zwei Fälle erwähnt, die den gröfsten Eindruck hinterliefsen: 1630 wurde ALEXANDER LEIGHTON wegen einer politisch religiösen Streitschrift „An appeal to the Parliament, or, sions Plea against Prelacy“ vor die Sternkammer gezogen und zu einer barbarischen Strafe verurteilt. Es wurde ihm eine Geldstrafe von 10000 Pfund und lebenslängliche Gefängnishaft zuerkannt. Er wurde an den Pranger gestellt und ausgepeitscht. Dann wurden ihm noch beide Ohren abgeschnitten, die Nase geschlitzt und ein Brandmal (S. S = Sower of Sedition) auf beide Wangen gebrannt. RUSHWORTH II 55 ff. GARDINER VII 143 ff.

Eine ähnliche Strafe hatte 3 Jahre später WILLIAM PRYNNE (GARDINER VII 12 ff.) zu erleiden wegen seiner Schrift Histrio Mastix, in welcher er die frivolen Belustigungen des Hofes scharf angriff. Das Buch hatte eine Licence erhalten, war im Register der Stationers Company eingetragen und von den Wardens der Zunft genehmigt worden. Trotzdem wurden PRYNNE, als Autor, MICHAEL SPARKES als Drucker und WILLIAM BRUKNER, der als Kaplan des verstorbenen Bischofs von Canterbury die Licence erteilt hatte, vor die Sternkammer gestellt. Nach langen Verhandlungen wurde PRYNN ebenfalls zu 10000 Pfund Geldstrafe, lebenslänglichem Gefängnis, am Pranger Stehen und Verlust der beiden Ohren verurteilt. Die beiden übrigen kammen mit Geldstrafen davon; 1637 erlitt PRYNNE eine neue Bestrafung wegen eines im Gefängnis gegen die Hierarchie geschriebenen

Bei diesen willkürlichen Prozessen wurde selbst bei den Richtern[7]) der Mangel genügender gesetzlicher Vorschriften fühlbar. Daneben machte sich bei der Verschärfung der politischen Spannung ein Bedürfnis nach vorbeugenden Mafsregeln geltend, um den Druck aufrührerischer oder häretischer Schriften von vorneherein zu verhindern. Diese Umstände führten zum Erlafs der *Sternkammerverordnung vom 11. Juli 1637,* der umfassendsten Mafsregel zur Organisierung des Buchhandels seit der Charter Mary. Ebenso wie zur Zeit Marys war der Hauptzweck der Verordnung politischer Natur, und ebenso wie damals übte dieser Censurerlafs einen entscheidenden Einflufs auf die Gestaltung des Buchhandels. Ich werde daher die Einzelbestimmungen der Sternkammerverordnung vom Jahr 1637[8]) nach zwei verschiedenen Gesichtspunkten betrachten. Zunächst werde ich diejenigen Bestimmungen herausgreifen, welche besonders der Censur dienen und den Geist verraten, aus dem der Erlafs geboren wurde. In einem anderen Zusammenhang werde ich dann später auf die übrigen Bestimmungen eingehen.

Die Einleitung[9]) des Sternkammererlasses führt aus: Die früheren Vorschriften über das Druckwesen hätten sich als ungenügend er-

---

Schrift verurteilt. Es wurden ihm dabei die Stummel seiner Ohren, die ihm der Scharfrichter das erste Mal zur Entrüstung der späteren Richter stehen gelassen hatte, abgeschnitten. RUSHWORTH II 220—241, III 69 u. 380 ff. *Reports* of the Starchamber etc. S. 314. HALLAM II 113. GARDINER VII 327 ff. Das Urteil wurde 1640 formell aufgehoben. (S. Brief Sir Simonds D'EWES an Lady D'EWES vom 10. Dezember 1640 in den Original Letters of Eminent Literary men.)

7) In dem ersten Prozess PRYNNES äufserte sich der Lord Chief Justice RICHARDSON mit Bezug auf dessen Verurteilung zum Ansprangerstehen: „and for the Pillory, I hold it just and equal thought there were no Statute for it. In the case of a high Crime, it may be done by the discretion of the Court, do I do agree to that too.“ 8) Der Erlafs ist abgedruckt bei RUSHWORTH III, Appendix, S. 306 ff.; s. auch B II 463 ff.

9) *In camera Stellata coram Concilis ibidem, undecimo die Julii, Anno decimo tertio Caroli Regis.*

„This day Sir JOHN BANKES KNIGHT, his Majesties Attorney General, produced in Court a Decree drawn and penned by the advice of the Right Honourable the Lord Keeper of the Great Seal of England, the most Reverend Father in God the Lord Arch. Bishop of Canterbury his Grace, the Right Reverend Father in God the Lord-Bishop of London, Lord High Treasurer of England, the Lord Chief Justices, and the Lord Chief Baron Touching the regulating of Printers and Founders of Letters, whereof the Court having consideration, the said Decree was directed and ordered to be here Recorded, and to the end the same may be publick, and that every one whom it may concern may take notice thereof, the Court hath now also ordered, That the said Decree shall speedely be Printed, and that

wiesen. Grofse Mifsbräuche seien eingerissen. Es seien aufrührerische und aufreizende Schriften verbreitet und Bücher und Flugschriften zum Schaden der Kirche und des Staates ohne Licence gedruckt worden.

Um diesem Mifstand abzuhelfen, wurden folgende gegen früher erweiterte und verschärfte Vorschriften erlassen:

Art. 1[10]) enthält das Verbot aufrührerische, schismatische oder verletzende Bücher oder Flugschriften, welche sich gegen die Religion, die Kirche, die Regierung, die geistlichen oder weltlichen Be-

---

the same be sent to His Majesties Printer for that purpose. Whereas the three and twentieth day of June, in the eight and twentieth year of the Reign of the late Queen Eliz. and before divers Decrees and Ordinnances have been made for the better government and regulating of Printers and Printing, which Orders and Decrees have been found by experience to be defective in some particulars; And divers abuses have sithence arisen and been practised by the craft and malice of wicked and evil disposed persons, to the prejudice of the Publick; And divers libellous, seditious, and mutinous Books have been unduly printed and other Books and Papers without Licence, to the disturbauce of the Peace of the Church and State: For prevention whereof in time to come It is now Ordered and Decreed, That the said former Decrees and Ordinances shall stand in force with these Additions, Explanations, and Alterations following, viz".

10) I. Imprimis, That no Person or Persons whatsoever shall presume to Print, or cause to be Printed, either in the Parts beyond Seas, or in this Realm, or other in thes Majesties Dominions, any seditious, Schismatical or offensive Books or Pamphlets, to the scandal of Religion, or the Church, or the Government, or Governours of the Church or State, or Common Wealth, or of any Corporation, or particular Person or Persons whatsoever, nor shall import any such Book or Books, nor sell or dispose of them or any of them, nor cause any such to be bound stikched or sowed, upon pain that he or they so offending, shall loose all such Books and Pamphlets, and also have, and suffer such correction, and severe punishment, either by Fine, Imprisonment, or other corporal punishment, or otherwise, as by this Court, or by His Majesties Commissioners for Causes Ecclesiastical in the High-Commission Court respectively, as the several causes shall require, shall be thought fit to be inflicted upon him, or them, for such their offence and contempt."

II. Item that no Person or Persons whatsoever, shall at any time print or cause to be imprinted, any Book or Pamphlet whatsoever, unless the same Book or Pamphlet, and also all and every the Titles, Epistles, Prefaces Proems, Preambles, Introductions, Tables Dedications and other matters and things whatsoever thereunto annexed, or therewith imprinted, shall be first lawfully licensed and authorized only by such Person or Persons as are hereafter expressed, and by no other, and shall be also first entered into the Registers Book of the Company of Stationers, upon pain, that every Printer offending therein, shall be for ever hereafter disabled to use or exercise the Art or Mystery of Printing, and receive such further punishment, as by this Court, or the High Commission Court respectively, as the several Causes shal require, shall be thougt fitting."

hörden, das Gemeinwohl, irgend eine Vereinigung oder einzelne Personen richten, zu drucken, einzuführen, zu verkaufen, zu binden und zu heften, bei Strafe der Einziehung der betreffenden Bücher, einer Geldbufse, Gefängnishaft und körperlicher Züchtigung.

Art. 2. Niemand soll ein Buch oder eine Flugschrift drucken oder drucken lassen, bevor dieses Buch von den hierzu bestellten Behörden in allen Teilen genehmigt und dann in das Register der Stationers' Company eingetragen worden. Die Übertretung dieser Vorschrift wird mit Entziehung der Fähigkeit, das Druckgewerbe auszuüben, und mit anderen, im Belieben der Sternkammer oder der High-Commission stehenden Strafen geahndet.

Art. 5.[11]) Es dürfen keine Bücher von über See in das Königreich eingeführt werden, bevor nicht dem Erzbischof von Canterbury oder dem Bischof von London ein Verzeichnis aller solcher Bücher vorgelegt worden ist.

Art. 6.) Zu diesem Zweck dürfen Büchersendungen, die von auswärts kommen, nur in Gegenwart besonders dazu bestellter Beamten[12]) und einiger Beamten der Company geöffnet werden. Finden sich hierbei anstöfsige Bücher, sind sie dem Erzbischof von Canterbury oder dem Bischof von London oder der High-Commission zur Verfolgung des Schuldigen vorzulegen.

Um diese Bestimmung durchzuführen, verfügt Art. 32, dafs von auswärts kommende Bücher nur in dem Londoner Hafen ausgeladen werden dürfen.[13])

---

11) V. „Item that every Merchant of Book, and Person or Persons whatoever, which doth, or hereafter shall buy, import, or bring any Book or Books into this Realm, from any parts beyond the Seas, shall before such time as the same Book or Books, or any of them be delivered forth or out of or their hand or hands, or exposed to sale, give and present a true Catalogue in writing of all and every such Book and Books unto the Lord Archbishop of Canterbury, or Lordbishop of London for the time being, upon pain to have and suffer such punishment for offending herein, as by this Court or by the said High-Commission Court respectively, as the several Causes shall require, shall be thought fitting.

12) „as the Lord Archbishop of Canterbury or Lord Bishop of London, or one of them for the time being, have appointed one of their Chaplains, or some other learned man . . .“ 13) „Item, That no Merchant, Master or Owner of any Ship or Vessel, or any other person or persons whatsoever, shall hereafter presume to land, or put on Shore any Book and Books, or the part of any Book or Books to be imported from beyond the Seas, in any Port, Haven, Creek, or other place whatsoever, within the Realm of England, but only in the Port of the City of London, to the end the said books may there be viewed, as aforesaid . . .“



Art. 8.[14]) Jeder Drucker oder Vervielfältiger eines Buchs, eines Liedes, einer Karte oder eines Gemäldes hat seinen, des Autors und des Verlegers Namen auf dem betreffenden Werk anzugeben.

Art. 9.[15]) Name, Titel, Marke oder Vignette der Company of Stationers oder einer mit Druckerlaubnis versehenen Person dürfen ohne deren Genehmigung nicht auf anderen Werken angebracht werden.

Art. 10. Händler, Krämer und Trödler, die nicht 7 Jahre im Buchhandel gelernt haben, dürfen nicht mit Büchern handeln.

Art. 11. Drucken und Einführen von englischen Büchern wird allgemein verboten.

Art. 12. Die Büchereinfuhr ist nur solchen Fremden erlaubt, die freie Stationer Londons sind, in diesem Beruf gelernt haben, und ganz auf dieses Gewerbe angewiesen sind.

Art. 13. Ohne Erlaubnis des Masters und der Warden der Company darf keine Druckerpresse aufgestellt und kein Raum hierzu vermietet werden.

Art. 14. Es dürfen keine Druckerpresse, keine Typen oder Matrizen verfertigt, eingeführt oder verkauft werden, ohne dafs der Name des Empfängers der Companybehörde angezeigt wird.

Art. 15. Nur 20, mit Namen bezeichnete[16]) Drucker dürfen Druckerpressen halten, abgesehen von den königlichen Druckern und den Druckern der Universitäten. Frei werdende Stellen dürfen nur von einer Kommission besetzt werden, die aus dem Erzbischof von Canterbury, oder dem Bischof von London und 6 Mitgliedern der High-Commission besteht.

---

14) VIII. „Item, Every Person and Persons that shall hereafter Print, or cause to be Printed any Books, Ballads, Charts, Portraicture, or any other thing or things whatsoever, shall thereunto, or thereon print, and set his and their own name or names, as also the name or names or the Author or Authors, Maker or Makers of the same, and by, or for whom any such Book, or other thing is, or shall be printed . . .“ 15) IX. „Item, That no person or persons whatsoever, shall hereafter Print, or cause to be printed, or shall Forge, Put, or Counterfeit in, or upon any Book or Books, the Name, Title, Mark or Vinnet of the Company or Society of Stationers, or of any particular person or persons, which hath or shall have lawful Priviledge, Authority, or Allowance, to print the same, without the Consent of the said Company, or Party, or Parties, that are or shall be so priviledged, authorized, or allowed to Print the same book or books, Thing or Things, first had and obtained, . . .“ 16) Felix Kingston, Adam Islip, Thomas Purfoot, Miles Flesher, Thomas Harper, John Beal, John Legat, Robert Young, John Haviland, George Millar, Richard Badger, Thomas Cotes, Bernard Alsop, Richard Bishop, Edward Griffin, Thomas Purslow, Richard Hodgkinson, John Dawson, John Raworth, Marmaduke Parsons.

Art. 16. Jeder zur Ausübung des Druckgewerbes Berechtigte mufs binnen 10 Tagen der High-Commission eine Kaution von 300 Pfund dafür stellen, dafs er nur mit Licence versehene Bücher druckt.

Art. 17. Die Zahl der Druckerpressen wird für gewesene Master und Upper Wardens der Company auf 3, für alle übrigen Drucker auf 2 festgesetzt. Eine höhere Zahl kann ausnahmsweise vom Erzbischof von Canterbury oder vom Bischof von London genehmigt werden.

Art. 18.[17]) Zum Neudruck von schon früher erschienenen Büchern ist eine neue Licence nötig.

Art. 19—23 enthalten Bestimmungen über die Zahl der Gesellen und die Beschäftigung freier Gehülfen.

Art. 24. bedroht diejenigen, welche, ohne zum Druckgewerbe zugelassen zu sein, das Gewerbe ausüben, mit dem Pranger, Auspeitschen und beliebigen anderen Strafen.

Art. 25. Der Master und die Wardens der Company, sowie zwei vom Erzbischof von Canterbury oder vom Bischof von London bestellte Meisterdrucker werden ermächtigt Haussuchungen zu halten, zu untersuchen, ob alle Bücher mit Licence versehen sind, und gegebenen Falls nicht genehmigte Bücher zu beschlagnahmen. Diese sind dann den genannten geistlichen Oberen vorzulegen.

Art. 26.[18]) Denselben Geistlichen sind auch diejenigen Bücher vorzulegen, die im Verdacht stehen, der Lehre und den Vorschriften der Kirche von England oder dem Staat oder der Regierung entgegen zu sein.

Art. 27—30 enthalten Bestimmungen über die Schriftgiefser.

Art. 31. Jeder, der sich einer Übertretung des Erlasses schuldig macht, soll neben der Strafe noch eine Sicherheit für Unterlassung weiterer Übertretungen zu stellen zu haben. Eingezogene schismatische Bücher sind zu verbrennen. Andere eingezogene Werke werden, soweit nicht etwa ein Privileg Bestimmungen über ihre

---

17) XVIII. „Item, That no person or persons do hereafter reprint or cause to be reprinted, any Book or Books whatsoever, (though formerly Printed with Licence) without being reviewed, and a new Licence obtained for the Reprinting thereof . . .“ 18) XXVI. „Item, The Court doth declare, that it shall be lawful also for the said Searchers, if upon search they find any Book or Books, or part of Book or Books, which they suspect to contain matter in it or them, contrary to the doctrine and Discipline of the Church of England, or against the State and Government, upon such suspicion to seize upon such Book or Books, or part of Book or Books, and to bring it, or them to the Lord Archbishop of Canterbury, or the Lord Bishop of London for the time being, who shall take such further course therein, as to their Lordships, or either of them shall seem fit.“



Verwendung trifft, von der High-Commission beliebig verwertet. Die Hälfte des Erlöses fällt dabei der königlichen Kasse zu.[19])

Aus den hier wiedergegebenen Bestimmungen des Sternkammererlasses geht klar die Absicht hervor, den Buchhandel derartig einzuengen und so scharf zu überwachen, dafs keine Schrift ohne Wissen und ohne Genehmigung der Behörden gedruckt werden könne. Es handelte sich geradezu um die Monopolisierung des Verlags in die Hände einer kleinen Anzahl von Druckern, der königlichen Drucker, der Universitätsdrucker, und der 20 Mitglieder der Company of Stationers.

Der Erlafs ist beherrscht von dem Einflufs der Geistlichkeit, von dem Einflufs Lauds. Es war ein letztes verweifeltes Mittel, den rebellischen Puritanern jede Möglichkeit der Propaganda zu nehmen und den drohenden Aufruhr einzudämmen. Der Erfolg schlug in das Gegenteil um. Die königliche Gewalt wurde im Sturm weggefegt. Eine der ersten Handlungen des souverän auftretenden Parlaments war die Aufhebung der beiden Gerichtshöfe, auf die sich der Hafs der beiden letzten Jahrzehnte gesammelt hatte.[20])

Um die damalige Lage des *Buchhandels* und den Einflufs des Sternkammererlasses auf sie zu würdigen, müssen wir zunächst noch die materiellen Verhältnisse des Buchhandels ins Auge fassen. Hieran wird sich dann die Betrachtung der Rechtslage knüpfen.

Hierbei ist in erster Linie wieder von den königlichen *Privilegien* zu sprechen. Während diese früher wesentlich der Förderung des Druckgewerbes gedient hatten, erfolgte ihre Verleihung unter den Stuarts nach anderen Gesichtspunkten. Die Krone sah sich infolge grofser Finanznot gezwungen, sich auf alle Weise Geld zu schaffen. Die Mittel, zu denen sie griff, waren Einführung neuer Steuern, wie der Ship-Money und die Verleihung von Monopolen.[21]) Diese letzteren nahmen derart zu, dafs sie, wie Culpepper 1640 im Parlament sagte, das Land wie ein Wespenschwarm, wie ein Schwarm Ungeziefer, wie die ägyptische Froschplage überschwemmten.[22])

---

19) „And that all and every the Forfeitures aforesaid (excepting all seditious Schismatical Books or Pamphlets, which this Court doth hereby Order to be presently burnt). And except such Books as the Forfeitures are already granted by Letters Patents, shall be divided and disposed of, as the High Commission Court shall find it. Always providing, that one moitie be to the King.“ 20) Die administrative Strafgewalt des Privy Council in der Sternkammer wurde durch das Statut 16 Car. I c 10; die der High Commission Court durch St. 16 Car. I c 18 aufgehoben. Hallam II 196; Rushworth III 1359 ff. u. 1389 ff.; Gneist, Verfassungsgeschichte, S. 558 f.; May I 206 ff.; Clarendon I 372 ff.; *State Papers,* Dom. 1640/41, S. 455; 1641/43, S. 38, 44, 47 f. 21) Sinclair I 253 ff. 22) Rushworth III 1338.



Hierzu gehörten auch die *Privilegien* für den Buchhandel. Doch machte sich bei ihrer Verleihung eine andere Handhabung geltend wie früher. Während sie noch zu Zeiten Elisabeths hauptsächlich für ganze Kategorieen von Büchern verliehen wurden, und die Rechte der einzelnen Drucker nicht scharf begrenzt waren, nahmen derartige Privilegien nun einen viel geringeren Platz ein. Sie wurden auf einige wenige Drucker verteilt, wobei der Kings Printer ROBERT BARKER mit allen Statute books, Acts of parliaments, Proclamations, Bibles, New Testaments und die Company selbst am meisten begünstigt waren.[23]) Die grofse Masse der Privilegien wurde für Neuschöpfungen verliehen.[24]) Von diesen Privilegien sind einige als besonders merkwürdig hervorzuheben, da sie einen Schutz gewährten, der erst viel später allgemein anerkannt wurde. So erhielt WILL. HILLIARD ein Privileg „for the making, graving and imprinting for the kinges picture"; und ARON RATHBURNE und ROGER BURGES „for the making of maps, plotts and descriptions of the Cittys of London, Westminster, Yorke, Bristoll, Norwiche, Canterbury, Bath, Oxon, Cambridge and Windsor".

Die Verleihung dieser Privilegien war durchaus willkürlich, wie sich schon aus der Thatsache ergiebt, dafs von der ganzen Reihe derer, die unter den beiden ersten Stuarts Privilegien erhielten, nur einer, JOHN LEGAT, zu den 20 Printern der Company gehörte, welche das Dekret von 1637 allein zum Druck zuliefs. Wie schon zur Zeit Elisabeths, hatten die Privilegien der damaligen Zeit eine doppelte Bedeutung. Sie enthielten einerseits die Druckerlaubnis, anderseits das Verbot des Nachdrucks.[25])

Die Lage der *Stationer's Company* hatte sich gegen früher wenig verändert. Sie erhielt zwar am 8. März 1615 ein Privileg auf „Primers, Psalters, Psalms, both in meter and prose, with or without musical notes, Almanaks etc. in the English Tongue, and the ABC, with the little Catechism, and the Catechism in English and Latin etc. by ALEXANDER NOVELL."[26]) Doch hatte sie noch immer schwer mit

23) JOHN NORTON erhielt ein Privileg „for printing in the Latyne, Greeke, and Hebrew tongues and printinge of Grammers". Dasselbe wurde später BONHAM NORTON verliehen. Jo. WILLIE wurden alle Grammatiken, der Stationers' Company Prymers, Psalters etc. zugeteilt. RIVINGTON, S. 37 ff.; siehe auch ARBER III 14 ff.
24) Siehe RIVINGTON, S. 37 ff.
25) Dies geht unmittelbar aus dem Text des Sternkammerdekrets von 1637 hervor.
26) Das erste Privileg erhielt die Company am 29. Oktober 1603 (ARBER III 42 ff.). Das zweite erweiterte Privileg findet sich bei ARBER III 678 ff. So auch LUCKOMBE, S. 202.



der Konkurrenz der privilegierten Drucker und der beiden Universitäten zu kämpfen. 1623 beschwerte sich die Company beim Privy Council darüber, dafs CANTRELL LEGG, der Drucker der Universität Cambridge, ihre Privilegien verletze. Am 10. Dezember 1623 erliefs das Privy Council einen Bescheid, wonach die Universität und die Company das Recht haben sollten, alle Bücher zu drucken, mit Ausnahme der Bibel, der Common Prayer books, der Grammatiken, Psalmen, Psalters, Primers und der Common law books, die der Universität zugewiesen wurden, und der Almanache, welche die Company erhielt.[27])

Eine ähnliche Entscheidung erging auch 1629.[28]) Dadurch wurde das der Company 1615 verliehene Privileg illusorisch gemacht.

In diesen schweren Zeiten war auch die Company trotz ihrer Machtbefugnisse nicht mehr im stande, die *Ordnung im Buchhandel* aufrecht zu halten. Es fiel daher der Krone die Pflicht zu, durch allgemeine Erlasse den Mifsständen zu steuern. Der rege Verkehr zwischen dem Festland und dem Inselreich hatte eine Umgehung der Verordnungen der Company zur Folge. Nachdrucke englischer Werke wurden in grofsen Massen vom Ausland aus eingeführt. Hiergegen richtete sich der königliche *Erlafs vom 25. September 1623,*[29]) welcher den überseeischen Nachdruck solcher erlaubter Werke verbot, für welche ein ausschliefsliches Vervielfältigungsrecht durch königliches Privileg oder gesetzliche Verordnung bestand. Wir finden in diesem Erlafs zum erstenmal eine gesetzliche Bestätigung der Erlasse der Company, mit besonderer Beziehnung auf den Nachdruck. Der ergänzende Charakter der Verordnung, die unter dem Druck der augenblicklichen Bedürfnisse zur Befestigung des bestehenden Rechtszustandes erlassen wurde, tritt noch schärfer in dem königlichen *Erlafs vom 1. Aprll 1625* hervor. Das Dekret verbietet die Einfuhr überseeischer Nachdrucke lateinischer Werke, die zuerst von den Universitäten Oxford und Cambridge veröffentlicht worden waren.[30]) Die Beschränkung des Dekrets auf lateinische Werke verrät die bestimmte Absicht, den beiden Universitäten für gewisse Bücher einen besonders wirksamen Schutz zu geben. Trotz ihrer

---

27) RIVINGTON, S. 21. 28) Ebenda, S. 21. 29) LOWNDES, S. 14; MAUGHAM, S. 13; SCRUTTON, S. 16f. Der Erlafs verbot den Nachdruck „of such allowed books, as have been imprinted within the realm by such, to whom to sole printing thereof by letters patents or lawnful ordinances or authority doth appertain.“ 30) RYMER-Foedera XVIII 8; SCRUTTON, S. 17.



geringen Tragweite ist diese Verordnung von Interesse wegen der ihr beigegebenen Begründung;[31]) es wird hingewiesen auf die Fehlerhaftigkeit der Nachdrucke, die den Lesern schade und die Verfasser veranlasse ihre eigenen Werke zu verleugnen, und auf den durch die schlechte Ausstattung ermöglichten billigen Preis der Nachdrucke, der den ersten Verleger zu Grunde richte.

Die königliche *Verordnung vom 1. Mai 1636* dehnte diesen Schutz auch auf Werke anderer Sprachen aus,[32]) die von den Druckern der beiden Universitäten oder der Stadt London zum erstenmal veröffentlicht worden seien.

Im folgenden Jahr erging das schon erwähnte *Censurdekret*, dessen politische Tendenz schon gewürdigt worden ist.[33]) Es ist nicht überraschend, in der Einleitung dieser Verordnung nichts von solchen Erwägungen zu finden, wie sie die zuletzt genannten Erlasse enthalten. Nichtsdestoweniger schliefst die Verordnung eine Reihe von Vorschriften in sich, welche mittelbar und unmittelbar der Unterdrückung des Nachdrucks dienten.

---

31) „That divers books written in Latin and well printed at Oxford and Cambridge, have afterwards in the parts beyond the seas been reprinted very erroneous and sent back into our Kingdom and vended here as true copies at lower rates, in respect of the baseness of the paper and print, than the original here can be afforded, whereby the authors have been enforced to disclaim their own works, the first printers much impoverished and our own people much abused in laying out their money upon falsified and erroneous copies; which has discouraged our scholars from printing, and disabled printers from undertaking the charge of the presse for publishing. 32) The King doth declare His Pleasure, That whereas in His Universities of Oxford and Cambridge, and in His City of London, divers books were Printed and Published, at the Costs and care of some of the Kings Subjects, and afterwards some of the said Books have been reprinted in the Dominion of Foreign Princes, or States, and from thence Imported, and put to sale here; by which the Subjects (at whose Cost the first Impression was made) have been much prejudiced in the Sale of such their said Impression. The King being desirous to give special encouragement to all good and lawful endeavours, used to advance good Arts and Learning, and to prevent the like Importation, doth charge and command, That no person whatsoever shall import into the Realm of England or Ireland, or Dominion of Wales, out of the Dominions of any Foreign Prince, or shall offer to put to Sale any Forreign Edition, or any Books or Copies, either in Latin or Greek or in the Hebrew, Caldea, Syriack and Arabick Tongues; the first Edition of publishing whereof hath been first come out of any Press or House of Printing in the said Universities, or out of the City of London." Rushworth II 321 ff.

In demselben Jahr erging auch ein Verbot (gefälschte) Nachdrucke von Seldens Mare clausum einzuführen. Rushworth II 320.

33) Vgl. auch in *Harleian Miscellanies*, S. 106, *The London Printer, His Lamentation*.

Und zwar handelt es sich hierbei um Formvorschriften bei Veröffentlichung eines Buches und aufserdem um ein direktes Nachdrucksverbot.

I. Der Erlafs von 1637 giebt *für die Veröffentlichung jedes Buches folgende Vorschriften:*

1. Erwirkung einer Licence,
2. Eintrag zum Register der Stationers' Company,
3. Abgabe von 3 Pflichtexemplaren.

1. Die Erlangung einer *Licence*[34]) ist eine Vorschrift, die wir schon in den ersten Verordnungen über den Buchhandel festgestellt haben. Jedoch herrschte bis zu diesem Zeitpunkt keine feste Ordnung im Censurwesen. Verschiedene Behörden und Beamte machten auf das Recht der Licenceerteilung Anspruch. In PRYNNES Prozefs wurde der Kaplan des Erzbischofs ALLAN, der die Licence für den den Histriomastix erteilt hatte, selbst gestraft.[35])

Durch den Erlafs von 1637 wurden alle Bücher in Gruppen eingeteilt und jede Gruppe einer besonderen Behörde zugewiesen;[36]) die Rechtsbücher den höchsten Richtern, dem Lord Chief Justice und dem Lord Chief Baron,[37]) die geschichtlichen und staatswissenschaftlichen Werke den Staatssekretären, die Werke über Heraldik und Adelskunde dem Earl Marshall;[38]) alle übrigen, religiöse, naturwissenschaftliche, philosophische, poetische, dem Erzbischof von Canterbury oder dem Bischof von London. Bücher, die innerhalb der Grenzen Oxfords oder Cambridges gedruckt wurden, unterlagen der Zuständigkeit der Universitätskanzler.

Jedes neu erscheinende Werk mufste in zwei Exemplaren der zuständigen Behörde eingereicht werden. Die Licence, welche das Buch in allen seinen Teilen, vom Titel bis zum Register, zu umfassen

---

34) Siehe Art. 2 u. 5. S. 55. 35) In den Registern des Stationers Company kann man verfolgen, wie die Censur allmählich in die Hände der kirchlichen Oberen gelangte. Die erste vom Erzbischof von Canterbury eingetragene Licence stammt vom Jahr 1564 (ARBER I 272). In LAMBES Untersuchungen über die frühere Praxis bei Licenceerteilung findet sich die Bemerkung: „from 19° Elisabeth till the Star Chamber decree [1586] 28° Elisabethae: many were licenced by the master and wardens, some few by the master alonre and some by the Archbishop (Canterbury) and more by the Bishop of London . . .“ Master KINGSTON ye now master sayd yet before ye decree the master and wardens licenced all, and that when they had any Divinitye booke of muche importance they woulde take ye advise of some 2 or 3 ministers of this towne (ARBER III 690). 36) Art. 3. 37) Der Lord Chief Baron war der Oberrichter der Court of Exchequer. 38) Dem Adelsmarschall Englands. Das Amt ist in dem Haus der Herzöge von Norfolk erblich.

hatte, wurde schriftlich in diese beiden Exemplare eingetragen; diese hatten den Vermerk zu enthalten, dafs das Werk weder dem christlichen Glauben, noch der Lehre der englischen Kirche, noch der Wohlfahrt des Staats oder der Regierung, noch den guten Sitten zuwider sei. Das eine der eingereichten Exemplare wurde dem Verleger zurückgegeben, der den Wortlaut der Licence, ebenso wie den Namen des Autors und Druckers auf dem Titel abdrucken mufste. Diese Vorschrift galt für Originalwerke, wie für Neuauflagen eines Werkes; für letztere wurde den Verlegern die Gebühr der Licenceerteilung erlassen.[39])

2. Die Übung, die verlegten Werke *in die Register der Stationers' Company einzutragen* ging, wie wir schon gesehen haben, aus der Aufzeichnung der Gebühren für Licencerteilung hervor. Das Register war daher ursprünglich nur ein Kassenbuch der Company. Doch scheint schon in dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts der Eintrag für die Mitglieder der Stationer's Company obligatorisch gewesen zu sein.[40]) 1622 verordnete die Court of Assistants der Stationers' Company, dafs kein Drucker ohne vorherigen Eintrag ein Buch drucken dürfe.[41]) Diese Vorschrift wurde durch A. 2 des Erlasses von 1637 erneuert.[42])

3. Ich habe schon erwähnt, dafs zur Erwirkung der Licence *2 Exemplare jedes Werkes einzureichen* waren. Während das eine dem Verleger zurückgegeben wurde, blieb das andere in dem Archiv der zuständigen Censurbehörde.[43]) Aufserdem schrieb der Erlafs von 1637 noch die Abgabe eines weiteren Pflichtexemplares vor. Der Gründer der später nach ihm benannten Oxforder Universitätsbibliothek, Sir Thomas Bodley, wufste die Stationer's Company zu

---

39) Art. 4. 8. 18. 40) Vgl. Vertrag der Company mit Cambridge (S. 41 u. 43; siehe auch Arber III 18 f.). In John Bills „Representation of the history of Doctor Falkes answer to the Remish Testament" (von 1620) findet sich die Stelle: „and this by witnesses as also by ye Registry of ye Stationers hall, where this was entered before ye master and wardens of ye Stationers at a Court then holden as all copies which are bought by Stationers are. And this entry in ye hall booke is the common and strongest assurance yet Stationers have, for all their copies, which is the greatest part of their Estate" (Arber III 39). 41) Rivington, S. 30. 42) Siehe oben S. 55. 43) Art. 4. „. . . One of which said Copies shal be kept in the publick Registries of the said Lord Archbiship, and Bishop of London respectively, or in the Office of the Chancellour, or Vice Chancellour of either of the Universities, or with the Earl Marshal, or Principle Secretaries of State, or with the Lord Chief Justices, or Chief Baron, of all such books as shall be licenced by them respectively to the end that he or they may be secure, that the copy so licenced by him or them shall not be altered without his or their privity, and the other shall remain with him whose Copy it is, . . ."

bewegen, dieser Bibliothek ein Exemplar jedes neu erscheinenden Buches abzugeben.[44]) Der Erlafs von 1637 gebot nun jedem Drucker bei Vermeidung einer Gefängnisstrafe ein Exemplar jedes neu oder mit Veränderungen erscheinenden Werkes vor dessen Veröffentlichung an die Oxforder Bibliothek abzugeben.[45])

II. Die eben mitgeteilten Vorschriften waren von grofser Bedeutung für die weitere Gestaltung des englischen Buchhandels. Eine weitere Tragweite besitzen aber noch die Bestimmungen des Art. VII.[46]) Er verbietet das Drucken, Einführen, Heften und Binden und Verkaufen jedes Buches, „which the said Company of Stationers, or any other Person or Persons have or shall by any Letters Patents, Order or Entrance in their Registerbook, or otherwise, have the right, priviledge, authority, or allowance solely to print."

Diese erste allgemeine gesetzliche Bestimmung gegen *Nachdruck* bedarf einer eingehenden Erörterung.

Art. 7 des Erlasses von 1637 stellt sich als ein *Verbot* dar, als ein Verbot, ein Buch nachzudrucken und Nachdrucke einzuführen, zu binden und zu verkaufen.

---

44) Curven, S. 20 f. 45) Art. 33. That whereas there is an Agreement betwixt Sir Thomas Bodley Knight, Founder of the University Library at Oxford, and the Master, Wardens and Assistents of the Company of Stationers, (viz) That one book of every sort that is new printed, or reprinted with Additions, be sent to the University of Oxford for the Use of the Publick Library there; The Court doth hereby Order and Declare, That every Printer shall reserve one Book new printed, or reprinted by him with Additions; and shall before any publick venting of the said Book bring it to the Common Hall of the Company of Stationers, and deliver it to the Officer thereof, to be sent to the Library at Oxford accordingly, upon pain of Imprisonment, and such further Order and Direction therein, as to this Court, or the High Commission Court respectively, as the several Causes shall require, shall be thought fit. 46) Art. 7. That no person or persons shall within this Kingdom or elsewhere, imprint, or cause to be imprinted, nor shall import or bring in, or cause to be imported or brought into this Kingdom from, or out of any other his Majesties Dominions, nor from other, or any parts beyond the Seas, any Copy, Book or Books or Part of any Book or Books, Printed beyond the Seas or elsewhere, which the said Company of Stationers, or any other Persons or Persons have, or shall by any Letters Patents, Order, or entrance in their Register-book, or otherwise, have the right, Priviledge, authority, or allowance solely to print, nor shall bind, stitch, or put to sale, any such Book or Books upon pain of loss and forfeiture of all the said books, and of such Fine, or other Punishment, for every Book or part of a Book, so imprinted, or imported, bound, stitched, or put to sale, to be levied of the Party so offending, as by the Power of this Court, or the High Commission Court respectively, as the several Causes shall require, shall be thought fit.

Gegenstand des Schutzes sind Bücher und Schriften, oder Teile von Büchern. Und zwar solche Bücher, für welche ein *ausschliefsliches Druckrecht besteht.* Nun fragt es sich natürlich: welches ist die rechtliche Bedeutung dieses ausschliefslichen Druckrechts? Der Wortlaut des Art. VII. ist zweideutig. Er enthält eine unsicher begrenzte Aufzählung. Es wird Bezug genommen auf königliche Privilegien, auf Verordnungen und auf den Eintrag in das Register der Company. — Hiernach besafsen ein ausschliefsliches Druckrecht die privilegierten Drucker, ob sie der Company angehörten oder nicht; die Verordnungen der Company, welche für alle Drucker mit Ausnahme der Universitätsdrucker mafsgebend waren, wurden bestätigt; es wurde weiter angeführt der Eintrag in die Register der Stationers Company. Daneben stehen aber noch die Worte „or otherwise“. Welches sollen die Werke gewesen sein, welche nicht unter die drei genannten Gruppen fallen? — Es sind mir keine solchen bekannt. Auch schliefsen die genannten 3 Gruppen sich nicht aus. Während früher Privilegien nicht in die Register der Company eingetragen wurden, läfst sich dies für jetzt nicht mehr annehmen, da das Gebot des Art. 2 allgemein für alle Werke galt, und jedenfalls auch für alle neuen Werke praktisch war. Ferner bestand das Gebot des Eintrags auch für die von den Universitätsdruckern verlegten Werke. Die Aufzählung der 3 Gruppen und der unter dem Ausdruck „otherwise“ zusammengefafsten Werke, kann also hiernach nicht besondere Merkmale aufstellen für die Werke welche einen besonderen Schutz gegen Nachdruck geniefsen, sondern sie umfafst *alle* Werke. Dafs dies nicht unmittelbar ausgesprochen wird, erklärt sich aus der Eigenart der englischen Gesetzessprache. Es ist eine für jeden Nichtengländer auffallende Erscheinung, dafs die englischen Gesetze den Anwendungsumfang einer Rechtsbestimmung nicht nach prinzipiellen Merkmalen, sondern durch häufig etwas schwerfällige Einzelaufführungen bestimmen.[47]) Dasselbe ist hier der Fall. Die Aufzählung bezweckt nicht eine Einschränkung, sondern eine möglichst allgemeine Zusammenfassung. Der Zusatz „otherwise“ entspringt nur dem Mifstrauen des Gesetzgebers in die Vollständigkeit seiner Aufzählung. Ganz dieselbe Erscheinung bietet auch die Häufung der Worte „right, priviledge, authority, or allowance solely to print“. Einen Unterschied könnte man denken zwischen priviledge und right.

47) Dies wird sich besonders bei Darstellung der heute geltenden Gesetze zeigen.

Aber worin die praktische Verschiedenheit zwischen authority und allowance liegen soll, ist unklar. Auch bieten uns die damaligen Verlagsverhältnisse keinen sicheren Anhaltspunkt dafür, was unter der „allowance solely to print“ zu verstehen sei. —

Eine Erklärung dieser letzteren unsicheren Ausdrucksweise liegt nahe, wenn man sich des schon mehrfach erwähnten Umstandes erinnert, daſs man schon seit den Zeiten Heinrichs VIII. geneigt war, die Druckerlaubnis mit den Privilegien gegen Nachdruck zu vermengen. Ich habe auch früher darauf aufmerksam gemacht, daſs zur Zeit Eisabeths beide praktisch vereinigt waren. Unter dem Privilege, der authority und allowance ist nichts anderes zu verstehen als das alte privilegium ad imprimendum solum, die Licence.

Der Sinn des Art. VII. ist also der: *Jedes mit Druckerlaubnis versehene Werk ist gegen Nachdruck geschützt.* Das Wort „solely“ hätte ebenso gut weggelassen werden können, ohne daſs die Bedeutung des Art. VII. eine andere geworden wäre. Daſs man es eingefügt hat, erklärt sich aus einem begreiflichen Übereifer, und dann aus dem Umstand, daſs sich der damalige Gesetzgeber der rechtlichen Bedeutung der Vorschrift noch nicht voll bewuſst war. — Es ist dabei auch vor allem zu bedenken, daſs der Art. VII. kein neues Recht schafft. Die früheren Privilegien, die Verordnungen der Company, die Erlasse gegen Einführung von Nachdrucken, und besonders die von mir festgestellte Übung der Company boten auch vor dem Erlaſs schon ganz denselben Schutz, als ihn Art. VII. gewährt. Dieser Artikel enthält also weiter nichts als die *Bekräftigung einer schon lange bestehenden Übung.*

Daſs die Sternkammer gar nicht daran dachte, etwas Neues zu schaffen, ergiebt sich auch aus der Tendenz des ganzen Gesetzes und aus der Stellung des Art. VII. im Gesetz. Art. VI. enthält die Vorschrift über die Öffnung der Bücherballen im Hafen, Art. VIII. das Gebot, den Namen des Druckers und des Autors auf dem Titel jedes Werkes anzugeben. Einem Mann, wie Laud, dem intellektuellen Urheber des Erlasses, galt das Verbot des Nachdruckes eben hauptsächlich als eine Maſsregel neben anderen, den Buchhandel zur leichteren Handhabung der Censur scharf in Ordnung zu halten. Da für den unveränderten Nachdruck eines Werkes keine Licence vorgeschrieben war, so konnte jede Unordnung im Buchhandel dadurch vermieden werden, daſs man den Wiederabdruck nur dem ersten Verleger gestattete.

Damit ist die Thatsache festgestellt, daſs der Erlaſs von 1637

kein neues System des Nachdruckrechts eingeführt hat. Es ergiebt sich hieraus die praktisch wichtige Schlufsfolgerung, dafs der Schutz des Art. VII. nicht an besondere Voraussetzungen geknüpft sein konnte. Es hat sich später in England die Anschauung Bahn gebrochen, dafs der Schutz des geistigen Eigentums abhängig sei von der Erwirkung einer Licence, dem Eintrag und der Abgabe von Pflichtexemplaren. Ich glaube nachgewiesen zu haben, dafs diese Auffassung auf den Erlafs von 1637 nicht zutrifft. Die drei Vorschriften, deren Entstehung und Bedeutung ich eben erörtert habe, stehen mit dem Schutz gegen Nachdruck in gar keiner Verbindung.

Wenn auch also nach allen diesen Ausführungen der Erlafs von 1637 in seinen Vorschriften gegen den Nachdruck kein neues Recht geschaffen hat, so darf doch nicht verkannt werden, dafs diese Vorschriften eine erhebliche praktische Bedeutung hatten. Durch den Erlafs erhielt die schon bestehende Übung eine *strafrechtliche Sanktion.* In einer Zeit politischer Gährung, wie es die Zeit des Erlasses der Censurverordnung war, konnte die Company allein nicht mehr die Ordnung im Buchhandel aufrecht erhalten. Die Berufung auf die königliche Autorität dagegen konnte ihrer Rechtsverfolgung gröfsere Wirksamkeit geben.

Dafs dieser Erfolg nicht eintrat, lag nicht an den gesetzlichen Bestimmungen über den Nachdruck, sondern an den Zeitverhältnissen. Der Buchhandel hatte unter dem Censursystem LAUDS[48]) zu sehr Not gelitten. Grofse Vorräte beschlagnahmter Bücher, meist Bibeln und Erbauungsbücher, lagerten in dem Zollhaus. Da auch das Drucken äufserst eingeschränkt war, lag das ganze Verlagswesen in den Händen einiger Drucker, was eine bedeutende Preissteigerung der Bücher zur Folge hatte.[49]) Die Stockung im Buchhandel wirkte

48) RICHARD WARD sagte in einem Schreiben an Sir EDWARD DEERING: „That undoubted and to well experienced truth of your worships is confirmed, that Englands „Imprimatur“ is worse than Italy's „Index Expurgatorius“.“ *State papers.* Dom. 1640/41. S. 530, No. 11. 49) Es ergingen 1640 mehrere Petitionen an das Haus der Gemeinen um Freigabe der beschlagnahmten Bücher; so 1640 die Bitte des Stationers LEE, dem 1633—35 viele Bibeln und Communionbooks beschlagnahmt worden waren. *State papers.* Dom. 1640/41, S. 368, No. 59; die Bitte der AGNES GRACE, Ehefrau des Kaufmanns GEORGE GRACE, der in Holland an Zahlungsstatt für gelieferte Waren englische Bibeln im Wert von über 300 L. erhalten hatte, die gleichfalls beschlagnahmt wurden; ebenda S. 368, No. 60; THOMAS COOPER machte zwei Eingaben um sichere Aufbewahrung von 850 Bibeln, 2000 Prayerbooks, 750 Psalmbooks im Wert von über 200 L., die man ihm weggenommen hatte. Seine zweite Petition enthält beachtenswerte Ausführungen: „A few years since, and especially since the last Star Chamber Decree, through

schließlich selbst für die weniger begünstigten Kings Printer nachteilig.[50])

Die Aufhebung des Censurerlasses von 1637 brachte keine Besserung. Die Censur ging nur aus den Händen LAUDS in die des Parlaments über. Was aber die Verordnung, die in eigentümlicher Mischung verderbliche und wohlthätige Eigenschaften vereinigte, Gutes gewirkt hatte, ging mit ihrem Wegfall verloren. Das lange Parlament sah sich daher veranlaßt, ein neues Gesetz über den Buchhandel zu erlassen. Es sind drei Punkte, die hierbei besonders in Betracht zu ziehen sind: 1. das Bestreben, die Einfuhr und Verbreitung papistischer Bücher und Schmähschriften zu verhindern, 2. die Sorge für rasche Licenceerteilung für gute Bücher und dafür, daß keine Bücher ohne Erlaubnis veröffentlicht würden, und 3., was für uns das wichtigste ist, die Sorge, „daß zur Förderung des Druckgewerbes das *Eigentum und Recht an Büchern* gewahrt werde, und keine in England gedruckten Bücher in das Königreich eingeführt würden.“ „Diese drei Punkte“ — fährt der uns erhaltene Bericht[51]) fort, „werden erschöpfend erörtert, und es werden die Erwägungen dargelegt, welche die Billigkeit dieses Rechts und Eigentums zum ausschließlichen Drucken von Büchern durch einzelne begründen. Es werden die Unzuträglichkeiten hervorgehoben, welche daraus entspringen müssen, daß das Eigentum nicht anerkannt wird, und die Einwände gegen die genannten Vorschläge erörtert.“ Es wurde

---

the printers desire of gain, and to the great prejudice of the Commonweatth, they have raised the prices of bibles to double what they could be very well afforded for, and have monopolised divers patents, and on the strength thereof raised all sorts of books, as therein included. And the partie who pretend to be the Kings printers, and to have an interest in these Bibles, are monopolizers of the patent, being booksellers, enhancing the prices as they please.“ — Es erging hierauf von dem Committee for preparation of the charge against WILLIAM LAUD an diesen eine Aufforderung, ein Verzeichnis aller der in den letzten 13 Jahren beschlagnahmten Bücher vorzulegen. *State papers.* Dom. 1640/41 S. 508 f.

50) 1640 richtete ALICE NORTON, die Witwe des Kings printers JOHN NORTON, eine Eingabe an LAUD, wo sie unter Hinweis auf die schlechte Lage ihres überschuldeten Geschäfts bat, ihrem ältesten Sohn ROGER NORTON die Stelle seines Vaters zu übertragen. 51) „3. That for the advancement of the manufacture of printing, the property and right of copy be preserved, and no books printed in England be imported into this Kingdom. These three points are discussed fully, and reasons tendered in maintenance of the equity of this right and property for sole printing of books by particular men. Inconveniences, that will ensue if the property be not settled are stated; and objections to what has been proposed answered.“ *State papers.* Dom. 1641—43. S. 129, Nr. 57.

hierauf 1641 ein provisorisches Gesetz[52]) erlassen, *welches den Druck und die Einfuhr von Büchern ohne die Genehmigung des Eigentümers verbot, bei Strafe des Verfalls der Exemplare an den oder die Eigentümer der betreffenden Bücher.*

Dieses Gesetz beweist, dafs der Sternkammererlafs nicht nur die Aufmerksamkeit auf den Wert eines Schutzes gegen den Nachdruck gelenkt, sondern dafs er auch das Verständnis für seine rechtliche Bedeutung geweckt hatte. Dies wird bestätigt durch die weiteren Ereignisse. Welche Dauer das Gesetz von 1641 gehabt hatte, wissen wir nicht. Jedenfalls hatte es keine oder nur eine sehr vorübergehende Wirkung. Die wachsenden Mifsstände bedrohten den Buchhandel und die Stationers' Company mit völligem Untergang. Mahnrufe und Klagen wurden laut. Für einen kräftigen Schutz des Buchhandels traten vor allem zwei *Eingaben an das Parlament ein.*) Die erste[53]) ging 1641 von einigen hervorragenden *Geistlichen* aus. Sie enthielt folgende bemerkenswerte Ausführungen: Bedeutende Summen seien von Buchhändlern und Druckern für den Verlag nützlicher Werke an Autoren ausgegeben worden. Mit Rücksicht hierauf sei es gerecht und nötig, dafs ihnen das *Eigentumsrecht* an dem alleinigen Druck ihrer Verlagswerke gewahrt werde. Sonst würden alle

52) S. Scrutton, S. 19.

53) Die für uns wichtigen Ausführungen der Eingabe sind bei Scrutton (S. 19) abgedruckt: „considerable sums of money had been paid by stationers and printers to many authors for the copies of such useful books as had been imprinted, in regard whereof we conceive it to be both just and necessary that they should enjoy a property for the sole imprinting of their copies; and we further declare that, unless they do so enjoy a property, all scolars will be utterly deprived of any recompense from the stationers and printers for their studies or labour in writing and preparing books for the press; and that if books were imported to the prejudice of those who bore the charge of impressions, the authors and buyers would be abused by vicious impressions, to the great discouragement of learned men, and extreme damage of all kinds of good learning.

The plaintures (and other good, reasons which might be named) being considered, we certify our opinions and desires that fitting and sufficient caution be provided in this behalf. Wherin we humbly submit to grave wisdoms of those to whom it does appertain.“ (Hargrave 44 f., Lowndes 16, Maugham 14, Scrutton 19. Das Manuskript dieser Eingabe befindet sich im Besitz der Stationer's Company.)

Prynn zog in einer Erklärung gegen das Vorrecht des Königs auf Bibeln und Neue Testamente auch die Frage des geistigen Eigentums heran. (Hargrave 45. Diese Erklärung soll sich in der Harleian Bibliothek des Britischen Museums befinden. Doch habe ich sie nicht auffinden können.)

Schriftsteller der Belohnung verlustig gehen, die sie von Buchhändlern und Druckern für ihre Arbeiten und die Mühe, ein Buch zu schreiben und für den Druck vorzubereiten, bezögen. Und wenn Bücher zum Nachteil derer, welche die Druckkosten getragen haben, eingeführt würden, müfsten die Autoren und die Käufer durch schlechte Drucke geschädigt werden, zur Entmutigung aller Männer der Wissenschaft und zum Nachteil der Wissenschaft.

Eine andere Beschwerde, von Parker verfafst, wurde dem Parlament von der Company of Stationers unterbreitet.[54]) Diese *Remonstrance* wirft auf die damaligen Verhältnisse und auf die damalige Rechtsanschauung ein helles Licht. Ich lasse daher eine genaue Inhaltsangabe folgen:

Die Eingabe beginnt mit dem Hinweis auf die Achtung, welche die Buchdruckerkunst im Ausland geniefse. Indessen sei es nicht das Druckwesen an sich, das eine solche Gunst und Achtung verdiene, sondern ein wohlgeordnetes Druckwesen, da auch in wertvollen und ausgezeichneten Dingen der Mifsbrauch gewöhnlich ebenso gefahrbringend, wie der richtige Gebrauch nützlich sei.[55]) Es wird dann auf die früheren Mafsregeln zu gunsten des Buchhandels aufmerksam gemacht, wobei mehrere Ordinances für die Company angeführt werden, 3 u. 4 Edw. VI. u. 3 James I., von deren Dasein wir nichts wissen.

Der Hauptinhalt der Eingabe zerfällt in 3 Teile:

I. In erster Linie wird eine bessere Censur verlangt. „Die Hauptsorge ist, strenge Censurbeamte zu bestellen, um nützliche Werke zu genehmigen und schädliche zu unterdrücken. Und die weitere Sorge ist, dafs die Bemühungen dieser Censurbeamten nicht erfolglos bleiben.“[56]) Die Sternkammer und die High-Commission seien beseitigt, es fehle daher an Mitteln, die Censur durchzuführen. Im

54) To the High Court of Parliament. The humble *Remonstrance* of the Company of Stationers. London, April 1643. (8 S.) Auf dem ersten Blatt der im Britischen Museum befindlichen Broschüre steht die handschriftliche Bemerkung „By Parker“.

55) „Neverthelesse, it is not meere Printing, but well ordered Printing that merits so much favour and respect, since in things precious and excellent, the abuse (if not prevented) is commonly as dangerous, as use is advantageous. Germany had the happy sagacity to invent Presses, Watches &c., yet now, for want of reglement, her reputation is lost in those manufactures, a German Impression or Watch, eo nomine, is undervalued.“

56) The main care is to appoint severe Examiners for the licensing of things profitable, and suppressing of things harmfull: and the next care is, that the endeavours of those Examiners may not be frustrated.“



Hinblick hierauf wurden dem Parlament 3 Erwägungen vorgestellt: 1. Die Wirksamkeit aller Gesetze beruhe in der Strafgewalt; 2. In Angelegenheiten des Druckgewerbes könne niemand die Strafgewalt so wirksam ausüben, wie die Stationers' Company; 3. Wenn die Stationers' Company in der Handhabung ihrer Strafgewalt nicht so eifrig sei, als man wünsche, so müsse dies einesteils durch den Mangel voller Autorität, anderenteils durch den Mangel wirksamer Unterstützung erklärt werden.[57])

II. Die Stationer wünschten daher, dafs ihnen die nötige *Autorität* zur Überwachung des Buchhandels gegeben werde. Zu diesem Zweck solle ein besonderer Ausschufs in der Company bestellt werden, dem das Parlament seine Bestätigung gebe. Eine Überwachung des Buchhandels sei nötig, da die jetzigen Mifsstände ihn zu vernichten drohten. Es müsse dem Druck von Schmähschriften und dem Hausierhandel mit Flugblättern gesteuert werden. Und daneben sei auch für besseren Druck und die Verwendung besseren Papiers Sorge zu tragen.[58])

III. Der dritte Punkt der Beschwerdeschrift ist besonders beachtenswert. Er betrifft die *Förderung* des Buchhandels.[59]) „Wie

---

57) „1. That the life of all law consists in prosecution; 2. That in matters of the press, no man can so effectually prosecute as stationers themselves; 3. That if stationers at this present time do not so zealously prosecute as is desired, it is to be understood, that it is partly for want of full authority, and partly for want of true encouragment.“ 58) „Not only all odious opprobrious Pamphlets of incendiaries printed and invented at London, but penned in the Universities also, and reprinted at London would be quashed: by the same means also the shamefull custome of selling Pamplets by Sempters &c. and dispersing them in the streets by Emmissaries of such base condition; and the abuse of Printing in such despisable Letters, and base Paper, and many other exorbitances now offensive to the whole age would be rectified.“

59) „Te next thing is matter of priviledge or encouragment. As the case now stands stationers are so far from having encouragement . . . . they are so farre from enjoing priviledge, that they are abridged of their ancient Right, Property of Copies being now almost taken away and confounded, if one stationer preferre any complaint against another, the complainant shall be sure to have his Copy reprinted out of spite, and so the ruin of himself and his family, is made the reward of his zeal and forwardnesse. And to instance onely in property of Copies, that in some mens understanding, is the same thing as a monoply: Though it be not so much a free priviledge as a *necessary right to Stationers;* without which they cannot at all subsist, yet some men except against it as a publike injury and grievance. Neverthelesse, Justice and Policy depend as much upon propriety of some things, as upon Community of others; and it would as much dissolve the bonds of humane society, to lay open some benefits of nature, as to inclose others.

die Verhältnisse heute liegen, sind die Buchhändler heute von jeder Förderung weit entfernt .... Vielmehr sind sie ihres alten Rechts verlustig gegangen, da das Verlagseigentum heute allgemein auf-

---

Therefore that an orderly preservation of private interest, and propriety in Copies is a thing many ways beneficial to the state, and different in nature from the engrossing, or monopolizing some other Commodities into the hands of a few, to the producing scarcity and dearth, amongst the generality."

„1. Books (except the sacred Bible) are not of such generall use and necessity, as some *staple* commodities are, which feed and cloath us .... Therefore property in books maintained amongst stationers, cannot have the same effect, in order to the public, as it has in other commodities of more public use and necessity."

„2. A well regulated property of Copies amongst stationers makes printing florish and books more plentifull and cheap; whereas Community (though it seeme not so, at first, to such, as look less seriously and intentively upon it) brings in confusion, and many other disorders, both to the damage of the State and the Company of Stationers also; and this will many ways be evidenced. For first, if it be lawfull for all men to print all copies, at the same time severall men will either enviously, or ignorantly print the same thing, and so perhaps undo one another, and bring in a great waste of the Commodities whereby the State shall be at losse, and discord, and enemities will also follow, whereby, Christianity itself shall be scandalized. Secondly the fear of this confusion will hinder many men from printing at all, to the great obstruction of Learning, and suppression of many excellent and worthy pieces. Doctor Preston, Doctor Sibbs his works, a large Concordance for the Bible, and very many other books of singular use and esteem, are now out of print, and the age must still be deprived of them, for no man dares or can with safety print them. In other countries where regulation is strict, the Tomes and Volumes of Fathers and Scoolmen, and some books with costly Plates, are printed to the honour and benefit of the publike many wayes, whereas the printing of Pamphlets is now the utmost ambition of stationers in England."

„3. Community of Copies destroyes that commere amongst stationers . . ."

„4. Community as it discourages Stationers, so it's a great discouragement to the authors of books also. Many mens studies carry no other profit or recompense with them, but the benefit of their copies.

„5. In many cases community will be injustice, as well as discouragement; for many families have now their lively-hoods by assignments of copies, some orphans and widows have no other legacies and dowries to depend upon: and there is no reason apparent why the production of the brain should not be as assignable, and their interest and possession (being more rare, sublime, and publike use, demeriting the highest encouragement) held as tender in Law, as the right of any goods or chattells whatsoever ...."

„Property produces the contrary effects; for he that is shure of his copy, though the same cost 3 or 400 L., if he cannot raise his money disbursed at the first impression, yet being assured of benefit by after editions, he may sell cheaper at first than he buyes, to the great case of other men."

gehoben und in Unordnung geraten ist. Wenn ein Buchhändler irgend eine Klage gegen einen anderen anstrengt, so kann der Kläger sicher sein, sein Buch aus Mifsgunst nachgedruckt zu sehen. Und so wird sein Ruin und der seiner Familie der Lohn seines Eifers. Wir wollen nur vom Verlagseigentum sprechen, das von manchen für ein Monopol gehalten wird, obwohl es nicht sowohl ein willkürliches Privileg, als für die den Buchhändler notwendiges Recht ist. Ohne dieses können sie nicht bestehen, wenn auch manche es für ein öffentliches Unrecht und Ärgernis erklären. Aber Recht und Rechtspflege hängen ebensowohl davon ab, dafs ein Eigentum an gewissen Dingen besteht, als davon, dafs andere Gemeingut sind. Und einige Güter der Natur freizugeben, würde die Bande der menschlichen Gesellschaft ebenso sehr auflösen, als wenn man andere abschliefsen wollte. Daher ist ein geordneter Schutz des privaten Interesses und Eigentums an Verlagswerken in vieler Beziehung vorteihaft für den Staat, und in seinem Wesen von dem Aufhäufen und Monopolisieren anderer Güter in der Hand einiger wenigen sehr verschieden, was der Allgemeinheit Not und Mangel bringt."

„1. Bücher (die heilige Bibel ausgenommen) haben nicht einen so allgemeinen Nutzen, wie gewisse marktgängige Waren, die uns nähren und kleiden . . . . Daher kann der Schutz des Eigentums an Büchern unter Buchhändlern für die Allgemeinheit nicht dieselben Folgen haben, als es bei anderen Gütern von allgemeinerem Nutzen der Fall ist."

„2. Ein wohlgeordnetes Eigentum an Verlagswerken unter Buchhändlern bringt das Druckwesen zur Blüte, fördert die Bücherproduktion und niedrige Bücherpreise. Freiheit dagegen (obwohl es beim ersten Anblick nicht so scheint, wenn man die Sache weniger ernst und genau betrachtet) erzeugt Verwirrung und sonstige Unordnung, zum Schaden des Staates und der Company. Dies läfst sich auf vielen Wegen nachweisen. Zuerst, wenn es allen erlaubt ist, alle Bücher zu gleicher Zeit zu drucken, so werden manche aus Mifsgunst oder Unwissenheit dasselbe Buch drucken, und sich so gegenseitig zugrunde richten. Sie werden einen grofsen Überflufs an Gütern erzeugen, und dadurch wird der Staat zu Verlust kommen und Uneinigkeit und Feindschaft werden folgen, sodafs die Christenheit selbst Ärgernis daran nehmen wird. Und zweitens wird die Furcht vor solcher Verwirrung manche ganz vom Drucken abhalten, zum grofsen Hemmnis der Wissenschaft und zur Unterdrückung vieler ausgezeichneter und würdiger Werke. Doctor Prestons,

Doctor Sibbs Werke, eine grofse Bibelkonkordanz und viele andere Bücher von hervorragendem Nutzen und Wert· sind jetzt aus dem Druck, und doch ist unsere Zeit ihrer beraubt, da niemand es wagt, oder es unternehmen kann, sie in Sicherheit zu drucken. In anderen Ländern, wo eine strenge Ordnung herrscht, werden vielfach Bände von Werken der Geistlichen und Schulmänner, und Werke mit kostbaren Platten gedruckt, zur Ehre und zum Vorteil der Allgemeinheit, während der Ehrgeiz der englischen Buchhändler sich nur bis zum Drucken von Flugschriften versteigt."

3. „Freiheit des Nachdrucks zerstört den Buchhandel . . ."

4. „Freiheit des Nachdrucks wirkt auf die Autoren ebenso entmutigend, wie auf die Buchhändler. Vielen bringt ihre geistige Arbeit keinen weiteren Vorteil oder Lohn, als den Ertrag ihrer Werke."

„5. In vielen Fällen wird'Freiheit des Nachdrucks ebenso ungerecht als entmutigend sein. Denn viele Familien leben jetzt nur von ihnen übertragenen Verlagsrechten; manche Waisen und Witwen haben kein anderes Erbteil oder Witwengut. Und es ist kein Grund ersichtlich, warum die Erzeugnisse der Gehirnthätigkeit weniger übertragbar sein, und ihr Ertrag und Besitz (. . .) die Fürsorge des Gesetzes weniger verdienen sollen, als irgend welche liegende oder bewegliche Güter . . . . ."

Ein Eigentum erzeugt den umgekehrten Erfolg. Denn, wer seines Verlagsrechts sicher ist, mögen seine Kosten 3 oder 400 £ betragen — da, wenn er seine Auslagen nicht durch den Ertrag der ersten Auflage decken kann, er doch des Vorteils späterer Auflagen sicher ist — kann anfangs billiger verkaufen, als er produziert, zum grofsen Vorteil anderer".

Im weiteren wies die Eingabe noch auf die Armut der Company hin, und dafs sie auch selbst im Besitz von Verlagsrechten[60]) sei. Sie schliefst mit der Bitte,[61]) dafs schleunige Mafsregeln ergriffen werden zu einer gründlichen Ordnung des Druckwesens, dafs das öffentliche Staatswohl durch Anerkennung des Privateigentums der Stationers' Company gefördert werde.

Die *Humble Remonstrance* giebt von der Lage des damaligen Verlagswesen ein so klares Bild, dafs sie in thatsächlicher Beziehung keines Kommentars mehr bedarf. Dagegen ist noch besonders auf

---

60) Wie man sieht ist das Wort *Copy* in der Eingabe bald als Verlagswerk, bald im Sinn von Verlagsrecht „Copyright" gebraucht. 61) That some speedy course may be taken for such a perfect regulation of the presse, as may procure the publike good of the state, by the private property of the stationers company

die darin enthaltenen theoretischen Ausführungen aufmerksam zu machen. Während wir bisher nur aus äufseren Symptomen, aus gelegentlichen Erscheinungen einer allerdings steten Übung Schlüsse ziehen konnten, haben wir jetzt ganz unzweideutige Äufserungen vor uns. Es ist dabei zu berücksichtigen, dafs die in der Remonstrance ausgedrückten Anschauungen nicht erst für die augenblicklichen Bedürfnisse entstanden sind. Die vorgetragenen Ansichten sind schon so durchgearbeitet und klar disponiert, dafs wir in ihnen nur einen der damaligen Zeit geläufigen Gedankengang erblicken können. Wann diese Anschauungen zum erstenmal hervorgetreten sind, wissen wir nicht — vielleicht in den Beratungen des provisorischen Gesetzes von 1641. Jedenfalls aber besteht zwischen den Aufzeichnungen aus dem 16. Jahrhundert, die wir in den Registern der Stationers Company finden, „fyned for prynting other mens copies“ und diesen Ausführungen ein innerer Zusammenhang. Jenes damals noch unbewufste Rechtsgefühl hat sich zu der klaren Vorstellung verdichtet, dafs ein Geisteswerk das *Eigentum* seines Verlegers ist. Damit haben wir für die bisher nicht ganz aufgeklärte Rechtsübung der Zeit von 1556—1640 die entsprechende Rechtsanschauung gefunden.

Aus dieser Übereinstimmung von Rechtsübung und einer Rechtsüberzeugung, die das Copyright mit dem gewönlichen Eigentum gleichstellt, ergiebt sich für uns der Schlufs, dafs das geistige Eigentum — wie wir es jetzt mit dem später üblich gewordenen Ausdruck bezeichnen wollen — als ein Bestandteil des *gemeinen Rechts*[62]) aufgefafst wurde. Denn — auch das verrät uns die Remonstrance — nicht um das Recht an sich handelte es sich, sondern nur um seine gesetzliche Sanktion.

Kehren wir nun zu dem Gang der Ereignisse zurück. Die Remonstrance hatte einen unmittelbaren Erfolg. Doch war dieser nicht sowohl dem Schwergewicht der in ihr enthaltenen Gründe, als wieder den politischen Zwecken zu verdanken, welche das Parlament mit seinen Mafsregeln zur Regelung des Censurwesens verband. Der Sieg des Parlaments über die Krone bedeutete einen Sieg der Dissenter über die Hochkirche. Allein nun brach im Schofs der neuen Machthaber ein Zwiespalt aus, der zwei Jahrzehnte später die Errungenschaften schwerer Kämpfe zerstörte. Das lange Parlament war hauptsächlich aus Presbyterianern zusammengesetzt, die an Stelle

62) Über die bes. Eigentümlichkeit des engl. Common law siehe später.

der episkopalen Kirchenverfassung eine presbyterianische einsetzten, und gegen Andersgläubige ebenso hart und unduldsam verfuhren, wie früher die Anhänger der Hochkirche. Gegen diesen neuen Zwang lehnten sich die Sektierer, die Independenten auf, welche bei aller Strenge ihrer eigenen religiösen Anschauungen gröfsere Freiheit und Duldsamkeit forderten.[63]) Die hochkirchlich Gesinnten und die Indepedenten waren es neben den Katholiken, gegen welche das lange Parlament eiferte und gegen welche es nun wieder neue Censurvorschriften zur Anwendung brachte.

Am 14. Juni 1643 wurde die *Act for redressing Disorders in Printing*[64]) erlassen.

Die Einleitung dieser Act hob zwei Umstände hervor, welche das Gesetz veranlafsten: 1. Die Wirkungslosigkeit der früheren Gesetze zur Handhabung der Censur. Die Company sei nicht mehr im stande, die Verbreitung gemeingefährlicher und aufreizender Schriften zu verhindern; 2. Der Hinweis darauf, „dafs verschiedene Buchhändler und andere, entgegen früheren Verordnungen und der *ständig in der Stationers' Company gehandhabten Übung*, sich herausgenommen haben, die wertvollsten und bestverkäuflichen Verlagswerke, *welche der Company und anderen Buchhändlern gehören*, zu drucken, zu verkaufen und zu veröffentlichen.[65])

Im Anschlufs hieran gab das Gesetz folgende Vorschriften:

---

63) Siehe hierüber: Ranke, Englische Geschichte, Bd. III. 64) Scobell, Acts and Ordinances of Parliament 1658, S. 44. Rushworth V 335.

65) „That the late orders have proved ineffectual for suppressing the great late abuses and frequent disorders in printing so many false and forged, scandalous, seditious, libelling and unlicensed papers . . . . to the great difamation of religion and government . . . . and notwithstanding the diligence of the Company of Stationers to put the orders in execution . . . . and further that divers of the Stationers and others, contrary to former orders and the constant custom used among the Stationers' Company, have taken liberty to print, vend, and publish the most profitable and vendible copies of books belonging to the Company and other Stationers."

66) „1. That no book shall be printed unless the same shall be licensed and entered in the register book of the Company of Stationers, according to ancient custom.

2. And that no person shall hereafter print any book lawfully licensed and entered in the registers of the said Company for any particular members thereof, without the licence and consent of the owner or owners thereof; nor yet import any such book formerly printed here from beyond the seas, upon pain of forfeiting the same to the owner or owners of the copies of the said books, and such further punishment as shall be thought fit."

1. Es solle kein Buch gedruckt werden, bevor es nach altem Brauch mit einer Licence versehen und in das Register der Stationers Company eingetragen sei.

2. Niemand soll fernerhin *ohne die Genehmigung und Zustimmung des Eigentümers* ein Buch drucken, das mit einer gesetzlichen Licence versehen und für ein Mitglied der Company in deren Register eingetragen sei, noch sollten solche ursprünglich hier gedruckte Bücher von über See eingeführt werden, bei Vermeidung des Verfalls der Nachdrucke an den oder die Eigentümer der betreffenden Bücher und bei Vermeidung weiterer geeigneter Strafen."

Zur Ausführung des ersten Artikels wurden alle Verlagswerke in Gruppen eingeteilt, die noch mehr ins einzelne gehend, als die Gruppen des Sternkammererlasses von 1637, verschiedenen Personen zur Licenceerteilung zugewiesen wurden.[67])

Die vorwiegend politische Tendenz dieser Act geht schon aus dem ersten Teil der Einleitung hervor; dann aber auch aus einer Neuerung, die scheinbar unbedeutend, doch für die weitere Entwicklungverhängnisvoll wurde. Währen dnoch in dem Sternkammererlafs von 1637 die Vorschrift des Eintrags in die Register der Company und das Verbot des Nachdrucks unabhängig von einander bestanden, wurde jetzt der Schutz gegen Nachdruck an die Bedingung der Licenceerwirkung und des vorherigen Eintrags geknüpft. Offenbar diente diese Änderung nur dazu, um den zur Überwachung des Buchhandels dienende Vorschriften mehr Gewicht zu geben. Doch hatte sie zur Folge, dafs der statutarische Schutz des geistigen Eigentums bedingt wurde, während dieses selbst, wie aus der bisherigen Übung hervorgeht, an sich bedingungslos anerkannt worden war. Auch war es gewifs nicht die Absicht der Gesetzgeber, den bisherigen Rechtszustand zu ändern, da ja die Licence gleichmäfsig für alle Bücher vorgeschrieben war. Allein in der Folgezeit wurden aus diesem Umstand für das geistige Eigentum nachteilige Schlüsse gezogen.

---

67) Die Gruppen waren folgende: 1. Books of Divinity; 2. law Books; 3. Phisick and Surgery bookes; 4. Civill and Common Law bookes; 5. Bookes of heraldry, titles of honours and Armes; 6. books of philosophy, history, poetry, morality and arts; 7. declarations, ordinances, fast sermons and other things agreed on by order of one or other houses of Parliament; 8. small pamphletts, portratures, pictures and the like. — Hierbei ist wieder Gruppe 8 bemerkenswert, aus der hervorgeht, dafs auch Werke, die heute Gegenstand des künstlerischen Eigentums sind, ohne weiteres zu den gewöhnlichen Verlagswerken zählten. Siehe Rivington S. 30 f.



Die Bestimmungen der Act von 1643 über den Nachdruck sind klarer und weiter ausgebildet, als die des Sternkammererlasses. Es ist unzweideutig ausgesprochen, daſs der Schutz für alle Werke gilt; und als schutzberechtigt wird in Übereinstimmung mit den erwähnten beiden Eingaben von 1643 schlechtweg der Eigentümer, der Owner, genannt. Damit hatte die bisherige gemeinrechtliche Übung, auf welche ausdrücklich hingewiesen wird, einen juristisch formulierten Ausdruck erhalten.

Die Privilegien werden in der Act von 1643 nicht erwähnt. Sie waren mit den Monopolen gefallen. Da seit der Charter Mary Nichtmitglieder der Company nur auf Grund eines Privilegs drucken durften, kamen für die Act von 1643 nur die Mitglieder der Company in Betracht. Für die Universitäten Oxford und Cambridge blieben die älteren Erlasse in Geltung. Ihre Privilegien wurden auch fernerhin nie in Frage gestellt.

Die Parlamentsact von 1643 bedeutet für die Geschichte des Urheberrechts einen erheblichen Fortschritt. Dies hinderte aber nicht, daſs sie infolge der ihr eigentümlichen Vermischung politischer und sachlicher Zwecke Gegenstand heftiger Angriffe wurde. Es war kein Geringerer als Cromwells groſser Freund Milton, der seine Stimme gegen die Act erhob. In seiner feurigen Flugschrift *Areopagitica*[68]) nahm er die Freiheit der Presse als ein Recht des menschlichen Geistes in Anspruch. Doch richtete sich sein Angriff nur gegen die Censur. Er verwahrte sich ausdrücklich gegen die Unterstellung, die auch später nicht ausgeblieben ist, daſs er das litterarische Eigentum antasten wolle: „For that part which preserves justly every mans copy to himself, or provides for the poor, I touch not; only wish they be not made pretences to abuse and persecute honest and painful men, who offend not in either of these particulars.“[69]) Dagegen lobte Milton die Vorschrift des Eintrags, die zur Aufsicht über den Buchhandel vollkommen genüge. Daſs man es dabei nicht habe bewenden lassen, schiebt er dem Einfluſs alter Patent- und Monopolinhaber unter den Buchhändlern zu, „die unter dem Vorwand, daſs man die Armen in der Company nicht beeinträchtigen und billigerweise jedermann sein Verlagsrecht wahren solle (Gott behüte, daſs es angetastet werde) dem Haus gewisse gleiſsende Scheingründe vorbrachten, die wirklich nur Scheingründe waren,

---

68) Die Areopagitika erschien 1644. Siehe J. A. St. John, The Proseworks of Milton. II 48. 69) John, S. 53 f.

und zu nichts anderem dienten, als ihre Mitmenschen zu übervorteilen."[70]) Diese alten Patentbesitzer, auf die MILTON anspielt, waren offenbar die Mitglieder der Stationers' Company, welche die Humble Remonstrance einbrachten, deren Gründe MILTON als glossing colours bezeichnet. Vielleicht mögen die Unterstellungen MILTONS nicht unbegründet gewesen sein. Wie weit dies der Fall war, ist heute schwer zu beurteilen. Mit der Armut der Company stand es keinenfalls so schlimm, als es die Remonstrance dargestellt hatte. Ein Teil der Mitglieder war wohl in bedrängten Umständen, doch waren, wie wir später sehen werden, die grofsen Verleger selbst daran schuld. Anderseits darf nicht vergessen werden, dafs die Company als Censurbehörde sich vielfach unbeliebt gemacht hatte. Ein Jahr nach der Areopagitica erschien ein Flugblatt, welches die Companyleitung heftig angriff[71]) und ihr das Aufspeichern toten Kapitals vorwarf. Jedenfalls versprach die damalige Stimmung der Act von 1643 keinen Erfolg. Und so sehen wir sie in den nächsten Jahren mehrfach erneuert. Schon 1647 sah sich das Parlament veranlafst, eine neue Act gegen nicht mit Licence versehene Flugschriften zu erlassen.[72])

Am 20. September 1649 erschien wieder eine Act gröfseren Umfangs.[73]) Die Einleitung bezog sich wieder auf den Mifsstand, dafs von der Censur nicht genehmigte aufreizende Flugschriften verbreitet würden, und auf die Unordnung im Buchhandel. Die Act ermächtigte alle, „die ein gesetzliches Interesse daran haben," gedruckte und nachgedruckte Bücher zu beschlagnahmen, und erneute

70) „And how it got the upper hand (die Vorschrift der Licence über die des Eintrags allein) of your precedent order so well constituted before, if we may believe those men, whose profession gives them cause to inquire most, it may be doubted there was in it the fraud of some old patentees and monopolizers, in the trade of bookselling; who under pretence of the poor in their company not te be defrauded, and the just retaining of each man his several copy (which God forbid should be gainsaid), brought divers glossing colours to the house, which were indeed but colours and serving to no end except it be to exercise a superiority over their neighbours." Diese Stelle wird häufig (so auch bei SCRUTTON S. 20, LOWNDES S. 17) falsch citiert, offenbar in Anlehnung an das Citat WILLES' im Prozefs MILLAR v. TAYLOR (s. BURROW S. 14). 71) „We desire to Know of the Commitee what service they have done to the state and what good they have done for regulating of Printing, and reforming the Company." In diesem Blatt ist das Lager englischer Bücher auf 14000 L., das lateinischer Bücher auf 11000 L. geschätzt. Das Flugblatt vom 28. Juni 1645 befindet sich im Britischen Museum in der Collection of Pamphlets, Nr. 1645, 290 (214). Vgl. hierzu RIVINGTON S. 18.

72) SCOBELL, I 134. SCRUTTON, S. 21. 73) SCOBELL, II 88. SCRUTTON, S. 21 f.

die Vorschrift, daſs Flugschriften ohne Genehmigung und Eintrag nicht gedruckt werden dürften. „Zur Förderung aller ordnungsmäſsigen Drucker und zur Stütze des genannten Gewerbes im Staate“ [74]) wurde die Einfuhr gedruckter Bücher verboten. Die Schuſsbestimmung lautet: „Niemand soll ohne Genehmigung des oder der Eigentümer ein für ein Mitglied der Company eingetragenes Buch drucken oder nachdrucken; noch den *Namen*, die *Marke, oder den Titel eines Buches* nachdrucken, das der Company oder einem ihrer Mitglieder gehöre.“[75]) Diese Act verrät schon den Geist CROMWELL'scher Politik. Für Bücher wurde keine Licence mehr vorgeschrieben; für Flugschriften dagegen schien sie nicht entbehrt werden zu können. Merkwürdig ist das schutzzöllnerische Verbot der Büchereinfuhr, das seit dem Jahr 1535 nicht erneuert worden war.

Die Bestimmung über den Nachdruck blieb unverändert. Der Zusatz über den unrechtmäſsigen Gebrauch von Namen, Titeln und Marken enthält die Wiederholung einer schon in dem Sternkammererlaſs von 1637 enthaltenen Vorschrift.

Die Act von 1649 erlosch 1652; sie wurde daher wieder erneuert mit der Begründung, daſs sie sich gut bewährt habe.

In den nächsten Jahren ergingen noch einige Verordnungen, die sich aber nur gegen politische Schriften richteten, da CROMWELL die religiöse Verfolgungssucht zu dämpfen suchte.[76])

---

74) „For the encouragement of all regular printers and support of the said manufacture in the Commonwealth.“ 75) No person shall print or reprint any book now entered in the register book of the said Company for any particular member thereof without the consent of the owner or owners thereof; nor counterfeit the name, mark or title of any book or books belonging to the said Company or particular members.“ 76) GNEIST, Engl. Verfassungsgesch., S. 609.

IV. Von der Licensing Act bis zur Act 8 Anne c. 19.[1])

Die *Restauration* brachte die Vernichtung alles dessen, was die Revolution geschaffen hatte. Die Erlasse des langen Parlaments wurden hinfällig. Unter diesen auch die Verordnungen zur Überwachung der Presse und zum Schutz des Buchhandels. Und doch schien beides nach Wiederherstellung der königlichen Gewalt dringend geboten. Das Schwert der Censur, das die republikanische Regierung so wuchtig geführt hatte, sollte auch in der Hand der königlichen Regierung nicht ruhen. Die erhitzten Leidenschaften förderten eine Masse von Flugschriften zu Tage, in denen die Krone scharf angegriffen wurde. Da die Sternkammer nicht wiederhergestellt wurde,[2]) fehlte es an einer gesetzlichen Handhabe zur Durchführung der Censur. Obwohl dies Lord Clarendon nicht abhielt, durch eine Order in Council Buchanan's „History of Scotland" und „De Jure Regni apud Scotos", „which are very pernicious to Monarchy and injurious to his Majesties blessed progenitors" durch die Company of Stationers einziehen zu lassen,[3]) schien der Regierung doch ein Preſsgesetz unentbehrlich. Hierzu kam noch das allgemeine Bedürfnis nach Abstellung der Miſsstände im Buchhandel. Diesem letzteren waren die Wirren der letzten Jahrzehnte unheilvoll geworden, nachdem nicht mehr das scharfe Auge der Sternkammer auf ihm ruhte. Ein Flugblatt vom September 1660, „The London Printer his lamentation, or the presse oppressed, or overoppressed"[4]), teilt uns einige der Beschwerden mit. Der Verfasser ist Drucker und gegen die Company of Stationers sehr feindselig gesinnt. Er klagt über den Untergang des Druckgewerbes und die Unterdrückung der Drucker. Obwohl das letzte Sternkammerdekret die Zahl der Drucker auf 20 beschränkt habe, bestünden solche jetzt in dreifacher Zahl, 59 in London und Vorstädten. Hiermit hingen viele Miſs-

1) Zur pol. Geschichte dieser Zeit s. Macpherson, Burnet, Ranke, B. IV ff., Hume, B. 7 ff., Rapin, B. VIII ff. 2) Hallam III, 40 ff. 3) Hallam III, 227, Anm. 1. 4) Harleia Manuscripts VII, 104 ff.

stände zusammen. Das Schlimmste sei, dafs CHRISTOPHER BARKER und JOHN BILL noch das Amt des Kings Printer bekleiden dürften, das ihnen unter Karl I. verliehen worden war. Es wurde ihnen vorgeworfen, die Acte des langen Parlaments gegen das Königtum gedruckt zu haben. Was uns mehr interessiert als diese gehässige Denunziation ist die weitere Beschwerde, dafs sie nur *Verleger* seien, während einige politisch schlechtgesinnte und als Drucker unfähige Leute, THOMAS NEWCOMB, JOHN FIELD und HENRY HILLS den Druck für sie besorgen müfsten.[5]) Zum Schlufs bittet der Verfasser um eine Reform der bestehenden Verhältnisse.[6])

Die Company selbst litt nicht am wenigsten unter diesen traurigen Zuständen. Sie wirkte daher eifrig für gesetzliche Wiederherstellung der Ordnung im Buchhandel. Die politischen und sachlichen Gründe bewirkten schliefslich auch, dafs 1660 das Parlament einen Ausschufs zur Ausarbeitung einer Bill über das Prefswesen unter PRYNNE's Vorsitz bestellte. Der Entwurf wurde dann der Stationers' Company zur Begutachtung überreicht, wobei diese keine Einwände zu erheben hatte.[7]) Die Auflösung des Conventionsparlaments unterbrach die weiteren Arbeiten. Doch wurde schon 1661 die Bill von dem neuen Parlament wieder aufgenommen. Eine neue Verzögerung trat dadurch ein, dafs das Unterhaus die Bill verwarf, weil die Lords die Bestimmung beigefügt hatten, dafs ihre Behausungen von Haussuchungen frei bleiben sollten. Im folgenden Jahr erst kam das lang erwartete Gesetz, die *Licensing Act* (13 u. 14 Car. II. c. 33) zustande.

Der Titel des Gesetzes lautet: „An Act for preventing the frequent abuses in printing seditious, treasonable, and unlicensed books and pamphlets, and for regulation of printing and printing presses.“ Wie schon der Titel erwarten läfst, standen auch hier wieder die Censur-

---

5) Dieser Vorwurf war nicht unbegründet, wenigstens was JOHN FIELD betrifft. Es wird ihm nachgesagt, dass er sich von den Independenten bestechen liess, eine Stelle der Bibel in ihrem Sinne zu fälschen. In seiner Übersetzung finden sich überdies über 3600 Druckfehler. LORCK II S. 261. (Übrigens war schon zur Zeit Karl I. eine Bibelübersetzung dadurch berühmt geworden, dass in dem 7. Gebot das Wort „nicht“ ausgelassen war. CURVEN S. 47.) 6) But, chiefly to conclude we most humbly submit the necessity of our speedy reformation and redress, upon consideration of the many great miseries and calamities, that have happened not only in England, Scotland and Ireland, but also in France, Germany, the Netherlands, Switzerland, and other countries and places, by the exorbitant and unlawfull exercise of printing in modern times. (S. 110.) 7) RIVINGTON, S. 32. 8) HALLAM, III 227.



vorschriften im Vordergrund. Doch unterscheiden sie sich nicht von denen des Sternkammererlasses von 1637. Für jedes neu erscheinende Werk wurde der Eintrag in die Register der Stationers' Company und die Erwirkung einer Licence vorgeschrieben. Die Zahl der Drucker wurde wieder auf 20 herabgesetzt. Diese mufsten Kautionen stellen, ihren Namen auf den Büchern angeben, und auf Verlangen des Censors den Namen des Autors anzeigen. Der Meister und die Warden der Company wurden ermächtigt, Haussuchungen zu veranstalten und nicht mit Licence versehene Bücher überall zu beschlagnahmen. Aufserhalb Londons durfte nur in York und in den Universitäten gedruckt werden. Doch wurden diesmal auch den letzteren einschränkende Vorschriften gegeben. Es wurde ihnen untersagt,[9]) „sich mit Büchern abzugeben, die das gemeine Recht oder Angelegenheiten des Staats oder der Regierung behandeln und auch mit solchen, an denen einzelne ein ausschliefsliches Druckrecht besitzen, ohne deren Ermächtigung.“ Es wurde damit den Universitäten die Rücksicht auf die Krone und — zum erstenmal — auch auf das geistige Eigentum einzelner vorgeschrieben.

Die allgemeine Bestimmung gegen den *Nachdruck* ist in Art. 6[10]) enthalten:

„Niemand soll ein Buch drucken oder einführen, an dem ein anderer kraft eines Privilegs oder eines rechtmäfsigen Eintrags in die Register der Stationers' Company oder einer der beiden Universitäten ein ausschliefsliches Recht oder Privileg des Druckes hat, ohne die Zustimmung des Eigentümers.“ Der Betrag an Geldstrafe für Übertretung dieses Verbots wurde zur Hälfte der Krone, zur Hälfte dem Eigentümer des betreffenden Werkes zugewiesen.

Art. 7.[11]) „Die Marke des ausschliefslich zum Druck Berechtigten darf ohne dessen Erlaubnis nicht auf anderen Büchern angebracht werden. Der Licenser hat im Fall der Zuwiderhandlung das Werk dem Eigentümer oder Drucker zurückzugeben.“ Der Artikel er-

---

9) „to meddle either with books of common law or matters of State and Government, nor any book the right whereof doth solely and properly belong to any particular person or persons.“ 10) „No person shall print or import any book which any person by virtue of letters patent, or of entries duly made in the register book of the Company of Stationers or of either of the Universities, has or shall have the right, privilege, authority or allowance, solely to print .... without the consent of the owner or owners.“ 11) „The mark of the person who has the privilege, authority or allowance solely to print is not to be put on books without his consent, and the licenser is to return copies to the printer or owner.“

innert an die uns schon bekannte ähnliche Bestimmung des Sternkammererlasses.

Die Licensing Act enthält eine Vereinigung der Bestimmungen des Sternkammererlasses von 1637 und des Gesetzes von 1643. An jene knüpfte sie an durch die Censurhandhabung und die Anführung von Privilegien, welche die Krone wieder als ihr altes Recht für sich in Anspruch nahm. Von dem Gesetz von 1643 nahm sie die Neuerung an, dafs License und Eintrag als Voraussetzungen des ausschliefslichen Druckrechts betrachtet werden sollten.

Eine weitere Vorschrift der Act von 1662 erinnert ebenfalls an den Sternkammererlafs, die Vorschrift der Abgabe von Pflichtexemplaren. Dort war deren Zahl 2; jetzt wurde sie auf 3 erhöht.

Die Bedeutung der Licensing Act ist überschätzt worden, insofern, als man sie für das erste Gesetz hielt, das mittelbar die Anerkennung des geistigen Eigentums ausspreche. Wie aus den früheren Ausführungen hervorgeht, ist dies unrichtig. Wenn man bedenkt, dafs der Schutz gegen Nachdruck früher bedingunglos gewährt wurde, mufs man sie — abgesehen von einigen Fortschritten in der Form — eher für einen Rückschritt halten. Die politischen Tendenzen der Licensing Act und die Hast ihrer Ausarbeitung[12]) hatte die Gesetzgeber selbst mifstrauisch gemacht. Sie betrachteten das Gesetz nur als ein vorläufiges und gaben ihm daher eine Geltungsdauer von nur 3 Jahren.

Die Behandlung der Fragen des Presswesens und des Buchhandels blieb daher in stetem Flufs. Doch trat in dem Zeitraum, in dem wir stehen, ein Umschwung der Ansichten ein, der die weitere Entwicklung beeinflusste. Noch waren die Fragen der Censur mit denen des Verlagswesens vermengt. Doch werden wir bald die *Censur* endgiltig verschwinden sehen. In der ersten Zeit nach der Restauration nahm sie allerdings noch einmal einen erschreckenden Aufschwung. Die Oberaufsicht über die Presse war einem Mann anvertraut, Roger (später Sir Roger) l'Estrange, der die Company zur ständigen und straffen Überwachung der Drucker anhielt,[13]) und in der Verfolgung mifsliebiger Drucker mit womöglich noch gröfserer Grausamkeit verfuhr als Laud.[14]) Die Herabsetzung der Zahl der

---

12) S. Atkyns. 13) Rivington 32, Hallam III 328. 14) L'Estrange legte 1663 seine Ansichten über das Presswesen in einer Flugschrift nieder, „Consideration and proposals etc.“. Er empfahl als Mafsregeln gegen Pamphlete und Zeitungen Todesstrafe, Verstümmelung, Gefängnis, Pranger, Auspeitschen, Arbeit in den Bergwerken, Karrenschieben u. s. w. Diese Mafsregeln wurden an einem



Drucker und die schroffe Handhabung der Censur hatte nicht den Erfolg, daſs der Druck von Flugschriften aufhörte, wohl aber den, daſs die Drucker, denen die Ausübung ihres Gewerbes untersagt war, im geheimen druckten. Bei dieser Winkeldruckerei wurden nicht nur die Censurvorschriften, sondern auch die anderen gesetzlichen Bestimmungen über den Buchhandel vielfach übertreten.

Diese traurigen Zustände erzeugten eine allgemeine Miſsstimmung, die sich zum Teil selbst gegen die *Company* richtete. Wie früher, muſste die Gilde jetzt wieder der Regierung zur Durchführung der Censur Handlangerdienste leisten. In ihren Archiven finden sich eine ganze Reihe von Weisungen an die Company, gewisse Bücher zu beschlagnahmen,[14]) und die als strafwürdig bezeichneten Stellen dieser Bücher zu unterdrücken. Die so verstümmelten Werke wurden zu gunsten der Armen der Company verkauft.

Die Vertrauensstellung, welche die Company genoſs, wuſste sie jetzt auch zu ihren Gunsten auszunützen. Während sie in den ersten Zeiten ihres Bestehens schwer um ihr wirtschaftliches Dasein zu kämpfen gehabt hatte, war sie unter dem steten Schutz der Regierungen, denen sie diente, zu einer Macht erstarkt, die aus den Gesetzen für den Buchhandel, wie aus den Miſsständen im Buchhandel Nutzen zu ziehen wuſste. Allein, was sie an Ansehen und Unabhängigkeit gewann, büſste sie infolge der Art, wie sie ihre Macht zur Geltung brachte, an Popularität ein. Ihre polizeilichen Befugnisse miſsbrauchte sie in ihrem eigenen Interesse, während auf der anderen Seite die reichen Verleger selbst vor dem Gesetz und den königlichen Geboten wenig Achtung bezeugten.

Die *Verleger* hatten, wie ich schon ausgeführt habe, die *Drucker* vermöge ihres wirtschaftlichen Übergewichts in eine untergeordnete Stelle gedrängt. Kein Wunder, daſs daher die Drucker der Company äuſserst feindselig gesinnt waren. Schon 1663 richteten sie eine Eingabe gegen die Company an das Parlament.[15]) Sie beschwerten sich darin über den Rückgang des Druckergewerbes, den sie den niederen Löhnen und der Unsicherheit der Zahlungen zuschrieben.

Bald darauf erfolgten weiter Angriffe auf die Company, die uns

---

Drucker aufreizender Schriften, Trogan, zur Anwendung gebracht. Er wurde unter den Armen aufgehängt, worauf ihm der Bauch aufgeschlitzt, die Eingeweide herausgenommen und diese vor seinen Augen verbrannt wurden. Darauf wurde der Körper gevierteilt, und der Kopf dem König zur Verfügung gestellt. Duboc S. 5.

14) Rivington (S. 33 f.) citiert 10 solcher Weisungen aus den Jahren 1673—1695.

15) A brief discourse concerning Printing and Printers. London 1663.

noch über andere Beschwerdepunkte aufklären. 1664 richtete Richard Atkyns eine Eingabe an das Parlament, in der er für die *königlichen Vorrechte* in Presse und Buchhandel eintrat,[16]) die er aus der Geschichte des Buchhandels und der Charter Mary zu begründen suchte.

Er knüpfte an seine Ausführungen folgende bemerkenswerte Vorschläge:[17])

1. Das wohlbegründete Vorrecht des Königs, das Prefswesen zu stärken und zu beschränken, Mifsstände darin zu untersuchen und zu beseitigen, das eine Staatsangelegenheit sei, solle als ein altes und erbliches Recht der Krone anerkannt und bestätigt werden. Alle dem entgegenstehenden Gesetze seien zu beseitigen.

2. Ein Gesetz zur Regelung des Druckwesens solle das Eigentum darin den königlichen Privilegien entsprechend regeln und Bestimmungen geben für die Erteilung von Licences und die Handhabung der Presse. Dabei sollen Mifsbräuche mit Strafe bedroht, und gesetzliche Handhaben geschaffen werden, um die Strafen zu vollziehen, und *um jedermanns Eigentum* (unter Wahrung der Kron-

---

16) Atkyns. The origin and growth of Printers, etc. Als Einleitung seiner Ausführungen bringt Atkyns die von mir schon besprochene, zweifelhafte Geschichte von der Einführung des Buchhandels in England. — Ob Richard Atkyns mit Edward Atkyns, der, als Inhaber eines Privilegs auf law books mit der Company in Streit lag, in Beziehungen stand, weifs ich nicht. Bejahenden Falls wäre die Tendenz seiner Schrift damit genügend begründet.

17) „1. That the Kings Just Power and Prerogative, in the empowering and restraining printing, and in the hearing, regulating, determining all Differences touching the same, as a Matter of State, be declared and confirmed as an ancient and hereditary right of the Crown. And all laws contrary thereunto be repealed.“

„2. That an act for regulating Printing may establish Property therein, according to the Kings grant thereof, and may direct rules for the Licencing and management of Printing and inflict penalties for abuses therein with legal means for the Executing such Penalties and for settling and securing every Mans Property (saving the right of the Crown) to regulate and restrain any Interest or Right in Printing, or other matter concerning the same, which by the King and Council shall be conceived a Nuisance of State.“

„4. That the Penalty for printing without Licence be forfeiture of the books so printed and treble the value thereof, one Moyety thereof to the Patentee or party interested in the right of printing such unlicenced book (if any person be therein interested) or otherwise to the King and the other Moyety to the Informer.“ . . .

„7. That the entry of other mens copies in Stationers' Hall be declared to be of no validity, especially as to give them any title to such books as are granted by Patent to others.“



rechte) festzustellen und zu sichern. Es müsse dadurch jedes Interesse oder Recht an der Presse, oder jede andere Angelegenheit, die damit zusammenhänge, und welche der König und der Rat für staatsgefährlich halten, geregelt und eingeschränkt werden.

3. Die Charter und die Befugnisse der Company sollen vernunftgemäfs beschränkt werden.

4. Die Strafe für Drucken ohne Licence solle in Einziehung der betreffenden Bücher uud in einer Geldstrafe im dreifachen Betrag ihres Wertes bestehen. Die eine Hälfte dieser Strafe solle an den Privilegieninhaber, oder sonst an dem Buch beteiligten, oder an die Krone, die andere Hälfte an den Anzeiger fallen.

5. Der Inhaber des Privilegs auf law books solle ein gleiches Privileg haben, wie es für die Bibeln bestehe.

6. Jeder, der Druckerlaubnis erhalte, solle vereidigt werden keine aufreizende Bücher zu drucken.

7. *Der Eintrag fremder Werke in das Register der Stationers' Company solle wirkungslos sein und vor allem niemanden ein Recht an solchen Büchern geben, die anderen verliehen seien.*

Atkyns schliefst mit den Worten: „Ich habe mir die Freiheit genommen, wenn auch unvollkommen, zu gunsten des Königs und der von ihm Privilegierten zu sprechen . . . Ich will nur ein Wort beifügen. Mögen Eure Ehren in einer Angelegenheit von so grofser Schwierigkeit und Bedeutung, wie es die des Prefswesens ist, nicht ohne gründliche Erwägungen ein *dauerndes* Gesetz machen. Es mögen vielmehr alle Interessen gleichmäfsig in Betracht gezogen werden. Das umsomehr, als das letzte Gesetz, das noch in Kraft ist, und das in Eile zustande kam, (sogar von Euch selbst), in vieler Beziehung als mangelhaft erkannt worden ist.“

Es bedarf nicht erst des Mifstrauens, das Atkyns allgemein geniefst, um zu erkennen, dafs seine Schrift durchaus einseitig und unzuverläfsig ist. Dies hindert jedoch nicht, dafs sie in mancher Beziehung Beachtung verdient, besonders, da einige seiner Angaben, die er nicht erfunden haben kann, auf spätere Vorgänge vorbereiten.

Der Hauptzweck seiner Schrift geht aus Ziff. 5 seiner Vorschläge hervor. Er verlangt Schutz für ein Privileg auf Lawbooks, und beruft sich hierbei auf die königlichen Vorrechte. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, dafs er damit eine der Regierung wohlgefällige und von ihr geteilte Ansicht aussprach. Die mächtig und unabhängig gewordene Company begann das Mifstrauen der Krone

zu erwecken, sobald sie sich auf ihre verbrieften und durch Übung geheiligten Rechte berief und dabei den königlichen Privilegien zu nahe trat.

Atkyns schweben die Zustände aus der Zeit der Sternkammer als erstrebenswertes Ziel vor. Und doch giebt sich schon in seiner Ausdrucksweise der Fortschritt kund, den die Rechtsanschauung seit jener Zeit gemacht hatte. Er unterscheidet zwei *Properties* an Büchern,[18]) die eine, welche auf königlichen Privilegien beruht, und die andere, die er nicht weiter begründet, und die nichts weiter als das schon 1643 so bezeichnete geistige Eigentum ist. Es ist dabei eine interessante Beobachtung zu machen. Kaum hatte die der bisherigen Übung und Rechtsanschauung entsprechende Bezeichnung „Eigentum“ Eingang in die Gesetze gefunden, so wurde der Ausdruck auch schon auf ein Gebiet übernommen, wo er nicht zutraf. Das Recht, das auf ein Privileg gegründet wird, ist gerade das Gegenteil des Eigentums. Letzteres beruht auf gemeiner Rechtsanschauung, ersteres ist eine Ausnahme von dieser, eine lex specialis. Dies ist nicht nur allgemein der Fall, sondern entspricht gerade den damaligen Verhältnissen in England. Nicht umsonst hatte die Republik die Privilegien beseitigt. — Als nun die Restauration diese wieder einführte, waren die Anhänger des Königs so klug, den inzwischen aufgekommenen Ausdruck Eigentum eben auf diese Privilegien anzuwenden. Dafs sie damit die rechtlichen Begriffe auf den Kopf stellten, war ihnen wohl nicht klar. Ihnen war es nur darum zu thun, der königlichen Prärogative im Buchhandel einen Rechtsgrund zu geben. Was für eine Begriffsverwirrung infolge dessen eintrat, werden wir später sehen.

Kehren wir wieder zu Atkyns Schrift zurück. Man könnte erwarten, dafs er zum Schutz des Eigentums an Büchern die Mitwirkung der Stationers' Company anrufe. Aber, im Gegenteil! Es sind gerade die Mifsbräuche der Company, über die er klagt. Und zwar handelt es sich um Mifsbräuche, die in der Folge so häufig Gegenstand von Beschwerden wurden, dafs an ihrem Vorhandensein nicht gezweifelt werden kann. Ich habe schon darauf hingewiesen, dafs — im Gegensatz zu früher — seit dem Gesetz von 1643 der Eintrag zur Stationers' Hall als eine Bedingung des gesetzlichen Schutzes gegen Nachdruck galt. Dies wurde ein geeignetes Mittel für die mächtigen Verleger, sich ungebührliche Vorteile zu ver-

18) S. Vorschlag 2.

schaffen. Sie liefsen Werke auf ihren Namen eintragen, auf die sie gar keine Rechtstitel hatten, und stützten sich dann den rechtmäfsigen Eigentümern gegenüber auf das Recht des Eintrags. Damit wurde das ursprünglich im Common law begründete Recht durch das statutarische Recht in sein Gegenteil verkehrt. Der Eigentümer nach Common law wurde Nachdrucker nach statutarischem Recht und umgekehrt.

Alle diese Umstände trugen dazu bei, die Unbeliebtheit der Company zu vermehren.

Die Beschwerde Atkyns hatte insofern einen Erfolg, als die königlichen Vorrechte durch mehrere *gerichtliche Entscheidungen* bestätigt wurden.

Der erste Fall kam 1666 zum Austrag zwischen Edward Atkyns, dem Privilegieninhaber für Lawbooks, und einigen *Mitgliedern der Stationers' Company;*[19]) sie hatten Roll's Abridgment gedruckt, was Atkyns für einen Eingriff in sein Privileg erklärte. Der Lordkanzler, der in erster Instanz entschied, gab eine Injunction für den Kläger. Die Berufung an das Oberhaus wurde verworfen und damit das königliche Vorrecht an allen Rechtsbüchern bestätigt. In den Gründen wurde ausgeführt: Copyright sei im Common law anerkannt, und der König, der die Richter bezahle und die Gesetze erlasse, habe dieses Copyright an Rechtsbüchern und habe es auf den von ihm Privilegierten übertragen.

Im Anschlufs an dieses Urteil wurde am 8. November 1671 eine Verordnung erlassen, dafs kein Common law book in das Register der Company mit der Wirkung des Eigentumserwerbs eingetragen werden solle. Vielmehr sei das ausschliefsliche Veröffentlichungsrecht daran Atkyns vorbehalten.[20])

Eine weitere bemerkenswerte Entscheidung wurde 1670 in der Sache Roper v. Streater gefällt.[21]) Der Kläger hatte von den Testamentsvollstreckern des Richters Croke den dritten Teil seiner Reports erworben, also einer Sammlung gerichtlicher Entscheidungen. Streater, der ein Privileg auf Rechtsbücher hatte, druckte dieses Werk ohne des Klägers Erlaubnis. Roper brachte darauf hin eine

---

19) Burrow 16. 20) „that no book concerning the common law should be entered in the register book, so as to give the person entering it any *property* in such book, but that the printing thereof be solely reserved to the said Edward Atkyns.“ (Lowndes S. 20.) 21) Burrow S. 16. Lowndes 20. Auf die rechtliche Bedeutung dieser Entscheidungen werde ich später zu sprechen kommen.



Action of debt[22]) bei der Court of Common Pleas ein, wobei er als owner einen auf die Licensing Act gestützten Ersatzanspruch geltend machte. Der Beklagte stützte sich auf sein Privileg, worauf Kläger unter Aussetzung der Verhandlung zur Hauptsache, eine Entscheidung über die Rechtsfrage beantragte. Das Gericht gab der Klage statt, mit der Begründung, dafs Kläger durch *Kauf von den Testamentsvollstreckern des Autors Eigentümer des Werks nach gemeinem Recht* geworden sei. Der Beklagte legte gegen dieses Urteil Berufung an die Court of Lords ein; und das Oberhaus stiefs das erste Urteil um, „da das Werk dem König gehöre.“

In dem nächsten Fall, *Stationers' Company v. Seymour*,[23]) war es die Company selbst, welche auf Grund eines königlichen Privilegs bei der Court of Common Pleas eine Action of debt gegen den Beklagten einbrachte, weil er Gadsbury's Almanac gedruckt hatte, während die Company das Privileg auf Almanacs besafs. Auch hier wurde zu Gunsten des Privilegs entschieden. Der Beklagte hatte eingewendet, dem Almanach ein Pronostication beigefügt und damit ein mit dem Almanach nicht identisches Werk veröffentlicht zu haben; allein das Gericht lehnte diesen Einwand ab mit der bemerkenswerten Begründung, „dieser Zusatz ändere die Sache ebensowenig, als ein Mann aus dem Grund das Eigentum eines anderen beanspruchen könne, weil er einige unbedeutende Veränderungen daran vorgenommen habe.“ Es wurde hierbei auch eines früheren Falls gedacht, indem der Court of Common Pleas die Frage vorgelegt wurde, ob überhaupt ein Privileg dem Originaleigentum am Werk entgegengehalten werden könne. Wir wissen nicht, wie der Fall entschieden wurde. Doch wird berichtet, die Meinungen seien auseinander gegangen.

Die Betrachtung dieser 3 Fälle ergiebt eine merkwürdige Erscheinung. Die materiellen Ergebnisse bedeuten einen Rückschritt: die Anerkennung der Privilegien. Die juristische Behandlung der Fragen dagegen verrät ein mehr und mehr wachsendes Verständnis für das Wesen des Urheberrechts. Dieses wirkte dann auch insofern auf das materielle Ergebnis ein, als die in der Praxis schon lange geltende Unterscheidung zwischen Privilegienwerken,

22) Die *Action of debt* war eine Action in personam; sie war zulässig bei Geldforderungen, die nicht aus Vertrag entstehen. Da die Licensing Act die Hälfte der Geldstrafe für Nachdruck dem Kläger zuschrieb, so war mit dem Beweis des Nachdrucks die liquidierte Geldforderung von selbst gegeben. Vgl. Schuster S. 46.

23) Burrow 17.

d. h. solchen, die, wie es heifst, keinen Autor haben, und Originalschöpfungen rechtlichen Ausdruck erhielt. Es wurde damit anerkannt, dafs letztere das Eigentum Privater, erstere, Werke, die heute — überall, aufser vielleicht in England — frei sind, das Eigentum der Krone seien. Diese Auffassung hat sich in England bis heute erhalten, und zwar dank der in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts geschaffenen Terminologie.

„These were Times when Prerogative ran high“ sagte Richter Willes 100 Jahre später.[24]) Und doch haben diese Privilegien die Herrschaft der Stuarts überdauert.

Auch die Privilegien der *Universitäten* bestanden unangetastet weiter. So mufste Thomas Guy,[25]) um ohne Schwierigkeiten Bibeln drucken zu können, mit der Universität Oxford einen besonderen Vertrag abschliefsen.[26])

Während sich in der geschilderten Weise allmählich die Keime einer festen Rechtsanschauung entwickelten, wurde der Boden, auf dem die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen entstanden waren, immer unsicherer.

Bis 1679 war die *Licensing Act* mehrfach erneuert worden. Die Einsicht, dafs etwas für den Buchhandel gethan werden müsse, die politische Bedeutung der Licensing Act, ihr vermeintlicher Nutzen für die Regierung, die Abneigung dagegen, und das Mifstrauen gegen die Company, alle diese Umstände hielten sich während dieser Zeit die Wage. Aber nun senkte sie sich zu Ungunsten der Licensing Act.

Die ausschlaggebenden Momente werden von Lowndes richtig wiedergegeben: „The many debates about the Popish plot, the bill for excluding the Duke of York from the throne, the impeachment of the Lord Treasurer Danby, the ill humour of the Parlament and their encroaching spirit, the short period of their session, their hasty prorogation and subsequent dissolution are all reasons why this bill was not again renewed, as it most likely would have been under other circumstances.“ [27])

Die Licensing Act erlosch im Mai 1679. Sie hinterliefs eine Lücke, die sich bald in mehrfacher Beziehung fühlbar machte. Zunächst entbehrte die Regierung die Censurvorschriften. Der Privy Council forderte daher bald nach dem Erlöschen der Licensing Act die Stationers' Company auf, Vorschläge zur besseren Überwachung der Presse zu machen. Die Company, welche ihrer untergeordneten

24) Burrow, S. 18. 25) Der Begründer von Guy's Hospital (1644—1724).
26) Curven, S. 48. 27) Lowndes, S. 22.



Stellung als Censurbehörde müde war und die ständige Anwesenheit des obersten Prefsbeamten in ihren Versammlungen lästig fand, gab eine kühle Antwort. Sie meinte, die Handhabung der Censur sei Sache der Regierung, und beschränkte sich darauf, Mafsregeln gegen die Einfuhr ausländischer Bücher und gegen das Hausier- und Zeitungswesen anzuregen.[28]) Die Regierung behalf sich nun auch ohne besonderes Gesetz. Sie fuhr fort, mifsliebige Bücher zu verfolgen, und zwar wieder unter Inanspruchnahme der Company. Am 17. Mai 1680 erliefs der König auf ein Gutachten der Richter der Kings Bench eine Erklärung, welche den Druck von Nachrichtenbüchern und Neuigkeitsflugschriften ohne Erlaubnis verbot.[29]) Allein der Erlafs rief eine heftige Bewegung im Parlament hervor und fand keine Anerkennung. Das Erlöschen der Licensing Act zeigte aber auch bald in anderer Richtung seine bedenklichen Folgen. Es rifs neue Unordnung im Buchhandel ein, und selbst in der Company wurden Klagen über gegenseitigen *Nachdruck* laut. Die Company sah sich wieder auf ihre eigenen Kräfte angewiesen, mit denen sie 100 Jahre vorher ihrer Aufgabe gerecht geworden war. Schon ihre Statuten enthielten Vollzugsvorschriften zur Licensing Act, wie wir aus der *Ordinance von 1678,*[30]) der ältesten, die uns erhalten ist, ersehen können. Die Ordinance droht Verlust seines Unterstützungsrechts jedem Mitglied der Company an, das sich am Drucken mit einer heimlichen, verbotenen Presse beteilige und diese nicht binnen 2 Tagen der Company zur Anzeige bringe, oder das wissentlich und ohne Erlaubnis oder Rechtsübertragung durch den rechtmäfsigen Eigentümer, sei es, dafs das Buch der Ge-

28) Rivington, 35. 29) S. 33 u. Rapin VII S. 144. An letzterer Stelle ist ein Rechtsspruch der Universität Oxford angeführt, in dem 27 Stellen aus verschiedenen Büchern (darunter hauptsächlich aus Miltons, Hobbes und Buchanans Werken) öffentlich verdammt wurden. Gneist, Verfassungsgeschichte 609.
30) *The Ordres, Rules and ordinances* u. s. w., London 1678; S. 22: „And is it further ordained thas if any Journeyman, Printer, or other Person, being a member of the said Society, shall work at any private illegal Press, and not discover the same within two days afters such working as aforesaid, to the Master and Warden of the said Society, or any of them, or shall knowingly work at or upon the Printing of any seditious or scandalous Book, Pamphlet or Paper, or any othes Book or Books, or part of any Book or Books imprinted wrongfully and without leave or Assignment of the lawful Owner, the sole printing whereof lawfully belonging to the said society, or to any other person or persons, or shall knowingly bind, stitch, or sow together any such Book or Books, that than such Journeyman Printer or other Person as aforesaid, their or any of their widows, shall not in any wise be admitted a Pensioner to the said Society“.

sellschaft oder anderen Personen gehöre, an dem rechtswidrigen Druck eines Buches teilnehme, oder das ein solches Buch wissentlich binde und hefte. Aus derselben Zeit stammt auch eine *Bylaw,* die bei Vereidigung der Mitglieder verlesen wurde, und von der jedes Mitglied ein Exemplar erhielt.[31]) In dieser Bylaw findet sich eine Stelle, aus welcher wir noch ferner entnehmen können, durch welche Mittel die Company ihre Mitglieder zur Befolgung ihrer Vorschriften anhielt. Es heifst da: „Wer von dem Druck eines nicht mit Licence versehenen Buches erfährt, mufs binnen 3 Tagen hiervon dem Master oder den Wardens Nachricht geben, bei Vermeidung des Verlusts eines Jahresanteils aus dem Erlöse des englischen Lagers der Company, der von dem Master oder den Keepern zum Nutzen der Armen der Company verwendet wird.“[32])

Als die Licensing Act erloschen war und sich ein dringendes Bedürfnis nach Abhülfe der wachsenden Mifsstände fühlbar machte, erinnerte sich die Company des ihr schon durch die Charter Mary verliehenen Rechts, Verordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Buchhandel zu geben. Sie erliefs daher am *17. August 1681* eine *Bylaw,* welche am 7. Oktober vom Lord Kanzler bestätigt wurde.[34]) Diese Bylaw hat folgenden bemerkenswerten Eingang: „Da manche Mitglieder der Company einen grofsen Teil ihres Vermögens in Verlagswerken angelegt haben, und da *nach alter Übung der Company,* wenn ein Buch ordnungsgemäfs in ihre Register eingetragen ward, derjenige, für den der Eintrag erfolgt ist, *von jeher* als Eigentümer des betreffenden Buches betrachtet wird, und das ausschliefsliche Druckrecht daran haben sollte, welches Vorrecht in letzter Zeit häufig verletzt wurde . . . .“ Daher wird bestimmt:

Art. I. Es mufs jedes Buch den Namen des Druckers enthalten.

---

31) The bylaw to be read at the Administring of the Freemans Oath, and a printed copy thereof to be delivered to every member of the said Company dealing in the Stationers' Trade. 32) „upon pain that every Person offending in either or any of these cases, and having a part in the English Stock of the Company, the Profits of such part of his Stock for one year shall be sequestered and paid into the hands of the Master and Keepers etc. to the use of the poor of the said corporation“. 33) The Orders, Rules and Ordinances etc. London 1682; s. auch Lowndes S. 22. 34) „Whereas several members of the Company had great part of their estate in copies, and by anciente usage of the Company, when any book or copy was duly entered in the register book of the Company, such person to whom such entry is made, was and always has been reputed and taken to be the proprietor of such book or copy, and ought to have the sole printing thereof, which privilege and interest was then of late often violated and abused . . .“



Art. II.[35]) Wenn irgend ein solches Buch ordnungsmäſsig eingetragen worden ist, soll jeder, der es ohne Genehmigung des Eigentümers oder seiner Rechtsnachfolger druckt, einführt, verkauft, heftet oder bindet mit einer Geldstrafe von 12 d. für jedes Exemplar belegt werden.

Art. VII. Wer ein Buch, auf das die Company ein Privileg hat, ohne ihre Genehmigung druckt etc., wird mit einer Geldstrafe von 12 d. für jedes Exemplar belegt.

Art. VIII. Der gleichen Strafe verfällt, wer irgend ein bestehendes oder künftiges königliches Privileg verletzt.

Diese Bylaw ist durchaus von dem Geist der Licensing Act erfüllt und offenbar auch von der Regierung durch Sir ROGER L'ESTRANGE beeinfluſst worden. Bemerkenswert ist an diesem Erlaſs nur eine Stelle der angeführten Einleitung: *„was and always had been reputed and taken to be the proprietor of such book or copy, and ought to have the sole printing thereof."* Es wird damit gesagt, daſs das litterarische Eigentum an sich durchaus anerkannt sei, daſs aber das hieraus flieſsende ausschlieſsliche Vervielfältigungsrecht nicht immer gewahrt werde. Dies läſst auch klar auf die Absicht der *Bylaw* schlieſsen, dem von jeher anerkannten Eigentum an Copies eine strafrechtliche Sanktion zu geben.

Eine weitern *Ordinance der Company vom 6. Dezember 1682* legt jedem Mitglied der Company die Pflicht auf, vor dem Druck jedes Buchs oder jeder Schrift, den genauen Titel mit Namensangabe in ein Buch eintragen zu lassen, das vom Clerk der Company geführt wurde.[36]) Es handelt sich hierbei offenbar nicht um den gewöhnlichen Eintrag in die Register, sondern um eine von der Regierung vorgeschriebene Censurvorschrift.

Die Reaktion, welche mit der Regierung Jakobs II. ins Leben trat, hatte auch die Neubelebung der Licensing Act zur Folge. Durch die *Act 1. James II. c. 17* von 1685 wurde dies Gesetz auf 7 Jahre erneuert. Die Censur blühte mehr als je. Es wurde wegen Libels auf Geldstrafen von 40,000 L., ja sogar von 100,000 L. erkannt.[37])

Am 13. Februar 1692 wurde die Licensing Act durch die *Act 4 W. & M. c. 24 sec. 15* noch auf ein Jahr, und dann noch einmal bis zum Schluſs der Parlamentssession ausgedehnt. Diese

35) „That where any such entry was duly made, any other person printing or importing, selling, binding or stitching the same without the consent of the owner or his assigns, should forfeit 12. d for every such copy so printed or imported. 36) u. 37) GNEIST, Verfassungsgeschichte S. 603f. und 609 Anm.

letzte Ausdehnung stiefs auf heftigen Widerspruch, und konnte nur als ein Amendement zu einer Bill durchgebracht werden, welche die Verlängerung einer ganzen Reihe vor dem Ablauf stehender Gesetze bezweckte.[38]) Zwölf Lords erhoben dagegen Protest,[39]) „weil das Gesetz Wissenschaft und Forschung der Willkür eines feilen und wohl auch unwissenden Censoren ausliefere, das Eigentum der Autoren *an ihren Werken vernichte und viele Monopole schaffe.* Letzteres bezog sich darauf, dafs die Company beim Eintrag häufig Schwierigkeiten machte, hohe Gebühren erhob, und ihn manchmal ganz unterliefs oder fälschte.

Diese Beschwerden finden sich in einer *Eingabe* genauer ausgeführt, die sich gegen die abermalige Erneuerung der Licensing Act richtete.[40]) Nachdem in der Einleitung die wesentlichen Punkte der Licensing Act angeführt worden sind, fährt die Beschwerdeschrift fort:[41]) „Dieses Register ist (infolge ordnungswidriger Handlungen des Master und der Wardens) so schlecht geführt worden, dafs manche Einträge ordnungswidrig sind. Ordnungsmäfsige Einträge für die richtigen Eigentümer, die es durch Erwerb, Licence und Eintrag geworden sind, wurden ausgekratzt, oder durch Ausschneiden der betreffenden Blätter entfernt, und durch ordnungswidrige Einträge ersetzt für solche, die kein Recht daran hatten, was dem klaren Wortlaut und Sinn des Gesetzes zuwider ist. Dadurch sind die Eigentümer nicht nur um ihr Recht betrogen worden, sondern auch der Strafe von 6 sh. 6 d. für jedes von ihnen gedruckte, ver-

---

38) Lowndes, S. 24 ff. 39) „because it subjects all learning and true information to the arbitrary will and pleasure of a mercenary and perhaps ignorant licenser, destroys the property of authors in their copies, and sets up many monopolies.“ (Lowndes, 25.) 40) Reasons humbly offered to be considered before the Act of printing be renewed. (Lowndes S. 25.) 41) „which Register hath (by the undue practices of the Master and Wardens), been so ill kept, that many entries have been unduly made, in so much that the true proprietors, both by purchase, licence and entry, are duly made of several books, which afterwards have been erased, or the leaves wherein they have been written have been cut out and undue entries made to others who had no right, which is directly contrary to the plain words and meaning of the said Act, whereby the owners have not only been defrauded of their right, but also rendered liable to the penalty of 6 s. 6 d. per book for all the books they printed, sold or bound. Many learned authors have been defrauded of their rights thereby, who, after many years pains and study, and afterwards by a bare delivery of their books to be licensed, habe been barred by surreptitious entries made in the said Register, to instance, in the book called „Regula Placitandi“ among many others, written by a learned Lawyer and worthy member of Parliament“.



kaufte und gebundene Buch verfallen. Viele gelehrte *Autoren* sind dadurch um ihre Rechte gebracht worden, die nach vieljährigen Mühen und Studien nachträglich durch die bloſse Ablieferung ihrer Werke zum Zweck der Licenseerteilung, durch hinterlistige Einträge auf die Seite geschoben worden sind. So z. B. auſser vielen anderen die von einem Rechtsgelehrten und Parlamentsmitglied verfaſste „Regula Placitandi."

Diese Ausführungen, auf die uns schon die Beschwerde Atkyns vorbereitet hat, bedürfen, soweit es sich dabei um Thatsachen handelt, keiner weiteren Erörterung. Doch verdient ein anderer Umstand hervorgehoben zu werden, der zum Verständnis der späteren Vorgänge von Bedeutung ist, das Hereinziehen der Person des *Autors.*

Bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts bildete die Veröffentlichung und Verbreitung von Büchern nur für die Buchhändler, Drucker, Buchbinder u. s. w. eine Erwerbsquelle. Die Autoren kamen hierbei nicht in Betracht. Der Drucker oder Verleger, der ein Buch eines Autors in die Öffentlichkeit brachte, hatte die Gefahr des Verlags zu tragen, und die alleinige Aussicht auf Gewinn. Honorare wurden gar nicht oder in so geringen Beträgen gezahlt, daſs von einer Einnahme der Autoren aus ihren Werken keine Rede sein konnte.[42])

Einer der ersten Autoren, der ein nennenswertes Honorar erhielt, war Milton. Sein Verleger Samuel Simmons zahlte ihm für das Paradise Lost 10 Pf., und 1680 seinen Erben nochmals 8 Pf. Gerade in dieser Zeit, gegen Ende des 17. Jahrhunderts, stiegen aber die Honorare sehr rasch. Der groſse Buchhändler Jakob Tonson, der durch den Verlag des Paradise Lost, das er von Samuel Simmons erwarb, reich wurde, zahlte Dryden schon bedeutend höhere Honorare, So erhielt dieser für eine Übersetzung Virgils 12—1300 Pf., eine für jene Zeit schon sehr hohe Summe.[43]) Wenn auch solche Honorare eine Seltenheit waren, so bezeichnen sie doch die wirtschaftliche Besserstellung der Autoren und damit auch den Anteil, den diese an den finanziellen Schicksalen ihrer Werke hatten. Es wird hierdurch auch verständlich, daſs man den Miſsständen der Company gegenüber auf die hieraus den Autoren erwachsenden Nachteile hinweisen konnte.

---

42) In der früher (S. 47) citierten Eingabe der Drucker an den Privy Council von 1559 wird allerdings von der „charge for the authors pains" gesprochen. — Doch vermute ich, dass sich dies eher auf Herstellung der Texte für Klassikerausgaben und ähnliche Werke bezog. — Die ersten Autoren, die Honorare erhielten, waren wohl die Dramenschreiber (Curven, S. 22). 43) Curven, S. 28.

Diese Erwägungen veranlafsten *das Unterhaus,* als am 10. Februar 1694 die Kommission die Erneuerung einer Reihe der vor dem Erlöschen stehenden Gesetze beantragte, die Erneuerung der Licensing Act abzulehnen. Die Lords dagegen stellten durch ein Amendement die ursprüngliche Bill wieder her. Es kam hierauf zu einer Conference beider Häuser, in der die Commoners ihren ablehnenden Standpunkt eingehend begründeten. Sie legten dar[44]), die Company verhindere durch ihr Gebaren den Druck nützlicher Bücher und eigne sich die Vorteile fremder Arbeit an. Die Lords liefsen sich dadurch bestimmen, ihr Amendement zurückzuziehen und *so erlosch die Licensing Act am 25. April 1694.*

Sie erlosch für immer.[45]) Die schweren politischen Kämpfe hatten freiere Ansichten geschaffen. Man war zu der Überzeugung gekommen, dafs eine Unterdrückung der Presse nicht möglich und nicht zweckmäfsig sei. Trotz der scharfen Censurgesetze und trotz ihrer schroffen Handhabung waren viele nicht mit Licence versehene Schriften zur Veröffentlichung gelangt.[46]) Andererseits bot der gereifte politische Sinn der Engländer ein Gegengewicht gegen die der Freiheit der Presse entspringende Willkür. Die Folge der Einführung der *Pressfreiheit* war der grofse Aufschwung des Zeitungswesens, mit dem England heute noch an der Spitze aller Länder steht.[47])

Aber noch in anderer Richtung machte sich bald der Einflufs der Aufhebung der Licensing Act geltend. Es traten im Buchhandel dieselben Zustände ein, wie 1679.

Die Company of Stationers erliefs daher schon am 14. Mai 1694 eine neue *Bylaw* zur Unterdrückung des Nachdrucks, „for the better preservation of the (said) ancient usage from being invaded by

---

44) LOWNDER, S. „Because the act prohibits printing anything before entry thereof in the register of the Company of stationers (. . .); whereby both houses of parliament are disabled to order any thing to be printed; and the said Company are empowered to hinder the printing all innocent and useful books; and have an opportunity to enter a title to themselves and their friends, for what belongs to and is the labour and right of others.“ 45) S. HALLAM III, 444 ff., GNEIST, Engl. Verfassungsgeschichte 608 f.; DE LOLME, 250 ff.; ROUTLEDGE, S. 46 f. 46) JOHN DUNTON, ein etwas abenteuerlicher Buchhändler, berichtet in seiner Lebensgeschichte „Life und Errors of JOHN DUNTON, written by himself in solitude“, dass der Censurbeamte ROBERT STEPHENS sich bestechen liess, Bücher ohne Licence drucken zu lassen. 47) Bis zur Aufhebung der Licensing Act hatte die London Gazette eine Art Monopol genossen. Nach 1694 trat rasch eine starke Konkurrenz auf, durch die sie bald überflügelt wurde. (ROUTLEDGE, S. 47.)

evil minded men, and to prevent the abuse of trade by violating the Same."

Der Inhalt dieser Bylaw, sowie ihre Begründung deckten sich ziemlich genau mit denen der früheren[48]), soweit sie den Nachdruck betreffen. Dagegen ist wohlweislich alles weggelassen, was sich auf die früheren Censurvorschriften bezog.

Das Erlöschen der Licensing Act bedeutet einen wichtigen Abschnitt in der Geschichte des Urheberrechts in England.

Auf der Grundlage unklarer Vorstellungen von den Rechten der Verleger war aus bescheidenen Anfängen heraus ein Schutz gegen Nachdruck entstanden. Allein, wie diese Entwicklung durch die unmittelbaren Bedürfnisse beeinflufst war, so bildete sich auch dieser Schutz in engem Zusammenhang mit Mafsregeln heraus, die mit den Vorschriften gegen Nachdruck nur das Äufsere gemeinsam hatten, dafs auch sie dem Buchhandel angehörten. Die Vorschriften über den Nachdruck bildeten bis jetzt nur einen nebensächlichen Teil gröfserer Gesetze, deren Hauptzweck die Handhabung der Censur war..

Daher kam es, dafs die Entwicklung des Schutzes gegen Nachdruck in erster Linie von den politischen Verhältnissen beeinflufst war. In zweiter Reihe kamen der Einflufs und die wirtschaftliche Lage der Stationers' Company in Betracht, die als Censurorgan der Regierung und als zünftige Vertreterin des Buchhandels ihre Bedürfnisse zum Vorteil und Nachteil des Urheberrechts geltend machte. Nur langsam bildete sich das Verständnis für die selbständige Bedeutung des Schutzes gegen Nachdruck aus. Und gerade in der Zeit, als die bisherigen Gesetze aus politischen und mit der Abneigung

---

48) Whereas divers members of this Company have great parts of their estates in copies duly entered in the register book of this Company, which by the ancient usage of the Company, is, are, or always hath and have been used reputed and taken to be the right and property of such person and persons (members of this company) for whom or whose benefit such copy or copies are so duly entered in the register book of this company and bargained and sold amongst the members of this company, as their property; and devided to children and others, for legacies, and to their widows for maintenance; and that he and they, to whom such copy and copies are so duly entered, purchased, or devised, ought to have the sole printing thereof."

Die Bylaw verordnete: „Where any such entry of a book was duly made, any one printing, importing, selling, binding, stitching, or exposing the same to sale should forfeit the sum of 12 d. for such copy, or part of such copy." Lowndes, 28.



gegen die Company zusammenhängenden Gründen die heftige Anfeindung erfuhren, die ihre Abschaffung verursachten, erstarkte diese Erkenntnis derart, dafs man den Schutz gegen Nachdruck von den bisher mit ihm verquickten Fragen freizumachen und zum Gegenstand selbständiger Erörterungen zu machen begann. Es macht sich von nun an der Einflufs der Theorie geltend. Und es wird eine interessante Aufgabe sein, im nächsten Abschnitt darzulegen, welche sachlichen Umstände und welche Geistesströmungen die theoretische Erörterungen beeinflufsten und zu welchen praktischen Ergebnissen dies führte.

V. Von der Act 8 Anne c. 19 bis zum Durchbruch der die heutige Gesetzgebung beherrschenden Anschauungen (1774).

Schon im Jahre 1694 beauftragte das Unterhaus eine Kommission, eine *„Bill for the better regulating of printing and printing presses“* vorzubereiten. Diese Bill wurde dem Hause am 2. März vorgelegt, ging am 7. März durch die erste, am 30. März durch die zweite Lesung und wurde dann an eine Kommission verwiesen. Von deren Thätigkeit wissen wir nur, dafs sie am 3. April ermächtigt wurde „to send for persons, papers and records.“ Über die weiteren Schicksale der Bill ist uns nichts bekannt.[1])

In der folgenden Zeit wurde der Mangel an Schutzbestimmungen gegen den Nachdruck immer fühlbarer. Die politische Ruhe, welche nach der grofsen Revolution in England einkehrte, hatte einen wirtschaftlichen und geistigen Aufschwung zur Folge. Dieser Umstand gab auch dem Verlagswesen eine bisher unbekannte Ausdehnung. Und nun fehlte es gerade an einer der wesentlichen Bedingungen eines geordneten Verlagswesens, an einem wirksamen Schutz des geistigen Eigentums. Zahlreiche Bittschriften an das Parlament legten diesen Mifsstand an den Tag und bewirkten schliefslich, dafs ein Sondergesetz gegen Nachdruck in Angriff genommen wurde.

Am 11. Januar 1709 legte Wortley dem Unterhause eine Bill vor *„for the encouragement of Learning and for securing the property of copies of books to the rightful owners thereof.“* An demselben Tage ging die Bill durch die erste Lesung und kam, nachdem am 2. Februar die Drucker und Buchbinder eine neue Eingabe an das Parlament gerichtet hatten, am 9. Februar in zweite Lesung. Am 16. Februar wurde sie an ein Committee of the whole house gebracht, das am 21. Bericht erstattete. Am 14. März fand die dritte Lesung statt. Nachdem die Lords einige Zusätze beigefügt hatten, wurde die Bill Gesetz als *Act 8 Anne c. 19*,[2]) unter dem Titel

---

1) Lowndes, S. 26. 2) Lowndes, S. 32 ff. Burrow, S. 18.

„An Act for the Encouragement of Learning, by vesting the Copies of printed Books, in the Autors or Purchasers of such Copies, during the Times therein mentioned."[3])

3) (The Cases of the appellants and respondents in the Cause of Litterary property. London 1774, Appendix). Whereas Printers, Booksellers, and other Persons have of late frequently taken the Liberty of printing, reprinting and publishing, or causing to be printed, reprinted and published, Books and other Writings, without the Consent of the Authors or Proprietors of such Books and Writings, to their very great Detriment, and this often to the Ruin of them, and their families: For preventing therefore such Practices for the future, and for the Encouragement of learned Men to compose and write useful Books; it is enacted, That after 10 April, One Thousand Seven Hundred and Ten, the author of any Book already printed, who hath not transferred to any other Copies or Shares thereof; or the Bookseller, Printer and other Person, who hath purchased or acquired the Copies of any Book, in order to print or reprint the same, shall have the sole Right and Liberty of printing such Book, for twenty-one Years to commence from the said tenth Day of April, and no longer; and the Author of any Book, already composed, and not printed and published, or that shall hereafter be composed, and his Assignee or Assigns, shall have the like Right and Liberty for fourteen Years to commence from the Day of the first publishing the same, and no longer; And if any other Bookseller, Printer, or other Person from and after said tenth Day of April, within the Times hereby limited as aforesaid, shall print, reprint, or import or cause to be printed, &c. any such Book without the Consent of the Propietor first had and obtained in Writing, signed in the Presence of two Witnesses, or Knowing the same to be so printed, or reprinted, without such Consent shall sell, publish, or expose to Sale, or cause to be sold, &c. any such Book, without such Consent first had and obtained, as aforesaid, then such offender shall forthwith damask, and make waste Paper of them: And every such Offender shall also forfeit one Penny for every Sheet, in his Custody, either printed, or published, or exposed to Sale, contrary hereto; one Moiety thereof to the Queen, the other Moiety to any Person suing for the same, to be recovered in any Court of Record, by Action of Debt, Bill, Plaint, or Information, in which no Wager of Law, Essoin, Privilege, or Protection, or more than one Imparlance shall be allowed.

Sect. II. Nothing herein contained shall be construed to extend to subject any Bookseller, &c. to Forfeitures or Penalties, for printing or reprinting of any Book without such Consent, as aforesaid, unless the Title to the Copy thereof hereafter published shall, before such Publication be entered, in the Register Book of the Company of Stationers, as hath been usual; which book shall be kept at the Hall of the said Company, and unless such Consent be entered as aforesaid, for which Entry, Sixpence only shall be paid; which Book may be inspected by any Bookseller, &c. without Fee; and the Clerk of the said Company, shall, when required, give a Certificate under his Hand of such Entry, for which he may take Sixpence.

Sect. III. If the Clerk schall refuse or neglect to make such Entry, or to give such Certificate, being required by the Author or Proprietor, in the Presence

Bei der grofsen Bedeutung des Gesetzes halte ich es für geboten, seinen Inhalt eingehend wiederzugeben.

Die *Einleitung* lautet: „Da Drucker; Buchhändler und andere Personen in letzter Zeit sich die Freiheit genommen haben, Bücher und andere Schriften ohne Genehmigung der Autoren oder Eigentümer zu drucken, nachzudrucken und zu veröffentlichen, oder nachdrucken zu lassen, wodurch diesen und ihren Familien grofser Nachteil und zu oft auch vollständiger Ruin erwachsen ist; und um solche

---

of two Witnesses, then such Person so refused, Notice being given thereof, in the Gazette, shall have the like Benefit, as if such Entry and Certificate had been duly made and given, and the Clerk so refusing, schall forfeit to the Proprietor of such Copy twenty Pounds, to be recovered [as mentioned in Sect. I].

Sect. V. Nine Copies upon the best Paper, shall, by the Printer, be delivered. to the Warehouse-Keeper of the said Company, at their Hall, before Publication, for the Use of the Royal Library, the Libraries of the Universities of Oxford and Cambridge; of the four Universities in Scotland, of Sion College, in London; and the Library belonging to the Faculty of Advocates at Edinburgh respectively, by the said Warehouse keeper, within ten Days after Demand by any Person authorized, to deliver the same, and if any Proprietor, Bookseller or Printer, or the said Warehouse-keeper, shall not observe these Directions, he shall forfeit, besides the Value of the said printed copies, five Pounds for every copy not so delivered, the same to be recovered by the Queen, the Chancellor, Masters, and Scolars of any of the said Universities, and by the President and Fellows of Sion College, and the said Faculty of Advocates at Edinburgh, with their full Costs respectively.

Seet. VI. If any Person incurs the Penalties in Scotland, they shall be recoverable by Action before the Court of Session.

Sect. VII. Not to prohibit the Importation, vending, or selling, of any Books in Greek, Latin or any othes foreign Language printed beyond the Seas.

Sect. VIII. If any Action or Suis shall be commenced against any Person, for doing or causing to be done any Thing in Pursuance of this Act, the Defendants may plead the General Issue, and give the special Matter in Evidence; and if upon such Action a Verdict be given for the Defendant, or the Plaintiff become non suited, or discontinue his Action, Defendant shall have his full Costs, with same Remedy as Defendant by Law hath.

Sect. IX. Provided that nothing in this Act contained shall extend or be construed to extend either to prejudice or confirm any Right said Universities, or any of them, or any Person have, or claim to have, to the printing or reprinting any Book or Copy already printed, or hereafter to be printed.

Sect. X. All Actions, Suits, Bills, Indictments, or Informations for any offence that shall be committed against this Act, shall be brought sued, and commenced within three Months next after such Offence committed.

Sect. XI. After the Expiration of said fourteen Years, the sole Right of printing or disposing of Copies shall return to the Authors thereof, if they are then living, for another Term of fourteen Jears.

Vorkommnisse in Zukunft zu verhüten, und um gelehrte Männer zu ermutigen nützliche Bücher zu schreiben, wird verfügt . . . .“

Die Grundbestimmung des Gesetzes ist im *ersten* Artikel enthalten: Jeder Autor eines *schon gedruckten* Buches, der nicht den Verlag oder einen Anteil daran einem anderen übertragen hat, oder der Buchhändler, Drucker, oder wer sonst den Verlag eines Buches erworben hat, um es zu drucken oder wieder zu drucken, soll nach dem 10. April 1710 das ausschliefsliche Recht haben, ein solches Buch zu drucken, für 21 Jahre vom 10. April 1710 an und nicht länger. Und der Autor jedes *schon geschriebenen* aber noch nicht gedruckten und veröffentlichten Buches, oder eines Buches, das noch geschrieben wird, und seine Rechtsnachfolger sollen das gleiche Recht für *14 Jahre haben, vom Tag der ersten Veröffentlichung an,* und nicht länger. Und wenn irgend ein anderer Buchdrucker, Buchhändler oder sonst jemand nach dem genannten 10. April binnen der obengenannten Frist, irgend ein solches Buch ohne eine schriftliche, in Gegenwart zweier Zeugen unterzeichnete Einwilligung des Eigentümers druckt, neu druckt oder einführt, oder wissentlich ein so nachgedrucktes Buch verkauft, veröffentlicht oder zum Kauf ausstellt, so soll der Thäter dieses Buch und jedes Blatt davon an den Eigentümer verlieren, der es makulieren soll. Aufserdem soll der Thäter für jedes in seinem Besitz befundene nachgedruckte, gesetzwidrig veröffentlichte oder zum Verkauf ausgestellte Blatt 1 Penny Strafe bezahlen. Die eine Hälfte hiervon fällt an die Krone, die andere an jeden, der einen Rechtsanspruch darauf geltend macht.

Die Rechtsverfolgung findet statt bei jeder Court of Record (ordentliche Gerichte) auf Grund einer Action of Debts, einer Bill, einer Plaint oder Information, wobei kein Wager of Law (Entlastungseid), kein Essoin (Entschuldigung für Ausbleiben), kein Privileg, keine Protektion, oder nicht mehr als eine Imparlance (eintägiger Aufschub) zulässig sein soll.

Artikel II bestimmt, dafs die Straffolgen für Nachdruck u. s. w. nur eintreten sollen, wenn das betreffende Werk vor der Veröffentlichung in das Register der Stationers' Company *eingetragen* worden ist, „wie es bisher üblich war“. Ebenso mufs die Einwilligung des Eigentümers in das Register eingetragen werden. Der Clerk der Company, der das Register führt, hat auf Verlangen für jeden Eintrag eine Bescheinigung auszustellen.

Artikel III. Wenn der Clerk den Eintrag oder die Ausstellung dieser Bescheinung trotz einer in Gegenwart von 2 Zeugen an ihn

gerichteten Aufforderung unterläfst oder verweigert, so genügt eine Veröffentlichung hierüber in der „Gazette“.

Art. V. Von jedem Werk sind vor der Veröffentlichung 9 Exemplare an den Lagerhausverwalter der Company abzuliefern. Diese Exemplare sind bestimmt für die königliche Bibliothek, die Universitäten Oxford und Cambridge, die 4 Universitäten in Schottland, das Sion College und für die Advokatenfakultät in Edinburgh.

Art. VI. Für die Strafverfolgungen in Schottland ist die Court of Session zuständig.

Art. VII besagt ausdrücklich, dafs die Einfuhr lateinischer, griechischer oder fremdsprachlicher Bücher von über See nicht verboten sein soll.

Art. IX. Das Gesetz soll kein Recht antasten noch bestätigen, das eine der Universitäten oder sonst jemand besitzt oder beansprucht, ein schon veröffentlichtes oder künftig zu veröffentlichendes Buch zu drucken oder neuzudrucken.

Art. X. Alle Klagen wegen Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz sollen binnen 3 Monaten nach Begehung der That erhoben werden.

Art. XI. „Nach dem Ablauf der erwähnten 14 Jahre soll das ausschliefsliche Recht ein Werk zu drucken oder es zu vervielfältigen, zu den Autoren, wenn sie noch am Leben sind, für eine weitere Frist von 14 Jahren zurückkehren.

Die Act Anne steht scheinbar in keinem Zusammenhang mit den früheren Gesetzen. Von den Verhandlungen, die ihr vorausgingen, ist uns nichts erhalten. Wir müssen daher versuchen, das Verständnis für die Act Anne aus den bisherigen Verhältnissen und aus der Rechtsanschauung zu gewinnen, die uns aus den Gesetzen, den gerichtlichen Entscheidungen, den Bittschriften und last not least aus dem Gesetz selbst entgegentritt.

Ich habe wiederholt auf die ersten Mafsregeln gegen den Nachdruck hingewiesen, die nicht auf bestimmten Gesetzen beruhen, sondern die uns als eine stätig sich entwickelnde Übung entgegentreten. Ich habe weiter darauf aufmerksam gemacht, dafs die Verordnungen und Gesetze über den Nachdruck kein neues Recht schaffen, sondern eine Sanktion aufstellen, welche ein bestehendes Recht voraussetzt. Ich habe darauf den Schlufs gezogen, dafs hiermit ein *litterarisches Eigentum* nach *Common law* bestanden haben müsse.

Mit der Act Anne traten nun Rechtsfragen auf, die in der

Folge mit Eifer, ja mit Leidenschaftlichkeit erörtert wurden, und die es nötig machen, zu untersuchen, welche besondere Bedeutung dem bisher bestehenden Recht und den Bestimmungen der Act Anne in der Rechtsanschauung der damaligen Zeit zukommt. Zum richtigen Verständnis dieses Rechtszustandes ist es daher erforderlich, auf einige allgemeine Grundzüge des englischen Rechts und auf die Natur des *Common law* einzugehen. Der gröſste englische Jurist des 18. Jahrhunderts, BLACKSTONE, nennt das *Common law* leges non scriptae „because their original institution and authority are not set down in writing as acts of parliament are, but they receive their binding power and force of common laws, by long and immemorial usage, and by their universal reception throughout the kingdom. In like manner, as Aulus Gellius defines the jus non scriptum to be that which is 'tacito et illiterato hominum consensu et moribus expressum'".[4])

Das Common law entsteht hiernach aus langandauernder und allgemeiner Übung. Nun könnte allerdings bei der Frage, ob das litterarische Eigentum nach Common law bestanden habe, der Umstand zu Zweifeln führen, daſs hier von einer unvordenklichen Übung überhaupt nicht gesprochen werden kann. Der Buchhandel bestand zur Zeit der Act Anne kaum 200 Jahre, und die Erinnerung reicht weit über einen solchen Zeitraum hinaus.

Über dieses Bedenken hilft uns BLACKSTONE selbst hinweg, indem er die unvordenkliche Übung näher bezeichnet als „time whereof memory of man runneth not to the contrary". Nun ist aus der Geschichte des englischen Buchhandels in den ersten 200 Jahren keine Thatsache und kein Ausspruch bekannt, die den Nachdruck als erlaubt, das Werk eines Verlegers als freies Gemeingut hinstellen, oder die der Annahme eines litterarischen Eigentums nach Common law zuwider sind. Die früher dargestellte Übung kann also insofern als eine unvordenkliche bezeichnet werden, als, soweit die Erinnerung reicht, eine ihr entgegengesetzte Übung nicht bestanden hat.

Nun ist aber die Bestimmung des Common law im englischen Recht noch enger, als die allgemein anerkannte, für die BLACKSTONE's Definition wohl zutrifft. Auch hierfür kann ich auf einen Ausspruch dieses klassischen Juristen verweisen. Er sagt vom Common law an einer anderen Stelle[5]): „This is that law by *wich pro-*

---

4) BLACKSTONE, ed. 1809, I. S. 64. 5) I. S. 67.

ceeding and determinations in the kings ordinary courts of justice are guided and directed" und später[6]) „that the *decisions of courts of justice are the evidence of what is common law.*" Hieraus ist der Schlufs zu ziehen, der auch mit der den englischen Juristen geläufigen Anschauung zusammenfällt, dafs die Quellen des Common law die Entscheidungen der Law Courts sind. Um diese Anschauung zu verstehen, müssen wir noch einer Abschweifung über die englische *Civilrechtspflege* Raum geben. Neben dem Common law und der Rechtsprechung der Law Courts[7]) entwickelte sich im Lauf der Zeit das weitere Rechtsgebiet der *Equity.* Die Starrheit des Common law, das einer lebendigen Entwicklung nicht fähig war, führte zu Entscheidungen, welche dem unbefangenen Rechtsgefühl unbillig scheinen mufsten. In solchen Fällen „matters of grace and favor", wurde die Gnade des Königs angerufen, der dann als oberster Gerichtsherr nach freien Grundsätzen, nach der Billigkeit Recht sprach. Hieraus entwickelte sich die Administrativrechtsprechung des Lord-Kanzlers, dem der König die Entscheidung solcher Fälle übertrug. Die *Equity,* welche durch Anerkennung von Rechtsverhältnissen, denen die Law Courts verschlossen blieben, durch Anwendung besonderer Rechtssätze und durch Erweiterung der Rechtshülfe die Lücken des Common law ausfüllte, entwickelte sich als eine den gemeinrechtlichen Gerichten parallel laufender Gerichtsbarkeit. Doch stand diese letztere den Law Courts in sofern nach, als ihre Entscheidungen nicht als Quelle des Common law angesehen wurden. Betrachten wir nun unter diesem Gesichtspunkt die sieben Fälle, die uns aus der Zeit vor der Act Anne bekannt sind, so ergibt sich zunächst, dafs keine endgiltige gemeinrechtliche Entscheidung vorhanden ist, welche ein litterarisches Eigentum ausdrücklich anerkennt.

Allerdings entschied die gemeinrechtliche Court of Common Pleas in dem von mir schon angeführten Fall Roper v. Streater „that the Plaintiff, by *Purchase from the Executors of the Author,* was Owner of the Copy at *Common law.*" Darin läge ein unwiderleglicher Beweis für das Dasein des litterarischen Eigentums nach Common law, wenn dies Urteil nicht in höherer Instanz, durch das Oberhaus umgestofsen worden wäre. Damit ist die bindende Kraft

---

6) II. S. 70. 7) Die drei älteren gemeinschaftlichen Obergerichtshöfe waren die Court of King's Bench, die Court of Common Pleas und die Court of Exchequer. Hierüber wie über die Equity vgl. Gneist, Geschichte u. s. w. der Aemter in England S. 114 ff.; 485 ff.; 514 ff. Gneist, Verfassungsgeschichte 315 ff., 514 f. Schuster, S. 7 ff. De Lolme, S. 115 ff. Brougham, S. 353 ff.



dieses Urteils beseitigt worden. Aber nicht die Rechtsanschauung, aus der sie entstanden ist. Die Lords hoben das Urteil auf, nicht weil sie jene Begründung für unrichtig hielten, sondern weil sie eine Sammlung von Entscheidungen — es handelte sich um Richter Crockes Reports — für einen Gegenstand des Kroneigentums erklärten. Als ein wertvolles Indiz für die Rechtsanschauung der Law Courts jener Zeit bleibt das erstinstanzliche Urteil ROPER v. SREATER also immer bestehen.

Die übrigen Entscheidungen betrafen Privilegien, die auf dem *Kroneigentum* beruhten. In allen diesen Fällen wurde, in der Sache *Atkyns v. Stationers' Company,* und in *Stationers' Company v. Seymour* von der Courts of Lords, in den Fällen *Stationers' Company v. Lee*[8]*), dieselben v. Wright*[9]*),* und *dieselbe v. Patridge*[10]) vom Lordkanzler das Kroneigentum an Lawbooks, Almanacs u. s. w. bestätigt. An dem letzteren Fall begründete die Company ihr Recht auf Almanachs mit dem Hinweis auf die Licence des Erzbischofs von Canterbury. Lord COWPER gewährte ihr darauf hin eine Injunktion gegen Nachdruck durch den Beklagten. Diese Entscheidung bestätigt die früher von mir ausgeführte Anschauung, dass man schon seit geraumer Zeit Privileg mit Licence vereinigte. Wenn die Licence für ein neues Werk erteilt wurde, hatte das Privileg neben dem gemeinrechtlichen Schutz keine besondere Bedeutung. Eine Licence für an sich freigegebene Werke dagegen wirkte als besonderes Privileg gegen Nachdruck. Die frühere Willkür in der Verleihung der Privilegien war jetzt gewichen. Sie beschränkten sich auf diejenigen Werke, an denen die Krone ein *Kroneigentum* in Anspruch nahm. Wie weit ein solcher Anspruch, der für Bibeln, Lawbooks, Primers, Psalter, Almanacs u. s. w. geltend gemacht wurde, innerlich begründet war, soll vorläufig dahingestellt bleiben. Thatsache ist, dafs die damalige Rechtsanschauung den ursprünglich auf Gegenstände des litterarischen Eigentums angewendeten Ausdruck auf dieses Vorrecht der Krone ausdehnte, und dafs sowohl die Court of Lords als die Equity-Gerichte dieses Kroneigentum auch nach

---

8) Injunktion v. 17. Nov. 1681. Es wurde in diesem Falle anerkannt, dafs der König als Haupt der Kirche ein besonderes Vorrecht auf Primers, Psalters, Psalms u. s. w. habe. BURROW, S. 31. 96. 9) Injunktion v. 17. Nov. 1681. Hier heifst es: „in respect to the well and true printing of Psalms, Psalters and Almanacs, as it is of great Concern to the Public and of great Danger to have this books printed in a foreign Nation, by any besides the Patentees and their Assigns, u. s. w.“ BURROW, S. 31. 96. 10) Injunktion v. 9. Febr. 1709.



Aufhebung der Licensing Act anerkannten. Damit ist auch nach formeller englischer Anschauung die Existenz des Kroneigentums an gewissen Verlagswerken erwiesen. Wenn man aber das historische Verhältnis von Kroneigentum zum litterarischen Eigentum berücksichtigt, und — unter der Voraussetzung, dafs man das Vorrecht der Krone auf diese Werke überhaupt gelten lässt — die innere Verwandtschaft zwischen beiden beachtet, wird man den Schlufs nicht abweisen können, dafs die Anerkennung des Kroneigentums durch die Court of Lords auch die Annerkennung des litterarischen Eigentums nach gemeinem Recht einschliefse.

Wir sind damit also zum Ergebnis gekommen, dafs auch *nach Aufhebung der Licensing Act ein litterarisches Eigentum nach Common law bestand.*

Diese Erkenntnis führt uns nun sofort zu der weiteren Frage: Welches waren die rechtlichen Gründe, welche ein neues Gesetz nötig machten? *Warum genügte das Common law nicht?*

Die Antwort bieten uns eine Reihe von *Bittschriften,* welche dem Erlafs der Act Anne vorausgingen. So wird in einer Eingabe *gegen die Erneuerung der Licensing Act* ausgeführt: Das Eigentum an Geisteswerken sei im Buchhandel immer heilig gehalten worden, und seine Verletzung habe immer als ein Unrecht gegolten. Dagegen handele es sich um Gewährung von Rechtsmitteln, um Strafen und um Erwirkung des Schadenersatzes.[11]) Ähnliche Bemerkungen enthält auch die Eingabe: *„Reasons against the act for Licensing.“*[12]) Hier wird noch hinzugefügt, die Wiedererweckung der Licensing Act solle nur dazu führen, die der Allgemeinheit gehörigen Werke den vom König Privilegierten anzuweisen. Dagegen sei es ernstlich zu wünschen, dass das Einzeleigentum gesichert werde.

Die *Company* führte in einer Eingabe von 1709 folgendes aus[13]):

11) „that the proprietor should be secured in his particular copies, by giving him ad method of process and treble costs and damages against the invader.“ Lowndes, S. 29f. 12) „As for securing property, it is secured by law already, as our own experience may show; and before 1662 there was no act of Parliament for regulating printing; it is the enclosed common that is intended by the patentees to be made a property by Act of Parliament. That particular property may be secured is earnestly desired.“ Lowndes, S. 30. 13) The liberty now set on Foot of breaking through this ancient and reasonable Usage is no way to be effectually restrained, but by an Act of Parliament. For, by Common law a Bookseller can recover no more Costs than he can prove Damage. But it is impossible for him to prove the Tenth, nay perhaps the Hundred Part of the Damage

„Die Willkühr, die jetzt in Folge des Bruchs mit dieser alten und vernünftigen Übung aufgetreten ist, kann nur durch eine Parlamentsact wirksam eingeengt werden. *Denn nach Common Law kann ein Buchhändler keinen gröfseren Kostenersatz erwirken, als er Schaden nachweisen kann.* Aber es ist ihm unmöglich, nur den 10ten, ja vielleicht den 100ten Teil des erlittenen Schadens nachzuweisen. Denn 1000 Nachdrücke eines Werks mögen sich in ebenso vielen Händen über das ganze Königreich zerstreut finden, und er kann nur den Verkauf von 10 Exemplaren nachweisen. Abgesehen davon, ist der Beklagte immer mittellos. (Kein Mann von Vermögen hat sich bis jetzt, so weit bekannt, in dieser Beziehung vergangen; noch wird dies jemals vorkommen.) Das einzige Mittel nach Common law besteht jetzt darin, einen Bettler den schiedsgerichtlichen Verfügungen der Kings Bench zu unterwerfen oder in Schuldhaft zu bringen. Und dann wird er sein schändliches Gebaren ungestraft fortsetzen. Wir bitten daher, dafs die Einziehung der Nachdrücke eine der Strafen sei, welche das Gesetz den Zuwiderhandelnden gegenüber verfügt.“

Der Mifsstand, auf den alle diese Bittschriften hinweisen, liegt in der mangelhaften Rechtsverfolgung. Eine Injunktion, ein prohibitorisches Interdict, konnte bis 1852 nur bei den Chancery Courts erwirkt werden.[14]) Ein *Urteil auf Unterlassung* des Nachdrucks war daher von den Law Courts nicht zu erlangen. Für die Einziehung bedurfte es eines besonderen strafrechtlichen Titels, den das gemeine Recht nicht gewährte. Es blieb daher nur die Schadensersatzklage übrig. Diese hatte aber, wie die letzterwähnte Eingabe ausführt, schon deswegen nur geringe Bedeutung, weil von den armen Nachdruckern nichts zu erlangen war. Die Verbringung des Beklagten in Schuldhaft, in die Fleet Prison, konnte diesen nicht einmal abhalten, die Nachdrucke weiter verbreiten zu lassen. Aufserdem bot aber die Schadenersatzklage noch prozessuale Schwierigkeit.

He suffers; because a Thousand Counterfeit Copies may be dispersed into as many different Hands all over the Kingdom, and He not be able to prove the Sale of Ten. Besides the Defendant is always a Pauper: and so the Plaintist must lose his Costs of Suit. (No Man of Substance has been known to offend in this Particular; nor will any ever appear in it.) Therefore the only Remedy by the Common Law, is to confine a Beggar to the Rules of the kings bench, or Fleet. and there He will continue the evil Practice with Impunity. We therefore pray, that Confiscation of Counterfeit Copies be One of the Penalties to be inflicted on offenders.“ Burrow, S. 19.

14) Schuster, S. 12.

Vor den alten Law Courts konnten nur liquide Geldforderungen eingeklagt werden. Infolgedessen konnte die *Action of Debt,* die Klage bei Geldforderungen und Ansprüchen auf fungible Sachen[15]), nur auf den bewiesenen und liquiden Schaden gerichtet werden. So lange die Licensing Act bestand, hatte dies keine Schwierigkeiten, da die Hälfte der Geldstrafen durch das Gesetz dem geschädigten Eigentümer ex lege zufiel. So konnte in der Sache Roper v. Streater der Kläger seine action of debt auf eine statutarische Bestimmung gründen. Anders wurde dies nach dem Erlöschen der Licensing Act. Hier mufste der Schaden im einzelnen nachgewiesen werden; und wie mifslich dies war, wird in der Eingabe der Stationers Company anschaulich geschildert.

Es waren also zur Verhütung des Nachdrucks Strafbestimmungen erforderlich, und die Gewährung prozessualer Behelfe.

Und in beiden Richtungen kam, wie wir gesehen haben, das Gesetz dieser Wünschen nach.

Die Art. I, VI, VIII und X enthalten Strafbestimmungen, die denen des Sternkammererlasses von 1637 nachgebildet sind, Einziehung und Geldstrafe, und ins Einzelne gehende prozessuale Vorschriften.

Nachdem wir nun die thatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Act Anne erkannt haben, werden wir auch ihre materiellen Bestimmungen ohne Schwierigkeit verstehen:

Die seit einigen Jahrzehnten geübte Rechtsprechung und die vielfachen Erörterungen, welche dem Erlafs der Act Anne vorausgingen, hatten die Einsicht in das Wesen des litterarischen Eigentums bedeutend gefördert. Das Recht wurde auf die *Autoren* zurückgeführt, und diese daher in den Vordergrund gestellt, während die Verleger nur als ihre Rechtsnachfolger in Betracht kamen. Damit wurde die Grundlage der bisherigen Rechtsübung verschoben, was eine Verkümmerung des Rechts selbst zur Folge hatte. So lange nur die zunächst am Tag liegenden Interessen, die der Verleger, mafsgebend gewesen waren, wurde an eine zeitliche Beschränkung des Rechts gar nicht gedacht. — Die kurze Dauer der Gesetze selbst erklärt sich aus ihrer politischen Tendenz.

Dies änderte sich mit den neuen durch die Act Anne eingeführten Grundsätzen. Der Schutz des neuen Gesetzes galt als ein den Autoren gewährter Vorzug, der ihnen die Ausbeute ihrer Werke erleichtern

---

15) Schuster, S. 71.

sollte. Dadurch wurde aber der Willkür die Pforte geöffnet. Dass ein Autor an seinem Werk ein wirtschaftliches Interesse habe, so lange sich Käufer dafür finden, konnte der damaligen Zeit noch nicht zum Bewufstsein kommen. Die Zeiten lagen noch zu nah, wo die Autoren für ihre Leistungen keinen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung entsprechenden Lohn erhielten. Vielleicht schwebte den Gesetzgebern auch das traurige Schicksal der Erben Miltons vor, die in Dürftigkeit lebten, während der zweite Verleger des Paradise lost ein reicher Mann wurde. Die Autoren schienen daher eines kürzeren Schutzes bedürftig, als die Verleger, die ihr Recht geltend gemacht hatten, sobald und solange ihre Interessen es erforderten. Ein längerer Schutz schien nur den Verlegern zu gute zu kommen. Aber diesen war die Stimmung zur Zeit der Act Anne nichts weniger als günstig. Die Klagen, die seit 50 Jahren gegen die reichen Verleger laut wurden, die Mifsbräuche, die zweifellos in der Company bestanden, rechtfertigten die Befürchtung, dafs eine Verstärkung der Rechte der Verleger wieder zu den alten Mifsständen führen werde. Dieses Mifstrauen gegen die Company erhellt auch besonders aus den Artikeln 2 u. 3 der Act Anne, die von der Vorstellung ausgehen, dafs der Clerk der Company den Eintrag in die Register ohne Rechtsgrund verweigern könne.

Aus diesen Erwägungen erklärt es sich, dass man, da das Gesetz selbst dauernde Geltung erhielt, seine Wirksamkeit zeitlich beschränkte. Als Grundlage der Schutzfrist wählte man die durch die *Act of Monopolies* auf 14 Jahre festgesetzte Dauer der Erfindungspatente.[16])

Dieselbe Schutzfrist wurde dem Autor oder seinem Rechtsnachfolger verliehen (Art. I). Die Lords machten dann zu gunsten der Autoren noch den von den Commons angenommenen Beisatz des Art. II, dafs der Schutz des Act Anne nach Ablauf der ersten 14 Jahre auf weitere 14 Jahre zum Autor zurückkehren solle. Die Gewährung dieses Schutzes wurde in Anknüpfung an die seit 1643 verfolgte Übung des vorherigen *Eintrags* geknüpft. Die Abgabe von *Pflichtexemplaren,* deren Zahl bei dieser Gelegenheit, — gewissermafsen als Preis für die Gewährung wirksamer Rechtsbehelfe, — auf 9 erhöht wurde, blieb jedoch noch eine für sich allein dastehende Vorschrift.

Nach diesen Ausführungen erübrigt noch eine Frage, die für die folgende Zeit eine grofse Bedeutung gewann, nämlich ob durch *die*

16) Vgl. Lely, S. 4.

Act Anne das bisherige Common law aufgehoben worden sei. Um diese Frage zu verneinen, beruft man sich häufig auf den Art. 9 und den Schlufs der Art., welche besagen, dafs das Gesetz kein Recht antasten oder bestätigen solle, welches jemand an dem Druck oder Neudruck eines Werkes habe.[17]) Ich halte aber diese Begründung nicht für richtig. Denn die Art. 1 u. 11 sprechen vom *sole right of printing,* Art. 9 dagegen nur vom *right of printing.* Die letztere Bestimmung soll nur besagen, dafs ein rechtmäfsig erworbenes concretes Recht, ein Buch zu drucken, durch die Act Anne nicht angetastet wird.

Aber abgesehen von dieser mehr äufserlichen Meinungsverschiedenheit, bin ich mit jenen Schriftstellern einverstanden. Wie ich soeben ausgeführt habe, handelt es sich bei der Act Anne gar nicht um das geistige Eigentum als solches, auch nicht um seine Neubegründung. Ebensowenig stand auch die Abschaffung des litterarischen Eigentums nach Common Law in Frage. Es handelte sich ganz allein, wie aus Art. 2 hervorgeht, um die Penalties, um einen Ersatz der Rechtsbehelfe, welche mit dem Erlöschen der Licensing Act verloren gegangen waren. Die Materie des Urheberrechts war selbst in dem Umfang der damaligen Übung durch die Act Anne noch nicht erschöpft. Diese behandelt weder die Frage der Veröffentlichung eines noch nicht veröffentlichten Manuskripts, noch die Frage des Kroneigentums. Wäre das Common law Copyright durch die Act 8 Anne c. 9 aufgehoben worden, so wären ungedruckte und privilegierte Werke direkt nach der Act schutzlos geworden. Diese Schlufsfolgerung ist aber nie verwirklicht worden. Auch haben sie selbst die Gegner des geistigen Eigentums abgelehnt.

Damit habe ich meinen Standpunkt, wie er sich aus der vorhergehenden geschichtlichen Betrachtung von selbst ergab, kurz dargelegt. *Die Act Anne schafft das bestehende Common law nicht ab, sondern erweitert und verstärkt es.* In der Folge werde ich noch auf die Prozesse und Streitfragen zurückzukommen haben, die sich an diese Frage knüpfen.

Die Entwicklung des Urheberrechts als eines selbständigen Rechtsinstituts bis zur Act 8 Anne c. 19 vollzog sich, wie wir gesehen haben, fast unbewufst. Die treibenden Kräfte lagen auf ganz anderen Gebieten als denen der Rechtswissenschaft. Es waren äufsere oder andere mehr zufällige Ereignisse, welche den Lauf der Dinge beherrschten. Ich war daher gezwungen, in der bisherigen Dar-

---

17) So Scrutton, S. 33.

stellung auf Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, die mit dem litterarischen Eigentum selbst nur in äusserlichem Zusammenhang standen. Die Entwickelung, welche der Schutz gegen Nachdruck von den ersten Anfängen bis zur Act Anne genommen hat, ist nicht zu verstehen, ohne dafs man die Bewegung der Prefsgesetzgebung und die Stellung der Stationers Company im englischen Buchhandel in Betracht zieht. Die künftige Darstellung wird nur von der bisherigen wesentlich abweichen. An Stelle der unbewufst wirkenden Kräfte, der Interessen, tritt die mit den Errungenschaften der neueren Philosophie und Wirtschaftslehre ausgestattete Rechtswissenschaft. Die Geschichte des englischen Urheberrechts im 18. Jahrhundert ist beherrscht von dem Kampf der Lehrmeinungen, der in der Litteratur und vor den Gerichten zum Austrag kam. Mit den Verhältnissen des Buchhandels werden wir uns nur noch so weit abzugeben haben, als es nötig ist, um die Unterströmungen des theoretischen Streits zu verstehen.

Die *Gesetzgebung* hat seit der Act Anne im 18. Jahrhundert auf dem Gebiet des Urheberrechts keine wesentlichen Neuerungen zu Tage gefördert.[18])

Infolge der Einfuhr vieler irischer und holländischer Nachdrucke wurde am 12. März 1735 eine Bill to make more effectual the 8 of Anne c. 19 eingebracht. Ihr Titel wurde später geändert: „An Act for the better encouragement of learning and the more effectual securing of the copies of printed books to the authors or purchasers of such copies, during the times therein mentioned; and for repealing an Act passed intitled; — es folgt der Titel der „Act Anne“. Die Bill ging durch das Unterhaus, kam aber bei den Lords wegen Schlufs der Tagung nicht zur 2. Lesung. Dasselbe Schicksal erfuhr diese Bill im Jahr 1737, und eine bill „for prohibiting the importation of books, reprinted abroad, which were originally printed in Great Britain“, die am 17. April 1738 eingebracht wurde. Diese letztere Bill ging endlich am 19. Mai 1739 durch und wurde am 14. Juni Gesetz als *Act 12, Geo. II, c. 36.* Diese Act verbot die Einführung englischer Bücher während 21 Jahren nach ihrem Erscheinen. Sie wurde durch die Gesetze *27, Geo. II c. 18*; *33, Geo. II, c. 16* und *29, Geo. III, c. 55* verlängert und erlosch dann. Ein Anlauf zur gesetzlichen Neuregelung des Urheberrechts[19]) wurde erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts gemacht.

18) S. Lowndes, S. 37 ff. 19) Die Betrachtung einer Act zum Schutze von Stichen von 1735 wird erst im letzten Abschnitt erfolgen.

Die Anregung hierzu bildete ein Rechts- und Lehrstreit, der in die Geschichte des Urheberrechts entscheidend eingriff, und dessen genaue Kenntnis zum Verständnis der neueren Entwicklung des Urheberrechts unumgänglich nötig ist.

Dieser Meinungsstreit wurde durch eine Reihe von gerichtlichen Entscheidungen und Streitschriften eingeleitet.

Die *Rechtsprechung* der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ging ausschliefslich von der *Court of Chancery* aus, deren *Injunctions* die wirksamsten Mittel gegen Nachdruck bildeten.

Die uns erhaltenen Injunctions[20]) lassen sich in 2 Gruppen zerlegen, in solche, die sich auf die Act Anne stützen und solche, denen diese Unterlage fehlt.

Bei der ersten Gruppe handelt es sich um Nachdruck von Werken, die noch unter dem Schutz der Act Anne standen.[21]) Ihre Betrachtung bietet daher kein besonderes Interesse. Dagegen verlohnt es sich der Mühe, sich mit der zweiten Gruppe eingehend zu beschäftigen.

Der vielbestrafte Buchhändler Curll, „homo iniquus et sceleratus ac nequiter machinans et intendens bonos mores subditorum huius regni corrumpere et eos ad nequitiam inducere“, veröffentlichte Popes Briefe an Swift, die auf eine uns unbekannte Weise in seine Hände geraten waren.[22]) Pope klagte gegen Curll, und der Lordkanzler Hardwicke erliefs am 5. Juni 1741 eine Injunction gegen Curll. In der Begründung der Injunction wurde ausgeführt, dafs

20) Die Injunctions sind zusammengestellt in „the Case etc.“ und bei Burrow.

21) Der Vollständigkeit halber lasse ich diese Injunctions hier folgen. (The Case, S. 8.) Injunction vom 9. Nov. 1722, i. S. Knaplock v. Curl, wegen Prideaux directions to church wardens; Inj. v. 11. Dec. 1722, i. S. Tonson ag. Clifton, wegen Steeles Conscious Lovers; Inj. v. 19. u. 23. Mai 1729 i. S. Gulliver ag. Watson, wegen Popes Dunsiade; Inj. v. 28. Nov. 1735 i. S. Motte v. Faulkner, wegen Popes u. Swifts Miscellanies. Manche dieser Werke waren schon 1701, 1702, 1708 erschienen. Doch betrachtet Lord Talbot diese Werke als ein Ganzes. Faulkner, ein angesehener irischer Buchhändler, unterwarf sich dieser Injunction, obwohl sie für ihn von grosser Bedeutung war. (Burrow, S. 27.) Inj. v. 27. Jan. 1736 i. S. Walthoe ag. Walker wegen Nelsons Festivals; Inj. v. 6. Dec. 1737 i. S. Baller ag. Watson, wegen Gay's Polly; Inj. v. 13. März 1740 i. S. Gyles ag. Wilcox, wegen Hales Pleas of the Crown; Inj. v. 19. Mai 1740 i. S. Read ag. Hodges, wegen der History of Peter the Great; Inj. v. 6. Nov. 1757 i. S. Tonson ag. Mitchell wegen Byngs Expedition to Sicily.

22) Pope stand übrigens im Verdacht, seine Briefe Curll selbst in die Hände gespielt zu haben, um sie, ohne sich den Verdacht der Eitelkeit zuzuziehen, veröffentlicht zu sehen.

die Mitteilung eines Briefs die Übertragung des Papiers, auf dem er geschrieben sei und seines Inhalts zu beliebigem Gebrauch, aber nicht das Recht, ihn zu drucken und zu verwerten enthalte.

Im Jahr 1758 wurde eine ähnliche Entscheidung erlassen i. S. des Duke of Queensbury v. Shebbeare.[24]) 1723 hatte der Earl of Clarendon ein Originalmanuskript der Geschichte seines Vaters, des Lord Clarendon, Francis Gwyn überlassen. Gwyn verkaufte das Manuskript an Dr. Shebbeare zur Veröffentlichung. Der Erbe des Earl of Clarendon, Duke of Queensbury klagte daher 1758 gegen Shebbeare bei der Court of Chancery und erwirkte eine Injunction. Der Kanzlergerichtshof begründete seine Entscheidung damit, Francis Gwyn habe das Recht, jeden Gebrauch von dem ihm überlassenen Manuskript zu machen, mit Ausnahme der Verwertung durch den Druck. Shebbeare unterwarf sich der Entscheidung, belangte aber Gwyn wegen Schadenersatzes.

In diesen beiden Fällen handelte es sich um die Veröffentlichung von Manuscripten, die noch nicht gedruckt waren, also um einen Eingriff in die Autorinteressen, der nicht unter die Verbote der Act Anne fiel. Es geht hieraus hervor, dafs der Kanzlergerichtshof den Schutz der Autoren nicht auf das durch die Act Anne bestimmte Mafs beschränkte und ein noch weiter gehendes Schutzbedürfnis anerkannte.[25])

Derselben Auffassung begegnen wir in einer Reihe von Entscheidungen, welche den Nachdruck von Werken verboten, deren gesetzliche Schutzfrist von 28 Jahren abgelaufen war.

Die erste Entscheidung in Sachen Eyre ag. Walker erging am 9. Juni 1735. Sir Josef Jekyll verbot den Nachdruck des Buchs „The Whole Duty of Man", dessen erste Übertragung 1657 stattgefunden hatte.[26])

Ein weiterer Fall betraf Miltons *Paradise lost*, das wie ich schon erwähnte, Jacob Tonson 1667 von Samuel Simmons erworben hatte. Der Grofsneffe Tonsons, Jacob Tonson, erwirkte am 5. Mai 1739 von Lord Hardwicke eine Injunction gegen Walker, der das

---

23) „That sending a letter transferred the paper upon which it was written and every use of the contents, except the liberty and profit of publishing." (Burrow, S. 34.) 24) Burrow, S. 34. 25) Weitere Injunctions gleicher Art wurden erlassen am 24. Mai 1732 i. S. Webb ag. Rose, wegen Webbs Conveyances (Burrow, S. 33, 34); am 13. Juni 1741 i. S. Forrester v. Waller, wegen Forresters Reports (Burrow, S. 34) u. an Trinity Term 1767 i. S. Macklin v. Richardson wegen Love à la Mode. (Case etc., S. 9.) 26) Burrow, S. 27 u. 61.

Paradise Lost nachgedruckt hatte.[27]) Hierauf versuchten es Walker und Merchant mit einer Ausgabe desselben Werkes unter Beifügung einer Lebensbeschreibung Miltons von Fenton und von Anmerkungen. Nur ein Teil dieser Anmerkungen, die Newtons, fielen unter den Schutz der Act Anne, alles übrige war nach diesem Gesetz nicht mehr geschützt. Trotzdem gewährte Lord Hardwicke Tonson am 30. April 1752 eine neue Injunction gegen den Verkauf der vorhandenen Nachdrucke und gegen die Anfertigung neuer Nachdrucke. Bemerkenswert ist in den Gründen zu dieser Entscheidung die Stelle[29]), in der Hardwicke das Dasein eines litterarischen Eigentums aus der Analogie des nach Common law anerkannten Kroneigentums herleitet.

Damit haben wir — wenigstens von seiten des Kanzlergerichtshofs — eine unzweideutige Äufserung über die Anerkennung eines litterarischen Eigentums, das nach und neben der Act Anne fortbestehe. Die kurze Begründung, die uns von Lord Hardwicke erhalten ist, geht zwar nicht auf das Wesen des litterarischen Eigentums zurück, enthält aber doch eine für damalige englische Juristen unanfechtbare Argumentation.

Die soeben wiedergegebenen Entscheidungen, denen keine widersprechenden Urteile aus derselben Zeit gegenüberstehen, geben uns Zeugnis von einem tieferen Eindringen in die juristische Natur des Urheberrechts, als wir sie in der Zeit vor der Act Anne gefunden haben. Dafs aber die Zeitgenossen Lord Hardwickes schon zu einer erschöpfenden, fast abschliefsenden Begründung und Darstellung des geistigen Eigentums gelangt waren, thun uns verschiedene Schriften aus derselben Zeit dar.

Diesen werden wir uns also zunächst zuzuwenden haben.

1747 wurde eine anonyme, später Warburton, dem Bischof von Gloucester zugeschriebene Schrift veröffentlicht[30]): *„A letter from an author to a member of Parliament; Concerning litterary propriety“*.

Die Schrift läfst ersehen, dafs eine Strömung gegen das litterarische Eigentum nach Common law bestand, welche der Verfasser

---

27) Burrow, S. 28, 61. 28) Burrow, S. 28, 61. 29) „The strongest authority is what judges have said in the case of Seymour and in the argument of prerogative copies. Distinctions are taken upon the ground of the kings properties in Bibles, Latin Grammars, Common Prayer and year Books that they were made and published at the expense of the Crown ergo the Kings property. These arguments being allowed to support that right, infer such a property existing. 30) London 1747. Die Urheberschaft Warburtons wird durch eine ältere handschriftliche Notiz in dem Exemplar des Britischen Museums bezeugt.

als gegen die Autoren gerichtet erklärt. Doch bezeugt dieser einen Mangel historischer Auffassung, wenn er meint, die Autoren hätten früher ein gröfseres Ansehen genossen.[31]) Ich habe vielmehr schon früher gezeigt, dafs die Autoren in der Anfangszeit des Urheberrechts gar keine Rolle spielten, und dafs gerade das Heranziehen ihrer Interessen die Erkenntnis des Rechts erschwerte. Diese letztere Annahme wird auch von WARBURTON selbst bestätigt: „Yet so great is the vulgar prejudice against an authors propriety, that when at any time attempts have been made to support it against the most flagrant act of robbery and injustice, it was never thougt prudent to demand the public protection as a right, but to supplicate it as a grace.[32]) Der Verfasser führt folgende Gründe für dieses Urteil an:

1. Die Klagen von an Erfolgen armen Schriftstellern gegen ihre Verleger, die keine zweite Auflage ihrer Werke veranstalteten.

2. Der unlautere Vorteil, den die Buchhändler aus dem Eigentum der Autoren zogen.

3. Die Abneigung gegen das Wort Monopol. Diesen letzten Einwand weist WARBURTON selbst treffend zurück: „A monopoly is an exclusive privilege by grant of doing that which all men have a claim to“.

4. Der Reiz, der im Wort Freiheit liegt, das man in letzter Zeit gewöhnlich statt des Wortes Willkür anwende. „Und offenbar“, fährt er fort, „verhält es sich in unserer Frage so. Denn Freiheit bezeichnet die Befugnis jemandes über sein Eigentum zu verfügen; und dies ist das Recht, für welches wir eintreten. Willkür bezeichnet die Befugnis, über das Eigentum anderer zu verfügen. Und dies ist das Unrecht, das wir bekämpfen.“ [33])

Die Aufzählung dieser Gründe ist bemerkenswert. Die ersten beiden erläutern recht deutlich die Vorstellung der Hilfsbedürftigkeit des Autors, der gegen den Verleger in besonderen Schutz zu nehmen sei. Hieraus entstand die weitere Vorstellung, dem wirtschaftlich schwachen Autor werde durch diesen Schutz eine Gunst zu teil, ein Privileg. Dies weckten — und damit kommen wir zu den beiden letzten Gründen — die Erinnerung an die älteren Monopole und schien ein Eingriff in die persönliche Freiheit. Hier treten uns nun zum

---

31) S. 2. 32) S. 3. 33) „The favourite sound of liberty, in these times commonly used for licentionsness; and apparently so on this occasion. For liberty signifies the power of doing, what one will do with ones own; which is the right we content for. And licentionsness the what we will do with another mans; which is the wrong we seek to redress.“



erstenmal klar und fest gefaſste theoretische Einwände gegen das geistige Eigentum gegenüber, Einwände, die noch heute laut werden und welche in der damaligen Zeit das Hauptrüstzeug der Gegner des geistigen Eigentums bildeten. Demgegenüber berühren die Ausführungen WARBURTONS wohlthuend, der das Unrichtige des Vergleichs mit einem Monopol und der Befürchtung eines Eingriffs in die persönliche Freiheit schlagend zurückweist.

Im Anschluſs an diese Ausführungen giebt WARBURTON zum erstenmal eine juristische Konstruktion des litterarischen Eigentums, das er seinem Wesen nach für ein *eigentliches Eigentum* hält. Der Gegenstand des Eigentums muſs seiner Ansicht nach zwei Eigenschaften haben, Nützlichkeit und Möglichkeit des Besitzes.[35]) Und beide findet er beim Geisteswerk. Dieses selbst, das geistige Erzeugnis, sei nicht mit dem Manuskript identisch, sondern erstrecke sich auf die in ihm enthaltene Lehre. Der Unterschied zwischen einem Gerät und einem Buch sei folgender: Bei ersterem liege der Hauptaufwand seiner Herstellung im Material. Wer dieses daher liefere, werde Eigentümer des fertigen Geräts, auch wenn es die Nachbildung eines anderen sei. Bei einem Buch dagegen liege der Hauptaufwand der Herstellung in der Form. Und da diese immer nur vom Verfasser geliefert werde, seien auch die Vervielfältigungen immer nur zu seinem Vorteil zu verwerten.[36])

Im folgenden unterscheidet Verfasser das Geisteswerk von dem mechanischen Werk. Da letzteres wesentlich das Ergebnis mechanischer Herstellung sei, könne dessen Verfertiger auch kein volles Eigentum an der Erfindung haben.[37]) Daher sei auch in allen Ländern dem Erfinder nur ein zeitlich beschränktes Monopol gewährt worden.

Zum Schluſs kommt WARBURTON auf die Act Anne zu sprechen. Weil man um einen besonderen Schutz des litterarischen Eigentums

---

35) „that they be useful to mankind; and that they be capable of having their possession ascertained. Without the first society will not be obliged to take the right under its protection; and without the second, it will never venture upon the trouble. (S. 6.) 36) „in the utensil made the principle expense is in the materials employed; which whoever furnishes, reasonably acquires a property in the thing made, though made by imitation. On the contrary, in a book composed, the principal expense in is the form given: which as the original maker only can supply, it is but reasonable, how greatly soever, the copies of his work may be multiplied to his own exclusive profit.“ (S. 9.) 37) „Now these partaking so essentially of the nature of manual works, the maker has no perfect right of property in the invention.“

gebeten habe, sei dieser Schutz zeitlich beschränkt worden. Sie enthalte nicht eine Einschränkung, sondern eine Verstärkung des geistigen Eigentums.[38])

Es ist überraschend in der ersten Schrift, welche der theoretischen Darstellung des geistigen Eigentums gewidmet ist, eine so klare und abschliefsende Auffassung zu finden. Wir müssen gestehen, dafs wir heute noch nach 150 Jahren kaum über die Lehre des Bischofs von Gloucester hinausgekommen sind. Der uns so modern scheinende Ausdruck seiner Ausführungen hängt damit zusammen, dafs Warburton augenscheinlich durch die Werke des englischen Philosophen gebildet war, dessen Lehre noch die Grundlage der heutigen Rechtsphilosophie ist, durch Locke. Wir können geradezu sagen, dafs Warburtons Schrift eine Anwendung Lockescher Grundsätze auf das geistige Eigentum enthält.

Der geniale Gedanke, dafs die Gegenstände der Natur durch die auf sie aufgewendete Arbeit einen persönlichen Stempel erhalten, und dafs dieses persönliche Verhältnis die Quelle des Eigentums ist, hat Locke zuerst in seinem *Civil goverment* ausgeführt.[39]) So nahe nun die Anwendung dieses Grundsatzes auf das geistige Eigentum liegt, mufs man es Warburton doch als ein besonderes Verdienst anrechnen, dafs er diesen entscheidenden Schritt zur Erkenntnis des geistigen Eigentums gethan hat, indem er das Erzeugnis der geistigen Arbeit für ein wahres Eigentum erklärte. Nicht als ob er damit die geistige Arbeit vor anderer Arbeit bevorzugen wollte. Im Gegenteil. Indem er die wirtschaftliche Produktionskraft der geistigen Arbeit anerkannte, stellte er sie mit jener auf eine gemeinschaftliche Basis.

---

38) In den Worten Warburtons findet sich schon ein Wiederhall des erbitterten Streits, der über diese Frage bestand: the Act of eight Queen Anne, which ignorance and knavery have concurred to represent as a restrictive and not accumulated law.“ ... 39) Locke, Works, II, London 1714. Chap. V, S. 166 n. 27. „Though the Earth and all inferior creatures be common to all men, yet every man has a property in his own person. This nobody has any right to but himself. The labour of his and the work of his hands, we may say are properly his, Whatsoever than he removes out of the state that nature has provided, and left it in, he has mixed his labour with, and joiised to it something that is his own, and thereby makes his property. It being by him removed from the common state, naturė has placed it in, he has by his labour something annexed to it, that excludes the common right of other men. For the labour being the unquestionable property of the labourer, no man but he can have a right to what that is once joyned to, at least where there is enough and as good left in common for others.



Ebenfalls bei LOCKE finden wir die Ausführungen, die WARBURTON dem Einwand entgegenhält, das geistige Eigentum sei ein Eingriff in die persönliche Freiheit. Denn auch LOCKE sagt[40]), *Freiheit* sei nicht die Befugnis zu thun, was einem beliebe, von keinem Gesetz abhängig zu sein, sondern die wahre Freiheit bewege sich innerhalb der Schranken, die die socialen Gesetze vorschreiben.

Unter dem Einflufs LOCKES steht auch BLACKSTONE, der in das II. Buch der *Commentaries* einen eigenen Abschnitt über litterarisches Eigentum aufgenommen hat.[41])

Das nach LOCKE auf persönliche Arbeit gegründete Recht der Occupation stehe auch dem Autor eines Geisteswerkes zu. Wenn ein Mann durch seine geistigen Kräfte ein originales Werk geschaffen habe, so habe er augenscheinlich das Recht über dieses selbe Werk zu verfügen, wie es ihm beliebe, und jeder Versuch, diese Verfügung zu ändern, sei ein Eingriff in dieses Recht. Die Merkmale eines Geisteswerkes beständen in seinem geistigen Inhalt und der Sprache. Dieselben Vorstellungen in dieselben Worte gekleidet, stellten dasselbe Werke dar. Und durch welche Mittel man auch dieses Werk fremdem Ohr oder Auge zugänglich mache, durch Vortrag, Schrift oder Druck, es sei immer dasselbe Werk des Autors. Und niemand habe das Recht, ohne Genehmigung des Autors ein Werk zu veröffentlichen, besonders nicht, um es zu verwerten. — Die Frage, ob das geistige Eigentum nach Common law bestehe, lässt BLACKSTONE übrigens offen.[42])

---

40) LOCKE, a. a. O., S. 164 n. 22. „Freedom is not . . . a liberty for any one to do what he lists, to live as he pleases, and not to he tyed by any laws, but freedom of man under government is, to have a standing rule to live by, common to every one of that society, and made by the legislative power erected in it; a liberty to follow my own will, where that rule prescribes not; and not to be subject to the inconstant, uncertain, unknown, arbitrary will of another man: as freedom of nature is to be under no other restraint but the law of nature.“

S. 174, n. 57. „Freedom is liberty to dispose, and order as he lists, his person, actions, possessions and his whole property, whithin the allowance of those laws, under which he is, and therein not to be subject to the arbitrary will of another, but freely follows his own. 41) Ausgabe v. 1809. B. II, S. 405. (Kap. 26, n. 8.) 42) Diese interessanten Ausführungen, die ich im Text nur in Umrissen wiedergebe, verdienen hier wörtlich angeführt zu werden.

„There is still another species of property, which (if it subsists by the common law) being grownded on labour and invention, is more properly reducible to the head of occupancy than any other; since the right of occupancy itself is supposed

Blackstone kommt dabei auch auf einige Einwände gegen das Dasein eines litterarischen Eigentums nach Common law: die Veröffentlichung enthalte eine Hingabe des Werks an das Publikum. Blackstone läſst diesen Einwand nur gelten, wo in der Verfügung des Autors eine stillschweigende Freigabe erblickt werden könne. Andernfalls stehe dem Käufer eines Buchs ebensowenig das Recht zu, dieses zu vervielfältigen, als dem Käufer eines Theaterbillets. Über die Richtigkeit eines weiteren Bedenkens, nämlich, daſs das litterarische Eigentum ein zu wenig faſsbares Recht sei, um noch nach der Veröffentlichung fortbestehen zu können, daſs es sich verflüchtige, und der Autor nur durch ein positives Gesetz geschützt werden könne, spricht er sich gar nicht aus.

by Mr. Locke, and many others (hier sind Grotius und Pufendorff gemeint), to be founded on the personal labour of the occupant. And this is the right, which an author may be supposed to have in this own original compositions: so that no other person without his leave may publish or make profit of the copies. When a man by the exertion of his rational powers has produced an original work, he seems to have clearly a right to dispose of that identical work, as he pleases, and any attempt to vary the disposition he has made of it, appears to be an invasion of that right. Now the identity of a literary composition consists intirely in the sentiment and the language; the same conceptions, clothed in the same words, musst necessarily be the same composition: and whatever method be taken of exhibiting that composition to the ear or the eye of another, by recital, by writing, or by printing, in any number of copies, or at any period of time, it is always the identical work of the author which is so exhibited; and no other man (it has teen plought) can have a right to exhibit it, especially for profit, without the authors consent. This count may perhaps be tacitly given to all mankind, when an author suffers his work to published by another hand, without any claim or reserve of right, and without stamping on it any marks of ownership; it being then a present to the public, like building a church or bridge, or laying out a new highway (dieser Vergleich scheint mir unrichtig, ebenso wie die daraus gezogenen Schlüsse. Es muſs zwischen dem wirtschaftlichen uud dem Gebrauchsgenuſs unterschieden werden): but, in case author sells a single book, or totally grants the copyright, it has been supposed, in the one case, that the buyer has no more right to multiply copies of that book for sale, than he has to imitate for the like purpose the ticket which is bought for admission to an opera or a concert; and that in the author, the whole property with all its exclusive rights, is perpetually transferred to the grantee. On the other hand it is urged that though the exclusive property of the manuscript, and all which it contains, undoubtedly belongs to the author, before it is printed or published; yet from the instant of publication, the exclusive right of an author or his assigns to the sole communication of his ideas immediatly vanishes and evaporates; as being a right of too subtile and ansubstantial a nature to become subject of property at the common law, and only capable of being guarded by positive statutes and special prov isions of the magistrate.

Auch die *Gegner* des litterarischen Eigentums traten mit ihren Ansichten in die Öffentlichkeit. So erschien 1762 eine Gegenschrift gegen Warburtons letter, in der wir schon eine Zusammenfassung der Gründe finden, die seit der damaligen Zeit bis heute gegen das litterarische Eigentum ins Feld geführt worden sind.[43]) Der Verfasser dieser Schrift *„Eine Untersuchung des Wesens und Ursprungs des litterarischen Eigentums“*, sucht zu beweisen, dafs ein Geisteswerk nicht Gegenstand des Eigentums sein könne und keines ausschliefslichen, ewigen Schutzes fähig sei. Er geht dabei zunächst von dem Wesen des Geisteswerks aus, das aus den in ihm zum Ausdruck gebrachten Ideen bestehe. Es gebe aber kein Eigentum an Ideen, selbst wenn sie die Bedeutung und Tragweite Newtonscher Lehrsätze hätten. Es sei ein Mifsbrauch, das ein Eigentum zu nennen, das jeder nach seinem Belieben erfassen und gemeinschaftlich mit seinem ersten Besitzer geniefsen könne.[44]) Die Form des Geisteswerks sei neben den Ideen nebensächlich und könne daher nicht Träger des Rechts sein. Aufserdem entstehe sonst die Schwierigkeit die unrechtmäfsige Nachahmung eines Werkes von einem freiempfundenen aber ähnlichen Werk zu unterscheiden.[45]) Folgerichtiger Weise lehnt der Verfasser der Inquiry auch die Unterscheidung Warburtons zwischen einer Maschine und einem Geisteswerk ab. Beide seien ihrem Wesen nach gleich. Folglich gebe es auch keinen Unterschied zwischen Urheberrecht und Patent.

Wir sehen, auch in der Bekämpfung des geistigen Eigentums tritt der moderne Zug zu Tage, den wir in seiner Verteidigung fanden. Carey's hundert Jahre später erschienene Schrift, die bedeutendste und einflufsreichste Kundgebung neuerer Zeit gegen das geistige Eigentum, kommt kaum über die Gründe des Verfassers der Inquiry hinaus.

Die Ursache dieser tieferen Erfassung der Frage nach dem Wesen des Urheberrechts habe ich schon angedeutet, die rechtsphilosophische Schulung durch die Naturrechtsschule, durch Locke. Doch ist die Veranlassung dieser Polemik nicht im Trieb nach einer wissenschaftlichen Erkenntnis des Urheberrechts zu suchen, sondern in der Thatsache, dafs die Lösung dieser Frage für die Interessen des englischen Buchhandels von grofser Bedeutung war.

---

43) *An inquiry into the nature and origin of litterary property.* London 1762. 44) „It is an abuse of words to call that a peperty which every one may seize at pleisure, and enjoy in common with the first possessor. Ideas are not susceptible of property. (S. 7 ff.) 45) S. 12 ff.

Um die Copyrightfrage auszutragen, wurde sie in der Sache Millar v. Taylor zum erstenmal vor eine *Law Court* gebracht.[46])

Kläger war Andrew Millar, ein rühriger, unternehmender Buchhändler, der Verleger Tomsons, Fieldings und Humes.[47]) Durch Kauf von John Millar war er am 10. Juni 1738 für 105 Pfd. Eigentümer der Dichtung *The Seasons* geworden, die ihr Verfasser Thomson 1727—1729 im Selbstverlag herausgegeben und am 28. Juli 1729 an John Millar abgetreten hatte. 1763 veranstaltete Millar eine neue Auflage der Seasons in einer Höhe von 2000 Exemplaren. In demselben Jahr veröffentlichte John Taylor, als bei Millar noch über 1000 Exemplare auf Lager waren, das gleiche Werk unter demselben Titel „The Seasons, by James Thomson“.

Millar erhob hierauf bei der *Kings Bench* eine Klage of trespas upon the ease[48]), worin er Verurteilung Taylors zu einem Schadenersatz von 200 Pfd. beantragte. Die Klage wurde damit begründet, Millar habe an den Seasons ein wirkliches Eigentum, das auch nach Ablauf der Frist der Act Anne wirksam sei.

Der Beklagte bestritt, dafs nach der Veröffentlichung des Werkes ein Eigentum an diesem möglich sei. Die Behauptung, ein solches Eigentum bestehe nach Common law, sei eine reine Erfindung. Die früheren gesetzlichen Schutzmafsregeln hätten nur zu gunsten der Drucker bestanden. Von einem Monopol der Autoren könne aber keine Rede sein. Jeder Käufer eines Exemplars habe das jus fruendi et disponendi und könne daher mit ihm machen, was ihm beliebe.[49])

Nachdem der Thatbestand des Rechtsstreits durch die Jury festgestellt war, gab der Gerichtshof 1769 seine Entscheidung über die Rechtsfrage ab. Das Gericht setzte sich zusammen aus Lord Mans-

46) Schon 1760 suchte Tonson eine Entscheidung von einer Law Court zu erwirken; er klagte gegen den Provinzbuchhändler Collins in Salisbury wegen des Nachdrucks des Paradise Lost. Da jedoch Collins selbst viele Werke verlegte und im Grunde an einer zu Gunsten Tonsons fallenden Scheidung mehr interessirt war, als an seinem eigenen Sieg, lehnte die Court of Exchequer wegen Kollisionsverdachts eine Entscheidung ab. Diese Weigerung des Gerichts lässt die Bedeutung eines Richterspruchs in England deutlich erkennen. Er schafft nicht nur jus inter partes, sondern gemeines Recht. 47) Curven, S. 62 ff. Selbst Johnson sprach sich günstig über Millar aus: „I respect Millar, Sir; he has raised the price of litterature.“ John Nichols schrieb: „Jacob Tonson and Andrew Millar were the best patrons of litterature, a fact rendered unquestionable by the valuable works produced under their fostering and genial hands.“ 48) S. Schuster, S. 71. Die Action of trespass upon the case war eine Deliktsklage. 49) Eine genaue Wiedergabe des Rechtstreits, die ich als Quelle benutze, befindet sich bei Burrow. 49) Burrow, S. 2 f.

FIELD als Vorsitzendem und den Richtern YATES, ASTON und WILLES. Jeder Richter gab seine Stimme einzeln mit einer eingehenden Begründung ab. Diese Gutachten haben heute noch theoretischen Wert und geben aufserdem über die damalige Auffassung des Urheberrechts den genauesten Aufschlufs. Ich halte sie daher für wichtig genug, um ihren Inhalt ausführlich wiederzugeben.

Richter WILLES als jüngster der Beisitzer wurde zuerst gehört[50]): Er führt die Entscheidnng auf die Lösung folgender zwei Fragen zurück:

I. Ob ein litterarisches Werk (the copy of a book, or litterary composition) einem Autor nach Common law angehöre,

II. ob das Common law-Recht der Autoren an ihren Werken durch die Act 8 Anne c. 19 aufgehoben worden sei.

I. Zur Beantwortung der ersten Frage geht WILLES auf die Geschichte des Urheberrechts zurück.[51]) Vor 1640 habe die Krone durch die Starchamber und die Stationers' Company ein unbeschränktes und unbestrittenes Aufsichtsrecht über die Presse geübt. Daher seien die Archive dieser beiden Anstalten die einzige Quelle für die ältere Zeit. An der Hand dieser Quellen stellt er fest, dafs bis 1640 kein Erlafs vorhanden sei, der sich unmittelbar auf die Unterdrückung des Nachdrucks bezieht. Dagegen beruft er sich auf die von BLACKSTONE aus dem Archiv der Company ermittelte Thatsache, dafs die Company selbst einen Schutz gegen Nachdruck gewährte. Im Fortgang seiner Untersuchung, die sich in den Grundzügen mit der von mir gegebenen Darstellung deckt, kommt WILLES zum Ergebnis, dafs ein litterarisches Eigentum vor der Act Anne bestanden habe. Er schliefst dies erstens aus dem Ausdruck „owner", der sich seit 1643 in den Verordnungen findet, und zweitens aus den gerichtlichen Entscheidungen. Obwohl diese letzteren sich auf die königlichen Privilegien bezogen hätten, so sei doch der Umstand von Bedeutung, dafs hierbei das Eigentum der Krone an den Law books, almanacs u. s. w. als die Quelle der in Betracht kommenden Rechte anerkannt worden sei.

II. Die zweite Frage, ob ein litterarisches Eigentum auch nach

50) „I. Wether the copy of a book, or litterary composition, belongs to the author, by the Common law.

„II. Wether the Common law right of authors to the copies of their own works is taken away by 8 Anne c. 19." BURROW, S. 11f.

51) Willes beginnt: „The name 'Copy of a book' which has been used for ages, and selling, shows this species of property have been long known and to have existed in fact and usage as long as the name."

der Act Anne noch fortbestehe, wird von ihm ebenfalls bejaht. Er verweist hierbei auf die Rechtsprechung der Court of Chancery, die eine Klage auf Untersagung des Nachdrucks auch dann zulasse, wenn das betreffende Werk nicht in die Register der Stationers Hall eingetragen sei, was sich mit den Vorschriften der Act Anne nicht decke. Ebenso schreibe die letztere vor, dafs alle Klagen, die sich auf eine Verletzung der Act stützen, bei Verlust rechtlicher Wirksamkeit binnen dreier Monate nach Entstehung des Klagegrundes einzubringen seien. Auch diese Vorschrift werde von der Court of Chancery nicht beachtet. Schliefslich könnten, falls das Copy right nur auf der Act Anne beruhe, nur diejenigen Rechtsmittel zu seiner Wahrung in Betracht kommen, welche die Act ausdrücklich zulasse. Zu diesen gehöre aber nicht die „Bill in Chancery". Die Zuständigkeit des Kanzlergerichtshofs sei indessen nur aus dem Common law zu begründen. Daher bestätige ihre Rechtsprechung das Dasein eines vorbestehenden Rechts, welches durch die Act Anne nur eine zeitliche Verstärkung erhalte.

Um die Bedeutung der — auch von mir besprochenen — Fälle, in denen die Chancery Court auch nach Ablauf der Frist der Act Anne eine Injunction gegen Nachdruck erlassen habe, richtig zu würdigen, geht WILLES auf die Voraussetzungen der Injunction ein.[52]) „Eine Injunction gegen den Nachdruck und die Verbreitung eines Buchs gehört zu den Injunctions zur Verhütung eines Schadens. Sie können nur auf Grund eines unzweideutigen Rechts erlassen werden. Nach Erhebung der Klage mufs das Recht auf Antrag durch Affidavits klar bewiesen werden. Und wenn die Klage nach der Klagebeantwortung aufrecht erhalten wird, mufs das Recht in der Klagebeantwortung anerkannt oder nicht bestritten sein." — Bis zum Jahr 1765 habe die Chancery Court Injunctions zum Schutz eines Werks auch nach Umlauf der 20jährigen Frist erlassen[53]); es sei damit erwiesen, dafs die Gerichte bis zu diesem

---

52) „Injunctions to stay printing or the sale of books printed, are in the nature of injunctions to stay waste: Tey never are granted, but upon a clear right. If moved for, upon filing the bill, the right must appear clearly, by afidavits. If continued after the answer put in, the right must be clearly admitted by the answer or not denied." 53) Schriftliche vor der Behörde beschworene Aussagen. 54) Erst als die Sache TONSON s. COLLINS vor eine Law Court gebracht war, und dadurch die Entscheidung der Rechtsfrage in die Schwebe gestellt wurde, lehnte die Chaucery Court 1765 in den Fällen MILLAR v. DONALDSON und OSBORNE v. DONALDSON eine Injunction ab.

Zeitpunkt ein litterarisches Eigentum nach Common law anerkannt hätten.

Im Folgenden zieht Willes auch die Entscheidungen über das Kroncopyright zum Beweis herbei. In allen diesen Fällen sei immer von einem Eigentum, nie von einer Prärogative der Krone die Rede. Ähnlich stehe es mit den Injunctions gegen Nachdruck unveröffentlichter Werke, die ja die Act Anne schutzlos lasse.

„Hiernach", fährt Willes fort, „ist es klar, dafs ein Zeitpunkt besteht, an dem der Autor auch ohne ein bestimmtes Gesetz an seinem Werk ein Eigentum im wahren Sinne des Wortes hat. Id quod nostrum est, sine nostro pacto, ad alterum transferri non potest. Facti autem nomine, vel consensus vel etiam delictum intellegitur. In diesem Fall hat der Autor das Eigentum an seinem Werk vom ersten Augenblick an behauptet. Die Zustimmung zur Freigabe oder Hingabe an das Publikum, ob sie ausdrücklich ausgesprochen wird, oder aus seinem Verhalten zu schliefsen ist, ist eine Thatsache; und diese ist hier nicht behauptet worden." Diesem letzten Argument war der Beklagte dadurch begegnet, dafs er behauptete, in dem Verkauf eines gedruckten Buches liege seine Freigabe, ebenso wie eine Erfindung durch ihre Veröffentlichung frei werde. Willes widerlegt diesen Einwand: „Da durch die Mitteilung einer Erfindung im Gewerbe oder in der Industrie eine Unterweisung in einer Kunst oder Wissenschaft erfolgt, hat jedermann das Recht, sie zu nützen. So steht auch alles Wissen, das aus dem Inhalt eines Buchs erworben werden kann, frei zu jedermanns Verfügung. Aber Drucken ist eine Industrie, ein Gewerbe. Die Typen und die Presse sind mechanische Werkzeuge, das litterarische Werk ist gleichsam das Material, das immer im Einzeleigentum steht. Das Buch vermittelt Wissen, Belehrung oder Unterhaltung. Aber die Veröffentlichung eines Buchs ist von allem, was das Buch vermittelt, vollkommen verschieden." [55])

Zum Schlufs zieht Willes zum Beweis seiner Meinung den

55) „As by the Communication of an invention in trade, manufacture or machines, men are taught the art or science, they have a right to use it; so all the knowledge, which can be acquired from the contents of a book, is free for every mans use. But printing is a trade or manufacture. The types and press are the mechanical instruments: The litterary composition is a the material. Which always is property. The book conveys knowledge, instruction or entertainment: but multiplying Copies in print is a quite distinct thing from all the book conummnicates." S. 35.

Wortlaut der Act Anne an. Hierbei thut er wohl des Guten zu viel wenn er aus den Worten der Einleitung: „taken the liberty,“ „reprinting“, „for preventing the like practices for the future“, Belege für seine Ansicht findet. Die weitere gleich spitzfindide Auslegung der übrigen Teile der Act bietet kein besonderes Interesse.

Das Endergebnis seiner Ausführungen faſst WILLES in die Worte zusammen:

„Aus drei Gründen bin ich der Ansicht, daſs ein Autor an seinem Werk ein Recht nach Common law hat, und daſs dieses Recht durch die Act Anne nicht aufgehoben worden ist. Das Urteil sollte daher zu Gunsten des Klägers ausfallen.“ [56])

Zur gleichen Entscheidung gelangt Richter ASTON.[57]) Doch bewegt sich seine Begründung in einem anderen Gedankenkreis. Dies geht schon aus seiner von WILLES abweichenden Fassung der Frage hervor: [58])

1. Ob das Eigentum eines Autors an seinem eigenen Werk ihn nach Common law zum Anspruch eines ausschlieſslichen Vervielfältigungsrechts berechtigt.

2. ob die eigene Veröffentlichung des Werkes eine Freigabe des Copyright enthält, und ob die Zustimmung zu dieser Hingabe durch das Gesetz ergänzt wird, selbst gegen seinen ausgesprochenen Willen und die Feststellungen der Jury;

3. ob das Copyright eines Autors durch das Gesetz der Königin ANNA aufgehoben oder beschränkt ist.[59])

ASTON geht von der Lehre LOCKES aus, daſs das Eigentum auf Arbeit gegründet ist.

„Die Arbeit des B. kann nicht die Arbeit des C. sein; da sie die Anwendung der Organe und Kräfte des B. und nicht die des C. ist. Daher ist sie die Arbeit B's, so gut als die Gliedmassen und Fähigkeiten, die er dazu gebrauchte.“ „Die Wirkung und das Er-

---

56) „Upon these reasons I am of opinion, that there is a common law right of an author to his copy that is not taken away by the act of the 8th of queen Anne; and that jugment ought to be for the plaintiff.“ 57) BURROW S. 40—62.

58) „1. Wether an author's property in his own litterary composition is such as will intitle him, at common law, to the sole right of multiplyng the copies of it.

2. wether the copyright, by his own publication of the work is necessarly given away, and his consent to such gift implied by operation of law, manifestly against his will, and contrary to the finding of the Jury.

3. or taken away from him or restrained, by the statute of queen Anne.“

59) Die Jury hatte als Thatsache festgestellt, daſs THOMSON die Seasons nicht freigegeben habe.



gebnis der Arbeit des B. ist nicht die Wirkung der Arbeit des C. Sie gehört daher dem B., so wie es seine Arbeit und nicht die des C. war. Denn was die Arbeit des B. erzeugt, erzeugt B. durch seine Arbeit; oder es ist das Erzeugnis seiner Arbeit, und nicht der des C. oder eines anderen. Und wenn C. irgend ein Eigentum daran beanspruchen wollte, was in Wahrheit nur B. als sein eigen nennen kann, würde er gegen die Wahrheit verstofsen."

Die der damaligen Jurisprudenz geläufige Vorstellung, Eigentum sei auf Occupation gegründet, lehnt ASTON als zu eng ab. Diese Anschauung treffe nur bei einem ganz rohen Kulturzustand zu. Der Begriff des Eigentums wachse und erweitere sich mit den allgemeinen Kulturfortschritten. Seit jenen Zeiten, in denen vermutlich alle Güter gemeinschaftlich waren, seien die Gegenstände des Eigentums bedeutend erweitert worden, durch Entdeckung, Erfindung und Kunstfertigkeit.

Die Mittel des Eigentumserwerbs seien abgekürzt, und das Gebot der Enthaltung dessen, was einem andern gehört, durch Gesetze verstärkt worden. Die Vorschriften über das Eigentum müfsten mit dem Fortschritt Schritt halten und jedem Fall angepafst werden.[60])

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen geht ASTON auf das Wesen des Eigentums über. Zwei Eigenschaften seien für den Gegenstand des Eigentums erforderlich: Ein unterscheidbares Dasein und ein wirklicher Wert für den wahren Eigentümer.[61]) Und beide seien beim Geisteswerk vorhanden. Sowohl vor, als nach der Veröffentlichung. Letztere sei das einzige Mittel, um den Wert des Werkes zu verwirklichen. Es scheine daher unvernünftig, anzunehmen, dass die Veröffentlichung das Eigentum aufhebe. Diese irrtümliche Annahme beruhe auf einer Verwechslung des litterarischen Werks mit den einzelnen verkauften Exemplaren.

Nachdem ASTON in dieser Weise das Dasein des litterarischen Eigentums aus dem Naturrecht bewiesen hat, führt er aus, dafs dieser Beweis sich auch auf das Common law erstrecke, das sich begrifflich mit jenem decke. Als Belege ruft er die frühere Praxis, besonders auf die von WILLES angeführten Entscheidungen an.

Nachdem ASTON noch an der Hand des Wortlauts der Act Anne und der Entscheidungen der Court of Chancery sich dahin ausge-

60) „The rules attending property must keep pace with its increase and improvement, and must be adapted to every case". (BURROW, S. 45.) 61) „a distinguishable existence, and an actual value to the true owner."

sprochen hatte, dafs die Act Anne das litterarische Eigentum nach Common law nicht aufgehoben habe, fafste er das Ergebnis seiner Ausführungen in einer Entscheidung für den Kläger zusammen.[62])

Der dritte Beisitzer, Richter YATES, verkündete gleich zu Beginn seiner Ausführungen, dafs er sich der Ansicht seiner beiden Collegen nicht anschliefsen könne.

YATES gibt der Hauptfrage folgende Fassung: „Ob der Autor nach einer freiwilligen und allgemeinen Veröffentlichung seines Werks, die durch ihn oder auf seine Vollmacht hin erfolge, an diesem Werk ein alleiniges und ewiges Eigentum habe, kraft dessen er das Recht beanspruchen könne, jede weitere Veröffentlichung für immer auf sich und seine Rechtsnachfolger zu beschränken."

Die Ausführungen YATES lassen an Klarheit manches zu wünschen. Er greift zusammenhanglos einige Punkte der gegnerischen Beweisführung heraus, um ihnen seine Gründe entgegenzuhalten.

Zuerst greift er den Satz an, dafs ein geistiges, zeitlich unbeschränktes Eigentum nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen anzunehmen sei. Dieser Punkt ist ihm um so wichtiger, als auch er der Ansicht ist, dafs die englischen Gesetze über persönliches Eigentum ihre Grundlage im Naturrecht haben. YATES vertritt die Begründung des Eigentums auf Occuption. Die weiteren von ASTON angeführten Entstehungsgründe, Erfindung und Arbeit, läfst er nur insofern gelten, „als Erfindung die Entdeckung eines herrenlosen Eigentums und Arbeit die Inbesitznahme und Brauchbarmachung des Eigentums sei." Eine Besitzergreifung, so schliefst er weiter, sei aber an Ideen, welche den Inhalt des Geisteswerkes bilden, nicht möglich, erstens weil Ideen überhaupt nicht besessen werden könnten, und zweitens,

---

62) „Upon the whole I conclude that upon every principle of reason, natural justice, morality and common law, upon the evidence of the long received opinion of his property, appearing in ancient proceedings, and in law cases; upon the clear sense of the legislature; and the opinions of the greatest lawers of this time, in the Court of Chancery, since that statute; the right of an author to the copies of his works appears to be well founded, and that the plaintiff therefore is, upon this special verdict, intitled to his jugment. And I hope the learned and industrious will be permitted from henceforth not only to reap the fame, but the profits of their ingenious labours, without interruption, to the honour and advantage of themselves and their families." (S. 62, BURROW.) 63) „Wether, after a voluntary and general publication of an authors work, by himself, or by his authority, the author has a sole and perpetual property in that work, as to give him a right to confine every subsequent publication to himself and his assigns for ever." (BURROW, S. 63.)

weil es keinen Akt der Besitzergreifung gebe. Die Veröffentlichung sei gerade das Gegenteil einer Besitzergreifung. Was die Bedeutung der besonders von Blackstone betonten Arbeit betreffe, so sei es wohl eine moralische Pflicht, dem Autor die Früchte seiner Arbeit als Lohn zu sichern. Aber dieses bezwecke gerade die Act Anne. Ein ewiger Fruchtgenuſs sei eine Ungerechtigkeit; denn er bedeute nichts weniger als die Gewährung eines ewigen Monopols. Die Schaffung eines Geisteswerks sei vielmehr ebenso zu belohnen, wie die Erfindung einer Maschine.

Ebensowenig als einen Grund gebe es einen Gegenstand für das geistige Eigentum. Nach 2000jähriger Anschauung könne ein Eigentum nur an körperlichen Dingen bestehen. Aber eine Reihe von Ideen habe keine Realität und keine Körperlichkeit. „Es kann kein Recht bestehen ohne einen Stoff, der sein Träger ist und dem es anhaftet. Es würde sonst ein Recht ohne wirkliches Dasein." Veröffentlichte Ideen seien nicht appropriierbar. Der Akt der Veröffentlichung, die freiwillig durch den Autor selbst erfolge, sei begrifflich notwendigerweise eine Hingabe an das Publikum.

Der Verkauf eines Buchs übertrage dem Käufer volles Eigentum am Buch, das jus utendi et fruendi, das in keiner Weise beschränkt sei. — Auſserdem müsse der Gegenstand des Eigentums unterscheidende Merkmale an sich tragen, die den Ideen ebenfalls fehlten. Yates kommt daher zum Schluſs, daſs dieser Anspruch eines ewigen Monopols keineswegs durch die allgemeinen Grundsätze über das Eigentum gestützt werde. Und daher könne es, seines Erachtens, nicht ein Teil des englischen Common law sein.

Dies durch abstrakte Betrachtung gewonnene Ergebnis sucht Yates dadurch zu verstärken, daſs er die Behauptung zu widerlegen sucht, ein litterarisches Eigentum habe vor der Act Anne thatsächlich bestanden. Er verfährt dabei sehr einfach. Die Praxis der Company weist er als Quelle zurück. Und die gesetzlichen Maſsregeln, die im 17. Jahrhundert gegen den Nachdruck ergingen, erklärt er lediglich als Censurvorschriften und Maſsregeln zum Schutz der königlichen Privilegien.

Die Rechtsprechung des Court of Chancery sei ohne Bedeutung für die Bildung des Common law und komme nicht in Betracht. Doch erklärt er sich mit den Injunctions einverstanden, die sich gegen die unerlaubte Veröffentlichung eines ungedruckten Werks richten. Diese Ausnahme begründet er folgendermaſsen. Die Ideen seien zwar frei. Aber so lange sie der Autor in seinem Schreibtisch zurückbehalte,

seien sie wie Vögel in einem Käfig, die niemand aufser ihm fliegen lassen dürfe. Denn bis er es für gut findet, sie frei zu lassen, ständen sie unter seiner eigenen Herrschaft.

Ebenso erklärt er sein Einverständnis mit den Injunctions, die zum Schutz der königlichen Privilegien erlassen wurden.

Um die gegnerischen Meinungen auf allen Punkten zu widerlegen, sucht Yates noch zu zeigen, dafs das litterarische Eigentum nicht in das Rechtssystem passe. Sämtliches Eigentum werde eingeteilt in „real es tate" (Grundeigentum) und „chattels". Letztere setzten sich zusammen aus debts, contracts und goods. Das litterarische Eigentum könne nur mit den goods verglichen werden. Doch sei es ihnen nicht zuzuzählen, da die goods körperlicher Natur sein müfsten, um eines thatsächlichen Besitzes fähig zu sein. Im Gegensatz hierzu weist er wieder auf die Analogie zwischen Geisteswerken und Erfindungen hin.

Nachdem Yates noch die Act Anne im Sinn seiner Ansicht einer kritischen Beleuchtung unterzogen hat, zieht er die Bilanz der beiden sich gegenüberstehenden Meinungen. Er giebt zu, dafs die Autoren einer Ermutigung bedürften. Allein hierzu genüge der Schutz der Act Anne vollkommen. Anderseits seien die Folgen eines unbeschränkten Schutzes sehr bedenklich. Denn das ausschliefsliche Recht, ein Werk zu veröffentlichen, gebe den Autoren auch ein Recht, es zu unterdrücken. Und dann könnten die Buchhändler, welche die Werke der besten Autoren besitzen, diese gänzlich unterdrücken.

Yates schliefst sein Gutachten mit den Worten, „dafs der Verfasser oder Erwerber eines Werkes das ausschliefsliche Recht für den besonderen Zeitraum haben solle, den die Act in beschränkter Weise gewähre, aber nicht länger; und dafs infolgedessen dem Kläger, der ein ewiges und unbeschränktes Monopol in Anspruch nehme, kein gesetzliches Recht zustehe".[64])

Das Schlufswort ergriff der Vorsitzende Lord Mansfield.[65]) Ohne auf die Einzelheiten des umfangreichen Stoffs noch einmal einzugehen, erklärte er sein Einverständnis mit den ersten beiden Rednern. Dabei hob er noch zwei Punkte in klarer eindringlicher Weise hervor: Er setzte auseinander, dafs der rechtliche Charakter des litterarischen Eigentums derselbe sei, vor oder nach der Veröffentlichung eines

64) „That an author or purchaser of the copy shall have the sole right for the particular term which the statute has granted and limited; but no longer: and consequently, that the plaintiff, who claims a perpetual and unbounded monopoly, has no legal right to recover. 65) Burrow, S. 112ff.

Werks. Wenn man sein Dasein nach diesem Zeitpunkt leugne, sei es widersinnig, ein solches Eigentum vor der Veröffentlichung anzuerkennen. Und umgekehrt müsse die Erkenntnis, daſs der Autor allein das Recht habe, über die Veröffentlichung seines Werks zu bestimmen, notwendig auch zur Annahme eines auch nach der Veröffentlichung wirksamen Eigentums führen.

Das Gleiche sucht er dann auch für die Analogie zwischen dem Kroneigentum und dem privaten litterarischen Eigentum nachzuweisen

Er verkündet zum Schluſs die Entscheidung des Gerichts *zu Gunsten des Klägers.*[66])

Ich habe den Fall Millar v. Taylor eingehend dargestellt, weil er in der Geschichte des englischen Urheberrechts den Höhepunkt, aber auch einen Wendepunkt bildet. In der gefällten Entscheidung trat die Anschauung zu Tage, die ich nach den Ergebnissen einer geschichtlichen Betrachtung für allein richtig halte. Das ganze philosophische, historische und juristische Wissen der Zeit wurde für diesen Prozeſs aufgeboten, der, was Gründlichkeit und Vielseitigkeit in Erörterung der Rechtsfrage betrifft, wohl einzig dasteht. Der Fall ist noch dadurch bemerkenswert, daſs er das Programm der Streitfragen über Grund und Wesen des Urheberrechts enthält, welche die neuere Zeit bis heute ausfüllen. Und dabei müssen wir gestehen, daſs die Behandlung der Fragen in diesem Prozeſs so erschöpfend ist, daſs die spätere Zeit kaum etwas hinzufügen konnte. Obwohl wir mit unseren historischen, sozialen und wirtschaftlichen Anschauungen weiter gekommen sind, haben wir auf diesem Gebiet noch keinen Schritt vorwärts gemacht. Diese Erscheinung, die wir gleichmäſsig in England, Deutschland und Frankreich beobachten können, wäre unbegreiflich, wenn man sich nicht klar machte, daſs philosophische oder juristische Lehrmeinungen die Waffen sind, mit denen man kämpft, daſs aber das Gut, um das man ringt, nicht in der Welt des Abstrakten, sondern in der des praktischen Lebens liegt. Und hier spielen äuſserliche, zufällige Umstände eine solche Rolle, daſs sie häufig jeder Gesetzmäſsigkeit und Logik ins Gesicht schlagen. Die Entscheidung Millar v. Taylor stützt sich auf die Philosophie Lockes; sie steht im Einklang mit einer steten 200jährigen Entwickelung; sie bringt die Anschauungen der Chancery Court, der King's Bench, sowie der ersten Juristen der Zeit zum Ausdruck. Und trotz alledem wurde nach

66) „That judgment be for the plaintiff. And it must be entered, as on the day of the last argument of case at the bar.“ (d. h. am 7. Juni 1768. S. 2. Burrow, S. 127.

kaum fünf Jahren das Gegenteil entschieden. Und der Geist, von dem diese neue Entscheidung getragen ist, hat sich erhalten bis in unsere Tage.

Um diesen Umschwung zu verstehen, müssen wir uns vor allem die Lage des damaligen *Buchhandels* vergegenwärtigen.

Mit der Vertreibung der Stuarts beginnt für England die Zeit des grofsen gewerblichen und wirtschaftlichen Aufschwungs, der das Inselreich an die Spitze der modernen Kulturstaaten brachte. Hand in Hand damit gingen Wissenschaft und Litteratur in die Höhe. Locke, Newton, Hume, Dr. Johnson, Gibbon, Robertson, Swift, Defoe, Dryden, Steele, Addison, Pope, Richardson u. a. waren die Männer, die das Geistesleben beherrschten. Sie gaben auch dem Buchhandel neue Anregungen. Litterarische Werke von gewissem Umfang waren bis jetzt regelmäfsig auf dem Weg der Subskription an das Publikum gelangt, also in sehr beschränkten Auflagen. Der grofse Erfolg einzelner Werke, wie des „Paradise lost", bahnte einen Umschwung an. Auf Anregung Johnsons ging man von dem Subskriptionswesen zu dem buchhändlerischen Vertrieb über. Der Erfolg war glänzend. Das Verlagswesen nahm einen grofsen Aufschwung, der den Verlegern und den Autoren zu gute kam. Die Honorare stiegen auf eine Höhe, die auf dem Kontinent bis auf den heutigen Tag nur selten erreicht worden ist.

Johnson, der auch seine Freunde unter den Verlegern nicht mit seinem Sarkasmus verschonte, bekam für sein Lexikon 1575 Pf.[67]); Robertson erhielt von Cadell für die „History of Charles" V 4500 Pf.[68]); Mrs. Radecliffe für die Novelle „The mysteries of Udolpho" 500 Pf.[69]); Hawkelsworth für seine Reise 6000 Pf.[70]) [71]). Dem entsprechend waren auch die Einnahmen einzelner Verleger, die ihren Vorteil durchaus nicht aufser Augen liefsen, ebenfalls ziemlich bedeutend. Cadell bezog von Gibbons „Decline and Fall of the Roman Empire" einen Reingewinn von 60000 Pf.[72])

Die Verleger zeigten Verständnis für die litterarischen Bedürfnisse der Zeit. Sie schreckten auch vor grofsen Unternehmungen nicht zurück, was selbst Johnson lobend anerkannte.

---

67) Curven, S. 63. 68) Curven, S. 66. 69) Curven, S. 69. 70) Lackington, S. 355. 71) Solche Fälle waren natürlich Ausnahmen. Wie in jeder Zeit finden wir auch damals bittere Klagen über die Habsucht der Verleger. S. Ralph, S. 21 ff. Ralph weist darauf hin, dass beliebte Schauspieler im Durchschnitt mehr verdienten (mindestens 500 Pf. im Jahr) als bekannte Schriftsteller. 72) Curven, S. 66.



Aber gerade dieser rasche Aufschwung erzeugte einen bedenklichen Mifsstand. Der starken Produktion standen nur ungenügende Vertriebsmittel zur Seite. Es fehlte an einem geeigneten Mittelglied zwischen den Verlegern und dem Publikum, am *Buchhandel.* Seine Organisation war noch ungenügend und sein Apparat zu schwerfällig. Er vermochte es nicht, Werke, die nicht unmittelbar nach dem Erscheinen einen grofsen und raschen Absatz fanden, auf dem Markt zu erhalten. Die unverkauften Auflagen der nicht leicht gangbaren Werke sammelten sich, da die Kanäle zum Publikum fehlten, in den Lagern der Verleger an. Diese mufsten sich daher auf raschen Absatz einrichten. Und da dieser die Honorar- und Herstellungskosten und auch noch den erhofften Gewinn zu decken hatte, mufsten die Preise auf einer Höhe gehalten werden, welche die Verbreitung der Bücher in die grofsen Massen des Publikums erschwerte. Aus diesen Verhältnissen erwuchs ein Mifsbrauch, der den herrschenden Zustand grell beleuchtet. Die Verleger pflegten den unverkauften Rest ihrer Auflagen als Ganzes zu verkaufen. Die Buchhändler, die mangels zweckmäfsiger Vertriebsmittel nur auf einen beschränkten Absatz rechnen konnten, pflegten dann einen Teil, die Hälfte oder ein Viertel des Restbestandes zu vernichten und dann die Preise entsprechend zu erhöhen.[73]) Erst in den achtziger Jahren trat langsam eine Änderung ein, die von dem Mann ausging, dem wir eine treffende Schilderung dieser Verhältnisse verdanken.

Lackington[74]), der seine Buchhändlerlaufbahn mit einem kleinen Trödelgeschäft begann, das er dank seiner Geschicklichkeit und Umsicht rasch vergröfsern konnte, erkannte bald die Mifsstände des damaligen Buchhandels. Dies führte ihn zur Anwendung zweier Grundsätze, die er streng durchführte und denen er den grofsen Aufschwung seines Geschäfts zu verdanken hatte: Verkauf gegen Barzahlung und möglichst billige Preise. Der Erfolg gab ihm Recht[75]), und mit der Zeit fügte sich der Buchhandel der von ihm geübten Praxis.[76]) In der Zeit aber, in der die Streitfrage über

---

73) Lackington, 346ff. 74) In seiner Jugend war er Pastetenbäcker und Schuhmacher. Seine Selbstbiographie ist zwar etwas breit, aber doch lehrreich und stellenweise sogar unterhaltend. 75) Unter seinem Bildnis, das er seinen Memoiren beigiebt, stehen die Worte: „Who a few years since, began business with five pounds, now sells one hundred thousand works annually. 76) Die ersten Nachfolger Lackingtons waren: John Bell, Cook und Harrison.

das Urheberrecht zum Austrag kam, waren die Verhältnisse noch beim alten.

Die Schwerfälligkeit des Buchhandels erzeugte noch weitere Mifsstände. Der Vorrang, den London als Hauptstadt und gröfste und reichste Stadt des Vereinigten Königreichs einnahm, brachte es mit sich, dafs es auch Ausgangspunkt neuer geistiger Erscheinungen wurde. In London suchte der Schriftsteller von Ruf einen Verleger, in London vereinigte sich das eigentliche Verlagswesen Grofsbritanniens. Die Provinz war mit ihrer geistigen Nahrung auf die Hauptstadt angewiesen. Und hier zeigte sich nun der Londoner Buchhandel unfähig, die Provinz mit Büchern zu versorgen. Die wenigen Werke, die ihren Weg hinausfanden, waren auch zu teuer, um die Nachfrage zu steigern. Die Folge hiervon war ein Mangel an guten Büchern.[77]) Dies wurde nirgends mehr empfunden, als in dem Land, das seine Abhängigkeit von England immer noch mit Unmut trug, in *Schottland;* und hier besonders in *Edinburgh,* das damals wie später als schöngeistiges Nebencentrum mit London in Wettbewerb stand, und in *Glasgow.* Der Versuch, dem Mifsstand in der Provinz abzuhelfen, ging von einem Edinburgher Buchhändler, Alexander Donaldson, aus. Wie später Lackington in London, befolgte er den Grundsatz, die Bücherpreise möglichst billig zu halten und damit die Kauflust des Publikums zu wecken. Dem stand aber im Wege, dafs alle bedeutenderen Originalwerke im Eigentum der Londoner Verleger waren. Er machte sich daher an den Nachdruck der Werke, die nach Ablauf der 28jährigen Frist nicht mehr unter dem Schutz der Act Anne standen. Ihm folgten die übrigen Edinburgher und Glasgower Buchhändler. Der Erfolg bewies, dafs die Provinzbuchhändler den Bedürfnissen eines grofsen Publikums entgegenkamen. Donaldson konnte sogar in London im Strand einen eigenen Buchladen für billige Bücher eröffnen und damit den Londonern den Kampf im eigenen Lager anbieten.[78])

Es ist ganz interessant sich Donadsons Stellung zum englischen Buchhandel klar zu machen. Dieser letztere hat ihm offenbar viel zu verdanken, eben durch jene Anregung zum Verkauf billiger Bücher, die sich später auch die Londoner Buchhändler nach Lacking-

---

77) Lackington, S. 415. 78) Donaldson und sein Sohn John gelangten zu grossen Reichtümern, die der letztere zur Gründung des „Donaldson's Hospital" in Edinburgh verwandte. Überhaupt ist seine Person viel sympathischer, als man nach der Rolle, die er im Prozess Donaldson v. Beckett spielte, gewöhnlich annimmt.



TONS Vorgang zu nutze machten. Und doch hatte auch JOHNSON nicht ganz unrecht, wenn er von DONALDSON sagte: „a fellow who takes advantage of the state of the law to injure his brethren ... and supposing he did reduce the price of books is no better than ROBIN HOOD who robbed the rich in order to give to the poor".[79]) Nach der von mir als richtig bezeichneten Auffassung verletzte DONALDSON durch sein Gebaren das litterarische Eigentum der Verleger, deren Werke er nachdruckte. Die Prozesse, die infolge dessen entstanden, haben seinen Namen dauernd mit der Geschichte des englischen Urheberrechts verknüpft.

Die Londoner Buchhändler sahen begreiflicher Weise dem Gebaren DONALDSONS nicht gleichgiltig zu. Sie vereinigten sich zu gemeinsamer Abwehr und verabredeten unter sich, dafs kein Londoner Buchhändler schottische oder irische Nachdrucke englischer Werke verkaufen solle.[80]) Auch boten sie den Provinzbuchhändlern an, ihnen die Nachdrucke zu Originalpreisen abzunehmen und ihnen dafür ihre Ausgaben zu billigen Preisen zu liefern.[81])

Zugleich riefen sie zum Schutz ihres Eigentums die Gerichte an.

Schon 1748 klagten DANIEL MIDWINTER und Gen. in London bei der Court of Session, dem höchsten Gerichtshof Schottlands, gegen HAMILTON auf Entschädigung wegen Nachdruck eines Werkes, dessen Schutzfrist umlaufen war. Die Court of Session entschied, dafs das Gesetz nur für solche Werke eine Klage gebe, die vorschriftsmäfsig in die Register der Stationers' Company eingetragen seien und dafs eine Klage auf Schadenersatz auf Grund des Gesetzes nicht statthaft sei.[82]) Die Londoner Gerichte vertraten, wie wir gesehen haben, einen anderen Standpunkt. Doch liefsen sich die DONALDSON's dadurch nicht irre machen. Noch während der Fall MILLAR v. TAYLOR anhängig war, veranstalteten sie 1768 in Edinburgh einen Nachdruck der *Seasons* von THOMSON. Dies Werk war unterdessen in andere Hände übergegangen. ANDREW MILLAR starb im Juni 1768. Seine Testa-

---

79) CURVEN, S. 76. 80) Brief JOHN WHISTON's an JOHN MERRIL in Cambridge, vom 26. April 1759 (Some Thoughts of the state of litterary property, London 1764, S. 13). 81) Rundschreiben JOHN WILKIE's an alle englischen Buchhändler, vom 2. Nov. 1759. (Das. S. 15.) 82) „That no action lies upon the statute, except for such books, as have been entered in stationers' hall in terms of the statute. And ... that no action of damage lies upon the statute." (HOME (Lord KAIRNS) Remarkable decisions etc. Edinburgh 1766, S. 154ff.) Auch MACLAURIN (später Lord DREGHORN), ein namhafter schottländer Jurist, vertrat in seiner Schrift Considerations etc. den den Interessen DONALDSON's günstigen Standpunkt.

mentsvollstrecker verkauften das litterarische Eigentum an den Seasons, der Sophonisbe des gleichen Verfassers und einigen kleineren Werken um 505 Pf. an eine Reihe Londoner Buchhändler, BECKET und Cons., welche zu bestimmten Bruchteilen Eigentum an dem Werk hatten.[83]) Am 21. Januar 1771 reichten diese gemeinschaftlich bei der *Chancery Court* eine Bill ein auf Schadenersatz und Erlangung einer Injunction gegen den weiteren Verkauf der Nachdrucke.

Diese Bill wich in ihrer Begründung von der Klage i. S. MILLAR v. TAYLOR wesentlich ab. Während dort der Kläger eine Menge thatsächlicher Umstände in die Klage aufgenommen hatte, beschränkten sie sich streng auf die Punkte, welche sich auf die prinzipielle Hauptfrage bezogen, nämlich ob sie ein unbeschränktes Eigentum an einem Werk hätten oder nicht.[84])

Am 16. Juli 1771 reichten die Beklagten ihre Antwort ein, und am 16. November 1772 erliefs der *Lord-Chancelor* APSLEY (später Lord BATHURST) Urteil:

1. Die vorläufige Injunction, welche den Beklagten die Verbreitung der Nachdrucke während des Rechtsstreits verbot, wurde in eine dauernde umgewandelt;

2. wurde den Klägern das Recht auf Schadenersatz zugesprochen.

DONALDSON beruhigte sich nicht bei dieser Entscheidung. Er war entschlossen, den Kampf auszufechten und legte Berufung bei dem höchsten Gerichtshof Englands, der *Court of Lords,* ein.

Die Berufungsschrift der nunmehrigen Sache DONALDSON v. BECKETT war sehr sorgfältig ausgearbeitet und enthielt eine sehr geschickte Zusammenstellung der Gründe gegen das geistige Eigentum, welche auf die damalige Zeit den gröfsten Eindruck machen konnten:

I. Das behauptete ausschliefsliche Vervielfältigungsrecht sei nur der Anspruch auf ein ausschliefsliches Recht der Bethätigung einer natürlichen Fähigkeit, nämlich des Druckens. Ein solches Recht sei aber nur ein ungewöhnliches Privileg.

---

83) DONALDSON's Case etc., S. 15. 84) DONALDSON's Case, S. 23. Interessant ist hierbei eine Ausführung, die sich S. 3, Abs. 2 findet. Die Kläger unterliefsen es zu behaupten oder zu beweisen, dass THOMSON oder MILLAR Engländer seien, „meaning apparently to insist that the right which they claim being derived from property, cannot depend for its existence on such accidents: and that therefore this case has to do with foreign books, which do not in their apprehension stand on a different footing from copies printed and published in the City of London.“



II. Das Common law sei auf die allgemein geltenden Grundsätze der Moral und der Gerechtigkeit gegründet.

III. Diesen widerspreche ein geistiges Eigentum. Ein ausschliefsliches Privileg auf Ausübung einer natürlichen Fähigkeit sei ein Eingriff in die Menschenrechte. Eine solche Beschränkung der Freiheit vieler zu gunsten eines Einzigen sei niemals von der natürlichen Gerechtigkeit geschaffen worden.

IV. Das Common law habe immer den öffentlichen Nutzen, die Quelle der Gerechtigkeit und Billigkeit im Auge gehabt. Und der öffentliche Nutzen erfordere, dafs geistige Erzeugnisse so zweckmäfsig als möglich verbreitet würden. Und daher habe das Common law nicht auf Grund irgend welcher mit seinen Zwecken vereinbarer Grundsätze das Recht, Geisteswerke zu vervielfältigen, beschränken können. So lange das Common law im Entstehen begriffen gewesen sei, also lange vor dem Buchdruck, sei niemals von einem ausschliefslichen Vervielfältigungsrecht die Rede gewesen.

V. Auch nach der Erfindung des Buchdrucks habe ein litterarisches Eigentum nach Common law nicht bestanden.

VI. Zwischen Erfindungen und Geisteswerken bestehe kein Unterschied.

VII. Die Thatsache des Kroncopyright sei kein Beweis für ein litterarisches Eigentum. Denn der Krone ein ewiges Recht auf Bibeln nach Eigentumsgrundsätzen zuzuweisen, heifse die Krone zu einem Buchhändler stempeln.

VIII. Wenn auch den Autoren jede Förderung gebühre, könne doch das Common law, nach dem Schweigen so langer Zeit, nicht auf einmal eine neue Rechtsgattung aufstellen, welche ein bis jetzt nicht genügend erkanntes Eigentum gewesen sein solle.

IX. Der Wortlaut und die Entstehung der Act Anne liefsen erkennen, dafs sie ein neues Recht geschaffen habe.

X. Ein ewiges Privileg müsse verderbliche Folgen haben. Es werde nicht den Autoren, sondern lediglich den Buchhändlern zu gute kommen. Die Bücherpreise müfsten in die Höhe gehen; und dadurch werde der geistige Fortschritt aufgehalten.

Wissenschaftliche Werke bedürften steter Bearbeitung, um zeitgemäfs zu bleiben. Und dies hänge dann von dem Belieben des Verlegers ab. Seine Habsucht, seine Ängstlichkeit, sein Mangel an Verständnis könnten selbst dem Autor vorschreiben, sein eigenes Werk nicht mit weiteren Verbesserungen herauszugeben. Und wenn dies glücklicherweise einem Autor gestattet würde, müsse es nach Vor-

schrift des Buchhändlers geschehen. Aber es sei wahrscheinlicher, dafs die Kargheit des Buchhändlers sich gegen eine weitere Ausgabe sträuben werde, wobei dieser ja den Scherz machen könne zu sagen, das Buch gefalle ihm am besten, wie es gerade sei.

XI. Andererseits genüge es, wenn das Copyright nach 14 Jahren für die gleiche Frist zum Autor zurückkehre. Der Autor werde der Hüter seines Rufs werden. Und so würden gelehrte und gewerbstüchtige Männer in der Lage sein, nicht nur Ruhm, sondern auch den materiellen Ertrag ihrer Arbeit zu ernten, zu ihrer und ihrer Familien Ehre und Vorteil.

Die Berufungsbeklagten Beckett und Genossen gaben hierauf eine kurze Erwiderung, wobei sie sich im allgemeinen auf die Wiedergabe der Ausführungen der Richter Willes, Aston und Mansfield beschränkten. Sie machten nur noch zum Schlufs geltend, die Durchführung der von den Berufungsklägern aufgestellten Grundsätze werde viele Hundert Familien ruinieren, deren Vermögen in litterarischem Eigentum bestehe.

Die Rechtsbeistände der Berufungskläger waren E. Thurlow[85]), I. Dalrymple und Ar. Murphy. Den Berufungsbeklagten standen zur Seite Al. Wedderburn[86]), J. Dunning und Francis Hargrave. Der letztere veröffentlichte während des Prozesses ein Gutachten, in dem er die zu gunsten seiner Klienten sprechende Meinung verteidigte. Seine musterhafte Schrift gehört zum Besten, was jemals über Urheberrecht geschrieben worden ist.[87])

In den 1774 vor der Court of Lords stattfindenden Verhandlungen[88]) sprachen für die Berufungskläger Thurlow und Dalrymple.

Ersterer führte aus, dafs ein litterarisches Eigentum nicht bestehen könne. Neue Gründe brachte er nicht bei. Dalrymple[89]) entledigte sich seiner Aufgabe in derart humoristischer Weise, wie man sie heute weder mit der Würde eines Gerichts noch eines Parlaments für vereinbar halten würde. Um den Widersinn der Behauptung zu beweisen, dafs die Act Anne nur einen Schutz für ein schon vorherbestehendes Eigentum gewähre, parodierte er die Act Anne als „An Act for incouragement of planting, by vesting the

85) Später Lord Thurlow und Lord Kanzler. Routledge, S. 90 ff. 86) Später Lord Louhborough, Routledge, S. 130 ff. 87) „An Argument in defense of litterary property," 2 ed. London 1774. Der gleichen Richtung huldigt auch die 1774 erschienene Schrift Enfield's, Observations on litterary property, in der er das litterarische Eigentum vom naturrechtlichen Standpunkt aus verteidigt. 88) Am 4. Februar 1774 (Hansard 1774, S. 954. The cases, S. 19.) 89) Am 7. Februar 1774. (Hansard 1774. S. 957. The cases, S. 21.)



shoots of hedges and branches of trees, in the planters, during the times therein mentioned.“ Diese Parodie führte er durch bis zum letzten Satz der Act. Im übrigen führte er aus, ein ewiges Eigentum müsse der Verbreitung der Litteratur und Wissenschaft nachteilig sein. Er wies darauf hin, dafs seine Klienten sich um die Schriftsteller der von ihnen nachgedruckten Werke verdient gemacht hätten.

Der Sollicitor general WEDDERBURN[90]) fafste die uns schon bekannten Gründe für das geistige Eigentum zusammen, und DUNNING[91]) suchte einige Einwände der Gegner zu entkräften.

Nachdem die Vertreter der beiden Parteien gehört worden waren und sich zurückgezogen hatten, stellte der Lord CHANCELLOR den zur Erteilung eines Gutachtens zugezogenen Mitgliedern der Reichsgerichte folgende *Fragen,* von deren Beantwortung die Entscheidung des Rechtsstreits abhängig gemacht wurde.[92])

„I. Ob der Autor irgend eines litterarischen Werkes das ausschliefsliche erste Recht habe, es zum Zweck des Verkaufs zu drucken und zu veröffentlichen, und eine Klage gegen irgend eine Person anstrengen könne, der das gleiche Werk ohne seine Genehmigung veröffentliche?

II. Ob, wenn der Autor ein solches Recht ursprünglich besitze, ihm dieses Recht durch die Veröffentlichung des Werkes entzogen werde, und ob irgend eine Person es zu ihrem eigenen Vorteil gegen den Willen der Autors nachdrucken und veröffentlichen könne?

III. Ob, wenn eine solche Klage nach Common law bestanden

---

90) Am 8. Februar. (HANSARD, 1774. S. 963 ff. The cases S. 26.) 91) Am gleichen Tage. (HANSARD, 1774. S. 967. The cases S. 29.)

92) The Cases S. 31; HANSARD, 1774. S. 970.

I. Wether, at common law, the author of any litterary composition had the sole first right of printing and publishing the same for the sale and could bring an action against any person for publishing the same without his consent?

II. If the author had such right originally, did the law take it away upon his printing and publishing the said litterary composition, or might any person reprint and publish the same litterary composition for his own benefit, against the will of the author?

III. If such action would have lain at Common Law, is the same taken away by the statute of Queen Anne. Or is an author precluded by such statute from any remedy, except on the foundation of the said statute?

IV. Wether the author of any litterary composition, or his assigns, had the sole right of printing and publishing the same in perpetuity by the common law?

V. Wether this right is any ways impeached, restrained or taken away by the 8 th. of Queen Anne?

habe, diese durch die Act Anne aufgehoben worden sei; und ob der Autor durch dieses Gesetz von irgend einem Rechtsmittel ausgeschlossen sei, das nicht seinen Grund in der Act Anne habe?

IV. Ob der Autor irgend eines litterarischen Werkes oder seine Rechtsnachfolger das ausschliefsliche Druck- und Veröffentlichungsrecht dauernd nach Common law besitzen?

V. Ob dieses Recht auf irgend eine Weise durch das Gesetz 8 der Königin Anna in Frage gestellt, beschränkt oder aufgehoben sei?[93])

Die zugezogenen Richter beantworteten die an sie gestellten gestellten Fragen einzeln in der hier zusammengestellten Weise:[94])

Frage:	I	II	III	IV	V
Mr. Baron Eyre	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja
„ Justice Nares	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein
„ „ Ashurst	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein
„ „ Blackstone[95])	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein
„ „ Willes	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein
„ „ Aston	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein
„ Baron Perrot	Nein	Nein[96])	Ja	Nein	Ja
„ Justice Gould	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja
„ Baron Adams[97])	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
Lord Chief Baron Smythe	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein
Lord Chief Justice De Gray	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja
	8 Ja 3 Nein	2 Ja 9 Nein	4 Ja 7 Nein	7 Ja 4 Nein	4 Ja 7 Nein[98])

Die Begründung dieser Gutachten enthalte im wesentlichen nichts Neues. Doch verdienen die Ausführungen des *Lord Chief Justice* De Gray noch besonders berücksichtigt zu werden.[99]) Im Gegensatz zu manchen anderen Rednern blieb er streng und folgerichtig auf dem Boden des positiven Rechts. Die Möglichkeit eines litterarischen Eigentums erkannte er wohl an. „Obwohl dieser Eigentumsanspruch abstrakt und ideal, neu und etwas gesucht ist, so ist er doch denkbar

93) Die Stellung der letzten zwei Fragen wurde von Lord Camden beantragt. 94) Am 15. und 21. Februar. (Hansard, S. 971 ff. The cases S. 31 ff. 95) Blackstone, der wegen Krankheit abwesend war, lies sein Gutachten verlesen. 96) Er gab „nein“ an, irrte sich aber offenbar, da er ausdrücklich erklärte, „an author has no claim to his Manuscript after publication.“ 97) Adams bezog das Nein in Frage III u. V auf das Recht der Universitäten und der Krone. 98) Bezüglich Nares weichen bei Frage III u. V die Cases und Hansard voneinander ab. Doch scheint die Angabe in den ersteren richtig. 99) Hansard, 1774, S. 988. The cases S. 44.

und könnte er ebenso leicht dauernd, wie für eine Reihe von Jahren verwirklicht werden." Weiter erkannte er an, daſs, wenn es ein unkörperliches Recht an dem Geisteswerk gebe, es durch Veröffentlichung nicht aufgehoben werden könne. Dagegen leugnet er, daſs die Grundsätze des Naturrechts für das Dasein eines Rechts nach Common law beweiskräftig seien. Hier handle es sich nur um die frühere Rechtsprechung der Law Courts. „Was heute Common law ist, muſs es vor dreihundert Jahren, zur Zeit der Erfindung des Buchdrucks auch gewesen sein." Ein litterarisches Eigentum nach Common law habe aber vor der Act Anne ebensowenig bestanden, als man jetzt eine solche Übung der Gerichte nachweisen könne. Die Gründe, die er dafür angiebt, verdienen noch besondere Beachtung: „Auszüge aus Büchern, Übersetzungen, Anmerkungen bringen den Autor thatsächlich ebenso um die Früchte seiner Arbeiten, als unmittelbarer Nachdruck. Die Komponisten, die Kupferstecher, die Erfinder von Maschinen sind alle von dem Privileg ausgeschlossen, um das jetzt gekämpft wird. Aber warum, wenn Billigkeit und Moral seine einzige Grundlage sein soll? Ihr Geist, ihr Studium, ihre Arbeit, ihre Originalität ist ebenso bedeutend, wie die eines litterarischen Autors. Ihre Erfindungen werden ebenso beeinträchtigt durch Nachbilder, und ihr Anspruch beruht meines Erachtens auf der gleichen Grundlage."

Es ist schade, daſs man den Lord Chief Justice De Gray heute nicht auferstehen lassen kann, um ihm zu zeigen, daſs man das Geisteswerk eines Künstlers oder Komponisten heute — wenigstens principiell — ebenso schützt, wie das eines Schriftstellers. Sein Hinweis auf die Erfindung ist allerdings heute noch ebenso falsch, als er es 1774 war.

Nachdem die Richter ihr Gutachten abgegeben hatten[100]), traten die Lords selbst in die Verhandlung ein.

Als erster sprach Lord Camden.[101]) Seine Ausführungen sind heftig und verraten eine Parteilichkeit, die man nur versteht, wenn man sich klar macht, daſs er sich an eine politische Körperschaft wendete. Schon die Art und Weise, wie er über die von den Berufungsbeklagten angerufenen Beweisstücke spricht, ist bezeichnend. Die Privilegien, Patente und Sternkammererlasse nennt er die Wirkungen der gröbsten Tyrannei und Anmaſsung. Er habe es sich nie

100) Lord Mansfield lehnte es bedauerlicher Weise ab, als Richter zu sprechen. 101) Lord Camden war früher Attorney General und später Lord Chancellor. Routledge, S. 90 ff. Seine Ausführungen s. Hansard 1774. S. 992. The Cases. S. 48 ff.



träumen lassen, dafs man in ihnen nur die leiseste Spur von Common law suchen könne. Die historischen Ausführungen der Londoner Buchhändler sind ihm daher nur „ein bunter Haufen Unsinn, der allein darauf berechnet ist, Eure Lordschaften irre zu führen und die Frage zu verwirren“.[102])

Alles behauptete Recht gründe sich nur auf die Privilegien der Company, auf Willkür und engherzige Vorschriften, die nur zu gunsten der Buchhändler, nicht der Autoren, geschaffen worden seien. Diese Vorrechte habe die Revolution von 1688 umgerissen. Von einem litterarischen Eigentum sei weder vorher noch nachher die Rede gewesen.

Mit gleicher Schärfe wandte er sich gegen die Verweisung auf das Kroneigentum. „Dies ist ein solcher Mumpitz, dafs ich mich schäme, es zu erwähnen.“[103])

Auf die theoretische Seite der Frage eingehend, bestritt er, dafs ein Eigentum an Ideen möglich sei: „Welcher Teil des Werkes ist von diesem zweifelhaften Anspruch ausgenommen? Bezieht er sich auf die Sprache und den Stil, auf die Empfindungen oder auf das Papier? Wenn auf die Empfindungen und die Sprache, dann kann sie auch niemand übersetzen oder einen Auszug daraus machen.“ Die Begründung des Rechts auf allgemeine Prinzipien läfst Camden ebensowenig gelten. Damit werde kein Recht bewiesen. Auch bestehe kein Unterschied zwischen einer Erfindung und einem Geisteswerk. Wissen und Lernen müsse frei sein. Wem die Vorsehung reiche Gaben gespendet habe, müsse sie gebrauchen und der Mitwelt mitteilen. „Wissen hat keinen Wert noch Nutzen für den, der einsam lebt. Um es zu geniefsen, mufs es mitgeteilt werden. Scire tuum nihil est, nisi te scire hoc sciat alter. Ruhm ist der Lohn der Wissenschaft, und die, welche ihn verdienen, verachten alle niedrigeren Erwägungen. Ich spreche nicht von denen, die um Brot schmieren und welche die Druckerpressen mit ihren jämmerlichen Produkten schartig machen. Vierzehn Jahre sind zu viel für diese Eintagslumpen. Nicht um Gewinn haben Bacon, Newton, Milton, Locke die Welt belehrt und entzückt. Es wäre auch eines solchen Mannes unwürdig, mit einem schmutzigen Buchhändler um soviel, als einen Druckbogen zu handeln. Als der Buchhändler Milton fünf Pfund für sein Paradise lost anbot, wies er es nicht zurück und übergab

102) That heterogeneous heap of rubbish, which is only calculated to confound your Lordships and mislead the argument. 103) „Here is such stuff, as I am ashamed to mention.“



er auch nicht sein Manuskript den Flammen, noch nahm er diese erbärmliche Kleinigkeit als Lohn für seine Arbeit. Er wufste, dafs der wahre Preis seines Werkes Unsterblichkeit sei und dafs die Nachwelt ihn bezahlen werde."

Das Copyright dient nach Camden nur den Buchhändlern. „Es gibt Autoren, die sich um ihren Vorteil ebenso wenig kümmern, als andere danach begierig sind. Und in was für eine Lage würde das Publikum mit der Litteratur kommen, wenn es keine Mittel gäbe, eine zweite Ausgabe eines nützlichen Werkes zu erzwingen, oder wenn es warten müfste, bis im Interesse der Frau oder der Kinder eine Auflage veranstaltet würde. Alle Lernenden werden in die Hände eines heutigen Tonson oder Lintot[104]) gegeben werden, welche die Preise ansetzen werden, die ihre Habgier sie wählen läfst, bis das Publikum ebenso zu ihren Sklaven wird, als es ihre eigenen gemieteten Zusammenstoppler sind. Statt Grofshändler zu sein, haben die Buchhändler den Markt an sich gerissen und betreiben wucherische Ankäufe. Wenn daher Eure Lordschaften das Monopol durch Ihr Urteil befestigen, so werden mafslose Preise die Folge davon sein. Denn jeder Schriftsteller von Wert wird ebenso von ihnen monopolisiert werden, wie es Sheakespeare heute ist, dessen Werke, die er beim Wegzug aus der Stadt sorglos zurückliefs, jedenfalls dem Publikum hingegeben wurden, so gut als irgend je ein anderes. Aber zwei Souffleure oder Spieler hinter den Kulissen legten die Hand darauf, und die heutigen Eigentümer behaupten ihr Recht von jenen herzuleiten, für welches der Autor selbst nie einen Heller empfangen hat."

Nach Camden sprach der *Lordkanzler* Apsley[105]), der selbst die Injunktion erlassen hatte, gegen welche die Berufung sich richtete. Er erklärte, im ersten Rechtszug sei er durch die Entscheidung der Kings Bench i. S. Millar v. Taylor gebunden gewesen. Jetzt trat er für Aufhebung seines eigenen Dekrets ein.

Lord Littelton[106]) verteidigte das litterarische Eigentum, aus allgemeinen, nicht juristischen Gründen.[107]) Es genügte ihm, dafs ein solches Eigentum bestehen könne. „Man wird einem Autor nicht den vollen Mitgenufs des gemeinen Rechts aller versagen. Und ihr Eigentum ist sicher ebenso heilig und schutzwürdig, als das irgend

104) Lintot war der Verleger Popes. 105) Hansard, 1774. S. 1001. The Cases, 55. 106) Routledge, S. 78. Hansard, 1002. The Cases 55. 107) „I own," sagte er, „I have no great acquaintance with the quicks and quabbles of the law."

anderer Bürger". Wissenschaft und Kunst müsse gefördert werden, und mit der Aussicht auf Ruhm könne man nur die wenigsten vertrösten. „Genie gehört keinem Himmelsstrich an, und keinem Land. Es findet sich öfter in der Hütte als im Palast. Die Fittiche des Genius zu lähmen ist meines Erachtens höchst unpolitisch, höchst tadelnswert, ja sogar ein Verbrechen. Wenn den Autoren eine zeitlich unbeschränktes Recht gewährt wird, so ist dies eine dauernde Ermutigung. Das Recht, ein Werk zu vervielfältigen zum Gemeingut aller zu machen, ist, als ob man den Lauf eines Flusses so breit ausdehnen wollte, dafs schliefslich die Quellen vertrocknen müssen."[108])

Der Bischof von Carlisle[109]) wiederholte im grofsen ganzen die Ausführungen Lord Camdens.

Der letzte Redner, Lord Effingham Howard[110]), hob als ausschlaggebenden Grund gegen das litterarische Eigentum die Freiheit der Presse hervor. Er sprach die Befürchtung aus, ein Werk könne aus politischen Gründen gekauft werden, um es zu unterdrücken.

Lord Mansfield sprach leider bei dieser Gelegenheit nicht.

Das Oberhaus entschied hierauf, dafs das Dekret der Court of Chancery aufzuheben sei, und erkannte damit an, dafs es ein litterarisches Eigentum neben der Act Anne nicht gebe.[111])

Diese Entscheidung rief unter den Londoner Buchhändlern eine grofse Aufregung hervor. Schon nach drei Tagen, am 28. Februar, legte Alderman Harley dem *Unterhaus* eine *Petition* der Buchhändler Londons und Westminsters vor. Es war darin ausgeführt, die Buchhändler hätten unter der Voraussetzung, die Act Anne sei eine Verstärkung des litterarischen Eigentums nach Common law, grofse Kapitalien darin angelegt, und dies besonders seit der Entscheidung Millar v. Taylor. Das Urteil des Oberhauses verursache ihnen grofsen Schaden. Sie ersuchten daher das Unterhaus, ihre

---

108) „Genius is peculiar to no clime, it belongs to no country, it is more frequently found in the cottage than the palace ... To damp the wring of genius is in my mind, highly impolitic, highly reprehensible, nay somewhat criminel. If authors are allowed a perpetuity, it is a lasting encouragement; making the right of multiplying copies a matter common to all, is like extending the course of a river so greatly as finally to dry up the sources." 109) Hansard, 1774, S. 1003; The cases, S. 55. 110) Hansard, 1774, S. 1003. The cases, S. 59. 111) Zu gunsten des litterarischen Eigentums stimmten: Die Herzöge von Northumberland, von Portland, der Marquis of Rochingham, die Earls of Carlisle, Fitzwilliam, Viscounts Dudley, Torrington, Lords Bruce, Littelton, der Erzbischof von Canterbury und der Bischof von Chester.

Lage in Erwägung zu ziehen und für Abhilfe dieses Mifsstandes zu sorgen. Das Unterhaus überwies diese Petition auf den Antrag HARLEY's und SAWBRIDGE's einer Kommission.

Am 24. März erstattete FEILDE den Bericht über die Petition der Buchhändler von London und Westminster und über die gleichfalls eingekommene Petition JOHANN CHRISTIAN BACHS und KARL FRIEDRICH ABELS, die einen Schutz der Komponisten und Musikverleger erstrebte. Der Bericht enthielt eine Feststellung der Thatsachen, auf welche jene beiden Petitionen sich stützten. Es war hierzu das Zeugnis eines früheren Buchhändlers WILLIAM JOHNSTON eingeholt worden.[112]) JOHNSTON sagte aus, er habe während seiner Buchhändlerthätigkeit von 1748—1773 über 10000 Pf. für das Eigentum an litterarischen Werken[113]), darunter jenen DRYDENS und LOCKES, ausgegeben, und zwar alles in der Voraussetzung, dafs ein Copyright nach Common law bestehe. Bei dem Erwerb eines Werks vom Autor sei es immer selbstverständlich gewesen, dafs die Übertragung dauernd sei. Auf das Common law oder die Act Anne sei hierbei nie bezug genommen worden. Die Bestimmung, dafs nach 14 Jahren das Copyright der Act Anne zum Autor zurückkehre, sei ganz bedeutungslos. Gegen Nachdruck habe man sich durch Injunctions geschützt. Ergänzend erwähnte noch FEILDE, dafs JOHN WILKIE, der Clerk der Stationers Company, eine Liste der seit 1755 öffentlich verkauften Urheberrechte vorgelegt habe, und dafs hiernach in diesem Zeitraum 49981 Pf. ausgegeben worden seien.

Bezüglich der Musikwerke wurde festgestellt, dafs die Buchhändler LONGMAN, LUCKIE & Comp. viele Musikwerke verlegten. Es blieb jedoch zweifelhaft, ob letztere des Schutzes der Act Anne teilhaftig seien.

FEILDE schlofs seinen Bericht mit dem Antrag[114]): „Es möge Vollmacht erteilt werden, zur Besserung der Lage der Buchhändler und anderer einen Gesetzentwurf einzubringen, in dem das Vervielfältigungsrecht an gedruckten Büchern in der Hand derer, die es vom Autor oder seinen Rechtsnachfolgern erworben haben, für eine bestimmte Zeit sichergestellt werde.“

Die Verhandlung über den Kommissionsantrag eröffnete der Attorney General THURLOW. Er griff die Buchhändler als „eine Reihe

---

112) HANSARD, 1775. S. 1079. 113) Aber immer an Originalwerken. JOHNSTON erklärt ausdrücklich, für Classics in usum Delphini habe man kein Eigentum beansprucht. 114) „That leave may be given to bring in a bill for relief of booksellers and others, by vesting the copies of printed books in the purchasers of such copies from authors or their assigns, for a time therein to be limited.“

unverschämter Monopolmänner“ heftig an und beantragte, ihrer Petition keine Folge zu geben. Nachdem Dunning letztere verteidigt hatte, trat Greaves wieder gegen sie auf. Er eiferte gegen die Bildung eines neuen Monopols und führte weiter aus, die Nachdruckfreiheit der schottischen Buchhändler könne den Londonern nicht schaden, da die schottischen Ausgaben meist ungenau und für die Bibliothek eines Gentleman nicht geeignet seien. Er wurde von Sollicitor General Wedderburn widerlegt, der auf die grofse Versuchung hinwies, die billige, wenn auch schlechte Bücher böten. Nachdem noch Onslow, Edmund Burke, Lord Folkstone für und Dempster gegen den Kommissionsantrag gesprochen hatten, wurde dieser mit 54 gegen 16 Stimmen angenommen.

Am 22. April 1774 legte Feilde dem Hause die neue Bill vor, wozu Demster eine Gegeneingabe der Provinzbuchhändler und Lord F. Campbell eine solche der Glasgower beibrachten. In erster Lesung sprachen Onslow und Feilde für, Demster gegen die Bill. Dabei ist bemerkenswert, dafs die beiden ersteren behaupteten, der Fall Donaldson v. Beckett hätte wohl einen anderen Ausgang genommen, wenn Lord Mansfield für die Sache des litterarischen Eigentums eingetreten wäre.

Am 10. Mai kam die Bill in zweite Lesung. Bei dieser Gelegenheit wurde den Petenten und Gegenpetenten zur Verteidigung ihrer Sache das Wort gelassen. Als erster kam Sir John Dalrymple als Vertreter der Provinzialbuchhändler zum Wort. Um Stimmung gegen die Londoner zu machen, wies er darauf hin, dafs sie die Eigentümer der grofsen Zeitungen seien, der Quelle aller gegen die Regierung und das Parlament gerichteten Verleumdungen. Er eiferte gegen das Verlangen Monopole zu schaffen und suchte die Vorzüge seines Klienten in das beste Licht zu setzen. Er führte an, dafs die Glasgower Buchhändler 12—18 Monate Kredit gäben, während die Londoner nur einen 6monatlichen Kredit bewilligten.

Von seiten der Zeugen, die Dalrymple vorführte, wurden keine bemerkenswerten Angaben gemacht. Der zweite Vertreter der Provinzbuchhändler, Murphy, beschränkte sich im wesentlichen darauf, persönliche Angriffe gegen die Londoner zu richten.

Am 13. Mai wurde die Verhandlung zweiter Lesung fortgesetzt. Diesmal kamen die Petenten zu Gehör. Ihr erster Wortführer war Lord Mansfield. Leider hat er sich auch bei dieser Gelegenheit nicht von dem kleinlichen persönlichen Ton freigehalten, der die ganze Verhandlung beherrschte. Aus seinen Ausführungen verdient nur

das hervorgehoben zu werden, dafs er Briefe HUMES, HURDS, ROBERTSONS und BEATTIES vorbrachte, die alle der Bill günstig waren. Er suchte damit den Einwand zu widerlegen, dafs das neue Gesetz nur den Londonern Buchhändlern zu gute kommen werde.

In gleichem Sinn wie MANSFIELD sprach HETT, der zweite Vertreter der Petenten. Nachdem noch der von MANSFIELD vorgeschlagene Zeuge WILKIE über einige gegen die Londoner gerichteten Behauptungen gehört worden war, wurden die Verhandlungen geschlossen.

Am 16. Mai begannen die Beratungen des Hauses. Sie förderten keine bemerkenswerten Ausführungen zu Tage.[115]) Ebensowenig die am 26. Mai erfolgende dritte Lesung[116]), in der als leidenschaftlichster Gegner der Bill CHARLES FOX auftrat. Das Schlufsergebnis war, *dafs die Bill vom Unterhaus angenommen wurde.*

Von hier gelangte sie ins Oberhaus, wo am 21. Juni die erste Lesung stattfand. Die Lords zeigten sich darüber empfindlich, dafs diese Bill sich gegen die von ihnen erlassene gerichtliche Entscheidung richtete. Nachdem allein Lord LYTTELTON für die Bill, Lord DENBIGH, der Lordkanzler und Lord CAMDEN dagegen gesprochen hatten, — wobei die Reden sich weder in Ton noch im Inhalt von den früheren Ausführungen des Hauses unterschieden — wurde die zweite Lesung mit 21 gegen 11 Stimmen auf zwei Monate vertagt. Da die Tagung am 22. Juni schlofs, bedeutete dies nur eine milde Form der Ablehnung. Die Bill war beseitigt.[117])

Wie schwer bei den englischen Gesetzgebern in Fragen des Urheberrechts persönliche Umstände ins Gewicht fielen, bewies der in demselben Jahr erfolgende Erlafs eines Gesetzes zu gunsten der *Universitäten.* Nach der Entscheidung der Lords in DONALDSON v. BECKETT und der Verwerfung der Copyrightbill suchten sie um ein Gesetz zum Schutz ihrer Interessen nach, und dank ihren persönlichen Einflüssen gelang es ihnen auch den Erlafs der *Act 15 of Geo. III c 53* durchzusetzen. Diese Act verlieh den *Universitäten* und den Schulen von *Eton, Westminster* und *Winchester* ein ewiges Urheberrecht für

115) Für die Bill sprachen FEILDE und ONSLOW, dagegen FOLKSTONE, SUTTON. Lord BEAUCHAMP und JOLLIFFE. 116) Gegen die Bill sprachen vor allem CHARLES FOX und STEPHEN FOX. Über ersteren s. ROUTLEDGE, S. 150 ff. 117) Der diesmal leider sehr dürftige Parlamentsbericht (COBBET, 1774, S. 1399 ff.) enthält die kurze und bezeichnende Bemerkung, Lord MANSFIELD habe an der Beratung nicht teilgenommen. Er scheint eine feine Witterung dafür gehabt zu haben, wann die Sache, auf deren Seite er stand, verloren war, und unnütze Anstrengungen gescheut zu haben. (S. auch über ihn ROUDLEDGE, S. 87.)

alle ihnen von den Autoren überlassenen Werke mit gleichen Rechtsmitteln, wie sie die Act Anne darbot. Doch sollte das ausschliefsliche Vervielfältigungsrecht nur solange bestehen, als die betreffenden Werke wirklich gedruckt würden. Auch stand den Universitäten die Veräufserung des Copyright zu. Eine besondere Bestimmung dieser Act galt ebenfalls dem Interesse der Universitäten, doch in anderer Beziehung. Um der drückenden Abgabe von 9 Pflichtexemplaren aller Werke zu entgehen, pflegten die Buchhändler bei dem Verlag mehrbändiger Werke nur den ersten Band in die Register der Stationers' Company eintragen zu lassen. Da auch nur die eingetragenen Bände der Abgabepflicht unterlagen, und ein einzelner Band für die Bibliotheken ohne Bedeutung war, entzogen sich die Buchhändler dadurch der Abgabepflicht gänzlich. Auf die Beschwerde der Universitäten hin wurde in der Act 15 Geo. III c 53, § 6 bestimmt, dafs die Strafvorschriften der Act Anne nur dann in Kraft treten sollten, wenn der ganze Titel jedes Werkes und dessen sämtliche Bände eingetragen und 9 vollständige Exemplare jedes Werkes zur Abgabe gelangt seien. Wie diese Bestimmung wirkte, werden wir später sehen.

Mit den Vorgängen der Jahre 1774 war der Umschwung besiegelt, den ich schon bei Besprechung der Act Anne angedeutet habe. Indem man diesem Gesetz eine Auslegung gab, die bei seiner Entstehung vollständig fernlag, leitete man das Urheberrecht aus den Bahnen, in denen es von Anfang an gewandelt war. Was die frühere Zeit als ein gutes Recht, wenn auch nicht klar erkannt, aber doch thatsächlich geschützt hatte, galt jetzt als ein Privileg der Autoren, dessen Schutzdauer auf das engste Mafs zu beschränken sei.[118])

---

118) Die Mängel der Entscheidung des Oberhauses in Donaldson v. Beckett traten 1798 in dem Rechtsstreit *Beckford against Hood* zu Tage. In diesem Fall handelte es sich darum, ob die Act Anne eine Schadensersatzklage gewähre. Der Beklagte stellte folgende Behauptungen auf: 1. Die Act Anne gewähre keine Schadensersatzklage. 2. Selbst, wenn eine Schadenersatzklage auf Grund der Act Anne statthaft sei, so setze sie ordnungsmäfsigen Eintrag in die Register der Company voraus. 3. Durch anonyme Veröffentlichung gehe das Recht am Werk verloren. Die *Court of Kings Bench* entschied jedoch zu gunsten des Klägers. Sie erkannte an: 1. dass der Autor auf Grund der Act Anne während 14 Jahren eine Schadensersatzklage (action on the case) habe, 2. dass nach der Act 15 Geo III c. 53, § 6 der Eintrag nur die Voraussetzung der Straffolgen, nicht der Schadensersatzklage sei, 3. dass die anonyme Veröffentlichung nicht den Verlust des Rechtes zur Folge habe. Dieses Urteil stand mit der Entscheidung Donaldson v. Beckett nicht in vollem Einklang. Jedenfalls erschwerte diese letztere die Begründung

Ich habe mich mit der Darstellung der letzten Vorgänge eingehender befaſst, als vielleicht unbedingt nötig war. Indessen lag mir daran, vor allem die Stimmung klar hervortreten zu lassen, unter der sich der Umschwung vollzog. Es ist ohne weiteres klar, daſs die Feindseligkeit, mit der beide Parteien stritten, ihren Grund nicht in einer rein juristischen oder philosophischen Meinungsverschiedenheit hatte. Auch können wir beobachten, daſs mit der Würde der Debatte auch deren Sachlichkeit abnahm. Den Höhe- und Wendepunkt bezeichnet auch in dieser Beziehung der Fall Millar v. Taylor. Hier kam der Gegensatz der widerstreitenden Prinzipien am reinsten zum Ausdruck. Der Meinungsaustausch war würdig und maſsvoll. So erschöpfend und ausführlich die einzelnen Punkte erörtert wurden, beschränkten sich die Ausführungen doch streng auf die zur Entscheidung liegenden Fragen.

In dem Fall Donaldson v. Beckett wurde die Behandlung der Sache durch den politischen Charakter des Gerichtshofs beeinfluſst, des Oberhauses. Die sachlichen Gründe traten hinter allgemeinen unklaren Erwägungen zurück. Es wurden nebensächliche Punkte in die Debatte getragen, die offenbar nur den Zweck hatten, Stimmung zu machen. Der glänzende Parlamentarier Lord Camden überrascht durch seine heftige, eines Richters wenig würdige Haltung, wirkt aber selbst mehr durch die Wucht seiner Sprache, als seiner Gründe.

Die Beratung der Bill in den beiden Häusern schlieſslich war jeder Sachlichkeit entkleidet. Die Debatte beschränkte sich hauptsächlich auf Nebenpunkte und auf die Behauptung und Widerlegung gehässiger und persönlicher Anschuldigungen. Hierzu kommt noch eine häufige Gereiztheit des Tons, die uns heute als unparlamentarisch erscheinen muſs. Dies erklärt sich aus dem Inhalt der Debatten selbst. Es handelte sich nicht um einen Prinzipienstreit, sondern um den Kampf zweier Interessentengruppen, der Londoner Buchhändler und der Provinzialen.

Den Grund dieses Zwiespalts habe ich schon früher angegeben. Doch hatte er sich in der Zeit von 1765 bis 1774 noch vertieft und auf Kreise ausgedehnt, die ursprünglich dem Buchhandel fern standen.

---

des Urteils Beckford v. Hood. Es klingt auch wie eine leise Kritik, wenn die Richter der King's Bench sagten: „They could not find in this Act (Anne 8) the encouragement which the statement in the recital held out to authors. The supposed remedy was wholly inadequate to the purpose: it only gave penalties and forfeiture; and even those not to the author, but to any who might preoccupy his place by first ensuing.“

Daran war gewiſs in erster Linie die Engherzigkeit schuld, mit der die Londoner an ihren alten Miſsbräuchen festhielten, wodurch sie im Publikum Unzufriedenheit erweckten, während sich die Donaldsons durch die Verbreitung billiger Bücher beliebt machten.

Hierzu kam noch die Feindschaft, die sich die Londoner Buchhändler als Verleger der groſsen Tageszeitungen in gewissen Kreisen zugezogen hatten. Es waren die Tories, gegen welche die Stimmung der Presse sich richtete, und unter denen daher die meisten Gegner des geistigen Eigentums zu suchen sind.

Diese Umstände sind die Ursachen des schlieſslichen Ausgangs. Doch wirkten auch theoretische Gründe mit, die den Gegensatz der Meinungen verschärften und dem Streit eine prinzipielle Bedeutung verschafften. Hierbei müssen wir von zwei Gesichtspunkten ausgehen, von einem allgemeinen philosophischen und rechtspolitischen, und von einem engeren praktisch juristischen.

In ersterer Richtung ist auf den merkwürdigen Umstand zu achten, wie die neuen philosophischen Lehren von der einen wie von der anderen Seite zur Begründung ihrer Auffassung angerufen wurden. Ich habe schon erwähnt, daſs die neue Lehre vom litterarischen Eigentum sich auf die *Locke'sche Arbeitstheorie* stützte. Dieser tiefe und heute noch voll gewürdigte Grundsatz wurde auch von einigen damaligen Juristen anerkannt und richtig verwertet. Doch stand seiner weiteren Verbreitung noch die Autorität Pufendorfs und Hubers entgegen, welche die *Occupation* als alleinige Quelle des Eigentums bezeichneten. Mit dieser dem römischen Recht entlehnten Lehre deckte sich der Gedanke, daſs ein Eigentum nur an körperlichen Sachen möglich sei.

Von gröſserer Tragweite war noch ein anderer von Locke ausgehender Grundsatz. Doch richtete er sich gegen das geistige Eigentum, und zwar weil er sich in einem auf die Massen der weniger tief gehenden Köpfe wirkenden Schlagwort zusammenfassen lieſs. Der Grundsatz der persönlichen Freiheit. Es wurde damit eben der Begriff verbunden, den Locke selbst zurückgewiesen hatte, der der völligen Ungebundenheit. Man hielt es für einen Eingriff in die persönliche Freiheit, den Käufer eines Buches hindern zu wollen, mit diesem zu machen, was ihm beliebe. Diese Auffassung wurde noch bestärkt durch die wirtschaftlichen Lehren, die in den Werken Adam Smith's ihren klassischen Ausdruck fanden. Das litterarische Eigentum wurde als ein Monopol gebrandmarkt. Und die Abneigung, die das an die Zeiten der „Tyrannei“ erinnernde Wort Monopol weckte, teilte sich auch dem

guten Recht der Autoren mit. Der hierbei hervortretende *Mangel historischer Auffassung* machte sich auch noch in anderer Beziehung bemerkbar, in dem Unvermögen, zu begreifen, dafs die frühere Übung durch die Verhältnisse des Druckwesens und des Buchhandels bedingt war, und dafs die Interessen der Autoren ursprünglich garnicht in Betracht kamen. Hieraus erklärt sich, dafs die Gesetzgeber von 1774 den inneren Zusammenhang zwischen der früheren Übung und dem Zustand nach der Act Anne nicht zu erkennen vermochten. Dem Recht der Autoren standen sie als etwas Neuem, Unbegreiflichem gegenüber. Daher die Auffassung, es handle sich um eine Belohnung, um ein Privileg, und nicht um ein Recht.

Hiermit hängt auch noch der Standpunkt der damaligen praktischen Juristen zusammen. Während Männer von weitem Sinn, wie Blackstone, Hargrave, Mansfield das ungeschriebene Recht, das Common law, aus dem *Geist* der damaligen Rechtsauffassung und Rechtsprechung ergänzten, hielten Camden und de Gray an dem starren Grundsatz fest, dafs nur das als Recht gelte, was durch eine frühere Entscheidung eines gemeinrechtlichen Gerichtshofs belegt sei. Das Entstehen eines neuen Rechts nach Common law war in ihren Augen unmöglich.

Nur durch das zufällige Zusammentreffen dieser Umstände konnte die neue Beurteilung des Urheberrechts Geltung erlangen. Und man kann wirklich von einem Zerfall reden. Denn wie Onslow und Feilde im Unterhaus sagten, ist es nicht unmöglich, dafs ein Wort Mansfields in der Court of Lords der Entscheidung eine andere Wendung gegeben hätte. Denn es darf nicht vergessen werden, dafs die Mehrheit der zugezogenen Richter sich zu gunsten des litterarischen Eigentums äufserte und dafs das Unterhaus die neue Bill annahm. Wie das Oberhaus sich entschlossen hätte, wenn es nicht durch seine Gerichtsentscheidung gebunden gewesen wäre, ist ebenfalls schwer zu sagen.

Jedenfalls war damit die Sache endgiltig entschieden. Andere Fragen, der amerikanische Befreiungskrieg, die Verwickelungen auf dem Kontinent, nahmen das ganze Interesse des Parlaments in Anspruch. Eine so tief greifende Bewegung, wie sie in den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts herrschte, — wir sehen die ersten Juristen und die glänzendsten Parlamentarier mit voller Hingabe an dem Streit teilnehmen —, war vorläufig nicht mehr möglich. Dazu kam auch bald der praktische Sinn der Engländer zu seinem Recht. Der neue, als Ruin für den Buchhandel gefürchtete Zustand lebte sich ein. Die

Buchhändler wufsten sich den veränderten Verhältnissen anzupassen und vergafsen ihre alten Ansprüche. Als 60 Jahre später die Frage der Änderung der Urheberrechtsgesetze in Bewegung kam, bot der Gang der Verhandlungen ein von dem jetzt geschilderten ganz verschiedenes Bild.

Der Buchhandel hat sich bis heute mit dem von ihm einst bis auf das äufserste bekämpften gesetzlichen Zustand abgefunden. Der Jurist allerdings, der auf die Architektur und Statik einer Gesetzgebung achtet und auf ihre innere Entwickelungsfähigkeit, wird von der heutigen englischen Gesetzgebung ein trauriges Bild gewinnen.

VI. Die neueste Zeit.

Mit den im vorigen Abschnitt behandelten Vorgängen hat die Entwickelung des Urheberrechts in England eigentlich abgeschlossen. Die Gesetzgebung hat wohl während des 19. Jahrhunderts nicht geruht; sie ist aber über die durch die Act Anne geschaffene Grundlage nicht hinausgekommen. Die folgende Darstellung hat daher kein eigentlich geschichtliches Interesse. Doch ist sie unumgänglich, weil sie das Entstehen der heute noch in Kraft befindlichen Gesetze behandelt.

Die Lage Englands um die Wende des Jahrhunderts entspricht in manchen Punkten dem Zustand vor der Act Anne. Ein politischer Aufschwung, ein neues Emporblühen des Handels und der Industrie und eine frische nachhaltige litterarische Bewegung gingen Hand in Hand. Letztere gab dem Verlagswesen neue Anregungen und gestaltete es zum Grofsbetrieb um.

Den grofsen Dichtern standen unternehmende Verleger zur Seite, so wie MOORE LONGMAN[1]), SCOTT CONSTABLE[2]), BYRON MURRAY.[3]) Der Verlag ihrer Werke wurde im Stil grofser Unternehmungen

---

1) LONGMAN war zugleich auch der Verleger WORDSWORTHS, SOUTHEYS, COLERIDGES. (CURVEN, S. 79ff. MARIE GOTHEIN, Wordsworth.) 2) CONSTABLE war schliesslich unglücklich mit seinen kühnen Unternehmungen; auch WALTER SCOTT, der an dem Druck- u. Verlagsunternehmen der BALLANTYNE beteiligt war, wurde in dem allgemeinen Zusammenbruch mitgerissen, so dafs er nach seinem Tod eine Schuld von 54000 Pf. hinterliess. 3) MURRAY hat selbst BYRONS Lob erhalten; von Venedig aus besang dieser am 25. März 1818 seinen Verleger:

Strahan, Tonson, Lintot of the times
Patron and publisher of rhymes,
For thee the bard on Pindus climbs.

My MURRAY.

To thee, with hope and terror dumb,
The unfledged M. S. authors come
Thou printest all — and sellest some — etc.

My MURRAY.

durchgeführt, und den hohen Auflagen entsprachen hohe Honorare. Moore erhielt für Lalla Rookh 3000 Pfd. Von Scotts Werken wurden von seinem Tod bis 1849 die Waverly Novels in 78270 Exemplaren verkauft; von der Volksausgabe erschienen in demselben Zeitraum 8518849 Lieferungen. Das Verlagsrecht an Scotts sämtlichen Werken wurde 1851 von A. & C. Black & Richardson für 27000 Pfd. erstanden. Murray zahlte für Byrons Werke im ganzen 19340 Pfd.[4]) Diese Zahlen beweisen nicht nur die grofse Kauflust des englischen Publikums, sondern auch den weiten und unternehmenden Sinn der Verleger. Auch bildete der Verlag von Originalwerken nicht den einzigen Gegenstand ihrer Unternehmungen. Es erfolgten die Gründungen grofser Zeitschriften, wie der *Edinburgh Review*[5]) und der *Quarterly Review*[6]), grofser Sammelwerke, wie der *Encyclopaedia Britannica.*[7]) Für die Bedürfnisse der grofsen Massen wurde durch billige Volksausgaben gesorgt.[8])

Der kühne Zug, der durch diese, hauptsächlich Originalwerke und gröfsere Verlagswerke umfassende, Verlegerthätigkeit ging, lehrte die englischen Buchhändler die Klage um den Verlust des geistigen Eigentums vergessen. Ein rascher Absatz mufste dem Verleger seine Kosten und den erwarteten Gewinn bringen; die unverkauften Auflagen wurden nach einiger Zeit als Ganzes von ihm abgegeben. Die kurze Dauer des Schutzes gegen Nachdruck wurde daher nicht in dem Mafs als schädlich empfunden, als dies ein halbes Jahrhundert vorher der Fall gewesen war. Es wurde daher nicht die Abschaffung, sondern die Ausgestaltung der Act Anne erstrebt.

Der Prozefs Beckford v. Hood hatte gezeigt, dafs die Act Anne — auch abgesehen von der im Fall Donaldson v. Beckett erledig-

---

4) Für Byrons Life erhielt Moore von Murray allein 4200 Pf. 5) 1802 Sie wurde gegründet durch Constable unter Beihülfe Lord Broughams, Sydney Smith's, Jeffreys u. a. 6) 1809 gegründet von Murray. Zu den ersten Mitarbeitern dieser Toryzeitschrift gehörten Canning, Disraeli, Southey, Gifford und Lockhart, Scotts Schwiegersohn. 7) Die erste Cyclopaedia wurde 1728 von Ephraim Chambers gegründet. Sie kam allmählich in die Hände der Firma Longman. 1771 erschienen die ersten Hefte der Encyclopaedia, die durch Constable und Black zu dem bedeutendsten Werk dieser Gattung erhoben wurde. 8) Durch Longman die Cabinet Encyclopaedia und die Travellers' Library (1851). Constable fafste 1825 einen grofsartigen Plan zur Herausgabe billiger Bücher, der Scotts Bewunderung hervorrief; er nannte ihn „the great Napoleon of the realms of print.“ Das Unternehmen scheiterte infolge seines Zusammenbruchs. Murray griff Constables Plan auf mit seiner Family library. Sein Sohn setzte das Werk mit der „Home and Colonial Library“ und den Reisehandbüchern fort.

ten Hauptfrage — noch unbestimmt genug war, um ihre Anwendung in vielen Fällen hinfällig zu machen. Es wurde daher am 9. Juni 1801 beim Parlament eine Bill eingebracht „for the further Encouragement of Learning in the United Kingdom of Great Britain and Ireland, by securing the Copies and Copyright of printed books to the Authors of such books, as their Assigns, for the time to be therein mentioned.“ Der Inhalt dieser Bill war folgender:

Zunächst sollte die Act Anne eine wirksamere Sanktion erhalten. Wie wir wissen, enthielt sie nur Strafbestimmungen, und es waren Zweifel aufgestiegen, ob sie auch eine Schadensersatzklage gewähre. Es wurde daher vorgeschlagen, dafs dem Autor oder seinen Rechtsnachfolgern gegen den Nachdrucker eine Action on the case zustehen solle, die ihnen Schadensersatz und vollen Ersatz der Prozefskosten zusichere. Die Nachdrucke sollten makuliert werden. Die Strafe wurde dabei auf 3 d. für den Bogen erhöht. Anderseits wurde wie im letzten Gesetz besonders hervorgehoben, dafs die Strafe nur dann verfallen sei, wenn der Titel des Werkes vorschriftsmäfsig in das Register der Stationers Company eingetragen sei. Aufserdem wurde die Einführung von Nachdrucken mit Einziehung, Erlegung des doppelten Werts und einer Geldstrafe von 10 Pfd. bedroht.

Die Bill erfuhr bei den Beratungen noch einige Erweiterungen. Der Ausschufs dehnte das ewige Urheberrecht der *Universitäten* gemäfs A. 15 Geo. III c. 53 auf das *Trinity College* in *Dublin* aus. Das Unterhaus erweiterte die Zahl der *Pflichtexemplare* um ein weiteres zu gunsten des *Trinity College;* ebenso das Oberhaus zu gunsten der *Kings Inns* in *Dublin.*

Die Hauptbedeutung dieser Bill lag aber in der Ausdehnung des Nachdruckverbots auf *Irland,* das kurz vorher — 1801 — in die Union aufgenommen worden war. Irland war im 18. Jahrhundert der Sitz eines systematischen Nachdrucks geworden, der den englischen Buchhändlern grofsen Schaden zufügte.[9])

---

9) Das Haupt der Nachdrucker in Irland war Lee, der ursprünglich in London gelebt und dann dorthin ausgewandert war. Dunton stellte ihm in seinen interessanten Memoiren folgendes schmeichelhafte Zeugnis aus: „Mr. Lee, in Lombard Street, — such a pirate, such a cormorant never was before — copies, books, men, ships, all was one; he held no propriety, right or wrong, good or bad, till ad last he began to be known; and the booksellers, not induring so ill a man among them, to disgrace them, spewed him out and off he marched for Ireland, where he acted as felonious Lee, as he did in London.“

Die Bill wurde am 2. Juli 1801 Gesetz als *Act 41 Geo. III c. 107.*

Dieses „zur Förderung der Forschung“ geschaffene Gesetz hatte einen schon bestehenden Miſsstand gesteigert, der vom Buchhandel schon lange schwer empfunden wurde. Die *Ausdehnung der Zahl der Pflichtexemplare* auf 11 brachte daher eine Bewegung hervor, die wenigstens auf seiten der Buchhändler ebenso tiefgehend war, wie die früheren Kämpfe um das geistige Eigentum. Und — merkwürdig genug — die Verleger verzichteten sogar häufig auf den Schutz der Act Anne, um der drückenden Last der Pflichtexemplare zu entgehen. — Wie wir früher gesehen haben, war die Wirkung dieses Gesetzes von dem vorherigen Eintrag und der Ablieferung der Pflichtexemplare abhängig. Wo diese letztere ihnen zu kostspielig war, unterlieſsen sie die Abgabe und setzten sich damit allerdings auch der Gefahr des Nachdrucks aus, die ihnen als das kleinere Übel erschien.

Allein auch dieses Mittel sollte den Verlegern nicht auf die Dauer helfen. Die Universitäten führten Klage, was 1808 die Einbringung einer neuen *Bill* zur Folge hatte[10]: „A bill for the further Encouragement of Learning in the United Kingdom of Great Britain and Ireland, by securing the Libraries of the Universities and other public libraries copies of all newly printed books, and books reprinted with additions, and by further securing the copies and Copyright of printed books to the authors of such books or their assigns, for a time to be limited.“ Die Bill bezweckte das Gebot der Abgabe von Pflichtexemplaren strenger durchzuführen und als Ersatz dafür den Schutz gegen Nachdruck auf 28 Jahre auszudehnen. Die Verhandlungen ergaben, daſs bezüglich der Pflichtexemplare jede Beteiligtengruppe, die Universitäten und die Buchhändler, gewichtige Gründe für Verteidigung ihrer Ansprüche habe. Was die Schutzdauer betrifft, stritt man, ob eine solche von 14, oder 20, oder 28 Jahren am zweckmäſsigsten sei. Doch kam vor der Vertagung der Kammern keine Entscheidung zu stande, und nach ihrem Zusammentritt ward nichts mehr von der Bill gehört.

Erst 1811 kam die Frage wieder in Fluſs. Der Rechtslehrer Eduard Christian in Cambridge, der bei seinen Arbeiten in der Universitätsbibliothek die Fortsetzungen gewisser juristischer Werke

10) Villiers brachte die Bill am 16. Juni ein. Die zweite Lesung fand am 17. statt. Die Hauptverhandlung fiel auf den 22. Das Verschwinden der Bill hing damit zusammen, daſs Villiers, der die Bill eingebracht und energisch verteidigt hatte, während der Parlamentsferien Gesandter in Portugal wurde.



vermifste, prüfte den Anspruch der Universitäten auf die Freiexemplare und kam zum Ergebnis, dafs ihre Abgabe auch dann geboten sei, wenn das betreffende Werk nicht in die Register der Stationers Company eingetragen sei. Auf seinen Rat strengte die Universität Cambridge gegen den Verleger Bryer einen Rechtsstreit an auf Abgabe der schuldigen Freiexemplare, obwohl ihr Eintrag nicht erfolgt war. Die King's Bench entschied hierauf zu gunsten der Universität.[11]) Die Folge dieser Entscheidung war eine *Petition der Londoner Buchhändler,* die sich gegen die Pflichtexemplare richtete und eine Erweiterung der Schutzfrist erstrebte. Giddy brachte diese Petition am 16. Dezember 1812 ein. Am 11. März 1813 kam eine entsprechende Bittschrift verschiedener Londoner Drucker, worauf auf Giddy's Antrag ein Ausschufs bestellt wurde, um die Frage zu prüfen. Am 17. Juni 1813 erstattete die Kommission ihren Bericht, in dem sie eine Ausdehnung der Schutzfrist über 14 Jahre empfahl. Im folgenden Jahr endlich brachte Giddy am 10. Mai eine Bill ein: „to amend the several acts for the encouragement of learning, by securing the copies and Copyright of printed books to the authors of such books and their assigns.“ Die Bill wurde rasch durchberaten; und nachdem sie noch bei den Lords einige Veränderungen erlitten hatte, wurde sie am 29. Juni kraft königlicher Zustimmung als *Act 54 Geo. III c. 156* Gesetz.[12])

Die Act, die eine Reform des Urheberrechts bringen sollte, beginnt bezeichnender Weise mit der Vorschrift der Abgabe der Pflichtexemplare. Ihre Zahl ist die alte geblieben. Doch wurde diese auf den Buchhandel schwer drückende Last scheinbar dadurch gemildert, dafs die Abgabe nur auf schriftliche Aufforderung des Empfangsberechtigten erfolgen sollte, und dafs nur das Exemplar für das British Museum auf bestem Papier gedruckt sein solle. Auf Unterlassung der Abgabe wurde eine Strafe von 5 Pfd. gesetzt.

Die wichtigste Bestimmung in unseren Augen ist die *Erweiterung der Dauer des Copyright auf 28 Jahre* oder *auf Lebenszeit des Autors.*[13]) Im übrigen wurde die Vorschrift über den Eintrag

11) Maugham, S. 55. 12) Siehe hierüber bei Maugham, S. 65, der eine genaue Analyse des Gesetzes gibt. 13) S. IV: „And whereas by the said recited acts of the eighth year of Queen Anne, and the forty-first year of his present majestys reign, it is enacted, that the author of any book or books, and the assignee or assigns of such author respectively, should have the sole liberty of printing and reprinting such book or books for the term of fourteen years, to commence from the day of first publishing the same and no longer; and it was

wiederholt[14]) und eine Übergangsbestimmung zu gunsten noch lebender Autoren aufgestellt.[15]) Der letzte Artikel bestimmt, dafs alle Klagen auf grund des Gesetzes nach 12 Monaten verjährt sein sollen.[16])

Das Gesetz stellt sich im Grund nur dar als ein Kompromifs zwischen den Interessen der Verleger und den Ansprüchen der Universitäten. Die letzteren begünstigten die Erweiterung des Copyright, um den Buchhändlern eine Gegenleistung zu machen für die strenge Durchführung des Gebots der Abgabe von Pflichtexemplaren.[17]) Allein ihre Berechnung war unrichtig. Hatten schon früher manche Verleger auf das Copyright ganz verzichtet, um, wie sie glaubten, der Lieferung der Pflichtexemplare zu entgehen, so erneuerten sie jetzt ihre Bemühungen, um sich von der schweren Verpflichtung, welche die Act 54 Geo. III c. 156 ihnen aufgeladen hatte, zu befreien.

Ihr Wortführer war Sir Egerton Brydges, der als Autor und und Selbstverleger die Nachteile des herrschenden Zustandes selbst schwer empfand. Am 19. Juni 1817 schlug er die Einbringung einer Bill vor zur Abänderung des bestehenden Gesetzes „so far as regards books published before the Act of queen Anne, respecting the claims to eleven copies of the said books, and, also to very limited editions of books“. Sein Antrag wurde aber mit 58 gegen 57 Stimmen abgelehnt.

Am 3. März 1818 erneuerte er seinen Vorschlag, und diesmal wurde die Einbringung der Bill zugelassen. Sein Antrag wurde von mehreren Petitionen unterstützt. Die Buchhändler hoben dabei besonders hervor, dafs die mildernden Bestimmungen des letzten Gesetzes wertlos seien. Die Bibliotheken begnügten sich nicht damit, ihre Ansprüche auf nützliche Bücher zu beschränken, sondern sie verlangten ein Exemplar jedes überhaupt erscheinenden Werks.

---

provided, that after the expiration of the said term of fourteen years the right of printing or disposing of copies should return to the authors thereof, if they were then living, for another term of fourteen years. And whereas it will afford further encouragement to litterature, if the duration of such copyright were extended in manner hereinafter mentioned, be it further enacted, that from and after the passing of this act the author of any book or books composed and not printed and published, or which shall hereafter be composed, and be printed and published, and his assignee or assigns, shall have the sole liberty of printing and reprinting such book or books for the full term of twenty-eight years, to commence from the day of first publishing the same; and also if the author shall be living at the end of that period, for the residue of his natural life.“ 14) S. V. 15) S. VIII u. IX. 16) S. X. 17) Dies wurde von Christian selbst bestätigt. (Observations on the law of Copyright, S. 32 f.)

Um die Frage gründlich zu prüfen, wurde ein *Untersuchungsausschufs* eingesetzt.[18])

Dieser Ausschufs hörte eine Reihe Sachverständiger, darunter OWEN REES von der Firma LONGMAN, COOKE, MURRAY, Professor CHRISTIAN u. VILLIERS. Die Fragen und Antworten wurden in einem gedruckten Bericht, den „Minutes of evidence, taken before the select Committee on the Copyright Acts of 8 Anne c. 19; 15 Geo. III. c. 53, 41 Geo., c. 107; and 54 Geo. III., c. 156“ [19]) veröffentlicht.

Dieser Bericht bestätigte im grofsen Ganzen die Berechtigung der Beschwerden der Buchhändler. Es stellte sich heraus, dafs die Veröffentlichung einiger kostspieliger Werke mit Rücksicht auf die hohen Kosten der Pflichtexemplare unterblieben war. REES gab zum Beispiel an, dafs die Kosten der von seiner Firma von 1811 bis 1818 abgegebenen Pflichtexemplare nahezu 3000 Pfd. betrugen. Der Ausschufs kam schliefslich zum Ergebnis, dafs alle Pflichtexemplare aufser dem für das British Museum bestimmten aufgehoben sein sollten, und dafs bei einem Verzicht auf das Copyright die Abgabepflicht ganz wegfallen solle.

Die Verhandlungen im Unterhaus über diesen Bericht führten in der Session 1818 zu keiner Abstimmung mehr. Im folgenden Jahr wurde ein neuer Versuch gemacht, wobei in einer Petition ausgeführt wurde, dafs die Pflichtexemplare von 5 bestimmten Werken allein einen Betrag von 2189 Pfd. 15 Sh. kosten würden. Allein auch jetzt kam es zu keiner Entscheidung.

In der Folge wurde die Angelegenheit längere Zeit nicht berührt.

1832 kam die Abgabe für das Marischal College in Aberdeen das um die jährliche Summe von 460 Pfd. abgelöst wurde, thatsächlich, wenn auch nicht rechtlich in Fortfall.

Endlich 1836 trat eine Erleichterung ein. Am 28. April beantragte *Buckingham* die Einbringung einer Bill auf Aufhebung der 11 Pflichtexemplare. Am 20. August wurde sie als *Act 6 & 7 Wm. IV. c. 110* Gesetz. Sie hob die Abgabe zu gunsten des *Zion College*, der *4 Bibliotheken Schottlands* und der *Kings Inns' Library* in Dublin auf, wofür diesen Bibliotheken eine gewisse Summe aus dem Consolidated Fund zugesichert wurde.

Aus vorstehender Darstellung geht hervor, dafs die Frage nach

18) Schon 1813 wurden von einem Ausschuss, dem u. a. GIDDY, SCOTT, PALMERSTON, BRYDGES angehörten, Sachverständige über diese Frage gehört, darunter LONGMAN, DIBDIN, SHARON TURNER. (S. BRYDGES, Vindication, S. 8 ff.)

19) MINUTES, S. 3.

der Dauer des Urheberrechts eigentlich nur von untergeordneter Bedeutung war. Wie es LONGMAN bei seiner Einvernahme zur Prüfung von VILLIERS Bill offen aussprach, dafs die Ausdehnung der Schutzfrist kein Ersatz für die Last der Pflichtexemplare sei[20]), so urteilte der gröfste Teil des englischen Buchhandels.

Bis 1836 stand die Frage im Vordergrund, welche die materiellen Interessen der Verleger am nächsten berührte. —

Nach diesem Zeitpunkt trat indessen ein Umschwung ein.

Die Anregung hierzu ging von einem Mann aus, der als geschätzter Autor und scharfsinniger Jurist doppelt geeignet war, für eine Reform des Urheberrechts einzutreten. THOMAS NOON TALFOURD, Sergeant at Law[21]) und als Verfasser litterarischer Artikel[22]) und einer Tragödie „Ion" vorteilhaft bekannt, erbat am 18. Mai 1837 vom Unterhaus die Einbringung einer neuen Copyright *Bill.* Er begründete seinen Antrag in einer Rede, die zum Besten gehört, was je für die Sache des Urheberrechts gesprochen wurde[23]).

In der Einleitung gab TALFOURD eine historische Skizze, deren Auffassung sich mit der hier vertretenen deckt. Er führte aus, wie die auf Urheberschaft gegründeten Rechte seit der Act Anne gekürzt worden seien, ohne dafs als Entgelt hierfür die Mittel der Rechtsverfolgung wirksamer geworden wären. Er wies darauf hin, dafs der Schutz für alle Geisteswerke möglichst gleichmäfsig sein müsse, und dafs das Verfahren möglichst einfach zu gestalten sei. Zu diesem Zweck schlug er für alle Geisteswerke die Vorschrift obligatorischen Eintrags in die Register der Stationers' Company vor. Die Beurkundung des Eintrags solle als Beweis des geistigen Eigentums dienen.

Der Hauptpunkt seiner Reformvorschläge betraf die *Dauer* des Copyright.[24]) TALFOURD bekannte sich als Anhänger der unbeschränk-

---

20) BRYDGES, Vindication, S. 24. 21) Die Sergeants at law waren eine privilegierte Klasse der Barristers, der plaidierenden Advokaten. Sie entsprachen den heutigen Queens Councils. (Q.-C.) 22) Die im New Monthly Magazine erschienen. 23) Die Rede wurde 2 Tage nachher von TALFOURD herausgegeben. A speech etc. 1837. 24) Ich kann es mir nicht versagen, den inhaltlich und formell gleich bedeutenden Teil seiner Rede ganz wiederzugeben (S. 8ff): „But the main object of the bill which I contemplate is — I will not use those words of ill omen „the further advancement of learning," but — for additional justice to learning, by the further extension of time during which authors shall enjoy the direct pecuniary benefit immediately flowing from the sale of their own words.

Although I see no reason why authors should not be restored to that inheritance which, under the name of protection and encouragement, has been taken from them, I feel that the subject has so long been treated as matter of compro-

ten Dauer, machte aber mit Rücksicht auf den bisherigen Zustand das Zugeständnis zeitlicher Begrenzung. Er schlug als Schutzfrist die Lebenszeit des Autors und den seinem Tod folgenden Zeitraum von 60 Jahren vor.

---

mise between those who deny that the creations of the inventive faculty, or the achievements of the reason, are the subjects of property at all, and those who think the property should last as long as the works which contain truth and beauty live, that I propose still to treat it on the principle of compromise, and to rest satisfied with a fairer adjustment of the difference than the last act of Parliament affords. I shall propose — subject to modification when the details of the measure shall be discussed — that the term of property in all works of learning, genius, and art, to be produced hereafter, or in which the statutable copyright now subsists, shall be extended to sixty years, to be computed from the death of the author; which will at least enable him, while providing for the instruction and the delight of distant ages, to contemplate that he shall leave in his works themselves some legacy to those for whom a nearer, if not a higher duty, requires him to provide, and which shall make „death less terrible". When the opponents of litterary property speak of glory as the reward of genius, they make an ungenerous use of the very nobleness of its impulses, and show how little they have profited, by its high example. When Milton, in poverty and in blindness, fed the flame of his devine enthusiasm by the assurance of a duration coequal with his language, I believe with Lord Camden that no thought crossed him of the wealth which might be amassed by the sale of his poem; but shurely some shadow would have been cast upon „the dear dream and solemn vision" of his future glories, had he foreseen that, while booksellers were striving to rival each other in the magnificence of their editions, or their adaptation to the convenience of various classes of his admirers, his only surviving descendant — a woman — should be rescued from abject want only by the charity of Garrik, who at the solicitation of Dr. Johnson, gave her a benefit at the theatre which had appropriated to itself all that could be represented of Comus. The liberality of genius is surely ill urged for our ungrateful denial of its rights. The late Mr. Coleridge gave an example not merely of its liberality, but of its profuseness; while he sought not even to appropriate to his fame the waste intellectual treasures which he had derived from boundless research, and coloured by a glorious imagination, while he scattered abroad the seeds of beauty and of wisdom to take root in congenial minds, and was content to witness their fruits in the productions of those who heard him. But ought we, therefore, the less to deplore, now when the music of his devine philosophy is for ever hushed, that the earlier portion of those works on which he stamped his own impress — all which he desired of the world that it should recognize as his — are published for the gain of others than his children, that his death is illustrated by the forfeiture of their birthright? What justice is there in this? Do we reward our heroes so? Did we tell our Marlboroughs, our Nelsons, our Wellingtons, that glory was their reward, that they fought for posterity, and that posterity would pay them? We leave them to no such cold and uncertain requital; we do not even leave them merely to enoy the spoils of their victories, which we deny to the author — we concentrate

Er führte zur Begründung aus, es sei unrecht, die Männer um die Früchte ihrer Arbeit zu bringen, die ebenso die Wohlthäter ihres Landes gewesen seien, wie grofse Feldherrn und Staatsmänner.

---

a nation's honest feeling of gratitude and pride into the form of an endowment, and teach other ages what we sought, and what they ought to think, of their deeds by the substantial memorials of our praise. Were our SHAKESPEARE and MILTON less the ornaments of their country, less the benefactors of mankind? Would the example be less inspiring if we permitted them to enjoy the spoils of their peaceful victories — if we allowed to their descendants, not the tax assessed by present gratitude, and charged on the future, but the mere amount which that future would be delighted to pay — extending as the cercle of their glory expands — and rendered only by those who individually reaps the benefits, and are contended at once to enjoy and to reward its author?

But I do not press these considerations to the full extent — the past is beyond our power — and I only ask for the present a brief reversion in the future. „Riches fineless" are already ours. It is in truth the greatness of the blessings which the world inherits from genius, that dazzles the mind on this question, and the habit of repaying its bounty by words, that confuses us and indisposes us to justice. It is because the spoils of time are freely and irrevocably ours — because the forms of antique beanty wear for us the bloom of an imperishable youth — because the elder litterature of our own country is a free mine of wealth to the bookseller and of delight to ourselves, that we are unable to understand the claim of our own contemporaries to a beneficial interest in their works. Because genius of necessity communicates so much, we cannot conceive it as retaining anything for its possessor. There is a sense indeed in which the poets „on earth have made us heirs of truth and pure delight in heavenly lays"; and it is in because of this very boon; because their thoughts become our thoughts, and their phrases unconsciously enrich our daily language — because their words, harmonious by the law of their own nature, suggest to us the rules of composition by which their imitators should be guided — because to them we can resort, and „in our golden urns draw light," that we cannot fancy them apart from ourshelves, or admit that they have any property except in our praise. And our gratitude is shown not only in leaving their descendants without portion in the pecuniary benefits derived from their works, but in permitting their fame to be frittered away in abridgments, and polluted by base intermixtures, and denying to their children even the cold privilege of watching over and protecting it! — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

. . . „The term allowed by the existing law is curiously adapted to encourage the lightest works and to leave the noblest unprotected. Its little span is ample for authors who seek only to amuse; who „to beguile the time, look like the time;" who lend to frivolity or corruption „lighter wings to fly" who sparkle, blaze, and expire. These may delight for a season the fireflies on the heaving sea of public opinion — the airy proofs of the intellectual activity of the age; — yet surely it is not just to legislate for those alone, and deny all reward to that literature which aspires to endure. Let us suppose an author, of true original

Die jetzige Frist sei zu kurz, da gerade Werke von tiefgehender Wirkung häufig nur langsam Verbreitung fänden und erst dann ihre Verfasser lohnen könnten, wenn ihre Schutzfrist abgelaufen sei.

Zum Schlufs erwähnte TALFOURD noch einen Punkt, der bis dahin wohl einmal vor Gericht[25]), aber noch in keinem englischen Parlament zur Sprache gebracht worden war, das Bedürfnis und die Pflicht eines *internationalen Schutzes.*[26]) Er wies dabei besonders auf Amerika hin, wo englische Werke ungestraft nachgedruckt wurden.

---

genius, disgusted with the inane phraseologie which had ussurped the place of poetry, and devoting himself from youth to its service; disdaining the gauds which attract the careless and unskilled in the moving accidents of fortune — not seeking to triumph in the tempest of the passions, but in the serenity which lies above them — whose works shall be scoffed at — whose name made a by-word — and yet who shall persevere in his high and holy course, gradually impressing thoughtful minds with the sense of truth made visible in the severest forms of beauty, until he shall create the taste by which he shall be appreciated — influence, one after another, the master spirits of his age — be felt pervading every part of the national litterature, softening, raising, and enriching it; and when at last he shall find his confidence in his own aspirations justified, and the name which once was the scorn admitted to be the glory of his age — he shall look forward to the close of his earthly career, as the event that shall consecrate his fame and deprive his children of the opening harvest he is beginning to reap. As soon as his copyright becomes valuable it is gone! This is no imaginary case — I refer to one who „in this setting part of Time" has opened a vein of the deepest sentiment and thought before unknown — who has supplied the noblest antidote to the freezing effects of the scientific spirit of the age — who while he has detected that poetry which is the essence of the greatest things, has cast a glory around the lowliest conditions of humanity, and traced out the subtle links by which they are connected with the highest — of one whose name will now find an echo not only in the heart of the secluded student, but in that of the busiest of those who are fevered by political controversy — of WILLIAM WORDSWORTH. Ought we not to requite such a poet in some degree for the injustice of our boyhood? For those works, which are now insensibly quoted by our most popular writers, the spirit of which now mingles with our intellectual atmosphere, he problably has not recived trough the long life he has devoted to his art, until lately, as much as the same labour, with moderate talent, might justly produce in a single year. Shall the law, whose term has been amply sufficient to his scorners, now afford him no protection because he has outlasted their scoffs, because his fame has been fostered amidst the storms, and is now the growth of years.

25) In dem Fall D'AMAINE v. BOOSEY hatte Lord ALBINGER die Veröffentlichung einiger Teile aus AUBERS Oper „Lestocq" für unrechtmäfsig erklärt. 26) An diese Entscheidung anknüpfend sagte TALFOURD: „If this is law — and I believe and trust it is — we shall make no sacrifice in so declaring it, and in setting an example which France, Prussia, America, and Germany, are prepared

Die Anregung Talfourds wurde günstig aufgenommen. — Am 6. Juni brachte er daher eine Bill ein „to consolidate and amend the laws relating to copyright in printed books, musical compositions, acted dramas, and engravings, to provide remedies for the violation there of, and extend the terms of its duration.“

Die Verhandlungen über die Bill wurden durch den Thronwechsel unterbrochen; mit dem Einverständnis Talfourds selbst, der die Wiedereinbringung im nächsten Jahr in Aussicht stellte.

Dies geschah im Anfang des Jahres 1838. Die Bill wurde einstimmig zugelassen. In den wesentlichen Punkten stimmte sie mit mit der Bill von 1837 überein. Nur war der Teil, der das internationale Urheberrecht betraf, ausgelassen worden, um Gegenstand einer besonderen Bill zu werden.

Hatte die Copyrightbill bis dahin freundliches Entgegenkommen gefunden, so trat jetzt eine Änderung ein. Der Antrag auf Festsetzung der zweiten Lesung begegnete starkem Widerspruch. Der Leiter der Bewegung gegen Talfourds Vorschläge war der Buchhändler Thomas Tegg, ein Mann, der sich aus kleinen Verhältnissen durch Umsicht und eisernen Fleifs zu einem der wohlhabendsten Glieder seines Standes heraufgearbeitet hatte. An seiner Loyalität

---

to follow. Let us do justice to our law and ourselves. At present not only is the literary intercourse of countries, who should form one great family, degraded into a low series of mutual piracies, not only are industry and talent deprived of their just reward, but our litterature is debased in the eyes of the world, by the wretched medium through which they behold it. Pilfered, and disfigured in the pilfering, the noblest images are brocken, wit falls pointless, and verse is only felt in fragments of broken music; sad fate for an irritable race! The great minds of our time have now an audience to impress far vaster than it entered into the minds of their predecessors to hope for; an audience increasing as population thickens in the cities of America, and spreads itself out through its diminishing wilds, who speak our language and who look on our old poets as their own immortal ancestry. And if this our literature shall be theirs; if its diffusion shall follow the efforts of the stout heart and sturdy arm in their triumph over the obstacles of nature; if the woods stretching beyond their confines shall be haunted with visions of beauty which our poets have created, let those who thus are softening the ruggedness of young society have some present interest about which affection may gather and at least let them be protected from those who would exhibit them mangled or corrupted to their transatlantic disciples. I do not in truth ask for litterature favour; I do not ask for it charity; I do not even appeal to gratitude in its behalf, but I ask for it a portion, and but a portion, of that common justice which the coarsest industry obtains for its natural reward, and which nothing but the very extent of its claims, and the nobleness of the associations to which they are akin, have prevented it from receiving from our laws.“

und Ehrlichkeit kann kein Zweifel bestehen. Trotzdem ist nicht zu leugnen, dafs es seine eigenen Interessen waren, die ihn veranlafsten, für das, wie er sagte, öffentliche Wohl einzutreten. Sein Hauptgeschäft bestand im — rechtmäfsigen — Nachdruck beliebter Schriftsteller, die er in billigen Volksausgaben verbreitete.[27]) Es kann daher nicht Wunder nehmen, dafs er der Bill heftig entgegentrat, die den freien Nachdruck populärer Werke bis 60 Jahre nach dem Tode des Autors unmöglich gemacht hätte. Er legte seine Einwände in einer an Sir ROBERT PEEL gerichteten Schrift dar.[28]) Doch können seine Gründe weder auf Neuheit, noch auf Überzeugungskraft Anspruch machen. Er ging davon aus, dafs ein Geisteswerk und eine Erfindung gleiche Dinge seien, und bezeichnete es als ungerecht, den Autor vor dem Erfinder zu bevorzugen. Seine Ausführungen gipfeln in dem Titel, den er ironischer Weise TALFOURDS Bill gab: „A Bill, with an ex post facto operation, to encourage certain branches of litterature, and to enhance the price of books to the public."

Ein Umstand, der TEGGS Bemühungen zu statten kam, war eine Übergangsbestimmung der Bill, wonach der Erwerber eines Werks nur für den Zeitraum das Copyright geniefsen solle, für den er das Werk gekauft habe, und dafs nach diesem Zeitpunkt das Recht auf den Autor oder seine Rechtsnachfolger zurückkehren solle. Dies erregte bei den Verlegern die Befürchtung, dafs das neue Gesetz sie um die Früchte ihrer Unternehmungen bringen werde.[29])

Um die Bill in zweite Lesung zu bringen, trat TALFOURD am 25. April 1838 in einer glänzenden Rede diesen Einwänden entgegen.[30]) Er bot den Gegnern gleich dadurch die Stirn, dafs er erklärte, sein Entwurf solle vor allem den Autoren zu gut kommen, während die früheren Gesetze den Verlegern gedient hätten.[31]) Im übrigen be-

---

27) CURVEN. S. 393 ff. 28) Remarks on the speech of Sergeant TALFOURD. 29) Diese Befürchtungen sind ausgeführt in einer an Lord JOHN RUSSEL, einen Gegner der Copyright Bill, gerichteten Schrift: „*Observations on the Law of Copyright* in reference to the bill introduced into the house of Commons by Mr. Sergeant TALFOURD, in which it is attempted to be proved, that the provisions of the bill are opposed to the principle of English law; that authors requir no additional protection; and that such a bill would inflict a heavy blow on litterature, and prove a great discouragement to its diffusion in this country". (London 1838) Anderen ging TALFOURDS Bill nicht weit genug, wie dem Verfasser der Schrift *A proposed new law of Copyright,* der sich für ein zeitlich unbeschränktes Urheberrecht aussprach. 30) A speech, delivered by THOMAS NOON TALFOURD, Sergeant at law, in the house of Commons, on wednesday; 25th April 1838. London 1838.

31) „I do not, indeed, disguise that the main and direct object of the bill is

schränkten sich seine Ausführungen wieder im wesentlichen auf die Begründung der zeitlichen Ausdehnung des Copyright. Dabei betonte er ausdrücklich, es komme ihm weniger darauf an, dafs die von ihm vorgeschlagene Dauer angenommen werde, als dafs die jedenfalls zu kurze Frist des geltenden Gesetzes verlängert werde. Er widerlegte den Einwand, dafs die Annahme seiner Bill die Bücherpreise steigern werde und wies darauf hin, dafs der bestehende Zustand nicht dem Publikum, sondern höchstens den Buchhändlern zu statten gekommen sei, die grofse Summen verdient hatten.[32])

Der Rede Talfourds folgte eine lebhafte Verhandlung. Für zweite Lesung sprachen Sir Robert Inglis, D'Israeli, Milne, der *Chancellor of the Exchequer,* Wynne und Lord Mahon. Dagegen Hume, Pryme, Ward, Grote, der *Attorney General,* der *Solicitor General*, Jervis, Sir Edward Sugden und Warburton. Schliefslich ging die Bill mit 39 gegen 34 Stimmen in zweiter Lesung durch und wurde vom Hause in Komiteesitzungen weiter beraten. Hier wurde auch ein Amendement beigefügt, wonach die Ausdehnung der Schutzfrist auf 60 Jahre nach dem Tod des Autors auf schon erschienene Werke keine Anwendung finden solle, wenn der Autor die Ausbeute seines Werkes unter dem bestehenden Gesetz schon ganz aus der Hand gegeben hat. Nachdem Sir John Russell in den Komiteeberatungen sich noch einmal prinzipiell gegen irgend ein Gesetz über die Materie ausgesprochen hatte, wurde die Bill mit allen Amendement-Anträgen gedruckt. Jedoch bevor sie wieder im Plenum verhandelt wurde, trat infolge Geschäftsüberlastung des Unterhauses eine Vertagung auf 3 Monate ein, womit die Bill abermals für diese Session beseitigt war.

Besseren Erfolg hatte Talfourd mit seiner *International Copyright Bill.* Diese Bill „for securing authors in certain cases, the

---

to insure to authors of the highest and most enduring merit a larger share in the fruits of their own industry and genius than our law now accords to them; and whatever fate may attend the endavour, I feel with satisfaction that it is the first which has been made substantially for the benefits of authors, and sustained by no interest except that which the appeal on their behalf to the gratitude of those whose minds they have enriched, and whose lives they have gladdened, has enkindled. The statutes of Anne and of George III., especially the last, were measures suggested and sustained by publishers; and it must be consolent to the silent toilers after fame, who in this country have no ascertained rank, no civil distinction, in their hours of wearines and anxiety to feel that their claim to consideration has been cheerfully recognised by Parliament, and that their cause, however feebly presented, has been regarded with respect and with sympathy.“ 32) Zum Schlufs wies er noch ausdrücklich auf die Zustimmung Wordworths und Lockharts hin.

Benefit of an international Copyright" ging ohne erheblichen Widerspruch durch beide Häuser und wurde am 31. Juli 1838 Gesetz als *Act 1 & 2 Vict. c. 59*. Durch dieses Gesetz wurde die Krone ermächtigt, Ausländern durch eine Order in Council urheberrechtlichen Schutz zuzusagen, wenn deren Heimatsstaat britischen Staatsangehörigen gleichen Schutz gewähre. Dieser Schutz wurde jedoch an die Bedingung des Eintrags in die Register der Stationers' Company geknüpft. Eine im Oberhaus gegebene Anregung, auch die Abgabe von Pflichtexemplaren zu verlangen, scheiterte an der Besorgnis, dafs dann auch fremde Staaten vom englischen Autor Pflichtexemplare verlangen könnten. Um den Reformplänen Talfourds entgegenzuwirken, hatte am 25. April 1838 der Attorney General den Vorschlag gemacht, das judicial committee durch ein Gesetz zu ermächtigen, die Dauer des Copyright in einzelnen besonderen Fällen auszudehnen. Eine demgemäfs von Lord Brougham vorgelegte Bill konnte indessen nicht durchberaten werden.

Im Anfang des Jahres 1839 brachte Sergeant Talfourd seine Bill wieder ein. Und zwar kam er diesmal mit frischem Rüstzeug. Es war ihm zum Vorwurf gemacht worden, dafs die Autoren seine Bestrebungen nicht zu unterstützen schienen. Wie grundlos dieser Vorwurf war, zeigte sich, als sich Talfourd an die Schriftstellerwelt Englands wendete. Eine Fülle von Petitionen kam vor das Parlament und sie trugen als Unterschriften die Namen der gröfsten englischen Autoren des Jahrhunderts: Wortsworth, Scott, Carlyle, Dickens, Thomas Hood, Robert Browning, Archibald Alison, Brewster, Professor Wilson, Thomas Campbell, Douglas Yerrold, Leigh Hunt gehörten zu dem Kreis der Bittsteller, die eine Reform des Urheberrechts verlangten. Am schwersten wog damals der Name des Poeta laureatus Wordsworths, dem auch der junge Gladstone versicherte, er sei auf die Unterstützung von Talfourds Bill geaicht.[33])

Während der greise Dichter der Excursion die prinzipiellen Fragen in den Vordergrund stellte, trat Carlyle mit seiner markigen Persönlichkeit hervor. Er habe nicht böswillig, sondern in der harmlosen Absicht, etwas Nützliches zu thun, seine Bücher geschrieben. Seien sie schlecht, würden sie der verdienten Vergessenheit anheimfallen. Erfüllten sich seine Hoffnungen, so würden sie auch in Zukunft Nutzen stiften. Und für diese verdienstvolle Arbeit verlange er als Lohn für seine Erben den Ertrag, den seine Arbeit künftig

---

33) Marie Gothein, Wordsworth I, S. 352f.

abwerfe. Sechzig Jahre nach seinem Tod solle seinetwegen jeder seine Werke stehlen, der Lust dazu habe.[34])

---

34) Die Bittschrift CARLYLES ist merkwürdig genug, um ganz wiedergegeben zu werden:

„To the honourable the Commons of England, in Parliament assembled, the Petition of THOMAS CARLYLE, a WRITER of BOOKS,

HUMBLY sheweth,

That your petitioner has written certain books, being incited thereto by various innocent or laudable considerations, chiefly by the thought that the said books might in the end be found to be worth something.

That your petitioner had not the happiness to receive from Mr. TEGG, or any Publisher, Republisher, Printer, Bookbuyer, or other the like men, or body of men, any encouragement or countenance in the writing of said books, or to discern any chance of receiving such; but wrote them by effort of his own will, and the favour of Heaven.

That all usefel labour is worthy of recompense; that all honest labour is worthy of the chance of recompense; that the giving and assuring to each man what recompense his labour has actually merited, may be said to be the business of all Legislation, Polity, Government and social arrangement whatsoever among men; — a business indispeasable to attempt impossible to accomplish accurately, difficult to accomplish withont inaccuracies that become enormous, insupportable, and a Parent of social Confusion which never altogether end.

That your petitioner does not undertake to say what recompense in money this labour of his may disserve; whether it deserves any recompense in money, or whether money in any quantity could hire him to do the like.

That this labour has found hitherto in money, or moneys worth, small recompense or none; but thinks that, if so, it will be at a distant time, when he, the labourer, will probably be no longer in need of money, and those dear to him will still be in need of it.

That the law does, at least, protect all persons in selling the productions of their labour at what they can get for it, in all market-places, to all lengths of time. Much more than this the law does to many, but so much it does to all, and less than this to none.

That your petitioner cannot discover himself to have done unlawfully in this his said labour of writing books, or to have become criminal, or to have forfeited, the laws protection thereby. Contrariwise, your petitioner believes firmly that he is innocent in said labour; that if he be found in the long run to have written a genuine, enduring book, his merit therein, and desert towards England and English and other men will be considerable not easely estimated in money; that on the other hand, if his book prove false and ephemeral, he and it will be abolished and forgotten, and no harm done.

That in this manner your petitioner plays no unfair game against the world: his stake being life itself, (for the penalty is death by starvation), and the world's stake nothing, till it see the die thrown; so that in every case the world cannot lose.

That in the happy and long-doubtful event of the game's going in his favour, your petitioner submits that the small winnings thereof do belong to him or his,

Ein sachliches Interesse bietet die Bittschrift Alisons. Er hatte 25 Jahre an seiner Geschichte Europas gearbeitet und an 4000 Pf. für Reisen und Bücher ausgegeben. Da das siebenbändige Werk, dessen Preis 4 Pf. 15 Sh. betrug, nur langsam abgesetzt werden konnte, war zu befürchten, dafs das Copyright daran gerade in dem Augenblick erlöschen werde, in dem es anfange, seinem Verfasser einen seinen Mühen und Ausgaben entsprechenden Ertrag zu bringen. Er erbat daher eine Ausdehnung des Rechts um 30 oder 40 Jahre, wodurch sein Werk für seine Familie ein wertvolles Gut werde. Diesen gleichen Gesichtspunkt, dafs das Gesetz den Erben des Autors die Früchte seiner Arbeit sichern solle, führte Hood in geistvoller und witziger Weise aus.[35])

---

and that no other man has justly either part or lot in them at all, now, henceforth or for ever.

May it therefore, please your Honourable House to protect him in said happy and long-doubtful event, and (by passing your Copyrightbill) forbid all Thomas Teggs, and other extraneous persons entirely unconcerned in this adventure of his, to steal from him his small winnings, for a space of sixty years, at shortest. After sixty years, unless, your Honourable House provide otherwise they may begin to steal.

And your petitioner will ever pray

Thomas Carlyle."

35) „The humble petition of the undersigned, Thomas Hood, Sheweth, — That your petitioner is the proprietor of certain copyrights which the law treats as copyhold, but which, in justice and equity, should be his freeholds. He cannot conceive how Hood's Own, without a change in the title deeds as well as the title, can become Everybody's Own hereafter.

That your petitioner may burn or publish his Manuscripts at his own option, and enjoys a right in and control over his own productions which no press, now or hereafter, can justly press out of him.

That as a landed proprietor does not lose his right to his estate in perpetuity, by throwing open his grounds for the convenience or gratification of the public, neither ought the property of an author in his works to be taken from him, unless all parks become commons.

That your petitioner, having sundry snug little estates in view, would not object, after a term, to contribute his private share to a general scramble, provided the landed and moneyed interests, as well as the litterary interest, were thrown into the heap; but that in the mean time the fruits of his brain ought no more to be cast amongst the public than a Christian woman's apples or a Jewess' oranges.

That cheap bread is as desirable and necessary as cheap books; but it hath not yet been thought just or expedient to ordain that, after a certain number of crops, all cornfields shall become public property.

That, whereas in other cases long possession is held to affirm a right to property, it is inconsistent and unjust that a mere lapse of twenty-eight or any other term of years should deprive an author at once of principal and interest in his own litterary fund. To be robbed by Time is a sorry encouragement to write for Futurity.

Talfourd begründete seine Bill am 27. Februar im Unterhaus mit bekannter Meisterschaft. Zuerst widerlegte er die Befürchtung, dafs die Annahme seines Entwurfs die Bücher verteuern und einen Rückgang der mit der Herstellung und dem Vertrieb von Büchern beschäftigten Gewerbe erzeugen werde. Er bezog sich dabei auf die Erfahrungen des Gesetzes von 1814, durch welches der Schutz von 14 auf 28 Jahre ausgedehnt wurde. Dieselben Besorgnisse seien damals geäufsert worden, und keine habe sich erfüllt, obwohl die Verlängerung des Schutzes von 14 auf 28 Jahre von viel einschneidenderer

---

That a work which endures for many years must be of a sterling character, and ought to become national property; but at the expense of the public, or at any expense save that of the author his descendants. It must be un ungrateful generation, that in its love of cheap copies, can lose all regard for the dear originals.

That whereas your petitioner has sold sundry of his copyrights to certain publishers for a sum of money, he does not see how the public, which is only a larger firm, can justly acquire even a share in copyright, except by similar means; namely by purchase or assignment. That the public, having constituted itself by law the executor and legatee of the author, ought in justice, and according to practice in other cases, to take to his debts as well as his literary assets.

That when your petitioner shall be dead and buried, he might with as much propriety and decency have his body snatched as his litterary remains. That by the present law, the wisest, virtuousest, discreetest, best of authors, is tardily rewarded, precisely as a vicious, seditious or blasphemous writer is summarily punished; namely by the forfeiture of his copyright.

That in case of infringment on his copyright, your petitioner cannot conscientely or comfortably apply for redress to the law whilst it sanctions universal piracy hereafter. That your petitioner hath two children, who look up to him not only as the author of the Comic Annual, but as the author of their being. That te effect of the law as regards an Author is virtually to disinherit his next of kin, and cut him off with a book instead of a shilling.

That your petitioner is very willing to write for posterity on the lowest terms, and would not object to the long credit; but that, when his heir shall apply for payment to posterity, he will be referred back to antiquity.

That a man's hairs belong to his head, so his head should belong to his heirs; whereas, on the contrary, your petitioner hath ascertained, by a nice calculation, that one of his principal copyrights will expire on the same day that his only son should come of age. The very law of nature protests against an unnatural law which compels an author to write for any body's posterity except his own.

Finally, whereas it has been „urged“, if an author writes for posterity, let him look for posterity for his reward your petitioner adopts that very argument and on very principle prays for the adoption of the bill introduced by Mr. Sergeant Talfourd, seeing that by the present arrangement posterity is bound to pay everybody or anybody but the true creditor“. (Alle diese Petitionen sind abgedruckt in die Three Speeches of Sergeant Talfourd.)

Bedeutung sei, als die jetzt geforderte, die nur einen geringen Bruchteil von Werken ergreife.

Dann wendete er sich nochmals gegen die Behauptung, ein Geisteswerk sei keines Eigentums fähig. Die Opfer an Lebenskraft, an Zeit, Gesundheit und an Vermögen seien das Kapital, das der Autor in seinem Werk anlege. Und dessen Früchte seien noch schutzwürdiger, als eines Mannes bürgerliche Ehre, die das Recht in seine Hut nehme.[36]) Er schlofs mit folgenden Worten[37]): „Ich bin beschuldigt worden, von Ihnen zu verlangen, auf grund irgend einer sentimentalen Gefühlsregung ein Gesetz zu machen. Ich lehne diese Beschuldigung ab. — Die lebendige Wirklichkeit ist auf unserer Seite; wesenlose Phantome sind die entvölkerten Buchdruckereien und Buchhändlerläden unserer Gegner. Wenn ich Ihre Nachsicht in Anspruch nehmen

---

36) „What! has he invested no capital? embarked no fortune? If human life is nothing in your commercial tables — if the sacrifice of profession, of health, of gain is nothing, surely, the mere outlay of him who has perilled his fortune to instruct mankind, may claim some regard! Or is the interest itself so refined — so ethereal — that yon cannot regard it as property, because it is not palpable to sense or to feeling? Is there any justice in this? If so, why do you protect moral character as a mans most precious possession, and compensate the party who suffers in that character unjustly by damages? Has this possession any existence half so palpable as the authors right in the printed creation of his brain? I have always thought it one of the proudest triumphs of human law that it is able to recognize and to guard this breath and finer spirit of moral action — that it can lend its aid in sheltering that invisible property which exists solely in the affection of othors, and if it may do this, why may it not protect him in his right — those words which, as well observed by a great thinker, are after all, the only things that last for ever!“

37) I have been accused of asking you to legislate „on some sort of sentimental feeling“. I deny the charge; the living truth is with us, the spectral phantoms of depopulated printing houses and shops are with our opponents. If I were here beseeching indulgence for the frailties and excesses which sometimes attend fine talents — if I were appealing to your sympathy on behalf of crushed hopes and irregular aspirations, I might justly thus be charged. Not for the wild but for the sage; not for the perishing, but for the eternal; for him who, poet, philosopher, or historian, girds himself for some toil lasting as life — lays aside all frivolous pursuits for one virtous purpose, that when encouraged by that „All Hail hereafter“, which shall wellcome him among the heirs of fame, he may not shudder to think of it as sounding with hollow mockery in the ears of those whom he loves, and waking sullen echoes by the side of a cheerless hearthstone: for such I ask this boon, and trough them for mankind; and I ask it in the confidence, with the expression of which your veteran petitioner, Wordsworth, closes his appeal to you, „That in this, as in all other cases, justice is capable of working out its own expediency.“

wollte für die Fehler und Ausschweifungen, denen oft schöne Talente zum Opfer fallen, — wenn ich Ihre Sympathie anrufen wollte für geknickte Hoffnungen und mafslose Bestrebungen, so wären die Vorwürfe gerecht. Aber ich erbitte Ihr Wohlwollen nicht für die Zügellosen, sondern für die Verständigen, nicht für das Vergängliche, sondern für das Dauernde; für ihn, den Dichter, den Philosophen, den Geschichtsforscher, der sich rüstet zu einer Arbeit fürs Leben — der allem leichtfertigen Trachten für einen erhabenen Zweck entsagt, dafs wenn der Traum einst von den Erben des Ruhms mit einem „Heil Dir, im Jenseits“ begrüfst zu werden, ihn ermutigt, dafs er dann nicht schaudert bei dem Gedanken, dafs der Ruf wie ein hohler Spott klingt in den Ohren derer, die er liebt, und ein dumpfes Echo weckt in einem freudlosen Haus. Für ihn, und durch ihn für die Menschheit. Ich erbitte es mit den Worten, mit denen Ihr greiser Bittsteller, Wordsworth, seine Berufung an Sie schlofs: „Im Vertrauen darauf, dafs die Gerechtigkeit hier wie überall fähig sein wird, ihre eigenen Wege zu finden.“

In der folgenden Verhandlung sprachen O'Connel, Sir Robert Inglis und der *Chancellor of the Exchequer* für zweite Lesung der Bill, Hume, Warburton, Baines und der *Sollicitor General* dagegen. Schliefslich wurde der Antrag auf zweite Lesung mit einer Majorität von 36 (unter 110) Stimmen angenommen. Leider wufsten die Gegner des Gesetzes durch fortwährende Vertagungsanträge die Verhandlung derartig hinzuziehen, dafs Talfourd im Interesse der übrigen Geschäfte des Hauses endlich die Bill zurückzog.

Nachdem im Jahre 1840 die Ereignisse der drei letzten Jahre sich wiederholt hatten, brachte Talfourd 1841 die Bill zum fünften Mal ein. Die Aussichten schienen günstig für ihn, da die Petitionen der bekanntesten Autoren, und die traurigen Erfahrungen, die manche von ihnen, wie Scott, Southey, Wordsworth mit ihren Werken gemacht hatten, ihren Eindruck nicht verfehlten. Unglücklicherweise erstand den Gegnern der Bill ein Helfer in der Person Macaulay's, der, damals noch Staatsmann, sich noch nicht der Geschichtschreibung zugewendet hatte. Er hielt im Unterhaus eine grofse Rede gegen die Bill. Er führte aus, das Urheberrecht sei ein Monopol, das die Bücher verteuere. Die zeitliche Ausdehnung des Rechts komme nicht den Autoren zu gut, schade aber dem Publikum. Das Urheberrecht sei eine Steuer, die man, um den Autoren eine Gutthat zu erweisen, den Lesern auferlege. Diese Steuer sei durchaus verwerflich. Denn sie treffe die unschuldigsten und heilsamsten aller menschlichen Ver-

gnügungen; und niemals solle man vergessen, dafs eine Steuer auf harmlose Vergnügungen eine Prämie für die lasterhaften sei.[38]) MACAULAY's Rede war geistvoll und enthielt eine Menge litterarhistorischer Daten. Es ist daher nicht erstaunlich, dafs er die Mehrheit des Hauses für sich gewann. Die Bill wurde demgemäfs mit 45 gegen 38 Stimmen abgelehnt. Mit der Minderheit stimmten Sir E. L. BULWER, DISRAELI[39]), GLADSTONE, Lord JOHN RUSSEL, Lord JOHN BENTINCK und SHEIL.

Nachdem TALFOURD fünf Jahre lang im Unterhaus für seine Reformpläne gekämpft hatte und die Aussicht auf Erfolg durch MACAULAY's Gegnerschaft mehr und mehr geschwunden war, schied er bei seiner Erhebung in den Richterstand aus dem Parlament aus. Damit verschwindet auch sein Name in der Geschichte des Urheberrechts. Doch sichert ihm sein unermüdliches und thatkräftiges Wirken ein dankbares Andenken bei denen, deren Interessen sein Streben gegolten hat.

Auch blieb die von ihm ausgehende Anregung nicht ohne Wirkung. Lord MAHON (später Lord STANHOPE) nahm die Bill wieder auf. Doch schwächte er sie dahin ab, dafs er die Schutzfrist nach dem Tod des Autors auf fünfundzwanzig Jahre beschränkte und daneben für jedes Werk eine mindestens 28 Jahre lange Frist forderte.

MACAULAY trat auch dieser Frist entgegen und brachte seinerseits in Vorschlag, das Urheberrecht 42 Jahre oder die Lebenszeit des Autors währen zu lassen. Während also Lord MAHON den Zeitpunkt des Todes des Autors zum Ausgangspunkt der Frist machte,

---

38) „The principle of copyright is this. It is a tax on readers for the purpose of giving a bounty to writers. The tax is an exceedingly bad one; it is a tax on one of the most innocent and most salutary of human pleasures; and never let us forget, that a tax on innocent pleasures is a premium for vicious pleasures."

39) Es ist interessant zu hören, wie DISRAELI für die Erweiterung des Copyrights eintrat: „There are works requiring great learning, great industry, great labour, and great capital in their preparation. They assume a palpable form. You may fill warehouses with them, and freight ships. And the tenure by which they are held is, in my opinion, superior to that of all other property; for it is original. It is tenure which does not exist in a doubtful title, which does not spring from any adventitious circumstances. It is not found; it is not purchased, for it is not prescriptive. It is original. So it is the most natural of all titles, because it is the most simple and least artificial. It is paramount and sovereign, because it is a tenure by creation. The fault, therefore, that I find, not with the design of the bill, but with the bill itself, is that the little held by such a paramount should for a moment be compromised.

liefs MACAULAY die Frist vom Tage der Veröffentlichung ab beginnen. An und für sich würden die beiden Fristen nicht sehr verschieden gewirkt haben, doch ist klar, dafs Lord MAHON auch den Erben des Autors einen sicheren Schutz gewähren wollte, während gerade MACAULAY das Recht der Erben nicht anerkannte. Als daher sein Vorschlag durchging[40]) und Sir ROBERT PEEL noch ein Amendement beantragte, wonach die Schutzfrist zu gunsten der Kinder des Autors jedenfalls auf 7 Jahre nach seinem Tod ausgedehnt werden solle, stimmte MACAULAY auch hiergegen. Doch erlangte diesmal PEELS Vorschlag die Majorität.

Im Oberhaus begegnete die Bill keinen Schwierigkeiten. Sie wurde von Lord LYNDHURST unterstützt, wogegen Lord BROUGHAM manche Bedenken äufserte. Schliefslich nahmen die Lords die Bill ohne weitere Änderungen an. Sie wurde als *Act 5 & 6, Vict. c. 45* Gesetz.

Die wesentlichste durch die neue Act eingeführte Neuerung ist schon mitgeteilt. Sie betrifft die Erweiterung der Schutzfrist für litterarische Werke. Im übrigen blieben die Grundsätze der älteren Gesetze unangetastet. Der Inhalt des umfangreichen Gesetzes setzt sich aus einer Fülle von Einzelbestimmungen zusammen, die, ohne systematische Anordnung, eine Übersicht aufserordentlich erschweren.

Die Act 5 & 6, Vict. c. 45 ist noch in Kraft und bildet die Grundlage des heute geltenden Urheberrechts. Ich werde daher im nächsten Abschnitt bei dessen Darstellung auch ihren Inhalt wiederzugeben haben.

Was die Gesetzgebung seit 1842 geschaffen hat, betrifft nur einige Sonderbestimmungen über künstlerisches und musikalisches Urheberrecht, sowie die internationalen Beziehungen auf dem Gebiet des Urheberrechts.

Die Frage, ob ein geistiges Eigentum nach Common law bestehe, kam gelegentlich des Falles JEFFERYS v. BOOSEY noch einmal zur Erörterung.[41]) Doch wiederholte die Court of Lords die im

---

40) MACAULAY's Rede zur Begründung seines Antrags war so glänzend und bestechend, dafs PEEL sagte, dafs er in diesen 20 Minuten seine Ansichten über Urheberrecht vollständig gewechselt habe. MACAULAY's Antrag ging durch mit 68 gegen 56 Stimmen.

41) Der Fall betraf BELLINIS „Come per me, Sereno, Ricitativo e Cavatina“ aus der Somnambule, das BELLINIS Verleger RICORDI an den englischen Musikverleger BOOSEY übertragen hatte. JEFFERYS druckte es nach. Die Court of Ex-

Fall Donaldson v. Beckett ausgesprochene Anschauung, die seit 1774 bis zum heutigen Tag die Gesetzgebung und die Rechtsprechung beherrscht.

---

chequer, welche über die Klage Booseys zu entscheiden hatte, warf folgende 3 Fragen auf:

1. „Can an alien, residend abroad, acquire here a copyright in his own composition?

2. If so, can he assign such copyright to another alien?

3. Can such assignee assign a portion of such copyright to a citizen, by whom publication is first made?“

Nachdem die Court of Exchequer alle drei Fragen bejaht hatte, wurde diese Entscheidung von den Lords umgestofsen. Ihre Begründung war kurz folgende: Die Statutes bestimmen nichts über diese Fragen, *ein Common law Copyright besteht nicht:* Daher fehlt der Klage Booseys die rechtliche Grundlage. Von den zur Beratung der Court of Lords zugezogenen Richtern erkannte übrigens Erle und Coleridce ein Copyright nach Common Law an. Anderer Meinung war Pollock. Die Law Lords, Lord Campbell, der Lord Chancellor, Lord Brougham und Lord St. Leonards sprachen sich einstimmig gegen das Common law Copyright aus.

VII. Das geltende Urheberrecht.

Das Hauptinteresse, das die Geschichte des englischen Urheberrechts im vorigen und in diesem Jahrhundert bietet, liegt in dem Kampf der Meinungen, ob ein *Copyright* nach *Common Law* bestehe oder nicht. Der Ausgang entschied gegen das Common Law.

Indessen, wenn wir heute das geltende englische Urheberrecht darstellen, müssen wir es in zwei Gruppen zerlegen, das Copyright nach Common Law und das statutarische Copyright. Also besteht doch ein gemeinrechtliches Urheberrecht.

Um diese eigentümliche Erscheinung zu begreifen, mufs man sich den Gang der Entwickelung des Copyright vergegenwärtigen.

Bis zur Act Anne wurde das Common Law auf das ganze vom Urheberrecht begriffene Gebiet angewendet. Diese Rechtsübung trat jedesmal ein, wenn ein praktisches Bedürfnis sich geltend machte, drang aber nicht zu klarer und systematischer Erkenntnis des in sich zusammenhängenden Stoffs durch. Die Act Anne schuf gesetzliches Recht in eng begrenztem Umfang und nur für einen Teil des Urheberrechtsgebiets. Die Streitfrage über das Dasein eines gemeinrechtlichen Copyright knüpfte sich an die Auslegung der Act Anne, beschränkte sich daher auch auf das von ihr geregelte Gebiet. Obwohl nun die Wortführer der Gegner des Common Law Copyright, wie Camden und Macaulay, dessen Dasein aus prinzipiellen Gründen bekämpften, welche die Möglichkeit dieses Rechts ganz ausschlossen, und diese Ansicht siegreich blieb, wurde die Anwendung dieser siegreichen Grundsätze nur auf das Gebiet beschränkt, das durch die Act Anne und die folgenden Gesetze normiert worden war. Diese letzteren dehnten den statutarischen Schutz nun auf alle Geisteswerke aus, so dafs, wenn man annehmen wollte, die Gesetze hätten dem bestehenden Recht derogiert, ein Common law Copyright heute nicht bestehen könnte. Diese Folgerung hat aber die Rechtsprechung aus praktischen Gründen nicht gezogen. Vielmehr hat sie eine künstliche Scheidung zwischen Common law

und statutarischem Recht angelegt, deren Grenzlinie das Moment der Veröffentlichung bildet.

Der Schutz des unveröffentlichten Geisteswerks gehört dem Common Law, der Schutz des veröffentlichten dem statutarischen Copyright an.

Diese Scheidung beruht auf der schon von Richter Yates verfochtenen Ansicht, daſs die Rechtsbeziehung eines Autors zu seinem Werk durch dessen Veröffentlichung beeinfluſst werde. So unrichtig diese Anschauung auch ist, hat sie doch heute in England rechtliche Geltung, da die Law Courts zu ihren Gunsten entschieden haben.[1])

Im folgenden werde ich daher zuerst das Urheberrecht nach Common law, und sodann das statutarische Recht darzustellen haben.

Zuvor ist aber eine Einrichtung zu berücksichtigen, die den englischen Verhältnissen eigentümlich und nicht in dem System des Urheberrechts selbst unterzubringen ist, mit dem *Crown-Copyright* und dem *Copyright* der Universitäten.

A. Die Privilegien der Krone und der Universitäten.

Eine der vielen englischen Einrichtungen, die ihre Wurzeln im Mittelalter haben, ist das *Crown-Copyright*, das Privileg der Krone auf den ausschlieſslichen Druck der Bibel, des Common Prayer Book, der Gesetze und gesetzlichen Verordnungen und der Almanachs. Die Begründung dieser Privilegien hat den englischen Juristen schon viel Kopfzerbrechen gemacht.[2]) Doch muss einer derartigen antiquarischen Einrichtung gegenüber jede prinzipielle Untersuchung versagen. Das Crown Copyright ist ein Regal der Krone, das, wenn auch häufig angefochton, heute noch rechtlich besteht.

Die einzelnen Gegenstände des Crown Copyright sind folgende:

I. *Die Bibel und das Common Prayer Book.* Man hat dieses Privileg darauf zurückführen wollen, daſs die Krone das Haupt der Kirche sei,[3]) oder auf ein Gebot der Staatswohlfahrt,[4]) oder schlieſslich auf einen privatrechtlichen Titel, da Jacob I. die Übersetzung der Bibel bezahlt habe und diese daher durch Rechtsnachfolge auf den jedesmaligen Träger der Krone übergehe.[5]) Der historische

1) Donaldson v. Bekett u. Jefferys v. Boosey. 2) S. hierüber Copinger, S. 308. 3) S. Godson, S. 436. Curtis, 117. 4) Copinger, S. 308. 5) Godson, S. 438 ff.

Grund liegt, wie wir in einem früheren Abschnitt gesehen haben, in der Censuraufsicht, welche die Krone bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts übte. Und dieser historische Grund ist auch der einzige, der auch heute noch als stichhaltig anerkannt werden kann. Das Privileg besteht, wird indessen in neuerer Zeit nicht streng durchgeführt.

2. *Gesetze und staatliche Erlasse.* Die Privileg beruht ebenfalls darauf, dafs seit dem 16. Jahrhundert die Krone das ausschliefsliche Recht die Acts und Rechtsbücher zu drucken für sich in Anspruch nahm. Diese letzteren Privilegien sowie die für gerichtliche Entscheidungen werden indessen in neuerer Zeit nicht mehr aufrecht erhalten.[6]) Gesetze können mit bona fide Anmerkungen heute von jedermann veröffentlicht werden.[7])

3. Das Privileg auf *Almanachs* besteht heute nicht mehr. Es war von den Universitäten und der Stationers' Company gemeinschaftlich ausgeübt worden, bis letztere den ersteren die Ausübung des Privilegs für eine jährliche Rente abnahm. Als indessen 1775 die Court of Common Pleas in dem Fall *Stationers' Company v. Carnan* entschieden hatte, dafs kein Crown-Copyright auf Almanachs bestehe, wurde den Universitäten Oxford und Cambridge durch die Act 21 Geo. III c. 56. Art. 10 eine jährliche Entschädigung von je 500 Pf. aus den Steuererträgnissen für Almanachs zugebilligt.[8])

Als einziger Rest hiervon ist ein Privileg auf den „*Nautical Almanac*" zurückgeblieben, das in der Hand der Lords of the Admiralty liegt, und auf dessen Übertretung eine Strafe von 20 Pfund steht.[9])

Auf einer festeren Grundlage als das Crown Copyright steht das Privileg der *Universitäten.*

Der durch die *Act 15 Geo. III c. 53* zu ihren Gunsten ge-

---

6) Copinger, S. 318f. 7) Baskett v. Cunningham. 1762. (Burrow's Reports II 661.) 8) Nach der Entscheidung *Stationers' Company v. Carnan* wurde auf Veranlassung der Stationers' Company eine Bill eingebracht, welche der Company die Almanachs sichern sollte. Sie wurde von Lord North unterstützt, der für den amerikanischen Krieg Geld brauchte. Indessen wufste Erskine durch eine glänzende Rede im Unterhaus die Annahme der Bill zu vereiteln. (Hansard, Parl. History, XX. 602. 605. 608.) Die Company hat übrigens noch in neuester Zeit Almanache herausgegeben, wie den Merlinus Liberator und die Nox Stellarum, was ihr schon schwere Vorwürfe zugezogen hat. (*Entered at Stationers' Hall.* London 1871.) 9) Act 9. Geo. IV c. 66.

schaffene Rechtszustand[10]) wurde durch die nachfolgenden Gesetze nicht berührt.[11])

Die *Universitäten* des vereinigten Königreichs, sowie die *Schulen* von *Eton, Westminster* und *Winchester* und das *Trinity College* in in Dublin haben hiernach an allen ihnen geschenkten oder hinterlassenen litterarischen Werken ein zeitlich unbeschränktes, ausschliefsliches Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht. Die Schenkung mufs binnen zweier Monate in dem Register der Stationers' Company eingetragen werden. Das Privileg ist daran gebunden, dafs der Privilegierte es selbst ausübt.[12]) Infolge der geringen Zahl der noch bestehenden Privilegien ist diese Einrichtung neuerlich bedeutungslos geworden.[13])

B. Das Urheberrecht nach Common Law.

Wie schon erwähnt, sind noch nicht veröffentlichte Geisteswerke dem Schutz des Common Law unterworfen. Vom geschichtlichen Standpunkt aus kann in diesem gemeinrechtlichen Schutz nur ein Rest des vor der Act Anne bestehenden Common Law Copyright erblickt werden. Vom juristischen Standpunkt aus wird man sich vergeblich bemühen, in der Scheidung zwischen gemeinrechtlichem und statutarischem Urheberrecht ein Prinzip zu finden. Doch ist sie heute insofern von grofser Bedeutung, als das Common Law die notwendige Ergänzung des statutarischen Copyright ist.

Die erste Anwendung des gemeinen Rechts auf den Schutz unveröffentlichter Geisteswerke bezog sich auf Manuskripte.[14]) Die Ausdehnung auf Kunstwerke brachte der bekannte Fall *Prince Albert v. Strange.*[15]) Es wird dementsprechend angenommen, dafs

---

10) S. S. 148. 11) S. Act 5 & 6 Vict. c. 45 S. 27. 12) *Stephens Digest* a. 11. 13) Die 1878 zur Untersuchung der Urheberrechtsgesetzgebung eingesetzte Kommission fand, dafs Oxford nur 6, Cambridge gar keine Privilegien hatte. „This fact shows that the privilege, which is by no means of recent origin, is of very little real value, and as it is undesirable to continue any special and unusual kinds of copyright, we are of opinion that this exceptional privilege should be ommitted from the future law.“ 14) Duke of Queenbury v. Shebbeare. 15) Die Königin und Prinz Albert hatten zu ihrer Unterhaltung Zeichnungen und Radierungen angefertigt, und liefsen sie in Abdrücken an ihre Freunde verteilen. Strange, der durch den Kupferstecher Exemplare dieser Zeichnungen erhielt, stellte sie öffentlich aus und veröffentlichte hierzu einen illu-

alle Geisteswerke dem Schutze des Common law unterliegen.[16]) Voraussetzung dabei ist, daſs das Werk nicht veröffentlicht sei. Unter *Veröffentlichung* wird eine Handlung verstanden, die geeignet ist, ein Werk dem Publikum zugänglich zu machen. Die Weggabe eines Manuskripts, das Vorlesen eines Schriftwerks gelten noch nicht als Veröffentlichung[17]); ebenso wenig Mitteilung an einen geschlossenen Kreis oder unter gewissen vom Autor auferlegten Bedingungen.[18]) Das Recht des Autors an seinem nicht veröffentlichten Werk ist volles Eigentum, *personal property*.[19]) Es kann daher unter Lebenden oder von Todeswegen auf andere übertragen werden. Ob die Übertragung des Werks auch die Cession des geistigen Eigentums enthält, hängt von der vermutlichen Absicht des Übertragenden ab.[20]) Da der *Ausländer* des gemeinrechtlichen Schutzes ebenso teilhaftig wird, wie der Engländer, wird auch sein Eigentum an unveröffentlichten Geisteswerken anerkannt.[21])

Eine *Verletzung* des geistigen Eigentums nach Common law liegt vor bei jeder gegen den Willen des Eigentümers vorgenommenen Veröffentlichung. Der Begriff der unrechtmäſsigen Veröffentlichung wird ziemlich weit gefaſst. So gelten der Druck von Vorlesungen[22]), die Anfertigung und der Verkauf von Copien nach Gemälden[23]), die Ausstellung von solchen[24]) als Eingriffe in das geistige Eigentum. Der Schutz des Common ist also, — wie wir später sehen werden — weiter gehend, also der von den Copyrightgesetzen gewährte. Mit der Veröffentlichung eines Werkes endigt das Eigentum daran. Indessen wird diese Wirkung nicht aus dem Common law, sondern aus dem statutarischen Recht abgeleitet.[25])

Die *Rechtsmittel* gegen eine Verletzung des geistigen Eigentums sind die gemeinrechtliche Schadenersatzklage und die Injunction zur Unterdrückung der rechtswidrigen Veröffentlichung.

---

strierten Katalog. Auf Klage des Prinzen wurde in zwei Instanzen zu seinen Gunsten entschieden und diese Ausstellung und die Anfertigung des illustrierten Katalogs für rechtswidrig erklärt. (Scrutton, S. 59 u. 145 f.)

16) S. hierüber Drone, S. 102. 17) Drone, S. 104 (u. allgemein S. 115 ff.) 18) Scrutton, S. 64 f. *Vorträge* gelten als Veröffentlichungen, wenn der Vortragende den Inhalt seines Vortrags einem unbeschränkten Publikum zugänglich machen will. Vorlesungen gelten nicht als Veröffentlichungen, dagegen Predigten. 19) Drone, 104 ff. 20) Slater, S. 3. Drone, S. 105 f. 21) Drone, S. 106. 22) Drone, S. 107. 23) Turner v. Robinson. (Drone, S. 108, Scrutton, S. 147.) 24) Prince Albert v. Strange. 25) Drone, S. 116.

C. Das gesetzliche Urheberrecht.

Das statutarische Copyright ist in 16 verschiedenen Gesetzen niedergelegt, deren erstes 1735, und deren letztes 1888 erlassen wurde. Jedes dieser Gesetze wurde ohne Rücksicht auf die übrigen, nur für das nächstliegende praktische Bedürfnis geschaffen. Die Folge davon ist eine Systemlosigkeit, die eine Gesamtbetrachtung des Copyright unmöglich macht. Ich werde es daher in einzelnen Gruppen darstellen, deren jede einen Teil der vom Urheberrecht geschützten Geisteswerke umfaſst:

1. Bücher.
2. Dramatische Werke.
3. Vorträge.
4. Musikwerke.
5. Stiche und andere Werke derselben Art.
6. Gemälde, Zeichnungen, Photographien.
7. Werke der Bildhauerkunst.[26])

I. Das Copyright an Büchern.

Einzige Quelle für das Copyright an Büchern ist die *Act 5 & 6 Vict. c. 45*[27]), die jedoch wegen ihrer Unklarheit und Verworrenheit nicht zur Grundlage einer systematischen Darstellung gemacht werden kann.[28]) Sie giebt, abgesehen von einer Fülle von Formvorschriften, nur einige wenige Bestimmungen, die man kaum als Gerippe eines Systems betrachten kann. Die Act findet daher ihre notwendige Ergänzung in der Rechtsprechung, so daſs man fast behaupten könnte, daſs das statutarische Recht nur den Rahmen abgebe, innerhalb dessen die Gerichte ein neues Common Law schaffen.

Die folgende Darstellung wird sich demgemäſs auf die Act und auf die Rechtsprechung stützen.

Der Verfasser eines „Buchs“ oder seine gesetzmäſsigen Rechtsnachfolger haben an diesem während eines bestimmten Zeitraums das ausschlieſsliche Vervielfältigungsrecht[29])

---

26) S. anch im Report of the British Commission appointed in 1878 by the Queen, for the investigation of the subject of Copyright. § 3.

27) Die Act hebt ausdrücklich die Act 8 Anne, c. 19, die Act 41 Geo c. 107, und die Act 54, Geo III c. 156 auf.

28) Eine verständliche und systematischere Darstellung des Copyright giebt Stephen's Digest.

29) „that the word „Copyright“ shall be construed to mean te sole and exclusive Liberty of printing or otherwise multiplying Copies of any Subject to which the said word is herein applied.“ (s. II. Talfourds Act.)

Section II der Act 5 u. 6 Vict. c. 45 enthält eine *Bestimmung des Wortes „Buch“*: Es ist darunter zu verstehen „ein Band oder ein Teil eines Bandes, eine Broschüre, ein gedrucktes Blatt, ein Notenblatt, eine Land- oder Seekarte, ein selbstständig veröffentlichter Plan.[30]) Diese Aufzählung könnte man kurz durch den Begriff „jedes selbständig veröffentlichte Erzeugnis der Druckerpresse“ ersetzen. Indessen hat die Rechtssprechung statt dessen den dem Wesen des Urheberrechts weit mehr entsprechenden Begriff *„litterarisches Werk“* [31]) und damit das Merkmal des geistigen Wertes aufgestellt, das nicht bei jedem Druckerzeugnis zu finden ist. Drucksachen, die nur durch mechanische Arbeit zu Stande gekommen sind, wie gewöhnliche Inserate[32]) oder Namenkataloge[33]), können nicht Gegenstand des Copyright sein.[34])

Titel werden nicht geschützt, aufser wenn sie für sich genommen als litterarische Werke betrachtet werden können.[35])

Ein weiteres Erfordernis eines litterarischen Werkes ist *Originalität.* Ein Nachdruck oder die unselbständige Wiedergabe eines fremden Werks unterliegen dem Schutz nicht.[36]) So werden *Übersetzungen*[37]), *Kompilationen*[38]), *Anmerkungen*[39]) nur dann geschützt, wenn sie das Erzeugnis eigener Geistesthätigkeit des Bearbeiters sind.

Eine Eigentümlichkeit des englischen Rechts ist, dafs ein litte-

---

30) „That in the Construction of this Act the Word „Book“ shall be construed to mean and include every Volume, Part or Division of a Volume, Pamphlet, Sheet of Letterpress, Sheet of Music, Map, Chart, or Plan separately published.“ s. II. Talfourd's Act. 31) White v. Geroch. S. Scrutton, S. 102. 32) Scrutton, S. 106. 33) Ebenda. 34) In dem Fall Trade Co. v. Middlesbourough, etc. Association sagte Lord Justice Lindley: Nur solche Werke werden geschützt, „the author, or composer, as he is called in s. XVIII, has bestowed some brainwork upon, aud not a mere collection of copies of public documents. If they had been such mere collections, there might have been some question, but there has been an abridgment and mental work and an amount of labour which entitles the author of the work — to a copyright.“ (Scrutton 106 f.) 35) Scrutton, S. 107. Dies gilt nur für den urheberrechtlichen Schutz. Die unbefugte Verwendung eines fremden Titels wird unter Umständen als common law fraud betrachtet. Scrutton, S. 53 ff. 36) In Jarrold v. Houlston wird es als erlaubt bezeichnet:

1) Use all common sources of information.
2) Use the work of another as guide to these common sources.
3) Use another work to test the completeness of his own.

Scrutton, S. 110 f.

37) Scrutton, S. 111. 38) Ebenda. Drone, S. 152. S. auch Droit d'auteur 1892. S. 64 ff. 39) Scrutton, S. 111.

rarisches Werk, um Gegenstand des Copyright sein zu können, *„innocent“* sein mufs: Die Gerichte versagen ihren Schutz für:

1. Aufrührerische und Staatseinrichtungen beschimpfende Schriften.

2. Unsittliche Bücher.

3. Lästerliche Schriften.[40])

4. Betrügerische Schriften, die zum Zweck der Täuschung des Publikums die Behauptung falscher Thatsachen enthalten.[41])

Schliefslich wird erfordert, dafs das Werk *zuerst in dem Vereinigten Königreich erschienen sei,* oder wenigstens gleichzeitig mit seiner Veröffentlichung in einem anderen Land. Hat eine solche vor dem Erscheinen in Grofsbritannien stattgefunden, entsteht kein Copyright.[42])

Inhaber des Copyright kann sein:

1. Jeder englische Staatsangehörige.

2. Ein Ausländer, der im Augenblick der Veröffentlichung seinen Wohnsitz an einem Ort englischer Staatshoheit hat.

3) Möglicherweise auch ein Ausländer, dessen Wohnort nicht auf britischem Gebiet liegt.[43]) Letzterer Punkt ist noch streitig. Doch wird mit Rücksicht darauf, dafs das Gesetz das Copyright als personal property bezeichnet und die *Naturalisation Act*[44]) auch Ausländern den Schutz ihrer personal property gewährt, von hervorragenden Juristen angenommen, dafs auch ein im Ausland wohnhafter Ausländer durch erste Veröffentlichung in England daselbst Copyright erwerben könne.[45]) In diesem Sinn spricht sich auch eine

---

40) So wurden von Lord Eldon Byron's Cain und Don Juan für schutzlos erklärt. (Copinger, S. 97.) 41) In Wright v. Tallis wurde ein Werk, das fälschlicher Weise als Übersetzung eines berühmten deutschen Theologen ausgegeben wurde, als schutzlos erklärt. (Copinger, S. 100). 42) Es ist zweifelhaft, ob die Veröffentlichung eines Werks in einer der britischen Kolonien ein Copyright in Grofsbritannien oder in den Kolonien schaffe. (Stephen's Diget A. 7. Scrutton, 113 f.) 43) Bis 1849 genossen Ausländer unbestrittener Mafsen den Schutz der Act von 1842. In diesem Jahr entschied die Court of Exchequer, dass ein im Ausland wohnender Ausländer kein Copyright erwerben könne (Chappell v. Turday). Die gleiche Entscheidung gab 1854 in Jefferys v. Boosey die Court of Lords. 1868 wurde ebenfalls von den Lords erkannt (im Fall Routledge v. Low), dafs ein auf britischem Gebiet wohnender Ausländer den Schutz der Copyright Act in Anspruch nehmen könne. Bei dieser Gelegenheit sprachen sich die Lords Cairns und Westbury für Ausdehnung dieses Schutzes auf den nicht auf britischem Gebiet residierenden Ausländer aus. (S. Drone, S. 220 ff. Scrutton, S. 115 f. Copinger, S. 123 ff. Slater, 136 ff. Stephens Digest, art. 6. *Report of the British Commission* §§ 63 f.) 44) 33 Vict. c. 14 s. 2. 45) Es ist zu beachten, dafs die Frage, die im Text besprochen wird, mit dem internationalen Urheberrecht nichts zu thun hat.

am 16. Juni 1891 von Lord Salisbury an den Londoner Gesandten der Vereinigten Staaten gerichtete Note aus.[46])

Die *Dauer* des Copyright wird nach einem doppelten Mafsstab berechnet:

1. Das Recht besteht während der Lebenszeit des Verfassers und während der folgenden 7 Jahre.

2) Der Schutz soll mindestens 42 Jahre währen, sodafs wenn der Verfasser kurz nach dem Erscheinen des Werks stirbt, die Frist von 7 Jahren um so viel Jahre verlängert wird, als an 42 Jahren fehlen. 42 Jahre beträgt auch die Schutzfrist posthumer Werke.[47]) So kurz uns auch die Dauer des Copyright zu sein scheint, so bestand doch noch zur Zeit der Entstehung der Act 5 u. 6 Vict. die Besorgnis, dafs nützliche Bücher aus dem Verkehr verschwinden könnten. Es wurde daher bestimmt, dafs wenn jemand Klage darüber führe, dafs der Eigentümer eines Werks nach dem Tode des Autors die weitere Veröffentlichung des Werkes verweigere oder untersage und wenn zu befürchten sei, dafs das Buch dadurch dem Publikum vorenthalten werde, dass dann das Judicial Committee des Privy Council die Befugnis haben solle, dem Beschwerdeführer bedingungsweise die Veröffentlichung des Werkes zu erlauben.[48])

Den *Inhalt* des Copyright bildet die ausschliefsliche Befugnis ein Werk innerhalb des britischen Staatsgebiets zu vervielfältigen, zu verbreiten oder Abdrucke davon aus dem Ausland einzuführen.

Die *Übertragung* des Copyright kann nur durch Eintrag in das Register des Stationers' Company oder durch schriftlichen Vertrag stattfinden.[49])

Als *Verletzung*[50]) des Copyright ist jede unbefugte Vornahme der dem Eigentümer ausschliefslich vorbehaltenen Handlungen zu betrachten. Indessen kann die Verletzung ihrer Form nach eine unmittelbare oder eine mittelbare sein.

1. Ersterer Fall tritt ein, wenn jemand das Werk eines anderen unbefugt veröffentlicht oder Nachdrucke des Werkes aus dem Ausland einführt (*Literary piracy*). Es kann sich dabei um offenen oder verschleierten Nachdruck handeln. Letzterer Fall liegt vor, wenn die Form des Werkes geändert ist, so wenn es *teilweise*, im

---

46) Droit d'auteur 1891. S. 95. 47) Act 5 & 6, Vict. c. 45. s. III. 48) Act 5 & 6, Vict. c. 45 s. V. 49) Scrutton, S. 139. Stephen's Digest, S. 197. 50) Scrutton, S. 122 ff. Copinger, S. 193 ff. Drone, S. 383 ff. Curtis, S. 236 ff. Godson, S. 343 ff. Stater, S. 30 ff. Beeves, S. 10 ff.



Auszug oder in *Übersetzung* veröffentlicht wird. Zur Ausbildung fester Grundsätze hierüber hat die Rechtsprechung noch nicht geführt. Doch sind neuere Autoren der Ansicht, daſs alle diese Formen der Bearbeitung das Wesen des Originalwerks nicht ändern und daher dem Nachdruck gleichzustellen sind.[51])

2. Die zweite Kategorie umfaſst die Fälle, in denen das als Originalarbeit veröffentlichte Werk seinem Wesen nach als Wiedergabe eines anderen Werkes erscheint (*Literary larceny*). Die Rechtsprechung hat in solchen Fällen häufig zu Gunsten der adaptierenden Autoren entschieden, wenn sie die Aufwendung eines gewissen Grades eigener geistiger Arbeit nachweisen konnten.[52])

Die *Dramatisierung* eines litterarischen Werkes wurde dagegen als Verletzung des Copyright erachtet[53]). Die *Aufführung* eines Dramas wird nicht als Eingriff in das Copyright angesehen.[54])

Als *unbefugt* gilt jede derartige Handlung, zu der der Eigentümer nicht seine schriftliche Ermächtigung erteilt hat.[55])

Die *Rechtsverfolgung* einer Verletzung des Copyright ist an die Voraussetzung des vorherigen *Eintrags des Werks in das Register der Stationers' Company* geknüpft[56]). Während also das Copyright selbst weder durch den Eintrag geschaffen, noch durch dessen Mangel aufgehoben wird, ist seine Wirksamkeit davon abhängig.[57])

Der Eintrag gilt als formaler Beweis für das Copyright des Eingetragenen, sei er der Verfasser oder dessen Rechtsnachfolger.[58]) Erwirkung eines falschen Eintrags wird als Vergehen[59]) bestraft. Jeder, der durch einen falschen Eintrag in seinen Rechten geschädigt

---

51) Scrutton, S. 124 ff. Drone, 440 ff. u. 450 ff. s. auch Curtis, S. 265 ff., der die richtige Anschauung mit Bezug auf Übersetzungen klar und treffend ausspricht: „The property of the original author embraces something more than the words in which his sentiments are conveyed. It includes the ideas and sentiments themselves, the plan of the work, and the mode of treating and exhibiting the subject. In such cases, his right may be invaded, in whatever form his own property may be reproduced.“ (S. 292 f.). 52) Scrutton, S. 129 ff. In dem hier citierten Fall Wilkins v. Aikin entschied Lord Eldon, daſs „a legitimate use of a publication in the fair exercise of a mental operation deserving the character of an original work“ keine Verletzung des Copyright sei. S. auch Stephen's Digest, Art. 9. 53) Scrutton, S. 80. s. auch Drone, S. 456 ff. Die Dramatisierung zum Zweck der Aufführung wird später erörtert werden. 54) Stephen's Digest, Art. 16. 55) Act 5 u. 6, Vict. c. 45, s. XV. 56) Act 5 u. 6, Vict. c. 45. s. XI—XIV. 57) S. Stephen's Digest, art. 23. 24. 58) Act 5 u. 6 Vict. s. XI u. s. XIII. 59) Als „indictable misdemeanour“, d. h. als Vergehen, dessen Verfolgung von einem Beschluſs der Anklagejury abhängt. Act 5 u. 6 Vict. c. 45, s. XII.

wird, kann aufserdem eine gerichtliche Verfügung auf dessen Löschung oder Änderung beantragen.[60])

Die *Rechtsfolgen einer Verletzung* des Copyright haben durch die Act 5 u. 6 Vict. c. 45 gegen früher eine wesentliche Änderung erfahren. Während früher der Nachdruck und die rechtswidrige Einführung von Nachdrucken ex officio mit Einziehung und Verhängung einer Geldstrafe geahndet wurden, findet jetzt — mit einer Ausnahme — nur civilrechtliche Verfolgung statt. Diese eine Ausnahme betrifft die Einfuhr von Nachdrucken und den Verkauf eingeführter Nachdrucke, welche von Amtswegen zu beschlagnahmen und zu vernichten sind. Die der rechtswidrigen Einführung und des Verkaufs überwiesene Person wird mit einer Geldstrafe belegt, die 10 Pfd. und aufserdem das Doppelte des Werts jedes rechtswidrig eingeführten oder verkauften Exemplars beträgt.[61])

Die dem Verletzten zustehenden *Rechtsmittel* sind zweierlei Art. Sie bestehen aus den Klagen vor den ordentlichen Gerichten und den Rechtsmitteln der Equity.

1. Die Act 5 u. 6 Vict. c. 45 gewährt dem verletzten Inhaber des Copyright:

a. Die *Action on the Case,* eine Deliktsklage auf Schadenersatz, die bei jedem ordentlichen Gerichtshof der streitigen Gerichtsbarkeit eingebracht werden kann.[62])

b. Die *Klagen auf Herausgabe* der rechtswidrig hergestellten oder eingeführten Exemplare, die als dem verletzten Eigentümer verfallen gelten.[63]) Der Klage selbst mufs eine schriftliche Mahnung vorausgehen. Die *Action of detinue* geht auf die noch vorhandenen Exemplare oder ihren Wert; die *Action of trover* auf Schadenersatz für die vom Beklagten verwerteten Exemplare. Der Schaden wird nach dem gemachten Erlös berechnet.[64])

2. Die *Remedies in Equity*[65]) bezwecken ebenfalls nur Verwirklichung des statutarischen Rechts. Sie richten sich gegen *künftige* Verletzung des Copyright. Die Rechtsmittel sind:

a. Die Klage auf *Jnjunction,* die dem Beklagten die weitere Vornahme der rechtswidrigen Handlung untersagt.

b. Die Klage auf *Account of Profit,* der dem Beklagten aufgiebt, eine Berechnung des Erlöses für verkaufte Nachdrucke vorzulegen.

---

60) Act 5 u. 6 Vict. s. XIV. 61) Act 3 u. 6. Vict. c. 45. s. XVII. 62) Act 5 u. 6 Vict. c. 45. s. XV. — s. XVI enthält noch bes. Procefsvorschriften. 63) Act 5 u. 6 Vict. c. 45 s. XXIII. 64) Drone, S. 471. 65) Drone, S. 496 ff.



c. Die Klage auf *Discovery,* durch welche der Beklagte veranlaſst wird, die genaue Zahl der von ihm hergestellten, eingeführten, verkauften oder der in seinem Besitz befindlichen Nachdrucke anzugeben.

Der Erlaſs dieser Verfügungen ist bedingt durch den Beweis, daſs ein Copyright besteht, daſs der Kläger der Eigentümer ist und daſs eine Verletzung seines Rechts vorliegt.[66])

Sämtliche Klagen verjähren in 12 Monaten von dem Tage der Rechtsverletzung an.[67])

Die *Auflage der Pflichtexemplare* hat die Act 5 u. 6 Vict. c. 45 beibehalten, doch steht sie in keinem Zusammenhang mit dem Copyright.[68])

Das Copyrightgesetz von 1842 enthält eine Gruppe von Bestimmungen, deren Erörterung eigentlich nicht in den Rahmen einer Darstellung des Urheberrechts paſst. Immerhin scheint es zweckmäſsig, ihrer zu gedenken, da sie, als die einzigen gesetzlichen Vorschriften über den *Verlagsvertrag,* die Anschauungen der Gesetzgeber über das Verhältnis von Autor zu Verleger hervortreten lassen. Auſserdem erlauben sie einen Rückschluſs auf die Normierung gewisser rechtlicher Verhältnisse, über die das Gesetz sich nicht ausdrücklich ausspricht. Es handelt sich hierbei um *litterarische Sammelwerke*, wie Encyclopädien, Zeitschriften, periodische Schriften und Serienwerke.[69])

Das ursprüngliche Rechtsverhältnis hierbei ist, wie sich mittelbar aus der Act 5 u. 6 Vict. c. 45 ergiebt, folgendes: Der Herausgeber eines solchen Sammelwerks hat das Copyright am ganzen Werk, der Verfasser eines Beitrags das Copyright an diesem.

Auf dieser anzunehmenden Grundlage hat nun das Gesetz von 1842 einige den Verlagsvertrag zwischen dem Herausgeber eines litterarischen Sammelwerks und dem Verfasser des Einzelbeitrags betreffende Bestimmungen gegeben, die insofern sekundärer Natur sind, als die ausgesprochene Willensabsicht der Parteien ihnen vorgeht. Wenn nämlich der Herausgeber eines Sammelwerks einen Einzelbeitrag von einem Autor mit der Abrede bestellt hat, daſs das Copy-

---

66) Drone, S. 498. 67) Act 5 u. 6 Vict. c. 45. s. XXVI. 68) Ein bestes Exemplar ist an das britische Museum, je ein gewöhnliches an die Bodleian Library in Oxford, an die Public Library in Cambridge, an die Bibliothek der Faculty of Advocates in Edinburg, und an die Bibliothek des Trinity College in Dublin abzugeben. Act. 5 u. 6 Vict. c. 45. s. VI—X. 69) Act 5 u. 6, Vict. c. 45. s. XVIII u. XIX. Auch Zeitungen werden hierunter gerechnet. (Scrutton, S. 102 ff.)



right an dem Beitrag ihm, dem Herausgeber gehören solle, und aufserdem der Beitrag bezahlt ist, so bleibt — mangels besonderer Abmachung — der Herausgeber 28 Jahre lang Eigentümer des Beitrags, als solchen. Während dieser Zeit darf der Autor nicht über den Beitrag verfügen. Doch ist auch dem Herausgeber dessen Sonderveröffentlichung[70]) untersagt, so lange ihm der Verfasser nicht Genehmigung erteilt.[71])

Nach Ablauf der 28jährigen Frist hat der Autor während der nächsten 14 Jahre freies Copyright an seinem Beitrag.

II. Das dramatische Urheberrecht.

Neben dem Copyright, dem ausschliefslichen Vervielfältigungsrecht besteht bei dramatischen Werken[72]) das ausschliefsliche Aufführungsrecht, das *Playright.*[73]) Das Verhältnis dieser beiden Rechte zueinander liegt nicht ganz klar zu Tage, da die gesetzlichen Bestimmungen darüber sich widersprechen.

Ich werde daher zunächst versuchen, die Entwickelung des Urheberrechts an dramatischen Werken darzustellen, um hieraus Anhaltspunkte für die Beurteilung des heutigen Rechts zu gewinnen.

Hierbei ist vom *Common law* auszugehen. Im Jahr 1770 wurde in der Sache Macklin v. Richardson[74]) entschieden, dafs die Veröffentlichung des ungedruckten Lustspiels „Love à la Mode" nach einem während der Aufführung gefertigten Stenogramm als Nachdruck zu betrachten sei. Das Gericht sprach dabei aus, der Autor habe ein Recht, sein Werk durch Aufführung und Druck zu verwerten. Nun ist allerdings zu bedenken, dafs diese Entscheidung in die Zeit zwischen dem Erlafs des Urteils in Sachen Millar v. Taylor und dem des Urteils i. S. Donaldson v. Beckett fällt. Da nun nach 1774 ein Copyright an veröffentlichten litterarischen Werken nur nach Mafsgabe der Act Anne anerkannt wurde, so mufste entweder die

70) Die Entscheidungen darüber, was als solche Abmachung anzusehen sei, gehen auseinander. (Scrutton, S. 119 ff.) 71) Als Sonderveröffentlichung (publication in a separate form) gilt jede, die der Beitrag aus seinem bestimmungsgemäfsen, ursprünglichen Zusammenhang herausreifst. 72) Wie wir später sehen werden, giebt es ein Playright auch bei den litter. Werken, die einer Dramatisierung fähig sind. 73) Der Ausdruck wurde durch Drone eingeführt (S. 553, s. auch Scrutton S. 70). Neben Playright wird auch der von Charles Reade vorgeschlagene Ausdruck Stageright angewendet. Es ist übrigens zu bemerken, dafs die englischen Gesetze Copyright auch für Playright setzen. 74) Drone, S. 556. Scrutton, S. 71.



Entscheidung Macklin v. Richardson als gegenstandslos betrachtet werden, oder es war ihr eine Auslegung zu geben, die sich mit den in Donaldson v. Beckett festgelegten Grundsätzen vereinigen liefs Letzteres trat ein. Das Lustspiel „Love à la Mode“ war zwar schon aufgeführt, aber noch nicht im Druck erschienen. Es wurde also hieraus geschlossen, dafs die öffentliche Aufführung nicht als eine das Common law Copyright vernichtende Veröffentlichung gelten könne.

1820 entschied Lord Eldon in Sachen Morris v. Kelly[75]), dafs dem Autor eines schon aufgeführten dramatischen Werks das ausschliefsliche Aufführungsrecht zustehe.

Das Ergebnis beider Entscheidungen läfst sich kurz dahin zusammenfassen:

1. Es besteht ein ausschliefsliches Veröffentlichungsrecht nach Common law.

2. Die öffentliche Aufführung gilt nicht als Veröffentlichung im Sinn der Act Anne und hebt weder das Common law Copyright noch das Common law Playright auf.

Dies war die Rechtslage, als am 10. Juni 1833, die *Act 3 Will. IV c. 15*[76]) „to amend the Laws relating to Dramatic Litterary Property“ erlassen wurde. Die Act bestimmte folgendes:

1. Der Autor eines dramatischen Werks[77]) und seine Rechtsnachfolger haben, *so lange dieses nicht gedruckt und veröffentlicht ist,* das ausschliefsliche Aufführungsrecht als Eigentum.

2. Der Autor eines *gedruckten und veröffentlichten* dramatischen Werks und seine Rechtsnachfolger haben das ausschliefsliche Aufführungsrecht für 28 Jahre oder für die Lebenszeit des Autors, also für die Copyrightfrist der Act 54 Geo. III. c. 156.

Im Hinblick auf die eben angeführten Entscheidungen sind die Worte „gedruckt und veröffentlicht“ (printed and published) nur so zu verstehen, dafs hierunter lediglich die Veröffentlichung durch Druck gemeint ist, und nicht die Veröffentlichung durch Aufführung.

Hiernach bestanden am nicht durch Druck veröffentlichten dramatischen Werk zeitlich unbeschränktes Copyright und Playright, ersteres nach Common law, letzteres gemäfs der Act 3 Will. IV c. 15; an dem durch Druck veröffentlichten dramatischen Werk ein statutarisches Copy- und Playright von beschränkter Dauer.

---

75) Drone, S. 557. Scrutton, S. 71.

76) Die Act wird gewöhnlich Sir Edward Bulwer Lyttons Act genannt.

77) Was als dramatisches Werk anzusehen ist, wird später erörtert werden.



Eine weitere Änderung trat ein mit der *Act 5 u. 6 Vict. c. 45*, deren Artikel *XX—XXII* sich auf dramatische[78]) Werke beziehen, Die genannten Bestimmungen lauten: „In Erwägung, daſs eine Act erlassen wurde (3. Will. IV. c. 15), um das dramatisch-litterarische Urheberrecht zu verbessern, und daſs es zweckmäſsig scheint, die Frist des ausschlieſslichen Rechts der Aufführung dramatischer Werke nach dieser Act auf die ganze, durch dieses Gesetz (5 & 6 Vict. c. 45) für die Fortdauer des Copyright vorgesehene Zeit auszudehnen. . . . . .[79]) wird bestimmt, ..., daſs das ausschlieſsliche Recht, ein dramatisches . . . Werk aufzuführen oder aufführen zu lassen, bestehen und das Eigentum des Autors und seiner Rechtsnachfolger sein soll während der durch diese Act als Frist des Copyright an Büchern festgesetzten Dauer. Und die hierbei gegebenen Vorschriften bezüglich des Eigentums und des Eintrags des Copyright sollen auf das ausschlieſsliche Aufführungsrecht an dramatischen . . Werken Anwendung finden, als ob sie an dieser Stelle besonders angeführt und darauf angewendet seien, mit der Ausnahme, daſs die erste öffentliche Aufführung eines dramatischen . . . Werkes im Sinn dieser Act der ersten Veröffentlichung eines Buches gleichgeachtet werde.“ [80]) Der Schluſs des Artikels enthält besondere Vorschriften über den Eintrag.

Es ist nicht leicht zu verstehen, was der eigentliche Sinn dieser Bestimmungen ist. Sie besagen zunächst, daſs die Dauer des Playright „ausgedehnt werden solle“ auf die neue Dauer des statutarischen Copyright. Da, wie wir vorhin gesehen haben, nur die Frist des

---

78) Und musikalische. Ich werde das musikal. Urheberrecht in einem besonderen Abschnitt behandeln. 79) Die punktierten Stellen beziehen sich auf Musikwerke. 80) S. XX. „And whereas an Act was passed (3 Will. IV. c. 15) to amend the Law relating to Dramatic Literary Property, and it is expedient to extend the Term of the sole Liberty of representing Dramatic pieces given by that Act to the full Time by this Act provided for the Continuance of Copyright: . . . . be it therefore enacted, ... that the sole Liberty of representing or performing, or causing or permitting to be represented or performed, any Dramatic Piece . . . ., shall endure and be the Property of the Author thereof, and his Assigns, for the Term in this Act provided for the Duration of Copyright in Books; and the Provisions hereinbefore cnacted in respect of the Property of such Copyright, and of registering the same, shall apply to the Liberty of representing or performing an Dramatic Piece . . . ., as if the same were herein expressly reenacted and applied thereto, save and except that the first public Representation or Performance of any Dramatic Piece . . . . shall be deemed equivalent, in the Construction of this Act, to the first Publication of any Book: . . . .“

Playright *an durch Druck veröffentlichten dramatischen* Werken zeitlich beschränkt war, so kann, was schon aus dem Ausdruck „ausdehnen“ zu schliefsen ist, in der Act 5 u. 6 Vict. c. 45 nur von solchen, also von durch Druck veröffentlichten Werken die Rede sein. Nun kommt aber die Ausnahme: Die erste Aufführung solle der ersten Veröffentlichung eines Buches gleichgestellt werden. Soll damit die eben gezogene Schlufsfolgerung widerlegt werden? — Wie die Frage auch beantwortet wird, wir geraten auf unlösliche Widersprüche. Bei der kleinlichen Sorgfalt, mit welcher der englische Gesetzgeber einzelne Ausdrücke, denen er einen bestimmten Sinn beilegt, immer wiederholt, um eine allgemeine und damit vielleicht mehrdeutige Umschreibung zu vermeiden, weist er uns den Weg, um die von ihm gebrauchten Worte auszulegen. Wenn er sagt: der Ausdruck „erste Aufführung“ (first Representation or Performance) soll im Sinn der Act 5 u. 6 Vict. c. 45 dem Ausdruck „erste Veröffentlichung eines Buches“ (first publication of any Book) gleichgeachtet werden, so müssen wir suchen, wo im Gesetz von der ersten Veröffentlichung eines Buches die Rede ist. Wir stofsen dabei auf die Stelle des Artikels III, wo es heifst, die Copyrightfrist von 42 Jahren beginnt „mit der ersten Veröffentlichung des Buches“.

Hieraus ist der Schlufs zu ziehen: Die 42 jährige Frist des Playright an einem durch Druck veröffentlichten dramatischen Werk beginnt mit der ersten Aufführung. Da, wie wir aus der bisherigen Entwickelung und dem Wortlaut der Gesetze gesehen haben, die erste Aufführung für die Begründung des Playright ganz unwesentlich ist, und das Playright an einem aufgeführten, aber noch nicht im Druck veröffentlichten dramatischen Werk zeitlich unbeschränkt ist, so kommen wir schliefslich zu dem sinnlosen Ergebnis: Das Playright nach Act 5 u. 6 Vict. c. 45 wird existent im Augenblick seiner Veröffentlichung im Druck; seine Frist beginnt aber mit der ersten Aufführung. Der Widersinn wird besonders klar durch ein Beispiel: Ein Drama wird aufgeführt, aber nicht im Druck veröffentlicht. Nach Ablauf der längsten Schutzfrist, sagen wir von 42 Jahren, erscheint es im Druck. Hierdurch entsteht für den Eigentümer ein Copyright am Drama, das mit dem Tage der Veröffentlichung im Druck beginnt. Und mit demselben Tage erlischt sein Playright, da die längste Frist vom Tag der ersten Aufführung an schon abgelaufen ist.

Obwohl die von mir gegebene Auslegung der Act 3 & 4 Will. IV c. 15 und der Act 5 & 6 Vict. c. 45 vom geschichtlichen und logischen

Standpunkt aus allein richtig ist[81]), so glaube ich doch nicht, dafs sie der Absicht der Gesetzgeber entspricht. Die Entstehungsgeschichte der Act 5 & 6 Vict. c. 45 widerlegt schon die Vermutung, dafs man an noch nicht im Druck veröffentlichten dramatischen Werken ein zeitlich unbeschränktes Playright habe anerkennen wollen. Man mufs vielmehr annehmen, dafs die Gesetzgeber von 1842 von der Voraussetzung ausgingen, das befristete Playright der Act 3 & 4 Will. IV c. 15 gelte nicht nur für im Druck veröffentlichte, sondern überhaupt für alle veröffentlichten dramatischen Werke. Vielleicht wurden sie auch durch den Wortlaut „gedruckt und veröffentlicht“ verführt. Es war daher für sie selbstverständlich, dafs die „Ausdehnung“ der Schutzdauer sich auch auf nicht gedruckte dramatische Werke beziehe, obwohl dann in der That der Ausdruck „ausdehnen“ in seltsamem Widerspruch zur Wirkung des Gesetzes stand. Das Rechtsverhältnis am dramatischen Werk gestaltet sich dann folgendermafsen:

1. Am ungedruckten und nicht aufgeführten dramatischen Werk bestehen nach Common Law zeitlich unbeschränktes Copyright und Playright.

2. Mit der Veröffentlichung des dramatischen Werks durch Druck entsteht statutarisches Copyright; mit seiner ersten Aufführung statutarisches Playright. Beide entstehen unabhängig von einander und berechnen ihre Fristen von verschiedenen Ausgangspunkten, ersteres von der ersten Veröffentlichung im Druck an, letzteres von der der ersten Aufführung an.[82])

Es ist nicht zu leugnen, dafs diese Auffassung mit dem Geist der gesamten englischen Urheberrechtsgesetzgebung eher im Einklang steht, als die erstausgeführte. Und so kann man Scrutton wohl Recht geben, wenn er annimmt, dafs die Gerichte vermutlich entscheiden werden, dafs auch nichtgedruckte, aber aufgeführte dramatische Werke unter die Act 5 & 6 Vict. c. 45 fallen. Immerhin ist die Frage, da eine Entscheidung der Gerichte noch nicht vorliegt, noch offen.[83]) Der ganze Fall bietet jedenfalls ein hübsches Beispiel für die Unklarheit und Ziellosigkeit der englischen Urheberrechtsgesetze.

---

81) Slater S. 118 f. 82) Drone (S. 574) führt als Beleg für die im Text wiedergegebene Ansicht an, s. XX der Act 5 & 6, Vict. c. 45 stelle die Aufführung des Dramas mit der Veröffentlichung des Buches gleich. Dies ist im Hinblick auf den Wortlaut des Gesetzes, der von der *ersten* Aufführung und *ersten* Veröffentlichung spricht, entschieden falsch. 83) Ganz unverständlich ist die Annahme Stephen's (Art. 16 des Digest), der die Aufführung im Druck veröffentlichter Werke für frei erklärt. Der Irrtum wird dadurch, dafs er vorsichtig hinzufügt: it seems probable, kaum gemildert.



In der folgenden Darstellung werde ich mich auf die zweite Auffassung stützen, zumal die nach der ersten Ansicht für alle ungedruckten dramatischen Werke in Betracht kommenden Common Law Grundsätze schon früher erörtert wurden.

Unter *dramatischem Werk* versteht das Gesetz „any Tragedy, Comedy, Play, Opera, Farce, or any other scenic, musical or dramatic Entertainment.“[84]) Trotz dieser Aufzählung wird der Begriff dramatisches Werk ziemlich weit gefaſst. Es werden dazu gerechnet Pantomimen[85]), Scenarien[86]), Adaptationen, Dramatisationen und Übersetzungen freier Werke[87]), dramatisch-musikalische Werke und schlieſslich auch Deklamationsstücke.[88]) *Unsittlichkeit* oder *Lästerung* schlieſst den Schutz aus.[89])

Ebenso wie das Copyright an Büchern ist das Playright dadurch bedingt, daſs die *erste Veröffentlichung*, durch Druck oder Aufführung, *innerhalb des vereinigten Königreichs* stattfinde.[90])

Das *Playright* ist ebenso wie das Copyright als personal property *übertragbar*.

Der Vertrag muſs die *schriftliche Zustimmung* des Autors oder seines Agenten[91]), im Fall der Miturheberschaft aller Miturheber enthalten. Die Übertragung des Playright braucht nicht eingetragen zu werden, wie die des Copyright. Wird das Copyright an einem dramatischen Werk übertragen, bleibt das Playright beim Autor, wenn nicht beim Eintrag zur Copyrightübertragung ausdrücklich beigefügt wird, daſs auch das Playright auf den Erwerber übergehen solle.[92])

Inhalt des Playright war nach der Act 3 u. 4 Will. IV c. 15: „the sole Liberty of representing or causing to be represented, at any place of Dramatic Entertainment.“ Da die Act 5 u. 6 Vict. c. 45 diese Beschränkung auf „Places of Dramatic Entertainment“ nicht enthält, wurde neuerdings in der Sache Wall v. Taylor[93]) entschieden, daſs

84) Act 5 & 6, Vict. c. 45. s. II. 85) Drone, S. 593 (Lee v. Simpson). 86) In Chatterton v. Cave sagte Richter Brett: „I think that these latter (situations and scenic effects) are more peculiarly the subject of copyright then the words themselves. (Drone, S. 596, Slater, S. 126 f.) 87) Drone, S. 596 f. 88) Drone, S. 592. Slater, S. 127. Scrutton, S. 77. 89) Scrutton, S. 83. 90) Boucicault v. Delafield; Boncicault v. Chatterton. (Scrutton, S. 84 ff.) 91) Bei Mitgliedern der Society of Dramatic Authors genügt die schriftliche Zustimmung des Schriftführers des Society. (Morton v. Copeland, Scrutton, S. 88.) 92) Act 5 & 6, Vict. c. 45, s. XXII. 93) Scrutton, S. 79.

unter Playright heute schlechtweg das ausschliefsliche Aufführungsrecht zu verstehen sei.[94])

Eine *Verletzung des Playright* ist jede unbefugte Aufführung. Letztere mufs öffentlich sein. Eine Privataufführung vor einem geschlossenen Kreis gilt nicht als Eingriff in das Playright.[95]) Die Entgeltlichkeit kommt nicht in Betracht.[96]) Als Aufführung wird auch die Deklamierung eines Stücks betrachtet.

Zur Verletzung des Playright ist nicht wörtliche Übereinstimmung beider Aufführungen erforderlich. Es genügt, wenn das aufgeführte Stück im wesentlichen mit einem andern identisch ist, also eine *Adaptation* eines Dramas ist.[97]) Auch die Aufführung eines *Teils* eines dramatischen Werks ist ein Eingriff in das Playright; ob auch die Aufführung eines *Auszugs*, ist nach englischer Rechtsprechung zweifelhaft.[98])

Die traurigen Folgen der scharfen Trennung von Copyright und Playright, und der Rechte an einem litterarischen Werk und der an einem dramatischen zeigen sich in der Behandlung des Verhältnisses zwischen *Erzählung* und *Drama*.

Im Abschnitt über Copyright an Büchern haben wir gesehen, dafs die Dramatisierung einer Erzählung als Verletzung des Copyright betrachtet wird. Eine Aufführung wird nur als ein Eingriff in das Playright angesehen. Infolgedessen ist die Aufführung der unbefugten Dramatisierung eines litterarischen Werks, das nicht zu-

---

94) In wie weit diese Beschränkung heute noch von Bedeutung ist, wird sich bei der Darstellung der Strafen einer Verletzung des Playright zeigen.
95) So eine Aufführung in Guy's Hospital vor Kranken und Wärterinnen (Duck v. Bates, Scrutton, S. 79 f.) 96) Scrutton, S. 79. 97) „Substantial identity is enough to constitute piracy." Einen bemerkenswerten Fall aus der gleichen amerikanischen Praxis citiert Drone (S. 635 ff.). In Daly v. Palmer kam in zwei Stücken eine Scene vor, wo eine in einem festen Raum eingeschlossene Person zufällig beobachtet, wie ein Mann von einem anderen auf die Schienen gebunden wird, und durch grofse Anstrengung aus dem Raum ausbricht und den gefesselten befreit, im Moment ehe der Zug heranbraust. Richter Blatchford sagte mit Bezug auf diesen Fall „The original subject of invention, that which required genius to construct it and set it in order, remains the same in the adaptation. A mere mechanic in dramatic composition can make such adaptation, and it is a piracy, if the appropriated series of events, when represented on the stage, although performed by new and different characters, using different language, is recognized by the spectator, through any of the senses to which the representation is adressed, as conveying substantially the same impressions to, and exciting the same emotions in the mind, in the same sequence of order." 98) Slater, S. 129.

gleich als dramatisches Werk betrachtet werden kann, frei.[99]) Die Umformung eines Dramas in eine Erzählung verletzt das Playright des dramatischen Autors ebenfalls nicht. Wenn aber ein Dritter eine solche Erzählung wieder dramatisiert, so gilt die Aufführung dieser Rückdramatisierung als Eingriff in das Playright des ersten Autors, ihr Druck als ein solcher in das Copyright des ersten Autors und dessen, der die Erzählung nach dem Drama geschaffen hat.

Umgekehrt verstöfst die Dramatisierung einer Erzählung nicht unbedingt gegen das Playright an einer früheren Dramatisierung derselben Erzählung.[100])

Die *Rechtsmittel* zur Wahrung des Playright sind in der Act 3 u. 4 Will. IV c. 15 Art. II enthalten. Wer entgegen diesem Gesetz eine Aufführung „at any Place of Dramatic Entertainment" veranstaltet, hat dem Eigentümer für jede unbefugte Aufführung mindestens eine Bufse von 40 Shilling, oder den vollen Ertrag der Aufführung, oder Schadenersatz, immer den höchsten Betrag hiervon zu leisten.

Neben dieser Klage hat der verletzte Eigentümer noch die Klage auf Erlafs einer Injunction gegen weitere unbefugte Aufführungen. Die Rechtsmittel zum Schutz des dramatischen Copyright sind die gleichen, die wir schon im Abschnitt über das litterarische Copyright kennen gelernt haben.

Alle Klagen verjähren in 12 Monaten.

Der *Eintrag* in die Register der Stationers' Company ist beim Playright keine Voraussetzung der Klage.

III. Das musikalische Urheberrecht.

Die erste Anerkennung eines Urheberrechts an musikalischen Werken erfolgte 1777 in der Sache Bach v. Longman[101]), in der Lord Mansfield entschied, ein musikalisches Werk sei nach der Act 8

99) Reade v. Conquest (Scrutton, S. 80). In dem Fall Warne v. Seebohm, der die Dramatisierung von Mrs. Burnetts Erzählung „Little Lord Fauntleroy" betraf, deren Aufführung nach dem im Text angeführten Grundsatz nicht verhindert werden konnte, erlangten die Kläger die Einziehung der 4 als Manuskript gedruckten Exemplare der Dramatisierung und eine Injunction gegen deren weitere Vervielfältigung. Da nun nach der Act 6 & 8 Vict. c. 68, s. XII ein Exemplar jedes aufzuführenden Stücks dem Lord Chamberlain vorgelegt werden mufs, so war damit ein Weg gefunden, um die Aufführung der Dramatisierung unmöglich zu machen oder doch sehr zu erschweren (Scrutton, S. 82). 100) Scrutton, S. 80. Slater, S. 113 ff. 101) Scrutton, S. 91 ff. Copinger, S. 327. Drone, S. 140 f. Curtis, S. 108. Der Fall ist bemerkenswert, auch weil darin erwähnt wurde, dafs Bach am 15. Dez. 1763 ein 14jähriges Privileg auf ausschliefslichen

Anne c. 19 *gegen Nachdruck* zu schützen. In späteren Entscheidungen[102]) wurde „a certain musical air tune and writing“ auf einem Blatt als Buch im Sinn der Act Anne anerkannt. Die ersten gesetzlichen Bestimmungen finden sich in der *Act 5 u. 6 Vict. c. 45.* In Section II des Gesetzes, der die Definitionen erhält, ist unter den Gegenständen, die als „Buch“ bezeichnet werden, „a Sheet of Music“ und unter denen als „dramatic Piece“ bezeichneten *„Musical entertainment“* angeführt. Section XX, dessen Vorschriften über das Aufführungsrecht von dramatischen Werken ich im vorigen Abschnitt wiedergegeben habe, bestimmt aufserdem: „Und da es zweckmäfsig scheint, den Schutz dieser Act (3 u. 4 Will. c. 15) und der vorliegenden Act (5 u. 6 Vict. c. 45) auf musikalische Werke auszudehnen, wird verfügt, dafs die Bestimmungen dieser beiden Gesetze auf musikalische Werke Anwendung finden sollen.“ Im übrigen Teil der Section XX und in den beiden folgenden Artikeln werden dann immer neben den „dramatischen Werken“ die *„Musical Compositions“* angeführt.

Damit waren die musikalischen Werke im allgemeinen den dramatischen völlig gleichgestellt, die musical entertainments sogar als dramatische Werke bezeichnet. Der Begriff musical entertainment ist in der Rechtssprechung so ausgelegt worden, dafs darunter ein geschlossenes musikalisches Programm, nicht ein einzelnes Stück zu verstehen ist.[103]) Als musical composition ist dagegen jedes musikalische Werk zu betrachten.[104])

Der Schritt vom Schutz dramatischer Werke zu dem der musikalischen lag für den Gesetzgeber sehr nahe. Doch wurde er offenbar gethan in völliger Unklarheit über seine Tragweite. Denn während auf allen anderen Gebieten des Urheberrechts der Schutz eng begrenzt war, ging das musikalische Urheberrecht Englands weit über das Mafs des Schutzes hinaus, den andere Staaten dem musikalischen Werk gewährten. Er stand daher mit dem Geist der übrigen englischen Urheberrechtsgesetze in Widerspruch. Doch war dies nicht der einzige Mifsstand, der sich infolge der Bestimmungen der Act 5 u. 6 Vict. c. 45 geltend machte. Die Ausdehnung der Act 3 u. 4 Will. IV c. 15 auf musikalische Werke brachte es mit sich, dafs die — im vorigen Abschnitt besprochenen — Klagen dieser Act dem Inhaber des Copyright am musikalischen Werk zustanden. Nun ist es

Druck und ausschliefsliche Veröffentlichung eines musikalischen Werkes erhielt. Musikprivilegien kommen schon im 16ten Jahrhundert vor. 102) In Storace v. Longman und Clementi v. Golding (Copinger, S. 328). 103) In Wall v. Taylor. (Scrutton, S. 93). 104) Drone, S. 598 ff.

gerade bei musikalischen Werken häufig der Fall, daſs das ausschlieſsliche Vervielfältigungsrecht, das Copyright und das ausschlieſsliche Aufführungsrecht, das Playright in verschiedenen Händen liegen. Zur rechtsmäſsigen Aufführung genügte in solchem Falle nicht die Erlaubnis des Inhabers des Playright, sondern es war die des Inhabers des Copyright erforderlich, ein Umstand, der häufig übersehen wurde. Dies machten sich einige spekulative Köpfe zu Nutze. Sie kauften von den Erben musikalischer Autoren das Copyright an deren Werken und betrieben geschäftsmäſsig die gerichtliche Verfolgung derer, die ohne ihre Zustimmung diese Werke in der Provinz aufführten[105]), ein Verfahren, das nicht unvorteilhaft war, da ihnen gemäſs Section II der Act 3 u. 4 Will. IV c. 15 für jede Aufführung ein Anspruch auf mindestens 40 Sh. zustand.

Um diesem Miſsstand abzuhelfen, wurde am 10. August 1882 „An Act to amend the law of Copyright to Musical Compositions", die *Act 45 & 46 Vict. c. 40* erlassen. In der Einleitung wird als Zweck der Act angegeben, das Publikum gegen das miſsbräuchliche Verfahren zur Erwirkung der Strafen für unerlaubte Aufführungen zu schützen.

Im Einzelnen wird bestimmt:

1. Jeder Inhaber des Urheberrechts an einem musikalischen Werk hat zur Wahrung seines ausschlieſslichen Aufführungsrechts einen Vorbehalt zu machen, der auf dem Titelblatt jedes gedruckten Exemplars anzubringen ist.[106])

2. Wenn Copyright und Playright in verschiedenen Händen sind, hat der Inhaber des Copyright auf schriftliches Verlangen des Inhabers des Playright dessen Vorbehalt auf allen zu veröffentlichenden Exemplaren anzubringen, bei Vermeidung einer an letzteren zu leistenden Buſse von 20 Pfund.

Da diese Act noch nicht die erwartete Wirkung hatte, folgte am 5. Juli 1888 eine neue *Act 51 & 52 Vict. c. 17* „to amend the

---

105) Das Haupt dieser Gesellschaft war ein gewisser WALL. Als Inhaber des Copyright, oder als Agent der Autoren verweigerte sie jede Auskunft über das Copyright und machte sich dann die Unkenntnis derer, die ein Stück zur Aufführung brachten, zu Nutze. 106) s. I. „On and after the passing of this Act the proprietor of the copyright in musical composition first published after the passing of this Act, or his Assignee, who shall be entitled to and be desirous of retaining in his own hands exclusively the right of public representation or performance of the same, shall print or cause to be printed upon the title page of every published copy of such musical composition a notice to the effect that the right of public representation or performance is reserved."



Law relating to the Recovery of Penalties for the unauthorized Performance of Copyright Musical Compositions.“ Dieses Gesetz hob das Minimum der Bufse von 40 Sh. der Act 3 & 4. Will. IV c. 15 für die unerlaubte Aufführung musikalischer Werke auf und überliefs die Bestimmung ihrer Höhe dem Richter.

Hiernach haben der Autor eines musikalischen Werkes und seine Rechtsnachfolger

1. das ausschliefsliche Vervielfältigungsrecht, Copyright unter den Voraussetzungen des Copyright an Büchern;

2. das ausschliefsliche Aufführungsrecht, Playright, während der Frist der Act 5 & 6 Vict. c. 45 von der ersten Aufführung an.

Gegenstand des musikalischen Urheberrechts ist jedes selbständige musikalische Werk, sei es eine vollkommene Neuschöpfung oder eine selbständige Bearbeitung eines freigegebenen Stoffs. Letzterer Begriff wird in der Rechtsprechung ziemlich weit gefafst.[107])

Als *Verletzung* des musikalischen Urheberrechts gelten der Nachdruck und die unerlaubte Aufführung eines musikalischen Werks, sei es, dafs dieses ganz und unverändert, oder teilweise, oder in Bearbeitungen wiedergegeben wird.[108])

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Urheberrechts an dramatischen Werken.

IV. Das Urheberrecht an Vorträgen.

Vorträge gehören zwar zu den litterarischen Werken, nehmen aber doch in der englischen Gesetzgebung eine besondere Stelle ein. Um die zweifelhaften Fragen zu lösen, ob das Halten eines Vortrags als Veröffentlichung anzusehen, und ob dem Vortrag der statutarische Copyrightschutz zu gewähren sei, wurde am 9. Sept. 1835 die *Act 5 & 6 Will. IV c. 65* „for preventing the Publication of Lectures without Consent“, erlassen, welche den Schutz der Act 8 Anne c. 19 und der Act 54 Geo. III. c. 156 auf Vorträge ausdehnt.

Das Urheberrecht an Vorträgen gestaltet sich nach englischem Recht folgendermafsen:

1. Unveröffentlichte Vorträge werden nach Common Law geschützt.

2. Im Druck veröffentlichte Vorträge geniefsen den Schutz der Act 5 u. 6 Vict. c. 45.

3. Die nicht im Druck, sondern nur mündlich veröffentlichten Vorträge unterliegen dem Schutz der Act 5 u. 6 Will. IV c. 65.

---

107) Scrutton, S. 99. 108) Scrutton, S. 99f.

Voraussetzungen dieses letzteren Schutzes sind:

a. Dafs der Vortrag nicht schon früher veröffentlicht worden ist. Das Halten eines Vortrags vor einem unbeschränkten Publikum gilt als Veröffentlichung. Nicht dagegen Vorträge, die zur Unterhaltung oder Belehrung eines bestimmten Publikums dienen[109]), wie u. a. Vorlesungen an Universitäten und Schulen.[110])

b. Dafs der Vortrag, mindestens zwei Tage, bevor er das erste Mal öffentlich gehalten wird, zwei Friedensrichtern schriftlich angezeigt werde, die im Umkreis von 5 Meilen von dem Ort des Vortrags wohnen.[111])

Inhalt des Rechts ist ausschliefsliche Druck- und Veröffentlichungsbefugnis während 28 Jahre von der unter obigen Voraussetzungen geschehenen ersten mündlichen Veröffentlichung an.[112])

Eine *Verletzung* des Urheberrechts an Vorträgen liegt in jeder unbefugten Veröffentlichung, sei es durch Druck oder auf andere Weise.[113]) Die Act 5 u. 6 Will. IV c. 65 hebt den Abdruck in Zeitungen noch besonders hervor.[114])

Die *Rechtfolgen* der Verletzung sind Einzug der widerrechtlich gedruckten Exemplare und eine Bufse von 1 Penny für den Bogen, wovon die Hälfte an die Krone, die Hälfte an den klagenden Rechtsinhaber fällt.[115])

Zur Erwirkung dieser Strafe ist dem Verletzten eine besondere statutarische Klage gegeben.[116])

V. Das Urheberrecht an Kunstwerken.

Der Begriff „Kunstwerk" besteht in der englischen Gesetzgebung nicht. Sie kennt nur einzelne Gruppen, die unter besonderen Bestimmungen stehen. Anders ist es im Common Law, dessen Schutz jedes unveröffentliche Kunstwerk umfasst.[117])

---

109) Nicols v. Pitman, Abernethy v. Hutchinson (Scrutton, S. 67). 110) Caird v. Saime. In diesem Falle wurde die Veröffentlichung der Vorlesung des Glasgower Professors Card als rechtswidrig erklärt. Section 5 der Act 5 & 6 Will. IV c. 65 erklärt ausdrücklich, dafs Vorträge, die an Universitäten, Schulen oder sonstigen öffentlichen Anstalten, oder auf Grund einer Anstellung oder einer Stiftung gehalten werden, von den Bestimmungen dieser Act nicht betroffen werden. 111) Act 5 & 6, Will. IV c. 65, s. 5. 112) Act 5 & 6, Will. IV. c. 65, s. 4. 113) Act 5 & 6, Will. IV. c. 65, s. 1. 114) Ebenda, s. 2. 115) Ebenda, s. 1. 116) Ebenda, s. 1. 117) Prince Albert v. Strange, u. Turner v. Robinson, s. Scrutton, S. 144 ff. Wenn die Act 25 & 26, Vict. c. 68 in der Einleitung sagt: „Whereas by law as now established, the authors of paintings,

Die Frage, was auf diesem Gebiet als Veröffentlichung anzusehen sei, hat die Rechtsprechung noch nicht entschieden. Doch kann die vorbehaltlose Hingabe an ein grundsätzlich unbeschränktes Publikum jedenfalls als solche gelten.[118]) Im einzelnen Falle handelt es sich darum, aus den thatsächlichen Umständen auf die vermutliche Absicht des Autors zu schliefsen. Im übrigen ist hier auf die früheren Ausführungen über das Common Law Copyright zu verweisen.

Das *gesetzliche* Urheberrecht an Kunstwerken zerfällt in folgende drei Abteilungen:

1. Stiche und Drucke (Engravings and Prints),
2. Skulpturwerke,
3. Gemälde, Zeichnungen und Photographien.

Schon diese Aufzählung genügt, um zu zeigen, dafs dieser Einteilung kein Prinzip zu Grunde liegt, sondern dafs sie das zufällige Ergebnis einer nie über die nächstliegenden Bedürfnisse hinausschauenden Gesetzgebung ist. Die Einzeldarstellung wird diese Beobachtung vollkommen bestätigen.

a. Das Urheberrecht an Stichen und Drucken.
(Engravings and Prints.)

Das erste englische Gesetz zum Schutz von Kunstwerken verdankt seine Anregung dem genialen Satiriker Hogarth, der ein Copyright an seinen Zeichnungen und seinen Stichen beanspruchte. Das Gesetz, das Dank seinem Einflufs 1735 zustande kam, war die *Act 8 Geo. II c. 13*, „for the Encouragement of the Art of Designing, Engraving, and Etching historical and other Prints, by vesting the properties thereof in the Inventors and Engravers, during the time therein mentioned.“

Das Ziel, das die Act verfolgte, geht aus ihrer Einleitung hervor[119]): „In anbetracht, dafs manche Personen durch Arbeit, Mühe und Ausgaben eine Folge von historischen und anderen Stichen entworfen

---

drawings and photographs have no copyright, in their works“, so kann dies nur so verstanden werden, dafs das Common Law Recht an unveröffentlichten Werken nicht Copyright genannt wird. 118) In Turner v. Robinson wurde entschieden, dafs die Ausstellung in einer Gallerie, in dem Kopieren unbedingt verboten ist, keine Veröffentlichung sei (Scrutton, S. 150 f.) 119) „Whereas divers persons have by their own genius, industry, pains and expense invented and engraved, or worked in mezzotinto or chiaro oscuro, sets of historical and other prints, in hope to have reaped the sole benefit of their labours: And whereas printsellers, and other persons, have of late, without the consent of the inventors, designers, and

und gestochen, oder in „mezzotinto“ oder „chiaro oscuro“ gearbeitet haben, in der Hoffnung, den alleinigen Ertrag ihrer Arbeit zu ernten, und in anbetracht, dafs kürzlich Händler und andere ohne die Erlaubnis der Erfinder, Zeichner und Eigentümer solcher Stiche sich häufig herausgenommen haben, schlechte Nachbildungen solcher Werke Entwürfe und Stiche zum gröfsten Nachteil und Schaden der Erfinder, Zeichner und Eigentümer zu fertigen, zu stechen und zu veröffentlichen. . . . .“

Um diesem Mifsstand abzuhelfen, verleiht die Act demjenigen, der eine historische oder andere Darstellung „erfindet und entwirft, sticht, radiert, oder in mezzotinto oder chiaro oscuro arbeitet“, ein ausschliefsliches Vervielfältigungsrecht für die Dauer von 14 Jahren. Diese Frist läuft vom Tage der ersten Veröffentlichung an, der mit dem Namen des Eigentümers auf der Platte und den Stichen anzubringen ist. Jede Herstellung, Vervielfältigung, Verbreitung und Einführung von Nachbildungen, zu der der Eigentümer nicht eine schriftliche, durch zwei Zeugen beglaubigte Einwilligung erteilt hat, wird als Verletzung des Copyright betrachtet, die Einziehung und Vernichtung der Platten und Exemplare und Verfall einer Geldstrafe von 5 Shilling für jedes gesetzwidrige Exemplar zur Folge hat. Die Strafe fällt zur Hälfte an die Krone, zur Hälfte an den verletzten Eigentümer. Die Erwerbung der Platten vom Eigentümer berechtigt zur Vervielfältigung des Stichs.

Die Act war auf die Bedürfnisse Hogarths zugeschnitten, der nur eigene Originalschöpfungen stach. Sie erstreckte sich aber nicht auf Stiche nach anderen Werken.

Diesem Mangel sollte die *Act 7 Geo. III c. 38* abhelfen, die, 1767 erlassen, die vorige Act in folgenden Punkten erweiterte:

1. Der Schutz wurde ausgedehnt auf Stiche und Radierungen „nach einem Gemälde, einer Zeichnung, einem Modell, oder einem Bildhauerwerk“ [120]), also auf jeden Stich und jede Radierung, ob sie ein Originalwerk oder nur die Nachbildung eines anderen Kunstwerkes darstellte. Es ist klar, dafs diese Erweiterung nicht unter dem Gesichtspunkt des Autorschutzes betrachtet werden kann; vielmehr mufs man sich vergegenwärtigen, dafs noch der Gedanke des

---

proprietors of such prints, frequently taken the liberty of copying, engraving, and publishing, or causing to be copied, engraved, and published, base copies of such works, designs and prints, to the very great prejudice and detriment of the inventors designers and proprietors thereof.“ 120) s. II.



Schutzes gegen Nachdruck vorherrschte. Dementsprechend gehen die Bestimmungen auch nicht über das Gebiet des künstlerischen Nachdrucks hinaus.

2. Die Schutzfrist wird auf *24 Jahre* ausdedehnt, beginnend mit der ersten Veröffentlichung.[121])

3. Die Verjährungsfrist der Klagen wird auf 6 Monate festgesetzt.[122])

4. Als Gegenstand des Schutzes war in der vorigen Act angegeben, „any historieal or other print". Die Act 7 Geo. III c. 38 bringt nun eine genauere Bestimmung des Ausdrucks other prints, indem sie noch folgende Gegenstände besonders aufzählt: „prints of any portrait, conversation[123]), landscape, or architecture, map, chart, or plan."

Die *Act 17 Geo. III c. 57* von 1777 gab dem Eigentümer eines Stiches oder einer Radierung zur Verfolgung der unerlaubten Nachbildung die action upon the case, eine allgemeine Schadenersatzklage. Durch diese drei Gesetze ist das Urheberrecht an Engravings und Prints bestimmt. Die zwei weiteren Gesetze, die sich auf denselben Gegenstand beziehen, sind von untergeordneter Bedeutung.

Die *Act 6 & 7, Will. IV c. 56* dehnt die Wirksamkeit der früheren Gesetze auf *Irland* aus, und die *Act 15 & 16, Vict. c. 12* von 1852 über den Copyrightvertrag mit Frankreich erklärt, daſs auch Lithographien und „prints taken by any other mechanical process by which prints or impressions of drawings or designs are capable of being multiplied indefinitely" unter den Schutz der vorgenannten Gesetze fallen.

Der *Gegenstand* dieses Copyright ist damit genügend bezeichnet.[124]) *Inhaber* kann auch ein Ausländer sein, wenn das Werk in England gearbeitet und veröffentlicht ist.[125]) *Voraussetzung* ist nur Angabe des Eigentümers auf jedem Exemplar.

Als *Verletzung* des Copyright an Engravings und Prints gilt jede unbefugte Nachbildung, die die Verwertung durch den Eigentümer beeinträchtigt.[126]) Benützung desselben Stoffes, Ausstellung

---

121) s. VII. 122) s. VI u. VIII. 123) Was unter „conversation" zu verstehen ist, scheint zweifelhaft; vermutlich ein Genrebild. 124) Da „maps" in der Act 5 & 6 Vict. c. 45 unter dem Begriff book aufgeführt werden, gelten sie heute nicht mehr als Kunstwerke, sondern als litterarische Werke. Stannard v. Lee. Anders wurde entschieden in Stannard v. Harrison. (Scrutton, S. 154). Anstöſsige Werke genieſsen keinen Schutz. 125) Veröffentlichung allein genügt nicht. (Scrutton, S. 155.) 126) Scrutton, S. 156ff.



eines gemalten Dioramas nach einem Stich wurden nicht beanstandet; ferner ebenso wenig die Einzelkopie zum Privatgebrauch.

Rechtsmittel gegen die Verletzung sind die statutarische Strafklage [127]) und die statutarische Schadenersatzklage.[128])

b. Das Urheberrecht an Bildhauerwerken.

Das erste Gesetz zum Schutz plastischer Werke, die *Act 38, Geo. III, c 71* von 1798 erwies sich als völlig erfolglos, weswegen es schon 1814 durch die Act *54 Geo. III, c. 56* ersetzt wurde. Es hat bis jetzt an einer Gelegenheit gefehlt, den praktischen Wert dieses heute noch geltenden Gesetzes zu erproben; doch läfst sich das Ergebnis einer solchen Probe voraussehen bei einem Gesetz, über das STEPHEN — mit Recht — sagt: „Es ist ein Wunderwerk an Kompliziertheit und Wortfülle. . . . . . Die Sektion (I) bildet einen Satz von 38 Linien, dessen erste Hälfte durch die zweite in so verwickelter Weise aufgehoben wird, dafs der Verfasser sich in der Mitte verloren zu haben scheint.“ Die Act ist thatsächlich unverständlich, doch läfst sich erraten, was die Gesetzgeber gewollt haben. Es soll der Urheber *jedes plastischen Originalwerks* gegen unerlaubte Nachbildung geschützt werden.[129])

Voraussetzung des Copyright ist Veröffentlichung und Angabe des Namens des Eigentümers und des Veröffentlichungsdatums auf dem Werke.[130]) Die *Dauer* beträgt 14 Jahre; doch wird nach deren Ablauf der Autor noch für weitere 14 Jahre persönlich geschützt.[131])

Die *Übertragung* des Rechts erfordert einen schriftlichen, von zwei Zeugen beglaubigten Vertrag.

Die unbefugte, den Eigentümer schädigende Nachbildung erzeugt eine Schadensersatzklage.[132])

---

127) Act 8, Geo. II, c. 13, s. I; Act 7, Geo. III, c. 38, s. V. 128) Act 17, Geo. III, c. 57. 129) Es ist vielleicht nicht uninteressant, den Teil der Act 54, Geo. III, c. 56 wiederzugeben, der den Gegenstand des Schutzes bezeichnen soll: „a new and original sculpture, or model, or copy, or cast, of the human figure or human figures, or of any bust or busts, or of any part or parts of the human figure, clothed in drapery or otherwise, or of any animal or animals, or of any part or parts of any animal combined with the human figure, or otherwise, or of any subject being matter of invention in sculpture or of any alto or basso relievo representing any of the matters or things hereinbefore mentioned, or any cast from nature of the human figure, or of any part or parts of the human figure, or of any cast from nature from any animal, or of any part or parts of any animal or of any such subject containing or representing any of the matters and things hereinbefore mentioned, whether separate or combined.“ 130) s. I. Am Ende. 131) s. I. 132) s. III.

c. Das Urheberrecht an Gemälden. Zeichnungen und Photographien.

Gemälde, Zeichnungen und Photographien sind erst seit 1862 geschützt, seit dem Erlafs der Art 25 & 26 Vict. c. 68. Die Grundzüge dieses Copyright weichen von dem an Stichen und plastischen Werken beträchtlich ab.

Gegenstand des Copyright sind die bezeichneten Werke, wenn sie Originalschöpfungen sind.[133])

Inhaber kann jeder britische Unterthan oder ein Fremder sein, der in England seinen Wohnsitz hat.[134])

Inhalt des Rechts ist die ausschliefsliche Befugnis das Werk, den Entwurf oder bei Photographien das Negatif unverändert oder in anderem Mafsstab nachzubilden und zu vervielfältigen.[135]) Das Recht gilt als „personal or movable estate.“[136]) Die *Voraussetzung* der Veröffentlichung ist hier weggefallen. Das Copyright tritt ins Leben mit der Schöpfung des Werkes.[137])

Die *Dauer* des Rechts umfafst die Lebenszeit des Autors und weitere 7 Jahre.[138])

Die *Übertragung* des Copyrigth hat durch schriftlichen Vertrag zu geschehen.[139])

Eine *Verletzung* des Copyright erfordert die Nachbildung des Werkes und einen Gebrauch dieser Nachbildung, der den Ruf des Künstlers oder den Wert des Werkes schädigt.

Die *Verfolgung* eines Eingriffs hat den *Eintrag* des Werkes in ein Register zur Voraussetzung, das wie das litterarische Register in Stationers' Hall geführt wird.[140]) Doch mufs im Gegensatz zum litterarischen Copyright der Eintrag nicht der Klage, sondern der Verletzung vorausgehen. Die Übertragung des Copyright an Gemälden u. s. w. bedarf ebenfalls des Eintrags.

Die *Rechtsmittel* sind:

1. Eine Strafklage auf 10 Pfund für jedes rechtswidrig hergestellte oder eingeführte Exemplar.[141])
2. Eine Schadensersatzklage.[142])
3. Die Injunction gegen fernere Verletzung.
4. Der „Account“.[143])

Aufserdem enthält die Act 25 u. 26 Vict. c. 68 noch folgende bemerkenswerte Bestimmungen:

133) Act *25 & 26, Vict. c. 68.* s. I. 134) Ebenda. 135) Ebenda. 136) s. III. 137) Scrutton, S. 162. 138) s. I. 139) s. III. 140) s. V. 141) Act 25 & 26, Vict. c. 68, s. VI. 142) s. XI. 143) S. S. 187.



1. Die *Übertragung des Kunstwerks* hat den Verlust des Copyright zur Folge, falls nicht der Autor (oder sein Agent) für sich oder den Erwerber einen ausdrücklichen schriftlichen Vorbehalt macht.

Bei einem auf *Bestellung* hergestellten Werk geht das Copyright bei dessen Übertragung mangels eines schriftlichen Vorbehalts des Autors auf den Besteller über.[144])

2. Neben den eigentlichen Bestimmungen über Copyright hat die Act noch einige Strafvorschriften aufgenommen, welche sich auf den in betrügerischer Absicht gemachten *Mifsbrauch des Namens* eines Autors beziehen.[145])

So werden Fälschung der Bezeichnung, Verkauf einer Kopie als Original, und Verkauf eines geänderten Werks als unverändertes Original mit einer Geldstrafe bis zu 10 Pfund belegt.

D. Das Urheberrecht der Colonien.

Der enge Geist der englischen Gesetzgebung trat auch in ihrer räumlichen Abgrenzung hervor.

Die Act 5 u. 6 Vict. c. 45 hatte zwar für das ganze Reich Geltung, doch in beschränktem Mafse. Ein Copyright im Gesamtreich war nur durch Veröffentlichung in Grofsbritannien zu erlangen, während die in einer Kolonie veröffentlichten Werke nur nach Mafsgabe der Gesetze der Kolonie geschützt waren. Indessen war dieser letztere Umstand den Kolonien nicht so lästig, als der Schutz, den britische Autoren bei ihnen genossen. Denn der Buchhandel Grofsbritanniens war nicht gut genug organisiert, um die Kolonien mit Büchern zu versorgen, und aufserdem waren ihnen die Bücherpreise des Mutterlandes zu hoch. So wurde es in Kanada schwer empfunden, dafs die Einfuhr billiger Nachdrucke aus den Vereinigten Staaten untersagt war. Auf wiederholte Beschwerden wurde 1847 die *Colonial Copyright* Act *10 u. 11 Vict. c. 95*[146]) erlassen. Sie bestimmte, dafs, wenn eine Kolonie den Autoren des Mutterlandes genügenden Schutz gewähre, durch eine Order in Council das Einfuhrverbot für Nachdrucke in dieser Kolonie suspendiert werden könne.

Demgemäfs wurden in 19 Kolonien solche Bestimmungen zum Schutz britischer Autoren getroffen, worauf für jede eine entsprechende Order in Council folgte.[147])

---

144) s. I. d. Act v. 1862. 145) S. s. VII. 146) Die Act wird gewöhnlich „the Foreign Reprints Act“ genannt. 147) Die Orders in Council für die Kolonien wurden in folgender Reihenfolge erlassen: Neu-Braunschweig, Neu-Schottland, Prinz Eduards Land, Barbados 1848, Bermuda, Bahama, Neu-

Der so geschaffene Zustand war in keiner Weise befriedigend. Die britischen Autoren erlitten trotz der zu ihren Gunsten getroffenen Abmachungen grofsen Schaden[148]), und die Autoren der Kolonien waren ganz rechtlos.

Schliefslich wurde 1875 in *Kanada*, der Kolonie, die vor allen anderen in Betracht kam, eine Copyright Act[149]) erlassen, die allen, die auf britischem Gebiet oder in einem mit Grofsbritannien durch Litterarvertrag verbundenen Land ansässig sind, Copyright in Kanada gewährt; und zwar für die feste Dauer von 28 Jahren, und eine Verlängerung von 14 Jahren für den Fall der Veröffentlichung in Kanada selbst.[150])

Der Anschlufs Grofsbritanniens an die Berner Konvention erschlofs endlich den Kolonien einen allgemeinen Urheberrechtsschutz. Die *Act 49 & 50, Vict. 33* bestimmt in Section VIII, dafs die Copyright Act sich auf alle litterarischen und künstlerischen Werke beziehen soll, die zuerst in einer britischen Besitzung erschienen sind, als ob sie zuerst in dem vereinigten Königreich erschienen seien. Wo in den Kolonien Vorschriften über den Eintrag bestehen, sollen die englischen Vorschriften nicht gelten.[151]) Ebenso wenig besteht das Gebot der Pflichtexemplare für die in den Kolonien erschienenen Bücher.

Der Umstand, dafs die durch die Act von 1862 geschützten Gemälde, Zeichnungen und Photographien nicht zuerst in Grofsbritannien veröffentlicht zu sein brauchen, hat zu Zweifeln Anlafs ge-

---

Fundland, St. Christoph 1849, Antigua, Canada, St. Lucia 1850, Britisch Guayana 1851, Mauritius, Granada 1853, Kap der guten Hoffnung, Neves 1855, Natal 1857, Jamaika 1859, St. Vincent 1881. 148) Durch eine Order in Council vom 7. Juli 1868 wurde das Einfuhrverbot für alle in Grofsbritannien veröffentlichte Bücher für Kanada aufgehoben. 149) Die kanadische Copyright Act ist vom 26. Oktober 1874; sie wurde durch die Act 38 & 39, Vict. c. 53 am 2. Aug. 1875 bestätigt. Diese letztere Act verbot noch ausdrücklich die Einfuhr kanadischer Nachdrucke in England und bestätigte die Order in Council von 1868 (s. vor. Anm.) für die Bücher, für welche der Schutz der Canadischen Copyright Act nicht in Betracht kam. 150) Doch sind noch heute die Verhältnisse in Kanada sehr ungünstig für britische Autoren, die noch vielfach nachgedruckt werden. Man geht in Kanada mit dem Plan um, die jetzigen Bestimmungen zu ändern und das Royaltysystem einzuführen, das heifst freien Nachdruck gegen Tantièmegewährung von 10% an die Autoren. Das Märzheft der Contemporary Review enthält eine Reihe von Artikeln gegen diesen Vorschlag aus der Feder Hall Caine's, Rider Haggard's, John Murray's u. A. 151) Die Beurkundungen über Einträge in den Kolonien haben auch vor grofsbritannischen Gerichten volle Beweiskraft.

geben, ob solche Werke auch unter die oben wiedergegebene Bestimmung fallen. Indessen scheint dieser Zweifel nur begründet, wenn man an dem engherzigen Geist der älteren Gesetze festhält.

E. Das internationale Urheberrecht.

Infolge der Zugehörigkeit Englands zur *Berner Union* sind für Fragen des internationalen Urheberrechts vor allem die Bestimmungen der Berner Konvention maſsgebend. Indessen haben diese in der Rechtsprechung gelegentlich eine Auslegung erfahren, die mit den auſserhalb Englands üblichen Anschauungen in völligem Widerspruch steht, so daſs wir uns, um diese Erscheinung zu erklären, kurz die Entwickelung des internationalen Urheberrechts in England vergegenwärtigen müssen. Hierbei ist zuerst die Frage zu prüfen, in wie weit an sich Ausländer den Schutz des englischen Copyrightrechts ansprechen können, und zweitens, welche gesetzliche Sonderbestimmungen bezüglich der Ausländer bestehen.

I. Es ist zwischen Common Law und statutarischem Recht zu unterscheiden.

a) Wie wir schon gesehen haben, kann jeder Ausländer sich auf das *Common Law* berufen, also die Verletzung seiner Rechte an unveröffentlichten Werken vor englischen Gerichten verfolgen.

b) Bei der Betrachtung der einzelnen Gesetze haben wir gesehen, daſs Inhaber des Copyright britische Staatsangehörige und Ausländer sein können, die in England ihren Wohnsitz haben. — Vor 1849 ging der Schutz noch weiter. Die Gerichte erkannten auch für im Auslande wohnende Ausländer statutarisches Copyright an, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllt hatten. 1849 wurde zuerst von der Court of Exchequer in Boosey v. Purday das Gegenteil entschieden, und dieser letzteren Auffassung schloſs sich in Jefferys v. Boosey 1854 das Oberhaus an. Doch steht, wie wir S. 185 gesehen haben, die englische Regierung heute auf einem anderen Standpunkt. In Kürze läſst sich hiernach die Rechtslage folgendermaſsen zusammenfassen:

Ein Ausländer steht unter dem Schutz der englischen Copyrightgesetze:

1. wenn sein Werk zum ersten Mal in England veröffentlicht wird, und

2. wenn er in diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz auf englischem Gebiet hat.[152])

152) Drone, S. 220 ff.

II. Wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, bestimmt sich das Recht der Ausländer nach den Sonderbestimmungen.

Die erste *International Copyright Act* haben wir schon im I. Teil[153]) kennen gelernt. Es ist die auf Talfourds Anregung 1838 erlassene *Act 1 & 2, Vict. c. 59.* Dieses Gesetz wurde mit Rücksicht auf die ihr folgende Act 5 & 6, Vict. c. 45 durch die *Act 7 & 8, Vict. c. 12* vom 10. Mai 1844 aufgehoben, deren Hauptbestimmungen im Folgenden wiedergegeben werden.

Die Regierung wird ermächtigt, gegenüber solchen Staaten, die *Reziprozität* verbürgen[154]), eine *Order in Council* zu erlassen, die den Angehörigen dieser Staaten den Schutz der englischen Copyrightgesetze auch für solche Werke zusichert, die nicht auf britischem Gebiet veröffentlicht wurden. Der Umfang und die Dauer dieses Copyright können innerhalb der für in England veröffentlichte Werke gezogenen Grenzen durch die Order in Council bestimmt werden.[155])

Voraussetzungen der Erlangung dieses Copyright sind:

1. Erste Veröffentlichung in dem Land, dem gegenüber die Order in Council erlassen wurde.[156])

2. Eintrag jedes Werks (auch des Kunstwerks) in das Register der Stationers' Company.[157])

3. Abgabe eines Pflichtexemplars aller durch Druck oder Stich vervielfältigten Werke an die Stationers' Company, welche dasselbe an das British Museum abzuliefern hat.[158])

Der Inhalt des Copyright des Ausländers deckt sich mit dem gewöhnlichen statutarischen Recht. Doch wird die Freiheit, ausländische Werke zu übersetzen, ausdrücklich vorbehalten.[159])

Auf dieser Grundlage wurden 1846—1848 mit *Preufsen, Sachsen, Braunschweig,* den *Thüringischen Staaten, Hannover* und *Oldenburg* Verträge abgeschlossen.[160])

Die Verhandlungen über einen Litterarvertrag mit *Frankreich* ergaben die Schwierigkeit, dafs die Abmachungen über die Zuständigkeit der Regierung hinausgingen. Infolgedessen war es erforderlich, sich erst die gesetzliche Grundlage zu diesem Vertrag zu verschaffen.

---

153) S. 164 ff. 154) s. XIV. 155) s. II ff. 156) s. II. 157) s. VI. Die Einzelvorschriften über diesen Eintrag decken sich nicht ganz mit denen des Act 45 & 46 Vict. c. 45. 158) s. VI. 159) s. XVIII. 160) *Preussen,* Vertrag v. 13. Mai 1846. Order in Council 27. Aug. 1846; *Sachsen,* Vertrag v. 24. Aug. 1846; O. v. 26. Sept. 1846; *Braunschweig,* V. v. 30. März 1847; O. v. 24. April 1847; *Thür. Staaten,* V. 1. Juli 1847; O. v. 10. Aug. 1847; *Hannover,* V. 4. August 1847; O. 30. Okt. 1847; *Oldenburg,* V. 28. Dez. 1847; O. 11. Febr. 1848.

Zu diesem Zweck wurde am 28. Mai 1852 die *Act 15 u. 16 Vict. c. 12* erlassen. Die Erweiterung des Schutzes der Ausländer bezog sich auf Übersetzung litterarischer Werke und aufgeführter Dramen. Unter der Voraussetzung,

1. dafs das Original in das Register der Stationers' Company eingetragen und ein Pflichtexemplar abgeliefert sei,
2. eines Vorbehalts auf dem Titelblatt,
3. dafs ein Teil des Werks binnen eines Jahrs, das ganze litterarische Werk binnen drei Jahren, und ein dramatisches Werk binnen drei Monaten nach dem Eintrag in Übersetzung im Ursprungsland oder in England veröffentlicht werde,
4. dafs das übersetzte Werk, jeder Band einzeln, eingetragen und ein Pflichtexemplar davon abgeliefert werde,

kann hiernach den Autoren eines litterarischen oder dramatischen Werks, das in einem Vertragslande erscheint, durch eine Order in Council Schutz gegen unerlaubte Übersetzung bis auf die Dauer von fünf Jahren nach der ersten Veröffentlichung oder Aufführung zugesagt werden.[161]) Dasselbe gilt auch für Sonderabdrücke von Aufsätzen aus Zeitungen und Zeitschriften.

Dagegen enthält die Act eine Ausnahmebestimmung über die Befugnis freier Bearbeitungen (fair imitations or adaptations) dramatischer oder musikalischer Werke für die englische Bühne[162]) und über die Freiheit des Nachdrucks politischer und nichtpolitischer Zeitungsartikel mit Quellenangabe, deren Vorschrift nur an die Voraussetzung eines besonderen Vorbehalts geknüpft ist.[163])

Auf Grund der *Act 15 u. 16 Vict. c. 12* wurde sodann der Vertrag mit *Frankreich* vom 3. November 1851 in Kraft gesetzt, dem weitere Verträge, mit *Anhalt*[164]), *Hamburg*[165]), *Belgien*[166]), *Preufsen, Sachsen, Sachsen-Weimar*[167]), *Spanien*[168]), *Sardinien*[169]), *Hessen*[170]) und *Italien*[171]) folgten.

Durch die *Act 38 Vict. c. 12* vom 13. Mai 1875 wurde schliefslich die Regierung ermächtigt, den Staaten gegenüber, deren Werke gegen Übersetzung geschützt waren, auf die Klausel VI des Gesetzes von

---

161) Act 15 & 16 Vict. c. 12, s. II ff. VIII. 162) s. VI. 163) S. VII. 164) 8. Februar 1853; Order in Council v. 11. März 1853. 165) 16. Aug. 1853. O. 25. Nov. 1853 u. 8. Juli 1855. 166) 13. Aug. 1854. O. 8. Febr. 1855. 167) 14. Juni 1855. O. 19. Okt. 1855. Es handelte sich hier nur um einen Zusatzvertrag. 168) 7. Juli 1857. O. 24. Sept. 1857; erneuert am 20. Nov. 1880. 169) 30. Nov. 1860. O. 4. Febr. 1861. 170) O. v. 5. Febr. 1862. 171) O. v. 9. Sept. 1865.



1852, also auf die Freiheit der Bearbeitung dramatischer und musikalischer Werke zu verzichten.[172])

Dies war die Lage des englischen internationalen Urheberrechts, als die englische Regierung 1884 von dem Schweizer Bundesrat die Einladung erhielt, an den Beratungen über die Begründung einer *Litterarunion* teilzunehmen.[173]) Es wurden hierauf Sir Francis O. Adams zur passiven Teilnahme an der *Berner Konferenz von 1884* delegiert. Im nächsten Jahr trat die Regierung aus ihrer Zurückhaltung heraus und gab Adams und John Bergne weitergehende Vollmachten zur *Berner Konferenz von 1885.* Ersterer legte zu Beginn der Verhandlungen den Standpunkt Englands zur Unionsfrage dar: Die englische Regierung sei bei Eingehung internationaler Verträge an die Zustimmung des Parlaments gebunden, und dies schliefse eine gewisse Rücksichtnahme auf die bisherige Gesetzgebung in sich. Es sei daher nur die Aufstellung allgemeiner Prinzipien zu erstreben, „auf möglichst breiter und liberaler Grundlage“. Die englischen Delegierten wirkten in diesem Sinn eifrig an den Beratungen des Entwurfs einer Konvention mit, den sie auch unterzeichneten.

Um den Beitritt der Regierung zur Konvention zu ermöglichen, wurde hierauf am 25. Juni 1886 die *Act 49 u. 50 Vict. c. 33* erlassen „to amend the Law respecting International and Colonial Copyright.“ Die *Berner Konvention* wurde sodann am 9. September 1886 unterzeichnet; der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgte am 5. September 1887. Am 6. Dezember 1887 schliefslich wurde die Konvention durch eine *Order in Council vom 28. November 1887* in England in Kraft gesetzt.[174])

Das heutige internationale Urheberrecht Englands ist in der Act 49 u. 50 Vict. c. 33 und der *Order in Council vom 28. Novemb. 1887* niedergelegt, als deren Bestandteil der Text der *Berner Konvention* betrachtet wird.

Obwohl ich die Bestimmungen der Berner Konvention als bekannt voraussetzen darf, scheint es mir doch erforderlich, die hauptsächlichsten hier anzuführen, da sie stellenweise in England eine von unseren Anschauungen abweichende Auslegung gefunden haben.

Art. 2, Abs. 1 der Konvention lautet:

---

172) Infolgedessen erhielt auch der englisch französische Litterarvertrag einen Zusatz am 11. August 1875. 173) Vgl. zum Folgenden das *Droit d'auteur* v. 1888. 174) Durch dieselbe Order wurden die früheren in den Anmerkungen angeführten Orders in Council aufgehoben.



„Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber oder ihre Rechtsnachfolger geniefsen in den übrigen Ländern für ihre Werke, und zwar sowohl für die in einem der Verbandsländer veröffentlichten als für die überhaupt nicht veröffentlichten, diejenigen Rechte, welche die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden."

Die entsprechende Bestimmung der *Order vom 28. Nov. 1887* lautet:

„The author of a litterary ar artistic work, which on or after the commencement of this Order, is first produced in one of the foreign countries of the Copyright Union, shall, subject as in this Order and in the International Copyright Acts, 1845 to 1886, mentioned, have, as respects that work; throughout Her Majesty's dominions the same right of copyright, including any right capable of being conferred by an Order in Council under section II or section V of the International Copyright Act 1844, or under any other enactment, as if the work had been first produced in the United Kingdom, and shall have such right during the same period."

Hier fällt zunächst auf, dafs die Konvention von „veröffentlichten und nicht veröffentlichten" Werken spricht, während die Order nur die Werke „first produced etc." erwähnt. Sollen beide Ausdrücke gleichbedeutend sein?[175]) — Es ist möglich. Doch scheint es mir im Hinblick darauf, dafs unveröffentlichte Werke in England statutarisch nicht geschützt sind, wahrscheinlicher, dafs unter produced nur veröffentlichte Werke gemeint sind. Die praktische Folge dieser Auffassung wäre, dafs der Eigentümer eines unveröffentlichten Werkes die Common-Law Rechtsmittel anrufen mufs, während dem Eigentümer des veröffentlichten Werkes die statutarischen Klagen zustehen.

Gegenstand des internationalen Urheberrechts sind alle Geisteswerke, einschliefslich der *photographischen* Werke, die nach Mafsgabe der Act von 1862 zu schützen sind.[176])

Inhaber des Schutzes ist nur ein Angehöriger eines Verbandlandes, sei es der Autor, oder, wenn dieser einem Verbandsland nicht angehört, der Verleger.[177])

---

175) In s. XI der Act v. 1886 wird der Ausdruck produced als identisch mit „published" oder „made" bezeichnet, jenachdem der Fall es erfordert. Nach dem Sinn der englischen Gesetze würde „made" für Gemälde etc., „published" für alle anderen Werke in Betracht kommen. 176) § 1 des Schlufsprotokolls der Berner Konvention. 177) Sektion IV der Order v. 1887. Act v. 1886. s. II.



Was die *Voraussetzungen* des Schutzes betrifft, so bestimmt Abs. 2 des Art. I der Berner Konvention:

„Der Genuſs dieser Rechte ist von der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung „des Ursprungslandes des Werkes vorgeschrieben sind" . . .

Hieraus wäre eigentlich sofort zu schlieſsen, daſs die Vorschriften des Eintrags und der Abgabe eines Pflichtexemplars für den Ausländer nicht mehr bestehen.

Dieser Auffassung, der auch auf der Berner Konferenz die englischen Delegierten zustimmten, entsprechen die Bestimmungen der Act von 1886 und der Order von 1887.

Erstere besagt in Artikel IV:

„Where an order respecting any foreign country is made under the International Copyright Acts, the provisions of those Acts with respect to the registry and delivery of copies of works shall not apply to works produced in such country, except so far as provided by the order."

Die Order enthält keine derartigen Vorschriften. Hieraus ergiebt sich der unabweisliche Schluſs, daſs die Bestimmungen der International Copyright Acts über Eintrag und Pflichtexemplar aufgehoben sind.

Trotzdem herrschte in der Rechtsprechung eine Zeit lang die entgegengesetzte Ansicht, die 1891 von Richter Stirling in der Sache Fishburn v. Hollingshead damit begründet wurde, daſs aus dem Schweigen der Order von 1887 der Schluſs zu ziehen sei, daſs zwar nicht die besonderen Vorschriften der International Copyright Acts, wohl aber die allgemeinen der gewöhnlichen Copyright Acts über den Eintrag Ausländern gegenüber wirksam seien. Allein schon in demselben Jahr entschied Richter Martineau in einer Angelegenheit des musikalischen Urheberrechts, daſs Eintrag und Pflichtexemplar für Ausländer nicht erforderlich seien. In demselben Sinn fiel auch 1893 das Urteil der *Queens Bench* aus, so daſs man jene Anschauung für überwunden halten kann.[178])

Die *Dauer* des Urheberrechts ist die englische oder die des anderen Verbandslandes, je nachdem es die kürzere ist.

Der *Inhalt* des Copyright des Ausländers deckt sich mit dem des Inländers, mit Ausnahme einiger besonders bezeichneter Punkte.

---

178) Gleicher Ansicht sind Copinger u. Scrutton, S. 192. S. auch Droit d'Auteur *1889*, S. 25 ff. 35 ff. 47 ff. *1891*, S. 56 ff. *1892*, S. 52 ff. 113. *1893*, S. 82 f.



Bezüglich der *Übersetzung* geht die Act von 1886 noch weiter als die Konvention. Während diese einen zehnjährigen Schutz gegen Übersetzung giebt[179]), beschränkt die Act von 1886[180]) den Schutz auf 10 Jahre nur für den Fall, dafs bis nach Ablauf dieser Frist keine autorisierte Übersetzung erschienen ist. Hat letzteres stattgefunden. so dauert der Schutz, so lange das Copyright besteht.

Nun enthält die Act von 1886 noch folgende Bestimmung[181]): „Such of the provisions of the International Copyright Act, 1852, relating to translations, as are unrepealed by this Act shall apply in like manner as if they were re-enacted in this Section."

Dies berührt die Artikel II und VII des Gesetzes von 1852, die sich auf fair *imitations* und *adaptations dramatischer* Werke und den Abdruck von *Zeitungsartikeln* beziehen.

Die Order von 1887[182]) hebt Art. VI über fair imitations und adaptations für die von Art. 10 der Berner Konvention geschützten Werke auf, so dafs in Gemäfsheit dieses Artikels „musikalische Arrangements, Adaptationen etc." auch in England für unrechtmäfsig gelten. Da nach Abs. 2 „die Gerichte der verschiedenen Verbandsländer gegebenen Falles diesen Artikel nach Mafsgabe der besonderen Bestimmungen ihrer Landesgesetze anzuwenden haben", so ist die Frage, was als Adaptation zu betrachten sei, nach den Grundsätzen des englischen Rechts zu beurteilen. Und hierbei ergiebt sich, wie wir gesehen haben, eine wesentliche Abweichung von den kontinentalen Anschauungen. Diese besteht in folgenden Punkten:

1. Bei der Frage der Adaptation oder des musikalischen Arrangement legen die englischen Gerichte das Hauptgewicht auf die Bearbeitung und nicht auf den wesentlichen Kern, so dafs unbedeutende Veränderungen in ihren Augen genügen, um der Bearbeitung den Charakter eines neuen Werkes zu geben.

2. Die Dramatisierung eines litterarischen Werkes für die Bühne gilt bei ihnen für erlaubt. Der Nachteil dieser Auffassung wird besonders von französischen Novellisten empfunden, deren Werke dramatisiert und auf englischen Bühnen aufgeführt werden.[183])

Bezüglich der *Zeitungsartikel* decken sich die Bestimmungen der Berner Konvention mit denen des Artikels VII des Gesetzes von 1852.

---

179) Art. 5. 180) s. 5. 181) s. 5, Abs. 4. 182) Abs. 6.
183) S. S. 195 u. BEAUME. Sur l'application, en France et en Angleterre, des lois et conventions qui régissent la protection réciproque dans les deux pays, de a propriété littéraire et artistique. 1894.

Eine interessante Ergänzung hat das internationale Urheberrecht Englands durch den am 24. April 1893[184]) abgeschlossenen *Litterarvertrag mit Österreich* erfahren. Die meisten Bestimmungen dieses Vertrags stimmen zwar mit denen der Berner Konvention überein.

Indessen verdienen die folgenden Punkte eine besondere Beachtung:

1. Die *Vorraussetzungen* zur Gewährung des internationalen Schutzes werden zweifach bestimmt[185]):

a) Litterar- und Kunstwerke, die *zuerst in einem der Vertragsländer veröffentlicht* worden sind, geniefsen in dem anderen Vertragsland denselben Schutz, als ob sie in diesem zuerst veröffentlicht worden seien.

b) Autoren, die *Staatsangehörige eines Vertragslandes* sind oder *in ihm ihren Wohnsitz* haben, geniefsen im anderen Vertragsland den gleichen Schutz, als ob sie diesem angehörten oder in ihm wohnten.

In Österreich-Ungarn zuerst erschienene Werke werden hiernach geschützt:

1. Wenn der Autor Engländer ist.
2. Wenn der Autor die österreichische oder ungarische Staatsangehörigkeit hat.
3. Wenn der Autor einem Staat der Berner Union angehört.
4. Wenn er in Österreich seinen Wohnsitz hat.
5. Vielleicht auch, wenn er Ausländer ist und keinem der Berner Unionsstaaten angehört[186]) und auch keinen Wohnsitz in Österreich-Ungarn hat.

Ein *Österreicher* wird hiernach geschützt, wenn er sein Werk zuerst in England, in Österreich-Ungarn oder einem der Verbandsländer der Berner Union veröffentlicht. Ist dies nicht der Fall, wird er zur Zeit weder in Österreich, noch in England Urheberrecht erlangen[187]). Ein *Ungar* dagegen wird ein Copyright erwerben, ob er auch sein Werk aufserhalb Österreichs und der Union veröffentlicht, da das ungarische Gesetz den Inländer schützt, auch wenn er im Ausland wohnt. Diese letzteren Regeln erleiden eine wesentliche

184) Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgte am 14. April 1894. Der Vertrag wurde in England durch die Order in Council vom 30. April 1894 für vollziehbar erklärt. S. Droit d'Auteur *1893*, S. 143 ff. u. *1894*, S. 133.
185) Art. I dieses Vertrags. 186) Vgl. hierzu S. 184. 187) Nach Inkrafttreten des neuen österreichischen Gesetzes werden Österreicher für alle ihre Werke Schutz in England finden.



Einschränkung dadurch, dafs der Schutz der österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen gleich dem ist, auf den ein Engländer Anspruch hat. Ein Ungar, der sein Werk aufserhalb Österreich-Ungarn oder eines der Unionsländer veröffentlicht, kann nun für Gemälde, Zeichnungen und Photographien, aber für kein anderes Werk Copyright erlangen.

2. Von grofser Wichtigkeit für die Auslegung der Berner Konvention ist Art. 5 des Vertrags:

„Dans l'Empire britannique et dans les royaumes et pays représentés au Reichsrat autrichien, la jouissance des droits garantis par la présente Convention est subordonnée uniquement à l' accomplissement des conditions et formalités prescrites par la législation de l' Etat où oeuvre a été publiée pour la première fois; aucune autre formalité ou condition ne sera requise dans l' autre État.

En conséquence, il n' est past nécessaire qu' une oeuvre protégée légalement dans l' un des pays soit enregistrée dans l' autre pays, ou que des exemplaires de cette oeuvre y soient déposés en vue d'obtenir le recours légal contre des atteintes, assuré dans l' autre pays aux oeuvres qui y sont publiées pour la première fois."

Hieraus läfst sich der sichere Schlufs ziehen, dafs auch Copyrightansprüche, die auf Grund der Berner Konvention erhoben werden, in England nicht mehr dem Einwand ausgesetzt sind, dafs es an Eintrag und Pflichtexemplar fehle.

VIII. Reformbestrebungen.

Die Schäden der englischen Copyrightgesetzgebung sind den Engländern schon lange nicht mehr verborgen. Auch hat es in den letzten zwanzig Jahren nicht an Versuchen gefehlt, eine Reform herbeizuführen.

Schon 1875 wurde unter dem Vorsitz des Lord Stanhope eine Kommission zur Untersuchung der Copyrightfrage eingesetzt. Allein infolge des Todes des Vorsitzenden löste sie sich auf.[1]

Im folgenden Jahre, am 17. April 1876, wurde infolge der Kanadischen Copyright Act (38 & 39 Vict. c. 53) eine neue *Kommission* eingesetzt, der u. A. Lord John Manners, Sir Drummond Wolff, Sir Louis Mallet, Herschell, der spätere Richter Stephen, Froude, Trollope und Daldy angehörten. Diese Kommission legte der Regierung am 24. Mai 1878 ihren Bericht vor, der in 294 Artikeln eine eingehende Kritik des bestehenden englischen Urheberrechts und Vorschläge zu seiner Verbesserung enthält.[2]

Das Ergebnis der kritischen Untersuchung hat sie in folgendem Urteil zusammengefaſst:

„Art. 7. Die erste Beobachtung, welche sich Einem bei dem Studium des geltenden Rechts aufdrängt, ist die, daſs, abgesehen vom Inhalt, seine Form schlecht zu sein scheint. Das Gesetz entbehrt jeglicher Anordnung, ist unvollständig, oft dunkel und selbst da, wo es nach langer Arbeit verständlich wird, so schlecht abgefaſst, daſs niemand darauf rechnen kann, es ohne langes Studium zu begreifen.

Art. 8. Die Grundsätze des Common Law, die dem gesetzlichen Recht zu Grunde liegen, sind nie festgestellt worden. Die bekannten Fälle Millar v. Taylor, Donaldson v. Beckett und Jefferies v. Boosey endeten mit einer Meinungsverschiedenheit unter einigen der bedeutendsten Richter, die jemals auf der Richterbank saſsen.

---

1) Auch Lord Roserebry zählte zu ihren Mitgliedern. 2) Blaubuch. 1878. N. 2036. — S. auch Lely, S. 19ff. u. Putnam, S. 213ff.

Art. 9. Die 14 Gesetze über diesen Stoff wurden zu verschiedenen Zeiten, zwischen 1735 und 1875, erlassen. Sie sind in verschiedenem Stil und manche in kaum verständlicher Weise abgefaſst. Die Dunkelheit des Ausdrucks ist indessen nur einer der Fehler dieser Gesetze. Die Anordnung ist oft noch schlimmer als der Ausdruck, wofür die Copyright Act von 1842 ein augenfälliges Beispiel ist.

Die unzusammenhängende Behandlung der Sache giebt die einzig mögliche Erklärung für eine Anzahl offenbar willkürlicher Verschiedenheiten in den Vorschriften über Dinge, die doch gleichartig zu sein scheinen.“ . . .

Stephen verfaſste zu dem Bericht eine Übersicht über das bestehende Recht, den bekannten *Digest*, der, wenn auch nicht eine systematische Arbeit nach kontinentalen Begriffen, doch im Hinblick auf den verworrenen Stoff, die Lobsprüche verdient, die ihm schon oft gespendet worden sind.

Im groſsen und ganzen waren die Kommissionsmitglieder in ihrem Urteil einig. Nur Sir Louis Mallet stimmte mit dem Bericht nicht überein und legte ein Sondergutachten vor.[3])

Auf Grund des Kommissionsberichts wurde am 9. Dezember 1878 eine Bill „to codify and amend the law of copyright“ dem Unterhaus von E. Jenkins, Herschell, Dillwyn und Forsyth vorgelegt. Doch gelangte sie nicht zum Druck und nicht zur Beratung. Kurz darauf legte die Regierung selbst eine Bill „to consolidate and amend the law of copyright“ vor, die von Lord John Manners, Viscount Sandon und dem Attorney General dem Unterhaus unterbreitet wurde. Diese Bill, gewöhnlich Lord Manner's Bill genannt, die sich eng an den Bericht der Royal commission anschloſs, kam am 29. Juli 1879 in erste Lesung. Die weitere Beratung unterblieb indessen infolge der Neuwahlen und des Wechsels der Regierung.

Von 1880—1886 wurde in jedem Jahr von Hastings eine Bill eingebracht „to amend and consolidate the law of Copyright in Works of Fine Arts and in Photographs, and for repressing the commission of fraud in the production and sale of such Works.“ 1882 kam sie in zweite Lesung, fiel aber in den Komiteesitzungen durch infolge des Widerstandes Sir Henri Drummond Wolffs, der besonders von dem Erlaſs eines Gesetzes abriet, bevor internationale Abmachungen über Urheberrecht ergangen seien.

---

3) Er vertritt in diesem Gutachten die Ansicht, daſs Geisteswerke, wie Erfindungen nur einen ganz beschränkten Schutz genieſsen sollten.

Sein Wunsch wurde durch die Konvention erfüllt. Schon im Konventionsjahr begann eine neue Bewegung, von deren künftigem Erfolg wir eine Besserung der Verhältnisse erhoffen müssen.[4])

Die eben gegründete *Society of Authors* betrachtete es als ihre erste Aufgabe, für die Reform des Urheberrechts zu wirken. Sie liefs daher durch den Queens Council UNDERDOWN den Entwurf eines einheitlichen Gesetzes ausarbeiten und dem Board of Trade vorlegen. Nachdem diese Bill mit Rücksicht auf die Act von 1886 noch einmal umgearbeitet worden war, wurde sie Lord MONKSWELL in die Hände gelegt. Lord MONKSWELL, nach dem die Bill benannt wird, brachte sie im *Oberhaus* ein, wo sie am 25. Oktober 1890 in erste Lesung kam. Nach der zweiten Lesung wurde sie von der Tagesordnung abgesetzt und damit vorläufig abgelehnt.

Die *Bill Monkswell* wurde von einem Memorandum WALTER BESANT's begleitet, das eine kurze Zusammenfassung der geplanten Reform enthielt. Ich greife einige Bestimmungen heraus, die den Plan charakterisieren:

1. Die *Dauer* der Copyright soll für alle Werke die Lebenszeit des Autors und dreifsig Jahre betragen; als Ausnahme wird für Stiche, Photographien, anonyme und pseudonyme Werke eine dreifsigjährige Frist von der Veröffentlichung an gewährt.

2. Der Zeitraum, nach dem der Verfasser eines Beitrags zu einem *Sammelwerk* das Recht eigener Veröffentlichung haben soll, wird auf 3 Jahre herabgesetzt.

3. Den Autoren litterarischer Werke soll die ausschliefsliche Befugnis zustehen, *Auszüge, Dramatisationen* und *Novelisationen* zu fertigen.

4. Die Klagen zum Schutze des Copyright haben den vorherigen *Eintrag* des Werkes zur Voraussetzung.

5. Die *Abgabe* von *Pflichtexemplaren* wird aufrecht erhalten.

6. Der *Verkauf eines Kunstwerkes* soll nicht den Übergang des Copyright in sich schliefsen.

Vorläufig scheint die Reformbewegung zur Ruhe gekommen zu sein. Wenigstens sind in der neuesten Zeit keine Nachrichten hierüber in die Öffentlichkeit gedrungen.

Doch greift jedenfalls die Überzeugung, dafs der jetzige Zustand unhaltbar ist, allmählich um sich.

---

4) S. hierüber DROIT D'AUTEUR. *1891*, S. 20 ff. 30 ff. 51 ff. 61 ff. 73 ff. *1893*, S. 125. THE AUTHOR 1893, S. 253 ff. LELY, S. 85 ff. PUTNAM, S. 272 ff.

Die angeführten Stellen aus dem Bericht der Royal Commission haben mich schon der unangenehmen Pflicht herber Kritik an den englischen Copyrightgesetzen enthoben. Eine gleiche scharfe Beurteilung findet sich bei vielen Fachleuten Englands.[5]) Es ist daher zu hoffen, dafs die Reformidee nicht mehr verschwinden, sondern immer festere Gestalt annehmen wird.

Wie allerdings das künftige Urheberrecht Englands ausfallen wird, ist schwer zu sagen. Die *Bill Monkswell* würde als Gesetz jedenfalls einen grofsen Fortschritt für England bedeuten, obwohl sie von dem Ideal kontinentaler Urheberrechtslehren noch weit entfernt ist. — Aber es ist sogar zweifelhaft, ob der Boden schon für die Bill Monkswell geschaffen ist.

In dem Bericht der Royal Commisson ist als einzig mögliche Erklärung der Zerfahrenheit der Copyrightgesetze der Umstand angeführt, dafs das Recht nur stückweise gesetzlich geregelt wurde. Damit ist aber meines Erachtens der traurige Zustand des Urheberrechts in England nicht erklärt. Denn, — müfste man weiter fragen, — woher rührt das sprunghafte und zusammenhanglose Fortschreiten der Gesetzgebung?

Ich habe bei meiner Arbeit immer den Zweck vor Augen gehabt, in der Entwickelung des Urheberrechts die ursächlichen Vorgänge zu ergründen, welche diese Entwickelung beeinflufst haben. — Die Erklärung des heutigen Zustandes mufs sich daher als Schlufsfolgerung aus der Gesamtdarstellung ergeben:

Die Ursache liegt in der vollständigen Verkennung des Wesens und des Zwecks des Urheberrechts, und in der Verkennung des Umstandes, dafs das Urheberrecht als Ganzes einen Zweck hat, und unter dem Gesichtspunkt dieses einen Zwecks zu behandeln ist.

Mit den Ansichten eines Lord Camden, eines Macaulay kann eine Urheberrechtsgesetzgebung nicht auf den richtigen Weg geleitet werden. Das Urheberrecht hat seine Wurzeln in den allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen, so gut wie jedes andere Recht an Gütern. So lange es als Bestandteil dieses Rechts gepflegt

---

5) So sagt Drone, S. V: „The English Statutes . . . are but a piece of chaotic patchwork . . . .“ Ebenso nannte es 1892 der Richter Chotty in einer Entscheidung. Dr. Sprigge, früherer Secretär der Society of authors, erklärte auf dem Kongrefs in Chikago: „The result of all this legislation has been to render the copyright law of England complicated, inconclusive, incoherent, and disorderly to a degree, that is hardly credible.“ (The Autor 1893, S. 256.)



wurde, so lange erfüllte es seinen Zweck. Die Anschauung, die in der Entscheidung Donaldson v. Beckett sich Bahn brach, entzog dem Urheberrecht seinen Boden. Als Lohn der Autoren wurde es bald kärglicher, bald reichlicher bemessen, je nachdem es die nächsten Zwecke, die man erreichen wollte, zu erheischen schienen; die Gunst brachte die Willkühr mit sich.

Das Urheberrecht wurde mit politischen Fragen vermengt und von der Konstellation einzelner Tagesinteressen abhängig gemacht. Das überkommene Recht stand den unbestimmten Gebilden, die diese Politik erzeugte, als eine starre feste Masse gegenüber, mit der eine Vereinigung unmöglich schien.

Die Verkennung der lebendigen Entwickelung des Rechts, das in keinem Stadium stehen bleibt, immer Reste überlebter Formen mit sich führt und zugleich die Keime der werdenden Gestalt in sich trägt, erstere abstöſst, letztere zur Reife bringt, die Verkennung der Gesetzmäſsigkeit dieser Entwickelung, die in den bleibenden Daseinsbedingungen der Gesellschaft begründet ist, der Mangel einer historischen und rechtsphilosophischen Betrachtungsweise, welche die notwendigen Einseitigkeiten der Praxis ausgleicht, alle diese Umstände haben die englische Gesetzgebung ungenügend, verworren und unverständlich gemacht.

Eine durchgreifende Besserung ist nur von der Rückkehr zu der einfachen, klaren Anschauung der älteren Juristen, Blackstone, Mansfield, Hargrave zu erwarten.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.





